

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 31-40

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 31.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem die Staatsregierung dem geehrten Landtage hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener, nebst Begründung zugehen läßt, bemerkt sie ergebenst, daß über den durch die Annahme der Vorlage bedingten Mehraufwand an Gehalten für das Groß-

herzogthum und die drei Landestheile dem Ausschuß die erforderlichen Nachweisungen werden gegeben werden, und läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 16. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Abhorn.

## Nebenanlage zu Anlage 31.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener.

§ 1.

Die im Civilstaatsdienst angestellten Beamten beziehen einen Gehaltszuschlag nach folgenden näheren Bestimmungen:

§ 2.

Der Gehaltszuschlag richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 4—6 nach dem Höchstgehalte oder dem festen Gehalte, welches für die von dem Beamten bekleidete Stelle bestimmt ist und beträgt:

bei einem Höchstgehalte oder festen Gehalte	
bis zu 2000 M . . .	100 M (Klasse I)
über 2000 M bis 2700 " . . .	200 " ( " II)
" 2700 " " 3500 " . . .	300 " ( " III)
" 3500 " " 4500 " . . .	400 " ( " IV)
" 4500 " " 5500 " . . .	500 " ( " V)
" 5500 " " 6500 " . . .	600 " ( " VI)
" 6500 " " 7500 " . . .	700 " ( " VII)
" 7500 . . . . .	800 " ( " VIII)

§ 3.

Gehalt im Sinne des § 2 ist das zur Besoldung zu rechnende Diensteinkommen (Art. 13 und 15 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867) mit Ausnahme des Gehaltszuschlags.

§ 4.

Die Inhaber der im Gehalts-Regulative vom 3. April 1894 unter Nr. 3, 34, 45, 97, 123, 161, 169 und 194 aufgeführten Stellen erhalten, sofern sie ein Gehalt bis zu 3000 M einschließlich beziehen, einen Gehaltszuschlag von 300 M, bei einem Gehalte von mehr als 3000 M einen Gehaltszuschlag von 600 M.

§ 5.

Die Inhaber der im Gehalts-Regulativ vom 3. April 1894 unter Nr. 76 aufgeführten Stellen erhalten sämtlich einen Gehaltszuschlag von 600 M.

Dasselbe gilt von den zu Nr. 77 daselbst genannten Stellen, soweit sie mit wissenschaftlichen Lehrern besetzt sind.

§ 6.

Der Gehaltszuschlag wird nicht gewährt für die zu Nr. 67, 69, 73 und 105 des Gehalts-Regulativs vom 3. April 1894 genannten Stellen.

Soweit der Betrag des Gehaltes gemäß Art. 7, § 3 des Gesetzes vom 3. April 1894 vom Staatsministerium festzusetzen ist, bestimmt das Staatsministerium, ob und in welcher Höhe ein Gehaltszuschlag gewährt wird. Dieser darf den Betrag nicht übersteigen, der nach dem Höchstgehalte der Stelle sich aus der Bestimmung des § 2 ergibt.

§ 7.

Bei Versetzung eines Beamten in eine Stelle, für die ein geringerer Gehaltszuschlag bestimmt ist, bezieht der Beamte den bisherigen Gehaltszuschlag bis zur Verleihung der nächsten Zulage, von da an den Gehaltszuschlag der neuen Stelle.

§ 8.

Auf den Gehaltszuschlag finden alle für die Besoldung geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1900 an in Wirksamkeit.



## B e g r ü n d u n g .

Das Gehalts-Regulativ vom 3. April 1894 sollte neben der Einführung der festen Dienstalters-Zulagen zunächst nur für die staatlichen Schulbeamten und die im Bau-, Vermessungs- und Forstwesen angestellten Beamten eine neue Regelung der Gehalte herbeiführen; für diese hat es eine Erhöhung der Gehaltsätze gebracht, welche durch das Gesetz vom 6. April 1894 auch auf die höheren Beamten der Eisenbahn-Verwaltung ausgedehnt ist, während die Gehalte der Beamten der Zollverwaltung durch das Gesetz vom 17. Juni 1896 nach den besonderen für das Zollwesen maßgebenden Rücksichten geregelt sind. Im übrigen ist bei der Vorlegung des Gehalts-Regulativs von 1894 ein dringendes Bedürfnis nach einer allgemeinen und durchgreifenden Erhöhung nicht anerkannt, die Revision der Gehaltsverhältnisse ist darauf beschränkt worden, eine Ausgleichung der Gehaltsätze da vorzunehmen, wo die bestehenden Verschiedenheiten sich als nicht gerechtfertigt erwiesen haben. Zu diesem Zwecke sind manche Gehaltsätze um ein Geringes erhöht worden. Bei allen Beamten aber, deren Gehalte nicht nach den vorstehend angedeuteten Rücksichten eine Erhöhung erfahren haben, sind die Gehaltsätze im wesentlichen bei denjenigen Sätzen stehen geblieben, die sie im Jahre 1879 und theilweise bereits bei der Gewährung des „Procentzuschlages“ im Jahre 1873 erreicht hatten.

Inzwischen aber und namentlich in der letzten Zeit haben die wirthschaftlichen und Erwerbsverhältnisse in unserem Lande ebenso wie im ganzen Deutschen Reiche eine so bedeutende allgemeine Steigerung des Lebensbedarfs herbeigeführt, daß auch die Beamten davon merklich beeinflusst werden mußten, und daß es diesen immer schwerer fällt, in der Führung ihres Haushalts, der Erziehung ihrer Kinder und der Befriedigung ihrer sonstigen Bedürfnisse mit Denjenigen gleichen Schritt zu halten, auf deren Umgang sie durch ihre Amtsstellung angewiesen sind. Es handelt sich dabei um eine ähnliche Erscheinung, wie sie im Beginn der siebziger Jahre zu beachten war und damals fast überall im Deutschen Reiche zu Gehaltsaufbesserungen, insbesondere im Großherzogthum Oldenburg zur Einführung des „Procentzuschlages“, Veranlassung gab. Auch jetzt haben eine Reihe von Staaten sich bereits veranlaßt gesehen, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, die Besoldungen ihrer Beamten namhaft zu erhöhen und andere Staaten sind im Begriffe, ein Gleiches zu thun.

Nun können zwar die anderswo bestehenden Gehaltsätze nicht ohne Weiteres für die Oldenburgischen Gehaltsfestsetzungen maßgebend sein und diese werden sich ebenso wenig nach den verhältnißmäßig niedrigen Sätzen richten dürfen, die in manchen Mittel- und Süddeutschen Staaten mit Rücksicht auf die dort vorhandenen ausnahmsweise billigen Lebensverhältnisse angängig sind, wie nach den wesentlich höheren Gehalten, die z. B. in den Hansestädten und dem Königreich Sachsen gewährt werden. Der Umstand indessen, daß in einer größeren Zahl Deutscher Staaten das Bedürfnis nach einer Gehaltsaufbesserung befriedigt oder wenigstens anerkannt ist, wird aus dem

Grunde nicht unbeachtet bleiben dürfen, weil die allgemeinen Ursachen, die dazu geführt haben, auch bei uns ihre Wirkung äußern.

Die unbedingte Nothwendigkeit für eine namhafte Aufbesserung der im Großherzogthum gewährten Besoldungen ergiebt sich aber aus der Thatsache, daß kürzlich auch das Reich und das Königreich Preußen in dem gleichen Sinne vorgegangen sind und mit geringfügigen Ausnahmen die Bezüge ihrer Beamten um namhafte Beträge erhöht haben. Die dort geltenden Sätze sind bereits vielfach für uns als maßgebend anerkannt worden und es erscheint in der That ausgeschlossen, daß im Allgemeinen die Gehalte der Oldenburgischen Beamten auf die Dauer wesentlich hinter denjenigen ihrer im Preussischen und im Reichsdienst stehenden Kollegen zurückbleiben. Denn das Reich und das Königreich Preußen haben bei Regelung ihrer Beamtenbesoldungen die verschiedensten in Deutschland vorhandenen Wirthschafts- und Wohlstandsverhältnisse zu berücksichtigen und die dort festgesetzten Gehalte dürfen daher als der Durchschnitt dessen angesehen werden, was für die einzelnen Beamtenklassen unter Berücksichtigung ihrer wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zum Unterhalte erforderlich ist.

Ein Abweichen davon nach oben oder nach unten bedarf besonderer Rechtfertigung und ist zumal für den Oldenburgischen Staat zu vermeiden, für dessen Gehaltsverhältnisse gleichfalls große örtliche und wirthschaftliche Unterschiede in Betracht kommen.

Dazu kommt eine zweite Erwägung. Die Erfahrung hat in zunehmendem Maße bewiesen, daß unter den besonderen Verhältnissen des Großherzogthums in manchen Dienstzweigen der Bedarf an jüngeren Kräften sich aus dem Großherzogthum selbst nicht decken läßt, sondern anderswoher, namentlich aus Preußen, herangezogen werden muß. Soweit diese Nothwendigkeit in letzter Zeit hervorgetreten ist, hat sich die Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten vielfach als so schwierig gezeigt, daß die Staatsregierung sich dabei zu einer mehr oder minder beträchtlichen Erhöhung des Anfangsgehalts hat entschließen müssen, obwohl diese Maßnahmen, namentlich auch mit Rücksicht auf die älteren, unter weniger günstigen Bedingungen zur Anstellung gelangten Beamten zu den größten Unzuträglichkeiten im Dienste führt, und auch so ist es nicht immer möglich gewesen, die Besetzung offener Stellen in angemessener Weise zu erreichen. Andererseits sind durch die gegenwärtigen Gehaltsverhältnisse bereits aus zahlreichen Dienstzweigen Beamte, deren Verbleiben im Interesse des Staates gelegen hätte, veranlaßt worden, den Uebertritt in den Dienst des Reiches, Preußens oder eines ähnliche Gehaltsverhältnisse bietenden Staates oder Verbandes zu erstreben. In zunehmendem Umfange läßt sich die unerfreuliche Erscheinung beobachten, daß Oldenburgische Staatsangehörige theils bei Beginn ihrer Beamtenlaufbahn, theils nach längerer oder kürzerer Dienstzeit, und zwar vorwiegend mit Rücksicht auf die unbefriedigenden Gehalte in Oldenburg, dem Dienste

anderer Staaten, insbesondere Preußen's und des Reiches, den Vorzug geben.

Hierdurch wird aber die dauernde Erhaltung eines geeigneten Beamtenstandes für das Großherzogthum einer schwerwiegenden Gefahr ausgesetzt. Denn es sind naturgemäß die tüchtigeren Kräfte, welche auf solche Weise dem hiesigen Staatsdienste verloren gehen, und außerdem ist die Befürchtung nicht abzuweisen, daß die geschilderten Umstände sich noch verstärken werden, wenn das gegenwärtig vorhandene Mißverhältniß zwischen den Oldenburgischen und den anderwärts, namentlich in Preußen und im Reiche gewährten Gehältnen noch länger andauern und die bis jetzt unter den Beamten bestehende Erwartung einer baldigen Abhülfe getäuscht werden sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Schädigung des Staatsinteresses, welche durch die zu befürchtende Verschlechterung des Beamtenstandes herbeigeführt werden würde, im Anfange nur geringfügig erscheinen mag, daß sie aber mit der Zeit nothwendig eine Höhe erreichen wird, welche diejenige der zu ihrer Verhinderung jetzt erforderlichen Opfer zweifellos weit übersteigen wird, und daß dann, wenn sie sich erst in vollem Umfange erkennen läßt, eine wirksame Abhülfe kaum mehr möglich sein wird.

Die somit erforderliche Erhöhung der Befoldungen wird im Anschluß an den Vorgang Preußens und des Reiches grundsätzlich auf alle Beamtenklassen auszudehnen sein. Denn wenn anzuerkennen ist, daß die Oldenburgischen Gehalts-Regulative von 1894 und 1895 die nothwendigen Befoldungsunterschiede mit verhältnißmäßig unbedeutenden Ausnahmen richtig festgelegt haben, so erscheint es erforderlich, auch bei eintretendem Bedürfniß von Gehaltserhöhungen das bisherige Verhältniß thunlichst aufrecht zu erhalten. Uebrigens kann den vorhandenen Mißständen auch wirksam nur durch eine gleichmäßige Hebung des Oldenburgischen Befoldungswesens abgeholfen werden. Insbesondere ist die Auffassung als zutreffend nicht anzuerkennen, als ließe sich dem dringendsten Bedürfniß durch Einzelaufbesserungen genügen, indem damit diejenigen Stellen bedacht würden, bei denen die Unzulänglichkeit unserer Gehaltsverhältnisse bereits zu der Unmöglichkeit geführt hat, geeignete Kräfte zu ihrer Besetzung ohne Ausnahmemaßregeln zu gewinnen. Man würde dabei übersehen, daß derartige Erscheinungen leicht auch in anderen Zweigen des Staatsdienstes sich bemerkbar machen können, ja daß sie durch die vereinzelte Bevorzugung bestimmter Beamtengruppen nothwendig eine Förderung erfahren, indem dann bei den Angehörigen der verwandten oder ähnlich stehenden Klassen der Unmuth über die ungenügende Befoldung sich mit dem Gefühl nicht gerechtfertigter Zurücksetzung verbinden und namentlich für die tüchtigeren Kräfte den Anreiz zum Uebertritt in andere Dienste noch verstärken würde.

Die Gehaltsreform in Preußen und im Reiche hat bekanntlich im Etatsjahre 1890/91 zunächst hinsichtlich der Unterbeamten begonnen und diesen namhafte Erhöhungen gebracht, durch welche ihre Befoldungen theilweise nicht unerheblich über den Stand hinaus gebracht wurden, auf dem die entsprechenden Oldenburgischen Befoldungen noch heute stehen. Es folgten alsdann die allgemeine Regelung der Befoldungen nach Dienstaltersstufen und Aufbesserungen

einzelner anderer Beamtenklassen (z. B. der Kanzleibeamten, Techniker, Lehrer der höheren Schulanstalten), welche bei der Aufstellung der Oldenburgischen Regulative von 1894 und 1895 im Wesentlichen bereits berücksichtigt sind. Eine tiefgreifende Veränderung der diesen Regulativen zugrunde liegenden Verhältnisse hat aber die Gehaltsaufbesserung herbeigeführt, welche sowohl in Preußen wie im Reiche im Etatsjahre 1897/8 erfolgt ist. Da dort gleichzeitig die Beseitigung der fühlbar gewordenen Ungleichheiten in der Befoldung der Beamten beabsichtigt wurde, so ist die Erhöhung nicht gleichmäßig erfolgt, sie hat aber mit wenigen Ausnahmen auf sämtliche höhere und mittlere Beamte sich erstreckt und bei einigen Hauptklassen der ersteren, z. B. den Preussischen Richtern und Lehrern eine Aufbesserung von durchweg jährlich 600 *M* zur Folge gehabt. Bei anderen wichtigen Klassen der höheren Beamten, z. B. der Verwaltungsbeamten und Technikern ist nur das Höchstgehalt meist um Beträge von 900—1200 *M* hinaufgehoben worden. Da aber gleichzeitig die (dreijährigen) Gehaltszulagen entsprechend erhöht wurden, so ist das Ergebniß für diese Beamten noch günstiger gewesen, als für die vorgenannten. In entsprechender Höhe halten sich die Aufbesserungen, welche den mittleren Beamten zu Theil geworden sind und welche z. B. im Höchstgehalt für die Gerichtsschreiber und die Eisenbahn-Bureauassistenten 500 *M* und für die Stationsvorsteher II. Klasse 400 *M* betragen haben. Schließlich sind dann im Etatsjahre 1899/1900 wiederum für einen bedeutenden Theil der Unterbeamten und für einzelne Arten von Subalternbeamten Aufhöhungen der Gehaltsätze erfolgt.

Diese Vorgänge drängen mit Nothwendigkeit zu einer Erhöhung unserer Befoldungen, wenn das früher für richtig gehaltene Verhältniß zu den Gehältnen des Reiches und Preußens wieder hergestellt und damit rechtzeitig der Gefahr begegnet werden soll, welche nach dem oben Gesagten in Beziehung auf den Uebertritt Oldenburgischer Beamten in auswärtige Dienste und auf die Gewinnung geeigneter jüngerer Kräfte unseren Dienst bereits in bedenklichem Maße bedroht. Dieser Gesichtspunkt muß auch für das Maß der Aufbesserung in erster Linie entscheidend sein und dazu führen, daß zunächst in denjenigen Beamtenklassen, in welchen jene Gefahr sich am meisten geltend gemacht hat, nämlich bei den Beamten in den technischen Fächern und bei den Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten, ferner bei den Richtern und Verwaltungsbeamten die Annäherung an die Preussischen Gehältnen durch eine Aufbesserung von 600 *M* bewirkt und in entsprechender Abstufung auf die übrigen Beamtenklassen ausgedehnt wird.

Für die Form, in welcher diese Aufbesserung der Beamtengehältnen auszuführen sein würde, bieten sich verschiedene Möglichkeiten.

Es könnte hier zunächst die Umarbeitung der bestehenden Gehalts-Regulative in Frage kommen. Aber wenn anerkannt werden muß, daß die Abmessung der Gehaltsätze gegeneinander, wie die Regulative sie geregelt haben, keinen Anlaß zu einer Aenderung bietet, so kann das Bedürfniß einer Gehaltsaufbesserung eine Umarbeitung nicht rechtfertigen, umfoweniger, als bei einer solchen nur zu leicht an vielen Stellen Wünsche wachgerufen und Einzelfragen

wiederum zur Erörterung gebracht werden würden, welche ohne Aussicht auf bessere Ergebnisse die vorliegende Aufgabe nur erschweren könnten.

Ein anderer Weg wäre die Einführung eines Procentzuschlages nach dem Vorgang von 1873. Auch diese Form der Aufbesserung würde den jetzigen Bedürfnissen nicht die richtige Abhülfe schaffen. Abgesehen von der Umbequemlichkeit, welche die dadurch entstehenden nicht abgerundeten Gehaltsbeträge herbeiführen, würde nur in unvollkommener Weise der Zweck erreicht werden, weil die höheren Gehalte verhältnißmäßig günstiger betroffen würden, als die niederen, während gerade auf die Erhöhung der Anfangsgehälter das Hauptgewicht gelegt werden muß, wenn ein genügender Ersatz der Beamten gesichert werden soll.

Es wäre weiter möglich, zur Erhöhung der Beamtenbezüge ein nach Orts- und Dienstklassen abgestuftes Wohnungsgeld zur Einführung zu bringen, das der ebengenannten Bedingung entsprechen würde und das im Reiche, in Preußen und einigen anderen Bundesstaaten besteht. Auch diese Maßregel ist jedoch nicht zu empfehlen. Denn die dabei in den Vordergrund geschobene Ungleichheit der Wohnungspreise bringt nur eine Seite der wirthschaftlichen Verschiedenheiten der einzelnen Dienstorte zur Erscheinung. Von gleicher Bedeutung sind die anderen den Beamten ungünstigeren Verhältnisse in den kleineren Orten und zumal auf dem platten Lande gegenüber den Städten und einzelnen wohnungstheuern Orten. Für eine Verschärfung dieses bestehenden und nicht zu beseitigenden Mißverhältnisses durch die Bildung verschiedener Ortsklassen mit geringerer Wohnungsvergütung der Stellen an kleineren Orten und auf dem Lande liegt ein zureichender Grund nicht vor.

Es wird daher den Vorzug verdienen, von der Abstufung nach Ortsklassen abzusehen und dafür einen Gehaltszuschlag einzuführen, dessen Höhe für den einzelnen Beamten lediglich durch seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gehaltsklasse nach einem thunlichst einfach zu haltenden Tarife geregelt wird.

Nach diesen Grundsätzen ist der vorstehende Gesetzentwurf aufgestellt. Im Einzelnen sind dazu noch die folgenden Bemerkungen zu machen.

#### Zu den §§ 1 und 2.

Den Maßstab für die Bildung der Klassen wird am richtigsten der Höchstbetrag der Gehalte bilden, soweit an dessen Stelle nicht ein festes Gehalt vorgesehen ist (Art. 5 des Gehalts-Regulativ-Gesetzes vom 3. April 1894). Denn in dem Höchstgehalte findet die Bedeutung einer jeden Dienststelle ihren reinsten Ausdruck, indem es in der Regel dasjenige ist, welches dem Beamten dauernd gewährt wird, wenn er für die Verwaltung seines Amtes die höchste Leistungsfähigkeit besitzt und seine Lebensbedürfnisse ihre volle Höhe erreicht haben.

Im übrigen sind die Grenzen der im § 2 des anliegenden Entwurfs gebildeten Klassen so gewählt, daß die gleichartigen Stellen auch der verschiedenen Verwaltungszweige im großen und ganzen gleichmäßig behandelt werden und daß gleichzeitig diejenigen Beamtenklassen, deren Aufbesserung am dringlichsten erscheint, die thunlichste Begünstigung erfahren. In ersterer Beziehung sind insbesondere, soweit nicht eigenartige Verhältnisse (z. B. Durchgangsstellen,

gehobene Stellen, Dienststellen mit verhältnißmäßig geringer Inanspruchnahme ihres Inhabers) vorliegen, die Unterbeamten in der ersten, die Subalternbeamten in der dritten und die überwiegende Mehrzahl der höheren Beamten in der sechsten Klasse vereinigt. Die andere Rücksicht hat z. B. dahin geführt, die sechste Klasse so einzurichten, daß ihr auch die Hauptklassen der wissenschaftlichen Lehrer (vergl. das zu § 5 Gesagte) und der technischen Beamten angehören.

Bei Bemessung der den einzelnen Klassen zu gewährenden Gehaltszuschläge mußte, wie bereits bemerkt, davon ausgegangen werden, daß für die Hauptklassen der höheren Beamten ein Betrag von jährlich 600 *M* im Hinblick auf die entsprechenden Preussischen und Reichsbesoldungen erforderlich ist. Im Anschluß hieran sind die Sätze der beiden höheren und der fünf unteren Klassen um je 100 *M* abgestuft, sodaß der Zuschlag mindestens 100 *M* und höchstens 800 *M* beträgt. Damit ist einerseits das Verhältniß der Oldenburgischen Beamtenbesoldungen unter sich, wie es bisher bestand, aufrecht erhalten und andererseits für sämtliche Besoldungen ein im allgemeinen angemessener und voraussichtlich für längere Zeit genügender Stand erreicht.

#### Zu § 3.

Das für die Klassenbildung maßgebende Höchstgehalt ist im Sinne des Entwurfs der höchste Betrag der für die betreffenden Stellen vorgesehenen Besoldungen nach Art. 13 und 15 des Civilstaatsdienergesetzes, also einschließlich des Geldwerthes von Nebenbezügen, die zum Dienst Einkommen gerechnet werden, aber naturgemäß ohne Berücksichtigung des Gehaltszuschlages selbst.

#### Zu § 4.

Wenn früher bemerkt ist, daß die Bedeutung einer jeden Dienststelle im Höchstgehalte ihren reinsten Ausdruck finde, so gilt das nicht in vollem Maße für eine Reihe von solchen Stellen, deren Inhaber in der Regel nach einer verhältnißmäßig kurzen Frist in besser ausgestattete Stellungen einrücken. Auch für diese Durchgangsstellen führt der im § 2 vorgeschlagene Maßstab zwar fast durchweg zu angemessenen Sätzen. Jedoch ergiebt sich ein erhebliches Mißverständnis für die Durchgangsstellen der juristischen und technischen Beamten und dieses beruht auf dem Umstande, daß hier die Abmessung der Höchstgehälter nicht nach der Bedeutung der Stellen, sondern mehr nach dem Dienstalter stattgefunden hat, in welchem diese Beamten voraussichtlich in die für sie bestimmten Dauerstellen aufsteigen würden. Da dies bei den verschiedenen Klassen der genannten Beamten nach der Einrichtung der betreffenden Dienstzweige zu sehr verschiedenen Zeiten geschieht, da außerdem noch besondere und zufällige Erwägungen auf die erwähnten Gehaltsbestimmungen eingewirkt haben, so würde die Anwendung der vorerwähnten Regel auf diese Gruppen dazu führen, daß sie im Verhältniß zu einander mit Bezug auf den Gehaltszuschlag verschieden behandelt werden und anderen verwandten Beamtenarten gegenüber theilweise eine ungerechtfertigte Zurücksetzung erfahren würden. Im einzelnen beträgt das Höchstgehalt der dem Verwaltungsdienste angehörigen jüngeren Beamten in der Regel 4000 *M* (einschließlich

des in der Justizverwaltung beschäftigten Hilfsarbeiters am Staatsministerium), während es sich bei den anderen Durchgangsstellen des Justizdienstes auf 3100 *M* und bei dem zweiten Hilfsarbeiter der Regierung zu Cutin auf 3000 *M* beläuft. In Folge dessen würden diese Beamten zwei verschiedenen Klassen des Gehaltszuschlages zugewiesen werden müssen, während sie bislang in allen Beziehungen durchweg gleich behandelt worden sind und auch das Gehalts-Regulativ hieran keine Aenderung hat herbeiführen sollen. Dazu kommt, daß eine Verschiedenheit mehrfach den aus sonstigen Gründen wünschenswerthen Wechsel in diesen Stellen, unter Umständen auch den Uebergang aus einer Stelle des Verwaltungs- (Justiz-) Dienstes in die andere erschweren würde. Schließlich ist bezüglich der Verwaltungsbeamten noch zu berücksichtigen, daß die ihnen im Dienstalster und fast allen sonstigen Beziehungen gleichstehenden Beamten der Justiz- und Eisenbahnverwaltung sehr viel früher in die Dauerstellen einrücken und daß es nicht wünschenswerth ist, diesen Vortheil noch durch eine verschiedene Bemessung des Gehaltszuschlages zu verstärken. Es empfiehlt sich daher, die genannten Beamten sämmtlich in zwei Gruppen zu theilen, zwischen denen die Grenze ausnahmsweise nicht durch das Höchstgehalt der Stelle, sondern durch das thatsächliche Gehalt des Beamten gebildet wird, und von denen die obere den Gehaltszuschlag der Richter erhält, während die andere denjenigen bezieht, welcher dem Höchstgehalte der Amtsanwälte entsprechen würde. Die Grenze wird zweckmäßig der Betrag von 3000 *M* — das Anfangsgehalt der Eisenbahnoberbeamten — bilden. Entsprechend möchte bei den technischen Hilfsbeamten der Baudirektion mit Rücksicht auf ihr Verhältnis zu den technischen Oberbeamten der Eisenbahnverwaltung zu verfahren sein.

#### Zu § 5.

Nach Nr. 76 des Gehalts-Regulativs beträgt das Höchstgehalt der wissenschaftlichen Lehrer an den Gymnasien 4800 *M*. Zwar kann die Hälfte davon neben dem Gehalte noch eine feste pensionsmäßige Zulage von 900 *M* beziehen, aber dieser Betrag ist nicht ohne weiteres als Theil des für diese Stellen vorgesehenen Höchstgehalts zu behandeln und kommt für diejenigen Stellen von wissenschaftlichen Lehrern überhaupt nicht in betracht, die auf Grund der Bemerkung zu Nr. 77 des Gehalts-Regulativs besetzt sind.

Da es trotzdem aus den mehrerwähnten Gründen notwendig ist, die sämmtlichen wissenschaftlichen Lehrer an den Gymnasien den Technikern und den übrigen oberen Beamten gleich zu behandeln, so ist eine besondere Bestimmung dafür vorgesehen.

#### Zu § 6, Absatz 1.

In weiterer Befolgung des zu § 3 aufgestellten Grund-

fazes kommen bei der Berechnung des Höchstgehaltes nicht in betracht die im Art. 14 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes aufgeführten Bezüge, namentlich nicht die Funktionszulagen, sei es, daß sie mit dem Hauptamte verbunden sind oder daß sie für die Wahrnehmung von Nebenämtern verliehen werden. Da die Natur solcher Funktionszulagen in dem Falle zweifelhaft ist, wenn sie einem ursprünglich nicht im Civilstaatsdienst stehenden Beamten für die beläufige Wahrnehmung eines Staatsamtes zustehen, und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß durch den Bezug einer solchen „Funktionszulage“ die Civilstaatsdieneigenschaft begründet wird, so empfiehlt es sich für die derartigen Fälle unter Ziff. 67, 69, 73 und 105, in denen zur Gewährung des Gehaltszuschlages keinerlei Anlaß vorliegt, eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

#### Zu § 6, Absatz 2.

Für eine größere Zahl von Stellen hat das Gehalts-Regulativ ein Aufsteigen im Gehalte nicht festgesetzt, sondern im Art. 7 § 3 des Gesetzes vom 3. April 1894 die Bestimmung des jeweiligen Betrages innerhalb der vorgesehenen Mindest- und Höchstbeträge dem Staatsministerium überlassen. Die besonderen Verhältnisse der fraglichen Stellen, welche dafür maßgebend gewesen und in der Begründung näher ausgeführt sind (vergl. Verhandl. des 25. Landtags, Anl. S. 63), insbesondere der Umstand, daß eine größere Zahl dieser Stellen nach der Absicht des Regulativs im Nebenamt wahrgenommen werden soll, rechtfertigt die Vorschrift, daß die für die Befoldungen dieser Stellen dem Staatsministerium zustehende Bestimmung auch darauf erstreckt wird, ob überhaupt und in welchem Betrage ein Gehaltszuschlag gewährt werden soll. Diese Bestimmung ist indessen dahin zu begrenzen, daß über denjenigen Gehaltszuschlag nicht hinausgegangen werden darf, welcher zu gewähren sein würde, wenn die Regel des § 2 zur Anwendung gelangte.

#### Zu § 7.

Die Versetzung eines Beamten in eine andere Stelle, welche einen geringeren Höchstbetrag des Gehaltes, als die bisherige Stelle hat, ist nach Art. 44 § 1 des Civilstaatsdienergesetzes zulässig, sofern der Beamte die ihm zustehende Befoldung behält; sie würde aber in solchen Fällen behindert werden, in denen mit der anderen Stelle ein geringerer Gehaltszuschlag verbunden wäre. Dieses Hinderniß zu beseitigen, erfordert das dienstliche Interesse; es soll durch die Vorschrift des § 7 geschehen, welche in derartigen Fällen dem versetzten Beamten den bisherigen Gehaltszuschlag so lange beläßt, bis durch die nächste Zulage eine Ausgleichung herbeigeführt wird.

# Anlage 32.

## An den Landtag des Großherzogthums.

I. Seit der Erlassung des Oldenburgischen Gehaltsregulativs vom 3. April 1894 hat man in Preußen die Gehaltsverhältnisse der wissenschaftlichen Lehrer an den Gymnasien erheblich verbessert. Zunächst ist das regelmäßige Gehalt derselben von 2100 *M* bis 4500 *M* auf 2700 *M* bis 5100 *M* erhöht worden. Diese Gehaltserhöhung wird für uns ausgeglichen durch den dem geehrten Landtage vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener.

Außerdem sind in Preußen aber auch noch an der sog. 900 *M*-Zulage, welcher die Bestimmungen in Nr. 76 unseres Gehaltsregulativs nachgebildet sind, Aenderungen zu Gunsten der Lehrer vorgenommen. Namentlich wird diese Zulage, welche früher nur die Hälfte der Gesamtzahl der wissenschaftlichen Lehrer beziehen konnte, jetzt allen nach den gegebenen Bestimmungen dazu qualifizierten wissenschaftlichen Lehrern verliehen und zwar nach Ablauf von 9 Dienstjahren, jedoch nicht mehr in einer Summe, sondern so, daß nach 9 Dienstjahren zunächst 300 *M*, nach 12 Dienstjahren weitere 300 *M* und nach 15 Dienstjahren nochmals 300 *M* gegeben werden. Dadurch wird namentlich erreicht, daß den Lehrern ungünstige Personalverhältnisse auf die Bewilligung der fraglichen Zulage keinen Einfluß mehr haben.

Auch die sonstigen Bedingungen für die Verleihung der 900 *M*-Zulage sind in Preußen seit dem Jahre 1894 in wenigen Punkten geändert.

Die Staatsregierung hat nun eine den Preussischen Vorgängen entsprechende Aenderung unseres Gehaltsregulativs nicht beantragt. Denn abgesehen von anderen Gründen wird nach dem Gange, wie sich in Preußen die 900 *M*-Zulage inzwischen weiter entwickelt hat, als wahrscheinlich bezeichnet werden dürfen, daß dieselbe in nicht zu fernem Zeit noch weitere Aenderungen erfahren oder ganz durch andere Bestimmungen ersetzt werden wird. Es erscheint aber, bevor wir in Betreff der 900 *M*-Zulage gesetzliche Aenderungen treffen, sehr wünschenswerth, die weitere Entwicklung in Preußen abzuwarten, zumal da ein Wechsel im Gehaltssystem in der Uebergangszeit leicht empfindliche Aenderungen in dem Verhältnisse der einzelnen Lehrer zu einander zur Folge haben kann.

Wenn die Staatsregierung aber auch eine Aenderung

unserer gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit vermeiden zu müssen geglaubt hat, so erscheint es doch erforderlich, die 900 *M*-Zulage für die Lehrer günstiger zu gestalten, als dies gegenwärtig deshalb der Fall ist, weil in kleineren Verhältnissen leicht den Lehrern ungünstige Personalverhältnisse eintreten und so die Möglichkeit der Bewilligung der Zulage unverhältnismäßig lange hinausgeschoben werden kann, wie das bei unseren Gymnasien, wenn nicht Abhülfe geschaffen wird, in Aussicht steht. Eine günstigere Gestaltung der Sachlage kann dadurch erreicht werden, daß der Staatsregierung budgetmäßig einige 900 *M*-Zulagen zur Verfügung gestellt werden, um damit in Fällen, wo sie es für erforderlich hält, ausgleichend einzutreten.

Danach wird beantragt:

der geehrte Landtag wolle der Staatsregierung drei 900 *M*-Zulagen mehr als das Gehaltsregulativ vorsieht, budgetmäßig zur Verfügung stellen.

Der Antrag wegen Einstellung der Mittel in die verschiedenen Voranschläge soll demnächst beim Finanzausschuß gestellt werden.

II. Unser Gehaltsregulativ bestimmt in Nr. 77, daß von den 6 Stellen, welche für wissenschaftliche Hilfslehrer bestimmt sind, die Hälfte aus besonderen Gründen mit wissenschaftlichen Lehrern besetzt werden kann.

Um die Schwierigkeiten zu mindern, welche augenblicklich durch den Mangel an Kandidaten für die Stellen der wissenschaftlichen Gymnasiallehrer entstehen, hat die dritte Versammlung des XXVI. Landtags ihre Zustimmung dazu ertheilt, daß von jenen 6 Stellen fünf (statt der in der Bemerkung zu Nr. 77 des Gehaltsregulativs vorgesehenen drei Stellen) budgetmäßig mit wissenschaftlichen Lehrern besetzt werden können (Schreiben des Landtags an das Staatsministerium vom 4. April 1899). Für den Fall, daß die gedachten Schwierigkeiten weiter bestehen und sich vielleicht noch verschärfen sollten, glaubt die Staatsregierung beantragen zu sollen:

der geehrte Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß auch die sechste der unter Nr. 77 des Gehaltsregulativs vom 3. April 1894 vorgesehenen Stellen der wissenschaftlichen Hilfslehrer aus besonderen Gründen mit einem wissenschaftlichen Lehrer budgetmäßig besetzt werden könne.

Oldenburg, den 16. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Alhorn.

# Anlage 33.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Die seit dem Herbst des Jahres 1893 bezw. 1894 im Herzogthum als Anstalten von Amtsverbänden bezw. Gemeinden bestehenden vier landwirthschaftlichen Winterschulen, für welche im § 32 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums seither ein regelmäßiger jährlicher Zuschuß aus der Landeskasse von je 1800 *M* ausgeworfen gewesen ist, haben den bei ihrer Einrichtung gehegten Erwartungen im allgemeinen entsprochen.

Bei der Mehrzahl der Winterschulen scheint eine ausreichende Besuchsziffer dauernd gesichert zu sein, und es hat sich auch die Thätigkeit der Schulvorsteher als Wanderlehrer als recht nützlich für die Förderung der Landwirtschaft in den betreffenden Bezirken erwiesen, so daß man die anderwärts bekanntlich reichlich bewährte Einrichtung dieser Art von landwirthschaftlichen Lehranstalten auch für das Herzogthum als eine dauernde wird betrachten dürfen.

Als eine erhebliche Schwierigkeit für eine gesunde, stetige Weiterentwicklung dieser Schulen hat sich jedoch in der Erfahrung immermehr die Gefahr des allzu häufigen Wechsels in der Person des Schulvorstehers herausgestellt, welche ihre Ursache darin findet, daß in den meisten deutschen Staaten und insbesondere auch in den angrenzenden Preussischen Provinzen die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Landwirthschaftslehrer an den gleichartigen Anstalten wesentlich günstigere sind als bei uns.

So hat eine der hiesigen Schulen bereits einen Vorsteher und einen Landwirthschaftslehrer durch Fortgang in eine bessere Stellung, einen zweiten Vorsteher durch Krankheit, eine andere Schule ebenfalls den Vorsteher durch Uebergang in eine vortheilhaftere Stellung verloren, und es stehen ohne Zweifel weitere Abgänge alsbald wieder zu erwarten, wenn hierin nicht eine Aenderung eintritt.

Aus diesem Grunde darf nach Ansicht der Staatsregierung nicht länger damit gezögert werden, mit einer nach Lage der Verhältnisse angemessenen und ausreichenden Verbesserung der Anstellungs-Bedingungen und der Besoldung der Schulvorsteher an den landwirthschaftlichen Winterschulen des Herzogthums vorzugehen, und der hierfür geeignete Zeitpunkt erscheint um so mehr als gekommen, als zum 1. Mai 1900 die Verträge des Staats mit den als Unternehmern der Anstalten aufgetretenen Kommunalverbänden ablaufen und nunmehr auf einen längeren Zeitraum zu erneuern sein werden.

Soll der beabsichtigte Zweck der Fesselung tüchtiger Lehrkräfte erreicht werden, so wird den Schulvorstehern die Aussicht auf

1. ein innerhalb eines feststehenden Mindest- und Höchstbetrages in bestimmten Abstufungen nach festen Grundsätzen mit den Dienstjahren wachsendes Gehalt und
2. eine nach einer gewissen Dienstzeit zu gewährende un-

widerrufliche Anstellung und zugleich Pensionsberechtigung geboten werden müssen, wie es anderwärts fast überall schon eingeführt ist.

Bei der eigenartigen Organisation der landwirthschaftlichen Winterschulen des Herzogthums wird die Festlegung der aufzustellenden neuen Grundsätze mittelst entsprechend abgeänderter Fassung der Bedingungen der zwischen den beteiligten Kommunalverbänden und dem Staate zu schließenden bezw. zu erneuernden desfallsigen Verträge zu geschehen haben.

Dabei wird davon auszugehen sein, daß, da die von den Gemeinden bezw. von den Amtsverbänden für die Unterhaltung der Winterschulen übernommenen Lasten schon jetzt als nicht unerhebliche anzuerkennen sind, von vornherein von einer alleinigen Belastung derselben durch die erwachsenden Mehrausgaben wird abgesehen werden und demnach die Landeskasse für dieselben in entsprechendem Umfange mit wird eintreten müssen.

Zu 1. Des Näheren werden die Gehaltsverhältnisse der Winterschulvorsteher nach Ansicht der Staatsregierung unter Berücksichtigung der bisherigen Höhe der Anfangsgehälter, welche nach den verschiedenen Theuerungsverhältnissen in den einzelnen Orten des Sitzes der Schulen bemessen sind, in folgender Weise zu reguliren sein:

für Delmenhorst auf	2400—3600 <i>M</i>
„ Zwischenahn „	2200—3400 „
„ Dinklage „	} 2000—3200 „
„ Wildeshausen „	

Die erste Gehaltserhöhung soll in der Regel erst nach fünfjähriger Dienstzeit mit 300 *M* stattfinden, und zwar deswegen erst nach verhältnißmäßig langer Frist, weil die Ausbildungsverhältnisse der hier in Betracht kommenden Landwirthschaftslehrer zur Zeit noch sehr verschiedenartige sind und weil erst nach längerer Zeit mit ausreichender Sicherheit sich wird beurtheilen lassen, ob die Wirksamkeit des betreffenden Lehrers eine erfolgreiche gewesen ist und zu bleiben verspricht und ob überall derselbe als bewährt anerkannt werden kann.

Die ferneren Zulagen sollen in dreijährigen Fristen mit je 200 *M* (zuletzt 100 *M*) gewährt werden, so daß der Schulvorsteher unter normalen Verhältnissen in 15 Jahren das Höchstgehalt erreichen würde.

Jede Gehaltszulage wird, wie sonst üblich, an die Voraussetzung befriedigender Dienstleistung und sonstigen tadelfreien Verhaltens zu knüpfen und auf entsprechenden Antrag des zuständigen Kuratoriums vom Staatsministerium zu bewilligen sein. Die durch diese Gehaltsverbesserung allmählich erwachsenden Mehrkosten dürften nach dem schon bisher im allgemeinen festgehaltenen Grundsätze einer Beteiligungs zur Hälfte künftig zur einen Hälfte von den beteiligten Kommunalverbänden übernommen und getragen



werden können und müssen, zur anderen Hälfte aber auf die Landeskasse zu übernehmen sein.

Unter der Voraussetzung, daß die gegenwärtig vorhandenen Schulvorsteher im Dienste bleiben, würden sich diesem nach die aus der Landeskasse für die Winterschulen zu leistenden Zuschüsse in der nächsten Finanzperiode belaufen auf:

	1900	1901	1902
für Delmenhorst	1 800 M	1 800 M	1 800 M
" Zwischenahn	1 800 "	1 800 "	1 800 "
" Dinklage	1 850 "	1 850 "	1 850 "
" Wildeshausen	1 825 "	1 825 "	1 825 "
	7 275 M	7 275 M	7 275 M

also erst in geringem Grade zunehmen.

Da die auf die Zeit vom 1. Januar bis 1. Mai entfallenden Beträge für das vorhergehende Finanzjahr eingestellt werden müssen, so belaufen sich freilich die in den Voranschlag für die Finanzperiode 1900/1902 aufzunehmenden desfallsigen Beträge thatsächlich auf:

	1900	1901	1902
für Delmenhorst	1 200 M	1 800 M	2 400 M
" Zwischenahn	1 200 "	1 800 "	2 400 "
" Dinklage	1 200 "	1 850 "	2 450 "
" Wildeshausen	1 200 "	1 825 "	2 425 "
	4 800 M	7 275 M	9 675 M

Zu 2. Die Verleihung der unwiderruflichen Anstellung und in Verbindung damit eines Anspruchs auf Gewährung von Pension (Ruhegehalt und Wartegeld), für welche Begriffe auf die analoge Anwendung des Civilstaatsdienergesetzes wird zurückgegriffen werden müssen, ist bei Personen, welche ohne Zweifel keine Civilstaatsdiener sind (vergleiche Civilstaatsdienergesetz Artikel 1 § 2 g) freilich ungewöhnlich und ohne zutreffendes Präcedenz. Es wird sich aber nach Ansicht der Staatsregierung im Interesse der gedeihlichen Entwicklung der in Rede stehenden wichtigen landwirthschaftlichen Lehranstalten nicht darauf verzichtet werden können, auch den Winterschulvorstehern diese unter gleichen Verhältnissen heutigentags fast überall übliche Garantie für eine gesicherte Zukunft zu bieten.

Die Absicht geht im besonderen dahin, die Verleihung der unwiderruflichen Anstellung und der Pensionsberechtigung an dieselbe Frist, welche für die Bewilligung der ersten Gehaltszulage maßgebend sein soll, also an eine fünfjährige Dienstzeit und an dieselbe Voraussetzung, also befriedigende Dienstleistung und sonstiges tadelndes Verhalten, übrigens aber auch noch an die Bedingung der Uebernahme einer anderweitigen geeigneten Dienststellung nach dem Ermessen des Staatsministeriums für den Fall, daß eine landwirth-

schaftliche Winterschule eingehen sollte, zu knüpfen und auch hier die Zuständigkeit des Staatsministeriums für den Akt der Verleihung zu statuiren.

Als für die Pensionirung anzurechnende Dienstzeit wird grundsätzlich lediglich die in der Stellung als Lehrer an einer Oldenburgischen Winterschule oder in einer dem Winterschullehrer vom Staatsministerium angewiesenen anderweitigen Dienststellung zugebrachte Zeit in Betracht kommen können. Die beteiligten Kommunalverbände werden sich schwerlich zu einer auch nur antheiligen Uebernahme der durch eine Pensionirung eines Winterschulvorstehers erwachsenden Kosten verstehen. Es wird sich auch nicht verkennen lassen, daß diesen Verbänden, sobald die geplante Gehaltsregulirung zu wirken beginnen wird, alsbald wachsende Beiträge zur Unterhaltung der Winterschule schon deswegen werden zugemuthet werden müssen, und daß für dieselben die Verpflichtung zur Zahlung eines Ruhegehalts (Wartegeldes) an frühere Schulvorsteher unter ungünstigen Umständen eine unverhältnißmäßig schwere und unbillige Belastung würde werden können.

So wird nichts anderes übrig bleiben, als die Leistung der fällig werdenden Pensionen (Ruhegehalt und Wartegelder) endgültig und ausschließlich auf die Landeskasse zu übernehmen, und es wird dafür noch unterstützend in's Gewicht fallen, daß nach der bestehenden eigenartigen Organisation der hier fraglichen Anstalten der Staatsverwaltung ein überwiegender Einfluß auf ihren Betrieb und insbesondere auch auf die Dienstverhältnisse der Schulvorsteher vorbehalten ist.

Dem Vorstehenden nach wird der geehrte Landtag ergebenst ersucht:

1. seine Zustimmung zu der in Aussicht genommenen Regulirung der Gehaltsverhältnisse der Vorsteher an den landwirthschaftlichen Winterschulen und zu der sich daraus jeweilig ergebenden antheiligen Erhöhung der regelmäßigen Zuschüsse aus der Landeskasse zu diesen Schulen zu erteilen, sowie
2. sich damit einverstanden zu erklären, daß den Vorstehern an den landwirthschaftlichen Winterschulen in der Regel nach fünfjähriger Dienstzeit die unwiderrufliche Anstellung mit dem Anspruche auf Gewährung einer Pension (Ruhegehalt, Wartegeld) im Falle eintretender Dienstunfähigkeit, nach Maßgabe der hierfür bei den Civilstaatsdienern zur Anwendung kommenden Grundsätze, insoweit die besonderen Bestimmungen des Dienstvertrages nicht etwas Anderes vorschreiben, verliehen werden könne, und daß die danach zu gewährenden Pensionen auf die Landeskasse übernommen werden.

Oldenburg, den 16. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Mutzenbecher.

# Anlage 34.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hier- neben den Normaletat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar 1900 an nebst den näheren Bestimmungen und der Begründung zu dem Etat mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle zu dem Normal=Etat und den näheren Bestimmungen seine verfassungsmäßige Zu- stimmung ertheilen.

Oldenburg, den 16. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Sansen.

Mützenbecher.

## Nebenanlage zu Anlage 34.

### Normal=Etat

der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar 1900 an.

Kopfabl.	Rationen.	
<b>A. Kopfabl, Besoldung und Rationen.</b>		
1		Zulage für einen anderweitig salarirten Kommandeur monatlich 150 M, welche kein Recht auf Wartegeld oder Pension gewährt . . . . . 1 800 M
1		Stabswachtmeister
		Gehalt . . . . . 1 800—2 400 M
		Gehaltszuschlag . . . . . 300 M
8		Wachtmeister (Berittführer)
		Gehalt je . . . . . 1 500—1 800 M
		Gehaltszuschlag je . . . . . 200 M
77		Gendarmen
		Gehalt je . . . . . 1 100—1 500 M
		Gehaltszuschlag je . . . . . 100 M
1		Defonom (nicht pensionsberechtigt) . . . . . 450—750 M
		Soldzulage für den Rechnungsführer . . . . . 360 M
88		



Kopfbabl.	Rationen.		Im	Im
			Einzelnen.	Ganzen.
			<i>M</i>	<i>M</i>
		<b>Dienstauswandsentschädigung.</b>		
1		Kommandeur — einschließlich Reisekosten und Tagegelde — . . . . .	1 000	
1		Stabswachtmeister — desgleichen — . . . . .	400	
85		Wachtmeister und Gendarmen bis zu . . . . .	6 400	
87				7 800
	21	Rationen täglich, giebt jährlich 7 665 Rationen à 1 <i>M</i> 50 <i>S</i> , bis zu . . . . .	—	11 500
		<b>B. Montirung.</b>		
1		Stabswachtmeister . . . . .	180	
8		Wachtmeister (Berittführer) à 165 <i>M</i> . . . . .	1 320	
77		Gendarmen à 155 <i>M</i> . . . . .	11 935	13 435
		<b>C. Remonte.</b>		
		Ankauf von Pferden, jährlich bis zu . . . . .	—	2 000
		<b>D. Extraordinarien.</b>		
		1. Medizin und Krankenpflege für 86 Köpfe à 12 <i>M</i> bis zu . . . . .	1 032	
		2. Pferdeausrüstung, Hufbeschlag, Kurkosten, Armatur und Lederzeug, Reparatur und Ersatz bis zu . . . . .	2 000	
		3. Tagegelde, Transportkosten und Umzugskosten bis zu . . . . .	4 400	
		4. Vergütung für Verwendung von Fahrrädern im Dienste bis zu . . . . .	1 500	
		5. Postfreimarken bis zu . . . . .	1 000	
		6. Schreibgelde bis zu . . . . .	960	
		7. Drucksachen, Polizeiblätter, Einbände, Unterricht und Versicherung des Inventars der Kaserne und der Pferde bis zu . . . . .	640	
		8. Ortszulagen und unvorhergesehene Ausgaben bis zu . . . . .	5 200	16 732
		<b>E. Servis.</b>		
		1. Quartiergeld bis zu . . . . .	12 000	
		2. Kasernirungskosten bis zu . . . . .	1 500	13 500

### Nähere Bestimmungen.

1. Innerhalb der unter A angegebenen Gehaltsätze werden bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten folgende Zulagen gewährt.

- a. dem Stabswachtmeister 150 *M* nach je 2 Jahren,
- b. den Wachtmeistern (Berittführern) 150 *M* nach je 3 Jahren,
- c. den Gendarmen 100 *M* nach je 3 Jahren.

Anspruch auf eine Zulage wird erst mit deren Bewilligung erworben.

Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten der Mitglieder des Korps eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben oder eine Zulage nur mit einem Teilbetrage oder in längeren Fristen erfolgen. Dem Betreffenden ist der Grund einer solchen Entschliebung auf sein Ansuchen zu eröffnen.

Die Zulagefristen werden von der letzten Zulage bzw. von der Anstellung an gerechnet. Die Gewährung der

Zulagen erfolgt von dem ersten Tage desjenigen Kalender-  
 Vierteljahres an, welches auf den Tag des Ablaufs der  
 für sie bestimmten Frist folgt.

Die erste Bewilligung einer Zulage nach dem In-  
 krafttreten dieses Stats bestimmt das Staatsministerium,  
 Departement des Innern.

Auf die Gehaltszuschläge des Stabswachtmeisters, der  
 Wachtmeister und der Gendarmen findet das Gesetz wegen  
 der Gewährung von Gehaltszuschlägen an die Civilstaats-  
 diener, soweit zutreffend, Anwendung.

2. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt für jeden  
 Fußgendarman 60 *M.*, für jeden berittenen Gendarmen  
 100 *M.* und für jeden Wachtmeister (Berittführer) 120 *M.*  
 jährlich und kann für letztere dem Umfange ihres Bezirkes  
 gemäß erhöht werden.

Dieselbe wird als Ersatz für die Kosten gewährt,  
 welche den Wachtmeistern oder Gendarmen durch die Dienst-  
 leistungen innerhalb ihrer Bezirke sowie durch alle sich  
 aus den Obliegenheiten ihres Berufes ergebenden Hand-  
 lungen erwachsen. Für derartige Dienstleistungen werden,  
 auch wenn einzelne Uebernachtungen damit verbunden sind,  
 in der Regel Tagegelder nicht gezahlt.

3. Die Ration wird entweder geliefert oder in baar  
 vergütet.

4. An Montirung werden für die Person in der  
 Regel jährlich 1 Waffenrock, 1 Hose, 1 Paar Stiefel, 2  
 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Paar Lederhandschuhe, 2 Hals-  
 binden, alle drei Jahre eine Zwillichjacke, 1 Zwillichhose,  
 1 Mütze, sowie alle vier Jahre 2 Mäntel (darunter 1  
 Regenmantel) geliefert. Außerdem werden die Helme, für  
 welche eine Tragezeit von vier Jahren angenommen wird,  
 nach Bedarf angeschafft und verausgabt.

Die Wachtmeister (Berittführer) erhalten jährlich eine  
 Mütze.

Unberittene Wachtmeister und Gendarmen tragen außer  
 den Zwillichhosen Tuchhosen und kurze Stiefel, berittene  
 Reithosen und lange (Kavallerie-) Stiefel. Für den Dienst  
 zu Fuß kann den berittenen Wachtmeistern und Gendarmen

an Stelle der fälligen Reithose eine Tuchhose verabsolgt  
 werden.

Es ist zulässig, den Gendarmen beim Dienstantritt  
 die ihnen für die beiden nächsten Jahre zustehenden Tuch-  
 anzüge sogleich zu liefern.

An Stelle der Lieferung von Unterhosen und Hemden  
 sowie von Stiefeln kann eine vom Staatsministerium, De-  
 partement des Innern, festzusetzende Geldvergütung gewährt  
 werden. Außerdem wird für die Reparaturen und die Er-  
 neuerung von Waffenrockstragen und Treffen ein bestimm-  
 ter Zuschuß für die Person gezahlt.

Zur Verabsolgtung von Geldbeträgen an Stelle an-  
 derer Montirungsstücke oder eines ganzen Anzuges bedarf  
 es besonderer Genehmigung.

Alle Montirungsstücke sind Eigenthum des Gendar-  
 merie-Corps, welches über die ausgetragenen Stücke ver-  
 fügt und bestimmt, welche Stücke den Gendarmen beim  
 Ausscheiden zu belassen, sowie welche Geldbeträge für nicht  
 ausgetragene Stücke zurückzuzahlen sind.

Der etatsmäßige Geldbetrag für Bekleidung im Sinne  
 des Militairpensionsgesetzes vom 2. April 1855 wird für  
 den Stabswachtmeister auf 180 *M.*, für Wachtmeister  
 (Berittführer) auf 165 *M.* und für Gendarmen auf 155 *M.*  
 festgesetzt.

5. Der Erlös für ausrangirte Pferde ist zunächst zur  
 Remonte zu verwenden.

6. Diejenigen Wachtmeister und Gendarmen, welche  
 ein Fahrrad besitzen und dasselbe nach näherer Vorschrift  
 im Dienste verwenden, erhalten zu den Kosten einen jähr-  
 lichen Zuschuß von 30 *M.*

7. Der Stabswachtmeister bezieht freie Wohnung in  
 der Kaserne oder an Stelle derselben ein Quartiergeld von  
 375 *M.*; die nicht kasernirten Wachtmeister und Gendarmen  
 erhalten jährlich 150 *M.* Quartiergeld, außerdem kann  
 eine Ortszulage bewilligt werden.

8. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einer  
 Position (abgesehen von den Gehalten) auf die anderen  
 Positionen ist gestattet.

## Begründung.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß der neue Normal-  
 etat sich in seiner Einrichtung von den früheren Normal-  
 etats dadurch unterscheidet, daß er bezüglich der Besoldung  
 der beim Gendarmerie-Korps angestellten Personen nicht  
 mehr die Summe des Bedarfs feststellt, sondern nur die  
 Gehalts- und Vergütungssätze normirt, und demnach auch  
 den Gesamtbetrag des Bedarfs nicht angiebt. Diese  
 Aenderung ist durch die in Aussicht genommene Einführung  
 von Alterszulagen für die Mitglieder des Korps an Stelle  
 der bisherigen Gehaltsklassen bedingt und hat zur Folge,  
 daß neben dem Normaletat und auf Grund desselben für  
 jede Finanzperiode ein besonderer Voranschlag der Aus-  
 gaben für die Gendarmerie aufzustellen und dem Landtage  
 vorzulegen ist.

Im Einzelnen wird Folgendes hervorgehoben:

Zu A. Kopfzahl, Besoldungen und Rationen.

1. Die Kopfzahl des Korps beläuft sich seit dem  
 Jahre 1879, außer dem Kommandeur, dem Stabswacht-  
 meister und dem Dekonomen, auf 77 Wachtmeister und  
 Gendarmen. Gegenwärtig sind 8 Wachtmeister (Beritt-  
 führer) und 69 Gendarmen vorhanden; von den letzteren  
 nimmt ein Gendarm die Geschäfte des Rechnungs- und  
 Kassführers, ein zweiter im Wesentlichen die Expeditions-  
 arbeiten beim Kommando wahr. Die Vermehrung der  
 jetzigen in einem Zeitraum von 20 Jahren nicht veränderten  
 Stärke des Korps ist zu einer unabweislichen Nothwendig-  
 keit geworden. Die Dienstleistungen der Gendarmen haben  
 von Jahr zu Jahr erheblich zugenommen, in den letzten

8 Jahren hat sich deren Zahl fast verdoppelt. Wenn man in Betracht zieht, daß im Jahre 1898 von jedem dienstthuenden Gendarmen durchschnittlich 323 Tages- und 30 Nacht-Patrouillen gemacht sind, und erwägt, daß die sonstige Thätigkeit, insbesondere die zahlreichen schriftlichen Arbeiten, die Gendarmen ebenfalls stark in Anspruch nimmt, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß im Allgemeinen die Arbeitsleistung der Gendarmerie an der zulässigen Grenze angelangt ist. In verschiedenen Bezirken liegt bereits eine Ueberbürdung der Gendarmen vor. Soll eine energische und exakte Ausführung des Dienstes auch fernerhin gewahrt bleiben, so ist es nach Ansicht der Staatsregierung durchaus erforderlich, daß die Zahl der Gendarmen um 8 Köpfe vermehrt wird. Indem die Staatsregierung hieneben eine dem gegenwärtigen Stande entsprechende Uebersicht über die Gendarmerie-Stationen und deren Besetzung anlegt, bemerkt dieselbe, daß beabsichtigt wird, die Station Oldenburg um 1 Gendarm, die Station Delmenhorst um 2 Gendarmen, die Station des Amtsbezirks Fever in der Nähe von Wilhelmshaven ebenfalls um 2 Gendarmen zu verstärken und ferner in den Amtsbezirken Elsfleth, Cloppenburg und Friesoythe je eine neue Station einzurichten.

Die Station Oldenburg, welche nicht nur in ihrem 9214 Einwohner zählenden Bezirke den Dienst wahrzunehmen, sondern auch in der Stadt Oldenburg gewisse polizeiliche Berrichtungen auszuüben, sowie bei der Ausbildung der neu eingestellten Gendarmen und Remonten mitzuwirken hat, ist mit einem Wachtmeister und vier Gendarmen, von denen gewöhnlich zwei Rekruten sind, besetzt. Da die Rekruten nicht den vollen Dienst eines Gendarmen verrichten können und diese Station in erster Linie zu Vertretungen bei anderen Stationen sowie zur Aushilfe bei besonderen, längere Zeit andauernden Kommandirungen herangezogen wird, so erscheint die gegenwärtige Besetzung derselben unzureichend und eine Verstärkung um einen Gendarm dringend notwendig.

Auf der Station Delmenhorst, welche die Stadt Delmenhorst, die Gemeinde Schönemoor und einen Theil der Gemeinden Ganderkesee und Hasbergen mit 16 106 Einwohnern umfaßt, befinden sich zur Zeit ein Wachtmeister und sieben Gendarmen. Das Personal dieser wichtigen Station ist schon jetzt nicht mehr im Stande, den dienstlichen Anforderungen zu genügen. Bereits seit längerer Zeit müssen für den Dienst an Sonn- und Festtagen von anderen Stationen Gendarmen zur Hülfeleistung nach Delmenhorst kommandirt werden. Zudem entzieht die dort eingerichtete ständige Polizeiwache, die während des Tages stets mit einem Gendarmen besetzt ist, dem sonstigen Dienst die Arbeitsthätigkeit eines Mannes. Die vorhandenen Uebelstände werden sich bei der raschen Entwicklung der Stadt Delmenhorst, der Entstehung neuer Fabriken und dem erheblichen Zuzug von Arbeitern sehr bald in gesteigertem Maße fühlbar machen. Eine Verstärkung der Station um 2 Gendarmen erscheint hiernach unentbehrlich.

Die in der Nähe von Wilhelmshaven liegenden Stationen Bant, Heppens und Kopperhörn, die gegenwärtig bei einer Einwohnerzahl von 23 279 nur mit einem Wachtmeister und 5 Gendarmen besetzt sind, bedürfen ebenfalls

der Verstärkung. Die bedeutende Bevölkerungszunahme in den oldenburgischen Vororten von Wilhelmshaven und der ständige, rege Verkehr der Marinemannschaften in diesen Ortschaften erheischen eine intensivere Handhabung der Polizei, zu welchem Zwecke sowohl nach der Ansicht des Gendarmerie-Kommandos als auch des Amts Fever die Besetzung der in Rede stehenden Stationen mit zwei weiteren Gendarmen nicht zu entbehren ist.

Im Amtsbezirk Elsfleth nördlich der Hunte besteht zur Zeit nur in der Stadt Elsfleth eine mit zwei Gendarmen besetzte Station, während früher eine weitere Station sich im Orte Vardenfleth befand, die seiner Zeit aufgehoben werden mußte, um zur Verstärkung der Station Delmenhorst einen Gendarm verfügbar zu machen. Die Station Elsfleth, deren Bezirk 8 055 Einwohner zählt, ist nicht mehr im Stande, den heutigen gesteigerten Anforderungen des Dienstes in genügendem Maße zu entsprechen. Sowohl das Amt als auch die beteiligten Gemeinden haben wiederholt den Wunsch ausgesprochen, daß eine weitere Station wieder eingerichtet werde.

Im Amtsbezirk Cloppenburg sind jetzt 3 Stationen bei einer Einwohnerzahl von 22 859 vorhanden und im Ganzen mit 4 Gendarmen besetzt, während dort früher 5 Stationen mit 6 Gendarmen vorhanden waren. Die eingetretene Steigerung der Dienstleistungen sowie die große Ausdehnung des Amtsbezirks macht die Einrichtung wenigstens einer neuen Station erforderlich.

Der Amtsbezirk Friesoythe hat bei seiner großen räumlichen Ausdehnung zur Zeit nur 2 Gendarmerie-Stationen, welche mit je einem Gendarmen besetzt sind. Es liegt hier unzweifelhaft eine Ueberbürdung vor und erfordert das dienstliche Interesse dringend die Stationirung eines dritten Gendarmen. Das Amt und die beteiligten Gemeinden des Sagerlandes haben die Nothwendigkeit der Wiedererrichtung einer dritten Station, die früher in Ramsloh bestand, mehrfach hervorgehoben.

2. In Bezug auf die Befoldung bestehen gegenwärtig Gehaltsklassen, und zwar für die Wachtmeister zu 1800, 1650 und 1500 *M.*, für die Gendarmen zu 1500, 1300 und 1100 *M.*

— Nähere Bestimmungen zum Normaletat vom 10. April 1894 (Gesetzblatt Seite 286) zu A erster Satz —.

Um nun den Mitgliedern des Corps, die nach dem jetzigen System in eine höhere Gehaltsklasse nur bei eintretender Vakanz aufrücken können und daher häufig längere Zeit hindurch in derselben Klasse verbleiben müssen, ein regelmäßiges Steigen bis zum Höchstbetrage des Gehalts zu sichern, nimmt der vorliegende Normaletat, unter Beibehaltung der Gehaltsätze von 1800—2400 *M.* für den Stabswachtmeister, von 1500—1800 *M.* für die Wachtmeister (Berittführer) und von 1100—1500 *M.* für die Gendarmen, die Einführung von Alterszulagen in Aussicht, wie solche für die im Civilstaatsdienst angestellten Beamten bereits durch das Gesetz, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civilstaatsdienst vom 3. April 1894, eingeführt sind. Dabei sind dieselben Zulagebeträge und Zulagefristen, welche bei gleichartigen Beamtenkategorien, insbesondere bei der Gendarmerie der Fürstenthümer bestehen, auch hier angenommen und demnach für den Stabswachtmeister Zulagen

von 150 *M* nach 2 Jahren, für die Wachtmeister Zulagen von 150 *M* nach 3 Jahren und für die Gendarmen solche von 100 *M* nach 3 Jahren vorgesehen. Ferner sind aus dem obgedachten Gesetz vom 3. April 1894 einige Bestimmungen, deren Einführung für die Gendarmerie wünschenswerth erscheint, über Anwartschaft und Anspruch auf Zulagen, über Vorenthaltung und Bewilligung derselben übernommen. Der Mehrbedarf an Mitteln, welcher der Landeskasse durch die Gewährung von Alterszulagen in der beabsichtigten Weise erwachsen wird, ist nicht von großer Bedeutung. Eine nähere Mittheilung hierüber kann im Ausschusse gemacht werden.

3. Neben dem Gehalt sieht der Normaletat Gehaltszuschläge im Betrage von 300 *M* für den Stabswachtmeister, von 200 *M* für die Wachtmeister (Berittsführer) und von 100 *M* für die Gendarmen vor. Es dürfte billig erscheinen und zugleich im Interesse der Rekrutierung des Gendarmerie-Corps liegen, daß die nach Maßgabe der Vorlage vom 16. Oktober d. J. für die Civilstaatsdiener in Aussicht genommene Gehaltsaufbesserung in gleicher Weise und entsprechender Höhe den vorgedachten Mitgliedern des Corps zu Theil wird. Auf die hier in Betracht kommenden Gehaltszuschläge sollen die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Gewährung der Zuschläge an die Civilbeamten soweit zutreffend Anwendung finden.

4. Die Dienstaufwandsentschädigungen und die Bestimmungen hierüber entsprechen den bestehenden Sätzen und Vorschriften. Nur für die Wachtmeister (Berittsführer) ist der Betrag der Entschädigung auf 120 *M* bemessen, weil sich herausgestellt hat, daß der bisherige Satz von 100 *M* zu niedrig ist.

5. Rationen. Da der Kommandeur im Dienst bei keiner Gelegenheit zu Pferde zu erscheinen braucht, kann die für sein Pferd ausgeworfene Ration wegfallen und sind deshalb 21 statt bisher 22 Rationen, deren Preis unverändert ist, eingestellt.

6. Zu B. Montirung. Die Erhöhung dieser Position von 10510 auf 13435 *M* hat darin ihren Grund, daß hier die Kosten der Erneuerung von Regenmänteln vorgezogen sind und für die Stiefel der Fußgendarmen sowie für die Anfertigung der Montirungsstücke ein höherer Preis hat eingestellt werden müssen. Außerdem entfallen auf die Verstärkung des Corps um 8 Köpfe reichlich 1200 *M*.

Der Wunsch nach Anschaffung von leichten Regenmänteln ist vielfach im Gendarmerie-Corps laut geworden, da die schweren Tuchmäntel allein nicht ausreichen und bei Regenwetter während der wärmeren Jahreszeit ohne Belästigung nicht getragen werden können. Es sind zunächst Versuche mit Regenmänteln leichter Art gemacht worden, welche zur Zufriedenheit ausgefallen sind. Das Staatsministerium hat danach die Anschaffung solcher Mäntel für das ganze Corps veranlaßt, wobei die Mittel aus Ersparungen in anderen Positionen des Normalstats entnommen sind. Als Tragezeit der Regenmäntel ist ein Zeitraum von 4 Jahren angenommen. Die Tragezeit der Tuchmäntel, die bisher 3 Jahre betrug, wird auf 4 Jahre bemessen werden können. Die Kosten der Erneuerung der Regenmäntel belaufen sich auf 1200—1300 *M* jährlich.

Der bisher für die Stiefel der Fußgendarmen vorgesehene Preis von 15½ *M* ist unzulänglich und stellen sich die Kosten eines Paares, einschließlich Reparaturen, auf jährlich etwa 30 *M*.

Diesen neuen bzw. erhöhten Sätzen entsprechend ist der bei der Pensionirung für Montirung in Rechnung zu bringende Geldbetrag für den Stabswachtmeister von 150 *M* auf 180 *M*, für Wachtmeister (Berittsführer) von 140 auf 165 und für Gendarmen von 120 auf 155 *M* erhöht worden.

#### 7. Zu D. Extraordinarien.

Für Medizin und Krankenpflege sind in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt pro Kopf und Jahr annähernd 12 *M* verausgabt und hat daher eine Erhöhung dieser Position von 819 auf 1032 *M* vorgenommen werden müssen.

8. Die übrigen Positionen der Abtheilung D (abgesehen von Position 4) haben eine der Verstärkung des Corps entsprechende Erhöhung erfahren. Zu Position 3, Tagegelder, Transportkosten und Umzugskosten, ist indessen hervorzuheben, daß schon die bisherige Summe unzureichend war und hier auch ohne die Verstärkung des Corps eine Erhöhung um etwa 1300 *M* erforderlich wäre. Ebenso reichten die zu 5, Postfreimarken, ausgeworfener 800 *M* zur Deckung der im Steigen begriffenen Bedürfnisse nicht aus und mußte hier daher außer dem durch die Verstärkung bedingten Mehrbedarf noch eine weitere mäßige Erhöhung vorgesehen werden.

9. Unter Ziffer 4 der Extraordinarien ist eine neue Position „Vergütung für Verwendung von Fahrrädern im Dienste“ aufgenommen. Es hat sich seit einiger Zeit herausgestellt, daß eine Verwendung von Fahrrädern im Dienste wünschenswerth ist, da Aufträge, Requisitionen, Patrouillen, Verfolgungen u. bei Benutzung von Fahrrädern schneller erledigt werden. Der dadurch erzielte Zeitgewinn und die besser erhaltene körperliche Frische der Gendarmen sind erhebliche Vortheile, die dem öffentlichen Dienste zu Gute kommen.

Es haben sich bereits 27 Gendarmen Fahrräder angeschafft, deren Verwendung im Dienste ihnen nach näherer Anweisung gestattet ist. Die Anschaffung der Räder wird den Gendarmen auch fernerhin zu überlassen sein, damit ihnen die Benutzung für Privatwzwecke verbleiben kann. Andererseits entspricht es der Billigkeit, daß ihnen für die Verwendung im Dienste eine Vergütung gewährt wird, die auf 30 *M* jährlich bemessen ist. Da die Anschaffungskosten eines Rades auf 200 *M*., die Reparatur- und Unterhaltungskosten auf jährlich 20—30 *M* zu veranschlagen sein werden und die Brauchbarkeit eines Rades auf 5 Jahre angenommen werden kann, so würde mit der vorgeschlagenen Vergütung etwa die Hälfte der obigen Kosten erstattet werden.

Die Zahl der ein Fahrrad besitzenden Gendarmen wird sich demnächst ohne Zweifel vermehren und muthmaßlich bis auf 50 steigen.

10. Die Position Quartiergeld hat eine Erhöhung um 600 *M*, bedingt durch die Verstärkung des Corps, erfahren. Es bedarf hier nur der Einstellung weiteren Quartiergeldes für vier Gendarmen (à 150 *M*), da in



Folge der im Jahre 1897 ausgeführten Vergrößerung der Kaserne mehr Gendarmen als bisher kasernirt sind.

11. An Kasernirungskosten sind 1500 *M* gegen bisher 1200 *M* eingestellt, weil die Bewohnung des neuen Anbaues der Kaserne eine Mehrausgabe für Feuerung und Licht von circa 300 *M* erfordern wird.

## Unteranlage der Nebenanlage zu Anlage 34.

### U e b e r s i c h t

über die Gendarmerie-Stationen und deren Besetzung.

Pfd. №	Station.	Gemeinde.	Einwohnerzahl. (Volkszähl. von 1895.)	Summa.	Stationirt.	Bemerkungen.
		<b>Beritt Oldenburg.</b>				
1	Oldenburg	Stadtgebiet Dhmstede Von der Gemeinde Eversten die Bauerschaften zc.: Metjendorf Ofen Ofenerfeld	2436 5696  294 631 157	9214	1 Stabs- wachtmeister 1 Rechnungsf. 1 Schreiber  1 Wachtmeister 1 ber. Gend. 3 Fußgend.	Oldenburg  Oldenburg
2	Eversten	Wardenburg Eversten mit Ausnahme der Bauerschaften zc.: Metjendorf Ofen Ofenerfeld	3269 4921  — — —	8190	1 ber. Gend. 1 Fußgend.	Eversten
3	Osternburg	Osternburg Holle Hatten	8869 1356 2142	12367	1 ber. Gend. 2 Fußgend.	Osternburg
4	Rastede	Rastede Wiefelstede	5418 2516	7934	1 ber. Gend.	Rastede

Lfde. №	Station.	Gemeinde.	Ein- wohner- zahl. (Volkszähl. von 1895.)	Summa.	Stationirt.	Bemer- kungen.
<b>Veritt Delmenhorst.</b>						
5	Delmenhorst	Delmenhorst, Stadt Schönmoor Von der Gemeinde Ganz- derfese die Bauerschaften zc.: Adelheide Elmeloh Holzkamp Schlutter Von der Gemeinde Has- bergen die Bauerschaften zc.: Hasbergen Schohasbergen	12569 937 430 465 365 266 888 186	16106	1 Wachtm. 7 Fußgend.	Delmenhorst
6	Hude	Hude	3183	3183	1 Fußgend.	Hude
7	Falkenburg	Ganderfese mit Ausnahme der Bauer- schaften zc.: Adelheide Elmeloh Holzkamp Schlutter	5113 — — —	5113	1 Fußgend.	Falkenburg
8	Stuhr	Stuhr Von der Gemeinde Has- bergen die Bauerschaften zc.: Sprump Stickgras	2104 463 734	3301	1 Fußgend.	Stuhr
9	Alteneesch	Alteneesch Von der Gemeinde Has- bergen die Bauerschaften zc. Deichhausen	1922 494	2416	1 Fußgend.	Alteneesch
<b>Veritt Bchta.</b>						
10	Bchta	Bchta Bakum Langförden Lutten Dythe Bestrup	3196 1779 1400 896 787 840	8898	1 Wachtm. 2 ber. Gend.	Bchta
11	Goldenstedt	Goldenstedt Bisbef	2366 2836	5202	1 ber. Gend.	Goldenstedt
12	Lohne	Lohne	4558	4558	1 Fußgend.	Lohne

Seite. N <sup>o</sup>	Station.	Gemeinde.	Ein- wohner- zahl. (Volkszähl. von 1895.)	Summa.	Stationirt.	Bemer- kungen.
13	Dinflage	Dinflage Holdorf	3695 1516	5211	1 ber. Gend.	Dinflage
14	Damme	Damme Neuenkirchen Steinfeld	4690 1533 2641		8864	1 ber. Gend.
15	Wildeshausen	Wildeshausen Dötlingen	3240 2011	5251		1 ber. Gend. 1 Fußgend.
16	Großenfneten	Großenfneten Huntlosen	2464 664		3128	1 Fußgend.
<b>Beritt Cloppenburg.</b>						
17	Cloppenburg	Cloppenburg, Stadt Krapendorf Emsted Cappeln Garrel Molbergen	2375 2120 2300 1513 1383 1624	11315	1 Wachtm. 1 ber. Gend.	Cloppenburg
18	Löningen	Löningen Lindern	4760 1833		6593	1 ber. Gend.
19	Essen	Essen Lastrup	3006 1945	4951		1 ber. Gend.
20	Friesoythe	Friesoythe Altenoythe Bösel Markhausen Neuscharrel Scharrel	1504 896 1085 677 465 825		5452	1 ber. Gend.
<b>Beritt Westerstede.</b>						
21	Westerstede	Westerstede	6184	6184	1 Wachtm. 1 Fußgend.	Westerstede
22	Augustfehn	Alpen	4458	4458	1 Fußgend.	Augustfehn
23	Zwischenahn	Zwischenahn	4693	4693	1 Fußgend.	Zwischenahn
24	Edewecht	Edewecht	3452	3452	1 Fußgend.	Edewecht
25	Barßel	Barßel Ramsloh Strücklingen	2248 791 2199	5238	1 ber. Gend.	Barßel

Stfde. Nr	Station.	Gemeinde.	Ein- wohner- zahl. (Volkszähl. von 1895.)	Summa.	Stationirt.	Bemer- kungen.
26	Barel	Barel, Stadtgemeinde	4907	11656	1 ber. Gend. 1 Fußgend.	Barel
		" Landgemeinde	5559			
		Von der Gemeinde Sade				
		die Bauerschaften u.:				
		Saderberg	622			
		Saderlangenstraße	126			
		Saderkreuzmoor	442			
27	Zetel	Zetel	2801	4174	1 Fußgend.	Zetel
		Neuenburg	1373			
28	Bodhorn	Bodhorn	3281	3281	1 Fußgend.	Bodhorn
29	Süderschwei- burg	Schweiburg	1547	3031	1 Fußgend.	Süderschwei- burg
		Von der Gemeinde Sade				
		die Bauerschaften u.:				
		Saderaltendeich	140			
		Saderaufendeich	455			
		Gr. Bollenhagen	289			
Nl. Bollenhagen	157					
Nord-Menzhausen	197					
		Süd-Menzhausen	246			
<b>Veritt Brake.</b>						
30	Brake	Brake, Stadt	4515	8761	1 Wachtm. 2 Fußgend.	Brake
		Hammelwarden	2649			
		Golzwarden	1597			
31	Ovelgönne	Ovelgönne	625	3297	1 Fußgend.	Ovelgönne
		Strückhausen	2672			
32	Rodenkirchen	Rodenkirchen	2464	4302	1 Fußgend.	Rodenkirchen
		Schwei	1838			
33	Elsfleth	Elsfleth	3089	8055	2 Fußgend.	Elsfleth
		Altenhuntof	1041			
		Bardenfleth	1443			
		Großenmeer	1046			
		Neuenbrock	395			
		Oldenbrock	1041			
34	Berne	Berne	3510	5762	1 Fußgend.	Berne
		Bardewisch	707			
		Neuenhuntof	563			
		Warfleth	982			
<b>Veritt Nordenham.</b>						
35	Nordenham	{	2844	4836	1 Wachtm. 2 Fußgend. 1 Fußgend.	Nordenham Altens
36	Altens		1992			



Lfde. №	Station.	Gemeinde.	Ein- wohner= zahl. (Volkszähl. von 1895.)	Summa.	Stationirt.	Bemer- kungen.
37	Dedesdorf	Dedesdorf	1542	1542	1 Fußgend.	Dedesdorf
38	Burhave	Burhave Langwarden Waddens	1497 1702 475	3674	1 Fußgend.	Burhave
39	Eckwarden	Eckwarden Stollhamm Tossens	827 1593 463			
40	Ellwürden	Abbehausen Efsenhamm Seefeld	1848 1126 1586	4560	1 Fußgend.	Ellwürden
<b>Veritt Jeber.</b>						
41	Bant	Bant Accum Sande Von der Gemeinde Neuende die Bauerschaften zc.: Schaar Ebferiege	11377 542 1193  610 347	14069	1 Wachtm. 2 Fußgend.	Bant
42	Jeber	Jeber, Stadt- u. Landgemeinde Clevens Sandel Weftrum Wiefels Schortens Sillenstede	5306 558 346 153 354 1782 1037			
43	Heppens	Heppens Fedderwarden Neuende mit Ausnahme der Bauer- schaften zc.: Schaar Ebferiege	5928 1264 2018  — —	9210	2 Fußgend.	Heppens
44	Kopperhörn	wie Heppens	—			
45	Hookfiel	Patenz Sengwarden St. Zoost Waddewarden Wüppels	757 1252 290 743 308	3350	1 Fußgend.	Hookfiel
46	Hohenkirchen	Hohenkirchen Oldorf Wiarden Minsen Widdoge Tettens Wangeroog	1710 348 693 912 457 1253 330			
Sa. 272954 Einwohner.						

# Anlage 35.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage überreicht die Staatsregierung hieneben einen Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, nebst Begründung mit dem Antrage:

Oldenburg, den 16. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

## Nebenanlage zu Anlage 35.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.

#### Errichtung, Bestimmung und Geschäftskreis der Handelskammer.

##### Art. 1.

Für das Herzogthum Oldenburg wird eine Handelskammer errichtet, die ihren Sitz in Oldenburg hat.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer bestimmt nach Anhörung der Letzteren, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 44, das Staatsministerium, Departement des Innern.

##### Art. 2.

Die Handelskammer hat die Bestimmung, die Gesamtinteressen oder die Interessen einzelner Zweige des Handels und der Gewerbe mit Ausnahme des Handwerks, zu vertreten. Sie hat die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

##### Art. 3.

Die Handelskammer ist verpflichtet, die ihr durch Gesetz übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, und befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

Alljährlich bis spätestens Ende Juni hat die Handelskammer über ihre Thätigkeit im verflossenen Jahre und außerdem, nach ihrem Ermessen alljährlich oder in jedem zweiten Jahre, bis zu dem gleichen Zeitpunkte über die Lage und den Gang des Handels und der Gewerbe im Herzogthum Oldenburg an das Staatsministerium, De-

partement des Innern, zu berichten und die Berichte im Druck zu vervielfältigen. Zugleich ist die Handelskammer verpflichtet, durch die öffentlichen Blätter oder in sonst geeigneter Weise den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks fortlaufende Mittheilungen aus den Berathungsprotokollen zu machen, sowie summarisch von ihren Einnahmen und Ausgaben Kenntniß zu geben.

Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden.

Die Handelskammer ist befugt, Dispacheure und solche Gewerbetreibende der im § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Thätigkeit ausschließlich in das Gebiet des Handels und der Gewerbe fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Vorschriften, die die Handelskammer für die hiernach anzustellenden Personen erläßt, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Der Handelskammer liegt ferner die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen, dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob.

#### Wahlrecht und Wählbarkeit.

##### Art. 4.

Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt. Berechtigt, an der Wahl theilzunehmen, und verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sind:

1. diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen,

Anlagen. XXVII. Landtag.

2. diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die in einem der Handels- oder Genossenschaftsregister des Handelskammerbezirkes eingetragen stehen,
3. die Besitzer von im Handelskammerbezirk belegenen Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb dieses Bezirks bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen stehen, sofern sie nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Wahlberechtigt und beitragspflichtig sind die Gesellschaften und Genossenschaften auch, wenn sie für das Beitragsjahr nicht zur staatlichen Einkommensteuer aus ihrem Gewerbebetriebe veranlagt sind, die Uebrigen nur, wenn sie zur staatlichen Einkommensteuer aus ihrem Gewerbebetriebe mit einem Jahreseinkommen von 500 *M* und mehr veranlagt sind.

Von Wahlrecht und Beitragspflicht ausgeschlossen sind:

- a) die Reichs- und Staatsbetriebe,
  - b) die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe,
  - c) die landwirtschaftlichen und Handwerks-Genossenschaften,
- die zu b) und c) Genannten, sofern nicht die Zulassung von ihnen beantragt wird.

#### Art. 5.

Befähigt, die Wahlstimme abzugeben, sind Personen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, weder unter Vormundschaft noch Pflegschaft stehen und nicht gemäß Art. 9 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte Personen, die hiernach zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, üben das Wahlrecht persönlich aus. Eine Vertretung bei den Wahlen findet statt:

1. für offene Handelsgesellschaften durch einen zur Vertretung befugten Gesellschafter, für andere wahlberechtigte Gesellschaften und juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter und, wenn sie einen solchen nicht haben, durch ein Vorstandsmitglied,
2. für Personen weiblichen Geschlechts, für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, und für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten (Art. 4 Ziffer 3), die dem Handelskammerbezirke angehören, wengleich in demselben ihre Hauptniederlassung nicht belegen ist, und nicht von einer nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigten Person geleitet werden, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten.

Unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffer 1 u. 2 ist die Vertretung bei allen Wahlen durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen allgemein zulässig.

#### Art. 6.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 4 und 5) in dem Handelskammerbezirke mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlbezirken (Art. 10) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwen-

dungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (Art. 11) zu erklären, in welchem Wahlbezirke er sein Stimmrecht ausüben will.

#### Art. 7.

Zu Mitgliedern der Handelskammer wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt und nach den Art. 4 und 5 zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, jedoch mit Ausnahme der nach Art. 5 Absatz 2 Ziffer 2 besonders bestellten Bevollmächtigten. Mehr als der vierte Theil der Mitglieder der Handelskammer darf nicht aus den im Art. 5 Absatz 3 genannten Personen bestehen.

Mehrere Vertreter derselben Gesellschaft oder juristischen Person (Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Vorstandsmitglieder, Prokuristen) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Handelskammer sein.

#### Art. 8.

Die Handelskammer kann Personen, die nach Art. 7 zu Mitgliedern der Handelskammer gewählt werden konnten, aber ihre die Wählbarkeit begründende Thätigkeit oder Stellung aufgegeben haben, über die nach Art. 1 festgestellte Zahl der Mitglieder hinaus zuwählen.

Die Zuwahl erfolgt auf drei Jahre.

Die Zahl dieser Mitglieder darf den zehnten Theil der Mitglieder der Handelskammer nicht übersteigen.

#### Art. 9.

Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

### Wahlverfahren.

#### Art. 10.

Die Wahlen zur Handelskammer erfolgen nach Wahlbezirken. Die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder auf dieselben wird von der Handelskammer mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, bestimmt.

In den Wahlbezirken werden die Wahlen von allen Wahlberechtigten mit gleichem Stimmrecht in einem Wahlgange vorgenommen.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann nach Anhörung der Handelskammer anordnen, daß in einzelnen Wahlbezirken die Wahlberechtigten nach dem Maßstabe des jährlichen Einkommens aus dem Gewerbebetriebe in zwei oder mehrere Abtheilungen getheilt werden, deren jede in einem besonderen Wahlgange die auf sie entfallende Zahl von Mitgliedern wählt.

Die Bestimmungen zur Ausführung der Anordnung werden von der Handelskammer beschlossen und unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

#### Art. 11.

Zur Vorbereitung der Wahlen stellt die Handelskammer für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf, die eine Woche lang öffentlich auszulegen ist. Die Auslegung geschieht nach Ermessen der Handelskammer bei



den Aemtern und den Magistraten der Städte 1. Klasse oder bei den Gemeindevorständen. Die Handelskammer ist befugt, die Auslegung auch an anderen Stellen zu beschließen.

Die Handelskammer macht Ort und Zeit der Auslegung mit dem Hinzufügen öffentlich bekannt, daß Einwendungen gegen die Liste innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei ihr anzubringen sind.

Nach Ablauf dieser Frist beschließt sie über die erhobenen Einwendungen und stellt die Wahlliste fest. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt. Dieses entscheidet endgültig.

#### Art. 12.

Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste hat für jeden Wahlbezirk ein von der Handelskammer aus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennender Wahlkommissar den Wahltermin zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen. Die Handelskammer kann beschließen, daß in den Wahlbezirken mehrere Wahltermine an verschiedenen Orten stattfinden.

#### Art. 13.

In der Wahlversammlung führt der Wahlkommissar den Vorsitz. Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu ihm gehören, außer dem Vorsitzenden, ein Stimmensammler und ein Schriftführer, die von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

#### Art. 14.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel, die außer den im Art. 5 erwähnten Fällen von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Ergiebt sich bei der Wahl in der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmgleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Falls mehr Personen, als die doppelte Anzahl der zu Wählenden die relativ meisten Stimmen erhalten, entscheidet bei Feststellung der Personen, die auf die engere Wahl zu bringen sind, das Loos unter denen, die gleich viele Stimmen haben. Ueber die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand. Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, kann ein von den Bestimmungen des Absatzes 1 abweichendes Wahlverfahren von der Handelskammer beschlossen werden.

#### Art. 15.

Die Handelskammer hat das Ergebnis der Wahlen öffentlich bekannt zu machen.

Einprüche gegen die Wahlen sind innerhalb zwei Wochen bei der Handelskammer anzubringen, der die Beschlußfassung zusteht, und die im übrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschließt.

Gegen die Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Staatsministerium,

Departement des Innern, statt, dessen Entscheidung endgültig ist.

#### Art. 16.

Weitere Bestimmungen über das Wahlverfahren können von der Handelskammer getroffen werden.

Die für das Wahlverfahren geltenden Bestimmungen sind in einer Bekanntmachung (Wahlordnung) zu veröffentlichen.

#### Art. 17.

Ist eine Wahl wegen mangelnder Betheiligung nicht zu Stande gekommen, so hat die Handelskammer die erforderliche Zahl von Mitgliedern aus den Wahlberechtigten des betreffenden Bezirks zu ernennen. Ist auch die Ernennung ohne Erfolg, so bleibt der Bezirk für die Dauer der Wahlperiode ohne Vertretung.

#### Dauer des Amtes und Wechsel der Mitglieder.

#### Art. 18.

Die Mitglieder der Handelskammer werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen (Ergänzungswahlen) ersetzt. Soweit die Zahl der Mitglieder nicht durch drei theilbar ist, bestimmt die Handelskammer, bei welchen Ergänzungswahlen die übrig bleibende Zahl der Mitglieder durch Neuwahl zu ersetzen ist. Die Handelskammer hat ferner die ausscheidenden Mitglieder auf die Wahlbezirke angemessen zu vertheilen.

Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Ergänzungswahlen finden im letzten Viertel des Kalenderjahres statt. Die Gewählten beginnen ihre Thätigkeit mit dem Anfange des folgenden Jahres. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Sie bleiben im Amte, bis die Neugewählten die Geschäfte übernommen haben.

#### Art. 19.

Wahlen zum Ersatz von Mitgliedern, die außerhalb der regelmäßigen Ergänzung der Handelskammer ausgeschieden sind (Ersatzwahlen), werden im Anschluß an die nächsten Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sie sind schon vorher zu vollziehen, wenn das Staatsministerium, Departement des Innern, oder die Handelskammer es für erforderlich erachtet, und können alsdann unter Zugrundelegung der bei den letzten Ergänzungswahlen festgestellten Liste der Wahlberechtigten vollzogen werden.

Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Die Wahl jedes Ersatzmannes erfolgt in einem besonderen Wahlgange; nur wenn mehrere Ersatzmänner für eine gleiche Wahlperiode in demselben Wahlbezirke zu wählen sind, erfolgt die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgange.

#### Art. 20.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, der es, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Die Beschlußfassung hierüber steht der Handelskammer zu.



## Art. 21.

Die Handelskammer kann ein Mitglied, das nach ihrem Urtheile durch seine Handlungen die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus ihrer Mitte entfernen.

## Art. 22.

In gleicher Weise (Art. 21) kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen das ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach dessen Abschluß von seinem Amte vorläufig entheben.

## Art. 23.

Gegen die auf Grund der Art. 20 bis 22 gefaßten Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt, dessen Entscheidung endgültig ist.

## Art. 24.

Die Handelskammer kann beschließen, daß neben den Mitgliedern Stellvertreter gewählt werden. In dem Beschlusse ist über die Zahl der Stellvertreter, über ihre Vertheilung auf die Wahlbezirke und die Voraussetzungen, unter denen sie in Thätigkeit treten, Bestimmung zu treffen. Im Uebrigen finden auf die Stellvertreter die für Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

**Kostenaufwand.**

## Art. 25.

Die Handelskammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungsweisen selbständig.

Sie nimmt die von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt deren Vergütungen fest und beschafft die Geschäftsräume.

Zur Anstellung eines Geschäftsführers (Syndikus) ist die Handelskammer verpflichtet; die Anstellung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

## Art. 26.

Die Mitglieder der Handelskammer versehen ihr Amt unentgeltlich. Jedoch werden ihnen bei Reisen in Ausübung ihres Amtes die baaren Auslagen an Transportkosten erstattet und erhalten sie bei Ausführung besonderer Aufträge, außer dem Ersatz der Transportkosten, Tagelöhner, deren Höhe von der Handelskammer festgesetzt wird.

## Art. 27.

Die Handelskammer hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Staatsministerium, Departement des Innern, mitzuthemen.

## Art. 28.

Soweit die in dem Haushaltsplan veranschlagten Kosten der Handelskammerverwaltung nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf die Beitragspflichtigen (Art. 4) umgelegt. Den Maßstab bildet das zur staatlichen Einkommensteuer veranlagte Einkommen aus dem Gewerbebetrieb.

## Art. 29.

Das Ergebnis der Veranlagung des Einkommens der

Beitragspflichtigen aus ihrem Gewerbebetrieb wird der Handelskammer kostenfrei von dem Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse mitgetheilt, denen vor Beginn der Einschätzungen zur Einkommensteuer Verzeichnisse der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Beitragspflichtigen von der Handelskammer zuzustellen sind. Treten in der Veranlagung des Einkommens der in den Verzeichnissen aufgeführten Beitragspflichtigen in Folge von Reklamationen oder Berufungen Veränderungen ein, so haben die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse hierüber ebenfalls der Handelskammer eine Mittheilung zu machen.

## Art. 30.

Die Handelskammer stellt die Beiträge fest. Dieselben werden in Prozenten der auf das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe fallenden staatlichen Einkommensteuer berechnet.

Ergiebt die Berechnung eine jährliche Beitragszahlung von weniger als 2 M., so werden 2 M. als Beitrag erhoben.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Einkommensteuer nicht entrichten, wird das Jahreseinkommen aus dem Gewerbebetrieb von der Handelskammer durch Schätzung ermittelt.

Bei den übrigen Gesellschaften und den Genossenschaften wird, soweit eine Veranlagung des Einkommens aus dem Gewerbebetrieb zur Einkommensteuer für das Beitragsjahr nicht erfolgt ist, ein jährlicher Beitrag erhoben, welcher einem Zehntausendstel des von der Handelskammer zu ermittelnden Gesellschafts- oder Genossenschaftskapitals entspricht, jedoch nicht weniger als 2 M. beträgt.

Zur Erhebung von Beiträgen in einer Höhe von mehr als zehn Prozent der Einkommensteuer von dem Einkommen aus dem Gewerbebetriebe für ein Jahr ist die vorgängige Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, erforderlich. Wird die Genehmigung nicht ertheilt, so kann dasselbe die im Haushaltsplan veranschlagten Kosten in der Gesamtsumme soweit herabsetzen, daß die zu ihrer Deckung erforderlichen Beiträge nicht mehr als zehn Prozent jener Einkommensteuer betragen.

## Art. 31.

Ueber die zu erhebenden Beiträge stellt die Handelskammer für die einzelnen Gemeinden Heberollen auf, welche den Gemeindevorständen zum Zwecke der Einziehung zuzustellen sind. Die Summe der eingezogenen Beiträge haben die Gemeindevorstände innerhalb der zu bestimmenden Frist an die Handelskammer abzuliefern.

Die Gemeinden erhalten hierfür eine Vergütung von drei Prozent der eingezogenen Beiträge.

## Art. 32.

Die Heberollen müssen die Bezeichnung der beitragspflichtigen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften sowie diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der Beitragsberechnung zu prüfen.

Die Gemeindevorstände haben die Heberollen während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.



Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann sowohl gegen die Beitragszahlung als auch gegen die Beitragsberechnung Einspruch bei der Handelskammer erhoben werden, die darüber zu beschließen hat. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt, welches endgültig entscheidet.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Einsprüche, die sich gegen das dem Handelskammerbeiträge zu Grunde liegende, staatlich veranlagte Einkommen aus dem Gewerbebetriebe richten, sind unzulässig.

#### Art. 33.

Die Handelskammerbeiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise, wie Gemeindeabgaben, beigetrieben.

#### Art. 34.

Die Handelskammer ist befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Theile ihres Bezirks, oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind, oder ihnen in hervorragendem Maße zu Gute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirkstheile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich über deren Zweckmäßigkeit zu äußern.

Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der betheiligten Bezirkstheile oder Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen; sie kann örtlichen oder Fach-Ausschüssen übertragen werden, die aus Mitgliedern der Handelskammer und Vertretern der betheiligten Bezirkstheile oder Betriebszweige zu bilden sind.

Die auf Grund dieser Bestimmungen gefaßten Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

### Geschäftsführung.

#### Art. 35.

Zu Anfang jeden Jahres wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

#### Art. 36.

Die Sitzungen der Handelskammer sind öffentlich.

Ausgenommen von der öffentlichen Berathung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen der Handelskammer als für die Öffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet oder von ihr selbst als zur öffentlichen Berathung nicht geeignet befunden werden.

#### Art. 37.

Die Beschlüsse der Handelskammer werden — außer den in den Art. 21, 22 und 34 genannten Fällen — durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen findet das im ersten Absätze des Art. 14 bestimmte Verfahren statt. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Ladung aller

Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

#### Art. 38.

Die Handelskammer kann zu ihren Verhandlungen sachverständige Personen mit beratender Stimme zuziehen.

Sie ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen.

Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen ebenfalls Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

#### Art. 39.

Ueber die Verhandlungen der Handelskammer sowie der Ausschüsse werden Protokolle geführt, welche dem Staatsministerium, Departement des Innern, in Abschrift einzusenden sind.

Die Sitzungen der Handelskammer und der Ausschüsse sind dem Staatsministerium, Departement des Innern, rechtzeitig mitzutheilen. Dasselbe kann dazu Vertreter entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort zu ertheilen ist.

#### Art. 40.

Die Handelskammer hat die Rechte einer juristischen Person.

Sie wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Urkunden, welche die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichtet, sollen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie von einem Mitgliede und dem Syndikus der Handelskammer vollzogen werden. Indessen genügt zur Rechtsverbindlichkeit der Urkunden die Unterzeichnung durch zwei dieser Personen.

Die Handelskammer führt ein Siegel, welches das Oldenburgische Wappen mit der Umschrift: „Handelskammer für das Herzogthum Oldenburg“ enthält.

#### Art. 41.

Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Handelskammer in einer durch das Staatsministerium, Departement des Innern, zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

### Rechtshülfe.

#### Art. 42.

Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handelskammer zu entsprechen, soweit deren Gegenstand nicht von den Organen der Handelskammer erledigt werden kann. Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann bestimmen, inwieweit die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten von der Handelskammer als eigene Verwaltungskosten zu erstatten sind.

### Staatliche Aufsicht.

#### Art. 43.

Die Handelskammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Der Aufsichtsbehörde liegt insbesondere ob, Beschlüsse der Handelskammer, welche deren Befugnisse überschreiten

oder die Gesetze verlesen, zu beanstanden und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen.

### Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

#### Art. 44.

Für die ersten Wahlen zur Handelskammer bestimmt das Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung des Verbandes der Handels- und Gewerbe-Vereine für das Herzogthum Oldenburg die Zahl der Mitglieder, die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Vertheilung der Mitglieder auf die Wahlbezirke. Die zur Ausführung dieser Wahlen nöthigen Anordnungen werden, unter thunlichster Berücksichtigung der Art. 10 bis 17, vom Staatsministerium, Departement des Innern, getroffen,

welches die Obliegenheiten der Handelskammer bis zu deren Konstituierung wahrzunehmen hat.

#### Art. 45.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

#### Art. 46.

Sofern die Handelskammer von der in Art. 3 Abj. 4 erteilten Ermächtigung zur Anstellung und Beerdigung der dort bezeichneten Personen sowie zum Erlaß von Vorschriften für dieselben Gebrauch macht, kann durch Verordnung die Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Anstellung beedeter Messer, vom 28. Juni 1853 und des Artikels 34 des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861 bestimmt werden.

## Begründung.

Seit dem Jahre 1894 liegt im Herzogthum die Vertretung der Interessen von Handel und Gewerbe ausschließlich des Handwerks in der Hand des Verbandes der Handels- und Gewerbe-Vereine, einer freien Organisation, durch welche die einzelnen Vereine des Landes in ihrer Mehrzahl zu einer Centralstelle zusammengefaßt sind. Wenn gleich diese Einrichtung sich den Verhältnissen entsprechend bewährt und zur Förderung des in erfreulichem Ausblühen begriffenen Handels und Gewerbes wesentlich beigetragen hat, so ist ihr Fortbestehen doch dadurch unmöglich geworden, daß durch die Reichsgesetzgebung — Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 — ein besonderes Organ zur Vertretung der Interessen des Handwerks, die Handwerkskammer, geschaffen und die Errichtung einer solchen Kammer für das Herzogthum gemäß den Anträgen und Wünschen des Handwerkerstandes vom Staatsministerium beschloffen worden ist. Das hierdurch bedingte Ausscheiden der Handwerker des Landes aus der jetzigen gemeinsamen Organisation hat deren Auflösung mit dem in naher Aussicht stehenden Inkrafttreten der bezüglichen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung zur Folge. Eine neue freie Organisation auf ähnlicher Grundlage, wie die bestehende, für Handel und Industrie allein in's Leben zu rufen, erscheint nach den bisherigen Erfahrungen und im Hinblick auf die nicht bedeutende Entwicklung dieser Erwerbszweige in vielen ländlichen Bezirken des Herzogthums ausgeschlossen. Soll ein Centralorgan zur Wahrnehmung der Interessen des Handelsstandes hier fernerhin vorhanden sein, was nach der Ansicht der Staatsregierung unerlässlich ist, so wird nichts weiter übrig bleiben, als nach dem Vorgange anderer Staaten durch die Landesgesetzgebung eine Interessenvertretung in der Form einer Handelskammer zu schaffen. Die Errichtung einer solchen Kammer entspricht denn auch mehrfach kundgegebenen Wünschen der beteiligten Kreise. Die Nothwendigkeit sowie die Nützlichkeit einer gesetzlichen, auf dem Prinzip der Selbstverwaltung beruhenden, korporativen Zwangsorganisation ist in einer im März v. J. zusammenberufenen Versammlung von Kaufleuten und In-

dustriellen aus allen Theilen des Herzogthums einstimmig anerkannt worden. Ebenso hat der Verband der Handels- und Gewerbevereine sich für die Bildung einer derartigen Organisation erklärt. Wie statistische Ermittlungen ergeben haben, steht die Lebens- und Leistungsfähigkeit der mit dem Recht der Besteuerung ausgestatteten Kammer außer Zweifel.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich, soweit es möglich und zweckmäßig erschien, der Preussischen Gesetzgebung — Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, 19. August 1897, — in einigen Punkten den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über die Handwerkskammern an. Derselbe ist aufgestellt, nachdem dem Verbands der Handels- und Gewerbe-Vereine sowie einer von ihm dazu berufenen Kommission Gelegenheit gegeben war, Vorschläge zu machen.

Der Gesetzentwurf weist der Handelskammer eine doppelte Stellung an. Sie ist einerseits ein beratendes Fachorgan, dem insbesondere die Unterstützung der Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe obliegt, und andererseits ein Verwaltungsorgan für die ihr übertragenen oder von ihr übernommenen Aufgaben. Sie hat den Charakter einer Zwangsorganisation, der sich niemand aus den in ihr vertretenen Erwerbszweigen entziehen kann. Zu der korporativen Vereinigung gehören die mit einem bestimmten Mindesteinkommen aus ihrem Gewerbebetriebe eingeschätzten Kaufleute sowie die ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, sofern sie im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind. Die Zugehörigkeit begründet das Recht, an den Wahlen Theil zu nehmen, und die Pflicht, Beiträge zu entrichten. Das Wahlrecht wird von physischen Personen im Allgemeinen persönlich, für juristische Personen, Gesellschaften und Genossenschaften durch Vertreter ausgeübt. Das Wahlsystem des Entwurfs ist das allgemeine gleiche Wahlrecht, für Bezirke mit besonderen Verhältnissen ist jedoch die Bildung von Wahlabtheilungen nach dem Maßstabe des jährlichen Einkommens aus dem Gewerbebetriebe vorgesehen. Die Beiträge werden auf die Pflichtigen nach dem zur staats-

sichen Einkommensteuer veranlagten oder durch Schätzung ermittelten Einkommen aus dem Gewerbebetrieb umgelegt und durch Vermittelung der Gemeinden eingezogen. Der Grundsatz der Selbstverwaltung ist beim Ausbau der Organisation der Kammer überall durchgeführt. Wenn auch die Kammer einer staatlichen Beaufsichtigung unterstellt und in manchen Fällen, in denen es für erforderlich oder zweckmäßig erachtet werden mußte, die staatliche Genehmigung ihrer Beschlüsse vorgeschrieben ist, so räumt der Entwurf ihr doch ein ausreichendes Maß von Selbstständigkeit und Bewegungsfreiheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wird zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes Folgendes hervorgehoben:

#### Zu Art. 1.

Während der Bezirk und Sitz der Handelskammer gesetzlich festgelegt ist, ist die Bestimmung der Zahl ihrer Mitglieder dem Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung der Handelskammer übertragen. Eine gezielte Festsetzung der Mitgliederzahl würde im Hinblick auf die mangelnde Stabilität der Verhältnisse unzweckmäßig sein. Es empfiehlt sich, die Bestimmung dem Ermessen einer unabhängigen und mit den Verhältnissen vertrauten Staatsbehörde zu überlassen und letztere zu einer vorgängigen Anhörung des beteiligten Organs zu verpflichten.

#### Zu Art. 2.

Die Handelskammer ist berufen, die Interessen aller Arten und Zweige des Handels und der Gewerbe zu vertreten, mit alleiniger Ausnahme des besonders organisierten Handwerks. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Gesamtinteressen oder die Interessen einzelner Zweige des Handels und der Gewerbe, nicht auf die Interessen Einzelner, bei denen die in ihr vertretenen Berufsstände weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt sind. Unter den Behörden, welche die Handelskammer zu unterstützen hat, sind alle mit Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe befaßte Behörden, Staats- und Gemeindebehörden, Gerichte und Verwaltungsbehörden zu verstehen. Wie an dieser Stelle bemerkt werden mag, hat die Handelskammer selbst nicht die Eigenschaft einer Behörde, sie ist vielmehr eine öffentliche Korporation, die mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet ist (vergl. Art. 40).

#### Zu Art. 3.

Neben der aus ihrer Bestimmung (Art. 2) sich ergebenden Tätigkeit als beratendes Fachorgan ist in Art. 3 der Handelskammer ein näher begrenzter Geschäftskreis in ihrer Stellung als Verwaltungsorgan überwiesen. Es gehören hierher zunächst diejenigen Angelegenheiten, welche ihr durch die Reichsgesetzgebung bereits übertragen sind und durch diese oder die Landesgesetzgebung künftig übertragen werden, sodann diejenigen, die in dem vorliegenden Gesetz speziell aufgeführt sind. Die letztgedachten Gegenstände stimmen mit den Verwaltungsaufgaben, welche den Preussischen Handelskammern durch die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1870/19. August 1897 überwiesen sind, im Wesentlichen überein. Indessen ist davon abgesehen, der Handelskammer die Ernennung von Handelsmännern zu übertragen, weil mit dem Inkraft-

treten des neuen Handelsgesetzbuches am 1. Januar 1900 das Institut amtlicher Handelsmänner wegfallen wird. Die der Handelskammer beigelegte Befugnis, Gewerbetreibende der im § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art öffentlich anzustellen und zu beeidigen, ist auf solche Gewerbetreibende beschränkt, deren Tätigkeit ausschließlich in das Gebiet des Handels und der Gewerbe fällt. Die Befugnis erstreckt sich daher nicht auf Auktionatoren, Fleischbeschauer, Bücherrevisoren, Nahrungsmittelchemiker und Andere, deren Geschäftsbetrieb über jenes Gebiet hinausgeht.

Wenn der Gesetzentwurf die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, zu den von der Handelskammer zu erlassenden Vorschriften für die von ihr anzustellenden Personen vorbehält, so findet dies seine Begründung darin, daß jene Vorschriften für das Publikum, das mit den Gewerbetreibenden in Verbindung tritt, von einschneidender Bedeutung sein können.

#### Zu Art. 4.

Der Artikel behandelt das Wahlrecht und die Beitragspflicht. Träger beider sind einerseits physische Personen, andererseits verschiedene andere Rechtssubjekte, als juristische Personen, Gesellschaften und Genossenschaften. Die bergrechtlichen Gewerkschaften haben in dem Entwurf keine Aufnahme gefunden, weil für das Herzogthum ein Berggesetz nicht besteht und, wenn etwa ein solches erlassen werden sollte, doch die Bildung von Gewerkschaften vorläufig nicht in Aussicht stehen dürfte.

Zu den nach Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Entwurfs wahlberechtigten Kaufleuten, Gesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Inhaber von Zweigniederlassungen, sofern die Hauptniederlassungen in auswärtigen Handelskammerbezirken sich befinden, während nach Ziffer 3 die Besitzer von Betriebsstätten, die zu einem außerhalb des Herzogthums bestehenden Unternehmen gehören, wahlberechtigt sind, soweit jene Betriebsstätten nicht den Charakter von Zweigniederlassungen haben und daher schon unter die vorhergehenden Bestimmungen fallen.

Abgesehen von den Betriebsstätten, für welche ein nach kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erfordert wird, ist das Wahlrecht an das klar zu erkennende und leicht zu ermittelnde Merkmal der Eintragung im Handels- bzw. Genossenschaftsregister geknüpft.

Während nach dem Preussischen Gesetze die Veranlagung zur Gewerbesteuer die Voraussetzung von Wahlrecht und Beitragspflicht bildet, hat der Entwurf, da hier eine solche Steuer fehlt, die Veranlagung aus dem Gewerbebetrieb zur staatlichen Einkommensteuer an deren Stelle gesetzt und dabei nach dem Vorschlage des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine als untere Grenze ein Jahreseinkommen von 500 M angenommen. Personen, welche ein geringeres Einkommen aus ihrem Gewerbebetrieb haben, werden im Allgemeinen weder zu einer nennenswerthen Beitragszahlung im Stande sein, noch zu einer aktiven Beteiligung an den Wahlen sowie zu Mitgliedern der Handelskammer geeignet erscheinen. Die Vertretung der Interessen von derartig kleinen Betrieben wird man den leistungsfähigeren Kreisen füglich mit übertragen dürfen. Für die Gesellschaften und Genossenschaften konnte das



Wahlrecht und die Beitragspflicht nicht schlechthin von der Einschätzung zur Einkommensteuer abhängig gemacht werden, es ist vielmehr die Bestimmung getroffen, daß sie auch dann wahlberechtigt und beitragspflichtig sind, wenn sie für das Beitragsjahr nicht zur staatlichen Einkommensteuer aus ihrem Gewerbebetrieb veranlagt sind. Einmal giebt es Gesellschaften, die Einkommensteuer überhaupt nicht entrichten (Gesellschaften mit beschränkter Haftung), und sodann kann es vorkommen, daß eine Einschätzung von Gesellschaften und Genossenschaften, sei es wegen Nichtvorhandenseins eines steuerbaren Einkommens oder aus anderen Gründen, zeitweilig nicht stattfindet. In solchen Fällen das Wahlrecht und die Beitragspflicht auszuschließen, dürfte weder aus sachlichen Gründen geboten sein, noch im finanziellen Interesse der Handelskammer liegen.

Die am Schlusse des Art. 5 getroffenen Bestimmungen über den Ausschluß der dort bezeichneten Betriebe und Genossenschaften vom Wahlrecht und der Beitragspflicht sind aus dem Preussischen Gesetz entnommen. Dieselben werden auch hier zweckmäßig erscheinen.

#### Zu Art. 5 und 6.

Die Artikel regeln die Ausübung des Wahlrechts in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Preussischen Gesetzes, jedoch mit der Abweichung, daß die Vertretung bei den Wahlen durch einen im Handelsregister eingetragenen Procuristen allgemein für zulässig erklärt ist, während das Preussische Gesetz die Zulassung einer solchen Vertretung der Beschlußfassung der Handelskammer überlassen hat. Diese Aenderung ist auf Wunsch des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine vorgenommen und erscheint unbedenklich.

#### Zu Art. 7, 8 und 9.

Die hier getroffenen Bestimmungen über die Erfordernisse der Wählbarkeit zu Mitgliedern der Handelskammer, über die Zuwahl von Mitgliedern sowie über das Erlöschen des aktiven und passiven Wahlrechts während der Dauer des Konkursverfahrens und der Zahlungseinstellung entsprechen ebenfalls den Vorschriften des Preussischen Gesetzes.

#### Zu Art. 10 bis 17.

Der Artikel 10 regelt das Wahlverfahren in der Weise, daß die Wahlen nach Wahlbezirken erfolgen und in denselben von allen Wahlberechtigten mit gleichem Stimmrecht in einem Wahlgange vorgenommen werden. Zugleich erklärt der Entwurf es im Wege der Anordnung für zulässig, daß in einzelnen Wahlbezirken die Wahlberechtigten nach dem Maßstabe des jährlichen Einkommens aus dem Gewerbebetriebe in zwei oder mehrere Abtheilungen getheilt werden, deren jede in einem besonderen Wahlgange die auf sie entfallende Zahl von Mitgliedern wählt. Hiernach soll das allgemeine gleiche Wahlrecht die gesetzliche Regel bilden, jedoch in Wahlbezirken mit besonderen Verhältnissen eine Abstufung des Wahlrechts nach der Höhe des gewerblichen Einkommens statthaft sein.

Diese Beordnung trägt nach Ansicht der Staatsregierung der thatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse von Handel und Industrie im Herzogthum am Besten Rechnung und sichert am meisten eine richtige und all-

seitige Vertretung der verschiedenen Interessen in der Handelskammer. Während in der Mehrzahl der Bezirke die mittleren und kleinen Betriebe, soweit sie nicht sogar ausschließlich vorhanden sind, bei weitem überwiegen, ist in anderen Bezirken daneben der Großhandel und die Großindustrie stark entwickelt. Die Kombination des Wahlsystems in der vorgesehenen Weise schafft die Gewähr, daß beide Betriebsarten in der Handelskammerorganisation zu ihrem Rechte gelangen. Dies würde weniger der Fall sein, wenn das Klassenwahlrecht allgemein eingeführt würde, was übrigens nach den vorliegenden statistischen Erhebungen auch nicht durchführbar erscheint.

Da die Bestimmung der Zahl und der Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die Vertheilung der zu wählenden Mitglieder auf dieselben für die Handels- und Gewerbebetreibenden des Landes von großer Wichtigkeit und Bedeutung ist, so dürfte es gerechtfertigt sein, für die Beschlußfassung der Handelskammer über diese Gegenstände die Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde vorzuschreiben. Wenn der Entwurf in Bezug auf die Anordnung des abgestuften Wahlrechts noch weiter geht und die Anordnung selbst, im Gegensatz zu deren Ausführungsbestimmungen, dem Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung der Handelskammer überträgt, so ist dies geschehen, um volle Sicherheit dafür zu haben, daß das Klassenwahlrecht da, wo es angezeigt ist, wirklich eintritt und seine Anwendung nicht von der jeweiligen Zusammensetzung der Handelskammer abhängig ist.

In den Artikeln 11 bis 17 wird das weitere Verfahren zur Vorbereitung und Vollziehung der Wahlen bis auf einige nicht erhebliche Abweichungen in Uebereinstimmung mit dem Preussischen Gesetze geregelt. Die Zweckmäßigkeit der einzelnen Abweichungen ergibt sich aus dem Inhalt der Bestimmungen. Dies gilt insbesondere von der Bezeichnung der für die Auslegung der Listen der Wahlberechtigten in Betracht kommenden Stellen, bei deren Auswahl der Handelskammer im Interesse der Wahlberechtigten ein weiterer Spielraum eingeräumt ist (Art. 11), ferner von der Zulassung einer Beschlußfassung darüber, daß in den Wahlbezirken mehrere Wahltermine an verschiedenen Orten stattfinden können (Art. 12), sowie von der neu aufgenommenen Bestimmung, wonach, wenn eine Wahl wegen mangelnder Betheiligung nicht zu Stande gekommen ist, die Handelskammer die zu wählenden Mitglieder des betreffenden Bezirks zu ernennen hat und, sofern auch die Ernennung ohne Erfolg ist, der Bezirk für die Dauer der Wahlperiode ohne Vertretung bleibt (Art. 17). Hierbei geht der Entwurf ebenso, wie das Preussische Gesetz, davon aus, daß es der freien Entschließung der Gewählten zu überlassen ist, ob sie die Wahlen annehmen oder ablehnen wollen.

#### Zu Artikel 18 bis 24.

Die Vorschriften über die Dauer des Amtes und den Wechsel der Mitglieder schließen sich ebenfalls den Bestimmungen des Preussischen Gesetzes an. Da ihre Zweckmäßigkeit auf der Hand liegt, kann von einer näheren Begründung abgesehen werden.

#### Zu Art. 25 bis 34.

Die von dem Kostenaufwand handelnden Bestimmungen

haben in verschiedenen Punkten aus Gründen der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit Abänderungen von den Vorschriften der Preussischen Gesetzgebung erfahren.

In Art. 25, der im Uebrigen die Selbstständigkeit der Handelskammer in ihrer Finanz- und Geschäftsverwaltung zum Ausdruck bringt, ist der Kammer die Verpflichtung zur Anstellung eines Geschäftsführers (Syndikus) auferlegt und für dessen Anstellung die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vorgeschrieben. Ersteres entspricht einem Vorschlage des Verbandes der Handels- und Gewerbe-Vereine und rechtfertigt sich dadurch, daß der Geschäftsführer zum ordnungsmäßigen Betriebe sowie zur Entfaltung einer erprießlichen Thätigkeit der Kammer unentbehrlich ist. Letzteres hat einen Vorgang in der Bestätigung der Wahl des General-Sekretärs beim Verbands der Handels- und Gewerbe-Vereine und ist sachlich dadurch begründet, daß der Handelskammer aus dem Reffort der allgemeinen Staatsverwaltung zur selbständigen Verwaltung ein nicht unwesentlicher Theil von Geschäften überwiesen ist (vergl. Art. 3), bei deren Erledigung der Syndikus in erster Linie mitzuwirken hat. Außerdem werden der Handelskammer nach der Absicht der Staatsregierung zu den Kosten der Verwaltung, insbesondere der Besoldung des Geschäftsführers, laufende Beihilfen aus staatlichen Mitteln zu gewähren sein, und dürfte auch aus diesem Grunde der Vorbehalt der staatlichen Genehmigung zu der Anstellung des Syndikus berechtigt erscheinen.

Der Art. 26 bestimmt, daß das Amt der Mitglieder der Handelskammer, das den Charakter eines Ehrenamts hat, unentgeltlich wahrzunehmen ist, jedoch die Mitglieder bei Reisen in Ausübung desselben die baaren Auslagen an Transportkosten erstattet erhalten und ferner bei Ausführung besonderer Aufträge, außer dem Ersatz der Transportkosten, Tagegelder in der von der Handelskammer festgesetzten Höhe beziehen sollen. Die Entschädigung der Mitglieder noch weiter auszudehnen, ist nicht ohne Bedenken und liegt dazu ein Bedürfnis nicht vor.

Während der Artikel 27 Vorschriften über den jährlichen Haushaltsplan der Handelskammer enthält, ertheilt der Art. 28 die Ermächtigung, die Kosten der Verwaltung, soweit sie nicht durch besondere Einnahmen (Staatszuschüsse, Kapitalzinsen, Mieth- und Pachtgelder u. s. w.) gedeckt werden, auf die Beitragspflichtigen umzulegen, und zwar, da bei dem Mangel einer Gewerbesteuer ein anderer geeigneter Maßstab nicht vorhanden ist, unter Zugrundelegung des zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommens aus dem Gewerbebetrieb.

Der Art. 29 bestimmt, daß und in welcher Weise der Handelskammer von den Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse das für die Besteuerung der Beitragspflichtigen erforderliche Material mitzutheilen ist. Die zur Durchführung dieser Bestimmung nöthigen Anordnungen werden im Wege der Anweisung von der Staatsfinanzbehörde zu erlassen sein.

Der Art. 30 trifft Bestimmungen über die Festsetzung und Berechnung der Handelskammerbeiträge. Die Berechnung wird danach regelmäßig in der Weise vorgenommen, daß von dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen aus dem Gewerbebetrieb der Betrag der Einkommensteuer nach

dem Tarife des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird und von den sich ergebenden Steuerfäßen die Beiträge in Prozenten berechnet werden. Dies Verfahren empfiehlt sich deshalb, weil es zweckmäßig und gerechtfertigt erscheint, die bei den Steuerfäßen der Einkommensteuer berücksichtigte Progression des Einkommens für die Ansetzung der Handelskammerbeiträge nutzbar zu machen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Einkommensteuer nicht entrichten, tritt das durch Schätzung der Handelskammer ermittelte Jahreseinkommen aus dem Gewerbebetrieb an die Stelle des Einkommens, welches zur Einkommensteuer veranlagt ist. Für die übrigen Gesellschaften und die Genossenschaften, soweit eine Veranlagung des Einkommens aus dem Gewerbebetrieb zur Einkommensteuer für das Beitragsjahr nicht erfolgt ist, ist auf Vorschlag des Verbandes der Handels- und Gewerbe-Vereine die Bestimmung getroffen, daß der von ihnen zu erhebende Beitrag einem Zehntausendstel des von der Handelskammer zu ermittelnden Gesellschafts- oder Genossenschaftskapitals entsprechen soll. Unter Letzterem ist zu verstehen bei Aktiengesellschaften das Stammkapital, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien das Grundkapital, bei Genossenschaften die Summe der tatsächlich eingezahlten Geschäftsanteile. In keinem Falle sollen die Beiträge jedoch weniger als 2 M betragen. Die Festsetzung eines solchen Mindestbetrages, den auch die kleinsten beitragspflichtigen Betriebe aufbringen können, empfiehlt sich, um die Erhebung zu geringer Beiträge zu vermeiden.

Die Schlußbestimmungen des § 30 schreibt in Uebereinstimmung mit einer analogen Vorschrift des Preussischen Gesetzes die ministerielle Genehmigung vor, wenn die Beschaffung des Aufwandes der Handelskammer für ein Jahr mehr als 10 Prozent der Einkommensteuer von dem Einkommen aus dem Gewerbebetriebe erfordert.

Die Artikel 31, 32 und 33 regeln das Verfahren wegen der Einziehung und Beitreibung der Beiträge. Die Einziehung erfolgt durch Vermittelung der Gemeindevorstände auf Grund der von der Handelskammer aufgestellten Heberollen, nachdem diese in der vorgeschriebenen Weise festgestellt sind. Für die Einziehung und Ablieferung der Beiträge erhalten die Gemeinden eine Vergütung, die auf drei Prozent der eingezogenen Summen bemessen worden ist. Die Beitreibung rückständiger Beiträge geschieht wie bei den Gemeindeabgaben.

Nach Art. 34 kann bei der Umlegung der Beiträge zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Theile des Handelskammerbezirks oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind oder ihnen vorzugsweise zu Gute kommen, mit ministerieller Genehmigung eine Vorbelastung der Beitragspflichtigen dieser Bezirkstheile oder Betriebszweige nach Anhörung der Betheiligten eintreten, wofür ihnen alsdann eine besondere Vertretung in der Verwaltung solcher Einrichtungen zu gewähren ist. Die in Rede stehenden Bestimmungen, welche dem Preussischen Gesetze entnommen und im Entwurf zur Verhütung mißbräuchlicher Anwendung noch dadurch verschärft sind, daß für die Beschlüsse der Handelskammer die Zustimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der Mitglieder vorgeschrieben

ist, werden für das Gebiet des Handels und der Gewerbe auch hier nicht zu entbehren, vielmehr geeignet sein, auf das Inslebentreten von mancherlei wünschenswerthen Einrichtungen fördernd zu wirken.

#### Zu Art. 35 bis 41.

Die Vorschriften des Gesetzentwurfes über die Geschäftsführung schließen sich zum großen Theil wiederum dem Preussischen Gesetz an. Indessen ist in Art. 36 die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Handelskammer, vorbehaltlich der zugelassenen Ausnahmen, obligatorisch gemacht, während das Preussische Gesetz es dem Ermessen der Handelskammer überläßt, ihre Sitzungen öffentlich oder geheim abzuhalten. Die obligatorische Oeffentlichkeit verdient nach Ansicht der Staatsregierung den Vorzug. Die betheiligten Kreise des Handels- und Gewerbestandes haben das naheliegende und berechtigte Interesse, sich über die Verhandlungen der Handelskammer zu orientiren und dieselben zu kontrollieren. Zudem wird die Oeffentlichkeit der Verhandlungen dazu beitragen, daß dieselben in einer sachlichen, durch persönliche Interessen nicht beeinträchtigten Weise geführt werden.

Die Bestimmungen des Art. 38 über die Zuziehung von Sachverständigen sowie über die Bildung von Ausschüssen sind in ähnlicher Weise für die Handwerkskammern in § 103 d der Reichsgewerbeordnung getroffen.

Die in Art. 39 dem Staatsministerium, Departement des Innern, eingeräumte Befugniß, Vertreter zu den Sitzungen der Handelskammer und der Ausschüsse zu entsenden, ist zwar schon in der staatlichen Aufsicht (vergl. Art. 43) enthalten, sie ist indessen, um Zweifel zu vermeiden, ausdrücklich festgelegt. Die Bethheiligung von Vertretern der Aufsichtsbehörde an den Berathungen der Handelskammer und der Ausschüsse liegt im beiderseitigen Interesse. Sie giebt einerseits der Aufsichtsbehörde Gelegenheit, die Ansichten und Wünsche der Mitglieder der Kammer unvermittelt kennen zu lernen und soweit erforderlich Auskunft zu ertheilen, und ist andererseits geeignet, die Bedeutung der Stellung der Handelskammer zu stärken, sowie eine weitere Gewähr für die gesetzmäßige und sachliche Behandlung der Geschäfte zu schaffen.

Zu Art. 40 wird bemerkt, daß die vom Preussischen Gesetze abweichende Bestimmung, wonach solche Urkunden, welche die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten, neben dem Vorsitzenden und einem Mitgliede von dem Syndikus der Handelskammer zu vollziehen sind, einem Wunsche der jetzigen Vertretung von Handel und Gewerbe entspricht und vornehmlich die Hebung der Stellung des Syndikus im Auge hat.

In Art. 41 ist gleichfalls abweichend von dem Preussischen

sehen Gesetze der Erlaß der Geschäftsordnung für die Handelskammer an die ministerielle Genehmigung geknüpft. Es ist dies mit Rücksicht darauf geschehen, daß der Geschäftsordnung die Regelung mancher wichtiger Punkte im Bereiche der Geschäftsführung der Kammer überlassen ist. Zudem findet die Bestimmung eine Analogie auf landesrechtlichem Gebiete, indem die im Wege der Gesetzgebung zu erlassende Geschäftsordnung des Landtages ebenfalls der Zustimmung der Staatsregierung bedarf und z. B. auch für die Geschäftsordnung der durch das Gesetz vom 9. April 1897, betreffend die Beförderung der Pferdezucht begründeten Züchterverbände, die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vorbehalten ist.

#### Zu Art. 42.

Der Artikel behandelt die Rechtshilfe, welche die Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden der Handelskammer zu gewähren haben. Ähnliche Bestimmungen sind zu Gunsten der Handwerkskammer im § 103 p. der Reichsgewerbeordnung erlassen.

#### Zu Art. 43.

Der Artikel unterstellt die Handelskammer der Aufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern. Von einer speziellen Bezeichnung der in dem Aufsichtsrecht enthaltenen und aus demselben sich ergebenden Befugnisse scheidet der Entwurf ab. Eine genaue und vollständige Umschreibung der letzteren ist weder möglich noch erforderlich. Er beschränkt sich vielmehr darauf, eine Obliegenheit der Aufsichtsbehörde, die von besonderer Bedeutung erscheint, ausdrücklich hervorzuheben und festzusetzen. Diese besteht darin, Beschlüsse der Handelskammer, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, zu beanstanden und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen. Eine gleiche Berechtigung und Verpflichtung ist in der Gemeindeordnung den staatlichen Aufsichtsbehörden gegenüber den Kommunalverbänden eingeräumt. Die nach dem Preussischen Gesetze der Staatsbehörde zustehende Befugniß, eine Handelskammer aufzulösen, hat der Entwurf nicht aufgenommen. Das Auflösungsrecht ist nach der Ansicht der Staatsregierung für eine Handelskammer praktisch entbehrlich und hier nach der bisherigen Gesetzgebung nur bei politischen Körperschaften, wozu die Handelskammer nicht gehört, zur Einführung gelangt.

#### Zu Art. 44 bis 46.

Die Uebergangs- und Schlußbestimmungen des Entwurfs werden einer besonderen Begründung nicht bedürfen, da ihre Nothwendigkeit bezw. Zweckmäßigkeit sich von selbst ergeben dürfte.

# Anlage 36.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Seitens der Verwaltung und Vertretung der Stadt Oldenburg ist vorgestellt worden, daß die im Artikel 11 § 1 der revidirten Gemeindeordnung vorgesehene Maximalzahl von Gemeinderathsmitgliedern für größere Gemeinden, wie z. B. die Stadt Oldenburg, nicht genüge, wenn allen Gemeindebezirken die wünschenswerthe hinreichende Vertretung im Gemeinderathe ermöglicht werden solle und ist beantragt, den Artikel 11 cit. dahin zu ändern, daß in Gemeinden von über 10 000 Einwohnern die Zahl im Wege des Gemeindestatuts vermehrt werden könne. Die Verwaltung und Vertretung der Stadt Delmenhorst haben sich diesem Wunsche mit dem Bemerkten angeschlossen, daß dort zur Zeit zwar eine Vermehrung der Gemeinderaths-

mitglieder noch nicht in Frage stehe, aber doch demnächst erwünscht werden könne. Das Staatsministerium hat kein Bedenken gegen die Gewährung dieser Wünsche in der Hinsicht zu erheben, daß den größeren Gemeinden eine Vermehrung ihrer Gemeindevertreter bis zur Zahl von 24 ermöglicht werde, zumal auch in der benachbarten Provinz Hannover die Stadtverordnetenzahl durch Statut bis zu 24 bestimmt werden kann. Es wird deshalb er-

gebenst beantragt:  
der geehrte Landtag wolle dem anliegenden bezüglichen Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 17. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Mutzenbecher.

## Nebenanlage zu Anlage 36.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 11 § 1 der revidirten Gemeindeordnung.

Der Artikel 11 § 1 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 erhält folgende Fassung:

Die Gemeindevertretung besteht je nach der Seelenzahl der Gemeinden, für welche jedesmal die zuletzt veröffentlichte amtliche Volkszählung maßgebend ist, aus 6 bis 18, und zwar in Gemeinden von weniger als

1000 Einwohnern aus 6,

in Gemeinden von 1000—2000 aus 9,

" " " 2000—4000 " 12,

" " " 4000—6000 " 15,

" " " 6000 und mehr " 18

Mitgliedern. In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern kann auf statutarischem Wege bestimmt werden, daß die Gemeindevertretung aus mehr wie 18, jedoch

höchstens aus 24 Mitgliedern, bestehen soll. Von den Mitgliedern müssen wenigstens zwei Dritttheile zu denjenigen wählbaren Grundbesitzern gehören, welche für ihren in dem Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz entweder mit

a. mindestens 15 *M* zur Grund- und Gebäudesteuer, oder

b. mindestens 6 *M* zur Gebäudesteuer allein jährlich angelegt sind.

Wenn in einer Gemeinde die Zahl der Grundbesitzer im Sinne der vorstehenden Bestimmung nicht vier Mal so groß ist, als die Zahl der aus ihnen zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung, so hat die vorgesezte Verwaltungsbehörde das darin gedachte Steuermaaß in entsprechender Weise verhältnißmäßig herabzusetzen.

## Anlage 37.

An den Landtag des Großherzogthums.

Der Dienst eines Lithographen bei dem Kataster- und Vermessungs-Bureau, welcher zur Kurrenthaltung der topographischen Karten des Herzogthums dauernd erforderlich ist, ist bis jetzt einem aus den Mitteln für Geschäftskosten engagirten Beamten übertragen gewesen. Als im Jahre 1897 der seit langer Zeit mit der Wahrnehmung der Geschäfte betraute Lithograph wegen hohen Alters sich gezwungen sah, die Stellung aufzugeben, ist es gelungen, als Ersatz für denselben einen jüngeren, in jeder Beziehung tüchtigen Lithographen für den Dienst zu gewinnen, welcher indeß von vorn herein mit der Hoffnung eintrat, daß ihm in nicht allzu ferner Zeit, gleich dem in der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Lithographen, die Eigenschaft eines Civilstaatsdieners werde verliehen werden. Im Interesse der Gleichmäßigkeit der Nachtragungen in den Karten untereinander und zur thunlichsten Erhaltung der Uebereinstimmung der Gravur ist ein Wechsel in der Person des Lithographen nach Möglichkeit zu vermeiden, und überdies kann bei jeder Neubesezung der Stelle durch einen Mißgriff in der Wahl der Persönlichkeit dem werthvollen Plattenmaterial ein nur schwer wieder zu beseitigender Schaden erwachsen. Da tüchtige selbstständige Arbeiter in größeren kartographischen Anstalten sehr gesucht sind und erheblich höhere Vergütungen beziehen, als

hier in Frage kommen können, so läßt sich ein Ausgleich nur durch die Gewährung einer dauernden und gesicherten Lebensstellung mit ausreichendem Einkommen schaffen. Dies wird in der Weise möglich sein, daß dem Inhaber der Stelle die Eigenschaft eines Civilstaatsdieners beigelegt und das Gehalt in gleicher Weise bestimmt wird, wie solches zur Zeit für den in der Eisenbahnverwaltung angestellten Lithographen (Art. 1 Bd — 9 Stellen — des Gesetzes vom 6. April 1894) besteht. Da die Anforderungen an die Ausbildung, Befähigung und Zuverlässigkeit der beiden Beamten im Wesentlichen die gleichen sind, so erscheint die Gleichstellung derselben im Gehalte gerechtfertigt.

Die Staatsregierung läßt hiernach beantragen:  
der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß beim Kataster- und Vermessungs-Bureau außerregulativmäßig ein Lithograph, welchem die Eigenschaft eines Civilstaatsdieners verliehen werden kann, angestellt werde, unter Festsetzung des Gehalts auf 1400 bis 2700 *M* mit Zulagen von je 150 *M* in zweijährigen und nach Erreichung eines Gehalts von 2000 *M* in dreijährigen Fristen.

Oldenburg, den 17. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.

## Anlage 38.

An den Landtag des Großherzogthums.

Der bei der Domänen-Inspektion und zugleich bei der Verwaltung des Landeskulturfonds beschäftigte Expedient steht zur Zeit nur in einem Engagementsverhältnisse. Seine Thätigkeit beschränkt sich nicht auf die Wahrnehmung der Expedition, sondern es hat sich bei dem stetig zunehmenden Geschäftsumfange der beiden Behörden und bei dem Anwachsen des Akten- und Kartenmaterials als notwendig herausgestellt, ihn zugleich zu sonstigen Geschäften mannichfacher Art heranzuziehen. Als wesentliche an ihn zu stellende Anforderungen sind neben einer guten Handschrift insbesondere Kenntnisse in Registratur- und Revisionsarbeiten, Befähigung zur selbstständigen Entwerfung kleinerer Geschäftsschreiben, sowie Fertigkeit im Planzeichnen und in der Aufstellung von Kostenanschlägen zu bezeichnen. Außerdem liegt ihm die nächste Beaufsichtigung und Anleitung des übrigen Hülfspersonals ob. Es ist erklärlich, daß Personen, in denen sich diese Fertigkeiten vereinigen, die jetzige Stellung von vorne herein nur als einen Durchgangsposten zu anderen einträglicheren und gesicherten Stellen ansehen und bei erster Gelegenheit den Dienst wieder aufgeben. Die Folge ist denn auch gewesen, daß seit dem Jahre 1890 ein dreimaliger Wechsel in der Person des engagirten Beamten stattgefunden hat.

Oldenburg, den 17. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.

Ein so häufiger Wechsel bringt aber für den Dienst große Anzuträglichkeiten mit sich, da eine geraume Zeit darüber vergeht, bis der Beamte sich in den komplizirten Betrieb eingearbeitet hat und seinen Platz vollständig auszufüllen im Stande ist. Demselben wird für die Zukunft nur dadurch vorgebeugt werden können, daß dem betreffenden Beamten die Eigenschaft eines Civilstaatsdieners beigelegt und zugleich die Stelle mit einem angemessenen, für sonstige gleichwerthige Stellen vorgesehenen Gehaltsätze ausgestattet wird.

Die Staatsregierung läßt demnach beantragen: der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß bei der Domänen-Inspektion außerregulativmäßig ein als „Registrator, Revisor und Expedient“ zu bezeichnender und zugleich bei der Verwaltung des Landeskulturfonds zu verwendender Beamter, welchem die Eigenschaft eines Civilstaatsdieners beigelegt werden kann, eingestellt werde, unter Festsetzung des Gehalts auf 1200 bis 3000 *M* mit Zulagen von je 150 *M* in zweijährigen Fristen.

# Anlage 39.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung in  
der Anlage den Entwurf eines Gesetzes für das Groß-  
herzogthum, betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur

Oldenburg, den 18. Oktober 1899.

Erhebung von Gebühren in baupolizeilichen Angelegenheiten,  
nebst Begründung mit dem Antrage zugehen, dem Entwurf  
die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zu wollen.

Staatsministerium.

Fansen.

Mützenbecher.

## Nebenanlage zu Anlage 39.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von  
Gebühren in baupolizeilichen Angelegenheiten.

#### Einziger Artikel.

Die Gemeinden sind berechtigt, im Wege des Ge-  
meindestatuts die Erhebung von Gebühren für die Ge-  
nehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten  
und anderen baulichen Herstellungen einzuführen.

Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren  
Aufkommen die besonderen Kosten des in Frage stehenden  
Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

### Begründung.

Der Mangel der den Gemeinden zustehenden Be-  
rechtigung, für die Thätigkeit ihrer Beamten in bau-  
polizeilichen Angelegenheiten Gebühren zu erheben, welcher  
durch die fast gleichlautenden Bestimmungen der revidirten  
Gemeindeordnungen für das Herzogthum, für das Fürstenthum  
Lübeck und für das Fürstenthum Birkenfeld in den Artikeln 33  
§ 2 bzw. 52 letzter Absatz begründet wird, hat sich mehr-  
fach in nachtheiliger Weise fühlbar gemacht.

Es ist als unbillig und ungerechtfertigt empfunden  
worden, daß z. B. in Städten wie Oldenburg die be-  
trächtlichen Kosten, welche der Gemeinde durch die Ein-  
richtung eines ansehnlichen Beamten-Apparates wesentlich  
zur Wahrnehmung der baupolizeilichen Geschäfte des Ge-  
meindevorstandes (Stadtmagistrats) erwachsen, ausschließlich

von der Gesamtheit und nicht, wie dies in fast sämt-  
lichen Städten Deutschlands der Fall ist, überwiegend von  
den Bauherren, in deren wesentlichem Interesse die Thätigkeit  
jener Beamten stattfindet, getragen werden.

Auch hat die Beobachtung gemacht werden müssen,  
daß die Besorgniß vor zu großer Belastung der Gemeinde  
durch die Heranziehung der zur Durchführung guter und  
ausreichender Baupolizeiordnungen unentbehrlichen tech-  
nischen Kräfte auch an Orten, wo es bereits zu einem  
äußerst dringenden Bedürfniß geworden, wie z. B. in  
Delmenhorst, bislang den Entschluß der Gemeinde-Organe  
zur Einführung solcher Baupolizeiordnungen nicht hat zur  
Reife gelangen lassen.

Es scheint daher nicht nur gerechtfertigt, sondern viel-

mehr geboten, in diesem Punkte, nach dem Vorgange anderer Staaten, z. B. Preußen, Bremen, Sachsen-Weimar, den in den angeführten Gesetzen aufgestellten allgemeinen Grundsatz aufzugeben und den Gemeinden im Wege des Gesetzes die ihnen bislang fehlende Berechtigung, in hauptpolizeilichen Angelegenheiten Gebühren zu Gunsten der Gemeindefassen zu erheben, ausdrücklich zu verleihen.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich, in Anlehnung an § 6 des Preussischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, darauf, dies einfach auszusprechen, indem davon

ausgegangen wird, daß die nähere Feststellung der örtlich zur Anwendung zu bringenden Gebühren-Ordnung nach den verschiedenen lokalen Verhältnissen der Regelung durch ein entsprechendes Gemeindestatut zu überlassen sein werde.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes stimmt gleichfalls mit der angeführten Preussischen Gesetzes-Bestimmung überein und erscheint durch zu Tage liegende sachliche Gründe gerechtfertigt.

Die Form eines Spezialgesetzes für das Großherzogthum empfiehlt sich ihrer Einfachheit halber.

Die vorliegende Vorlage läßt die Staatsregierung in Folge der Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren in hauptpolizeilichen Angelegenheiten, Oldenburg den 18. Oktober 1893.

Staatsminister

Bohlen

Wappenstein

Stechenanlage zu Anlage 39

U n t e r

Das Gesetz für das Großherzogthum, betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren in hauptpolizeilichen Angelegenheiten.

Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß kein Aufkommen der Gemeinden in Höhe des der Beschäftigungsmittel nicht übersteigt.

B e z ü g l i c h

Der Entwurf des Gesetzes, betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren in hauptpolizeilichen Angelegenheiten, ist dem Großherzoglichen Landtage zur Genehmigung vorgelegt worden.

Oldenburg, den 18. Oktober 1893.



# Anlage 40.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium dem geehrten Landtage des Großherzogthums in der Anlage den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums für die Finanzperiode 1900/2, getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, mit dem Bemerkten überreicht, daß die den einzelnen Voranschlags-Positionen angefügten kurzen Begründungen, sowie die zu verschiedenen Ausgabe-Paragrafen gegebenen, dem Voranschlage angelegten weiteren Begründungen, soweit erforderlich, demnächst ihre Ergänzung finden werden, hat dasselbe hier noch das Folgende hervorzuheben:

### 1. Zu §§ 17 und 18 der Einnahmen.

Wegen der hier veranschlagten Zinsen der Anleihen für Eisenbahnzwecke werden in besonderen Vorlagen, die Eisenbahnbetriebskasse bezw. den Eisenbahnaufwand betreffend weitere Mittheilungen erfolgen.

### 2. Zu § 33 der Einnahmen.

Die als Kassenüberschuß aus 1899 und rückwärts hier ausgeworfene Summe von 1 700 000 *M* ist als feststehend noch nicht zu betrachten, und muß event. eine berichtigende Mittheilung zu dieser Position bis nach erfolgter näherer Feststellung des Schlusergebnisses der Kassenverwaltung für das Jahr 1899 vorbehalten bleiben.

### 3. Zu § 2 der Ausgaben.

In der Registratur des Staatsministeriums fungiren zur Zeit 4 Registraturgehülfen, welche im Engagementsverhältniß stehen und Staatsdienereigenschaft nicht erlangen können. Nachdem durch das Gehaltsregulativ vom 3. April 1894 diese Eigenschaft verwandten Beamtenkategorien, insbesondere den Aktuargehülfen, beigelegt worden ist, begegnet es Schwierigkeiten, für die Stellen der Registraturgehülfen geeignete Kräfte zu gewinnen und namentlich für eine längere Zeitdauer zu erhalten. Um demnach den, für die Registraturen mit einem allzuhäufigen Wechsel verbundenen Nachtheilen für die Zukunft thunlichst zu begegnen und die Wahrnehmung der Geschäfte durch einigermaßen geschulte Arbeitskräfte zu sichern, läßt die Staatsregierung beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zwei Registraturgehülfen beim Staatsministerium die Staatsdienereigenschaft unter denselben Voraussetzungen wie bei den Aktuargehülfen (Gehalt 1000 bis 1600 *M* — zweijährige Zulagen je 100 *M*) gewährt werden kann.

### 4. Zu § 141 der Ausgaben.

Nach den dem Voranschlage angelegten speziellen Begründungen betragen die Schulden des Herzogthums, abgesehen von der Prämienanleihe und den Kautionen Ende 1899 44 621 226,43 *M*, unter denen 29 747,96 *M* vorläufig Münster'sche Schulden illiquide sind.

Verzinst werden von den übrigen 44 591 478,47 *M* mit 5 % an die Staatsgutskapitalien-

**Anlagen.** XXVII. Landtag.

	kasse des Herzogthums . . . . .	3 852,—	<i>M</i>
mit	4 <sup>331</sup> / <sub>386</sub> % an dieselbe . . . . .	5 558,40	"
"	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> % an die Gutiner Stadtschul-	7 200,—	"
"	kasse . . . . .		
"	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> % an die Centralkasse des		
"	Großherzogthums . . . . .	4 279 000,—	"
"	4 % . . . . .	872 614,69	"
	Darunter 462 581,20 <i>M</i> an die		
	Staatsgutskapitalienkasse, 176 542,90		
	<i>M</i> an die Hospitalkasse und 233 490,59		
	<i>M</i> an die Wittwen- u. c. Kasse.		
mit	3 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> % . . . . .	243 893,24	"
"	3 <sup>6</sup> / <sub>10</sub> % . . . . .	123 356,64	"
"	3,55 % . . . . .	272 796,61	"
"	3,54 % . . . . .	560 472,69	"
"	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> % . . . . .	33 527 463,17	"
	darunter 342 163,17 <i>M</i> an die		
	Centralkasse.		
"	3,40 % . . . . .	373 952,51	"
"	3 % . . . . .	4 000 000,—	"
	Nicht berücksichtigt ist die Schuld, welche 1885 zur		
	Deckung der baulichen Erweiterung der Irrenanstalt zu		
	Wehnen aufgenommen und bis 1902 mit einer jährlichen		
	Amortisationsrente von 3 389,74 <i>M</i> aus der Kasse dieser		
	Anstalt nach Beschluß des Landtages zu tilgen ist.		
	Gegenwärtig beträgt diese Schuld noch 9 406,84 <i>M</i> .		
	Daneben können noch die an die Kasse des Klosters		
	Blankenburg bezw. an die Kasse des Peter-Friedrich-Lud-		
	wig-Hospitals bis 1905 bezw. 1904 zu zahlenden Be-		
	träge als Staatsschulden angesehen werden, insofern als		
	dieselben Renten darstellen, welche mit jährlich 6000 <i>M</i>		
	für Blankenburg und mit jährlich 3000 <i>M</i> für das Pe-		
	ter-Friedrich-Ludwig-Hospital zur Verzinsung und Amorti-		
	sation der zur Deckung von Baukosten von den betreffenden		
	Anstalten aufgenommenen Anleihen von 100 000 <i>M</i> für		
	Blankenburg und von 49 960 <i>M</i> für das Peter-Friedrich-		
	Ludwig-Hospital bestimmt sind.		
	Nach den Gläubigern zerfallen obige Schulden in		
	folgende Theile:		
1.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> % Konjols . . . . .	29 465 300,—	<i>M</i>
2.	3 % Konjols . . . . .	4 000 000,—	"
3.	Centralkasse des Großherzogthums		
	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> % . . . . .	4 279 000,—	"
	und 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> % . . . . .	342 163,17	"
4.	Graf Bentinck'sche Schulden		
	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> % . . . . .	3 720 000,—	"
5.	Wittwen- u. c. Kasse 4 % und		
	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> % . . . . .	554 809,09	"
6.	Erparungskasse 3,40, 3,54, 3,55,		
	und 3,60 % . . . . .	1 330 578,45	"
7.	Bremer Sparkasse 3 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> % . . . . .	243 893,24	"
8.	Staatsgutskapitalienkasse größten-		
	theils 4 % . . . . .	471 991,60	"

9. Gutiner Stadtschuldkasse 4 1/2 %	7 200,— M
10. Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital	176 542,90 "
11. Illiquide Münster'sche Schulden	29 747,96 "
zusammen wie oben	44 621 226,41 M

Hinzuzurechnen sind:

12. Die Prämienanleihe ursprünglich 14 400 000 M, jetzt noch mit 3 % verzinslich.	11 217 360,— "
13. Die Kautionsschuld 4 %	221 260,— "
14. Die Schuld an die Ersparungs- kasse zu Lasten der Irenan- stalt in Wehnen restlich	9 406,84 "

Gesamtschuldenbetrag des Herzog-  
thums zu Ende 1899 56 069 253,25 M

Als für 1900/02 aufzunehmende Anleihe zur Deckung des Fehlbetrages dieser Finanzperiode sind zu § 35 des Einnahme-Voranschlags für 1901 und 1902 weitere 1 869 400 M vorgesehen.

5. Zu § 211 der Ausgaben.

Gemäß dem Art. 4 des Gesetzes vom 23. April 1873, betreffend die Konsolidirung verschiedener Anleihen, sind zu Schuldenabtragungen jährlich 90 000 M in den Voranschlag eingestellt, die Staatsregierung ersucht aber den geehrten Landtag, in Rücksicht auf die für die nächste Finanzperiode im allgemeinen Interesse des Herzogthums sich empfehlenden und deshalb in Vorschlag gebrachten außerordentlichen Anlagen, welche nicht sämmtlich aus den laufenden Einnahmen, sondern, wenigstens theilweise, ihrem Charakter entsprechend, durch Anleihen zu decken sein werden, sowie unter Berücksichtigung des neben dieser Schuldenabtragung hergehenden Abtrages der Eisenbahn-Prä-

mienanleihe und der Abträge auf die zu Kanalbauzwecken aufgenommenen Anleihen

sich damit einverstanden zu erklären, daß die vorläufig in Ausgabe gestellten Abträge von 270 000 M wieder gestrichen werden.

Im Falle der Zustimmung des Landtags erhöht sich die Position 141 des Ausgabe-Voranschlags (Verzinsung der Landesschuld) für 1901 um 3600 M und für 1902 um 7200 M, die den zu dieser Position ausgeworfenen Beträgen demnächst hinzuzusetzen sind.

6. Zu § 197 des Ausgabe-Voranschlags für 1897/99. (Zuschuß zum Bau von Chauffeen im Amtsverbande Fever.)

Die zu diesem Paragraphen bewilligte Summe von 45 000 M ist nur zum Theil erforderlich gewesen, da die wirklichen Baukosten in den meisten Fällen unter dem Anschlage geblieben sind. Für die Chauffee Schortens—Schoost—Landesgrenze ist der staatliche Zuschuß mit im Maximum 21 250 M nach dem Schreiben des Landtags vom 16. März 1897 zwar erst „nach 1899“ bewilligt worden, weil nach damaliger Annahme die dem Amtsverbande Fever gemachten früheren Zusicherungen erst nach dem Jahre 1899 ganz erfüllt zu sein schienen, es hat sich inzwischen aber herausgestellt, daß der Rest der früher bewilligten Zuschüsse bereits im Jahre 1897 an den Amtsverband gezahlt worden ist. Das Staatsministerium hat unter diesen Umständen, dem Antrage des Amtsverbandes entsprechend, nach Fertigstellung der Chauffee den für dieselbe bewilligten Zuschuß bereits auf die Mittel der Finanzperiode 1897/99 übernommen.

7. Ueber die Rechnungs-Ergebnisse der Finanzperiode 1897/99 ist Folgendes zu bemerken:

#### A. Das Rechnungsjahr 1897 betreffend.

Kap.	E i n n a h m e.	Vor- anschlag	Ist	gegen den Voranschlag	
				mehr	weniger
	I. Ordentliche	M	M	M	M
I.	Vom Staatsgut . . . . .	895 788	943 034	51 983	4 737
II.	Von Gewerbsreognitionen, Sporteln, Gebühren u. für den Gebrauch von Staatsanstalten . . . . .	2 223 285	2 252 923	57 703	28 065
III.	Von den Steuern . . . . .	2 385 000	2 544 254	159 254	—
IV.	Sonstige Einnahmen . . . . .	231 327	239 694	22 703	14 366
	Zusammen	5 735 400	5 979 905	291 643	47 138
	II. Außerordentliche . . . . .	2 454 500	2 760 204	306 025	321
	Im Ganzen	8 189 900	8 740 109	597 668	47 459

Die erheblicheren Mehreinnahmen betragen im Einzelnen:

zu Kapitel I  
§ 1. Von den Forsten . . . . . 36 509 M

§ 2. Zeitpachtgelder . . . . . 14 564 M

zu Kapitel II

§ 9. Von Gewerbs-Reognitionen . . . 13 966 "

§ 10.	Sporteln der oberen Verwaltungsbehörden . . . . .	2 581	M	zu §§ 16 und 17. Ertrag von den Eisenbahnen . . . . .	28 000	M
" 11.	Sporteln der Ämter . . . . .	8 336	"	In Folge Ankaufs der Bahn Sever-Carolinensiel ist der Voranschlagsbetrag nach Landtagsbeschluss vom 13. März 1897 um 28 000 M erhöht. Es ist jedoch der Landeskasse dieser Betrag nicht überwiesen, weil die Zinsen für das Ankaufskapital dieser Bahn für 1897, dem desfalligen Beschlusse des Landtags vom 12. März 1897 entsprechend, noch aus dem Eisenbahnbaufond bestritten sind. Der Mindereinnahme von 28 000 M steht eine gleiche Minderausgabe an Zinsen zu § 141 der Ausgaben gegenüber;		
" 12.	Sporteln der Kollegialgerichte . . . . .	2 386	"	zu § 30. Vermischte u. Einnahmen . . . . .	14 336	"
" 13.	Sporteln der Amtsgerichte . . . . .	2 306	"	Mindereinnahmen an Konto-Korrent-Zinsen.		
" 14.	Jagdarten-Gebühren . . . . .	8 994	"	Bezüglich der außerordentlichen Einnahmen sind an Mehreinnahmen zu verzeichnen:		
" 15.	Ertrag von den Chausseen . . . . .	7 855	"	zu § 31. Aus den Kassenüberschüssen von 1896 und rückwärts . . . . .	303 983	"
" 20.	Strafgelder . . . . .	11 064	"	zu § 34. Vermischte u. Einnahmen . . . . .	2 042	"
zu Kapitel III				Wesentlich aus vakanten Nachlassenschaften.		
§ 21.	Grundsteuer . . . . .	2 739	"			
" 22.	Gebäudesteuer . . . . .	3 584	"			
" 23.	Einkommensteuer . . . . .	84 368	"			
" 24.	Erbschaftssteuer . . . . .	17 156	"			
" 25.	Stempelgebühren . . . . .	51 407	"			
zu Kapitel IV						
§ 27.	Einnahme aus dem Alexanderfonds u. s. w. . . . .	6 327	"			
§ 28.	Von der Oldenburgischen Landesbank . . . . .	15 512	"			
zu § 6.	Kauf- und Ablösungsgelder (Baupläge auf Wangerooge und ehemals Bentinck'sche Berechtigungen) . . . . .	4 000	"			
	Dagegen zeigen sich Mindereinnahmen					

Kap.	Ausgaben. I. Ordentliche.	Voranschlag M	Ist M	gegen den Voranschlag	
				mehr M	weniger M
I.	Allgemeiner Landesauswand . . . . .	754 735	599 353	—	155 382
II.	Verwaltung des Innern . . . . .	1 446 909	1 363 736	—	83 173
III.	Verwaltung der Justiz u. . . . .	721 232	679 259	—	41 973
IV.	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen . . . . .	916 340	889 330	—	27 010
V.	Verwaltung der Finanzen . . . . .	2 586 118	2 493 318	—	149 220
	Unabgeforderte Zinsen aus der Finanzperiode 1894/6 +	56 420	—	—	—
VI.	Sonstige Ausgaben (vermischte und unvorhergesehene Ausgaben) . . . . .	27 252	19 325	—	7 927
	Zusammen	6 452 586	6 044 321	—	464 685
	+ 56 420	—	—	—	—
	II. Außerordentliche . . . . .	990 157	722 986	—	267 171
	Im Ganzen	7 442 743	6 767 307	—	731 856
	+ 56 420	—	—	—	—

Abgesehen von den Gehalten sind etwa 696 700 M nicht verwendete Kredite auf 1898 übertragen, wogegen etwa 60 195 M durch Vorgriff auf den Kredit für 1898 verausgabt sind.

Von den zu Gehalten bewilligten Summen sind zu den §§ 1, 12, 18, 20, 38, 78, 79, 80, 81, 85, 87, 96, 123, 139 und 161, im Ganzen rund 35 155 M erspart.

Die hauptsächlichsten Minderverwendungen im Uebrigen (Ueberträge auf 1898) sind eingetreten zu §:

2. Geschäftskosten des Staatsministeriums	rund 2 805	M
3. Beitrag zur Centralkasse . . . . .	161 950	"
5. Wittwenkassenbeiträge . . . . .	3 985	"
14. Kosten der Amtsgefängnisse . . . . .	2 290	"
16. Gendarmeriekorps . . . . .	2 745	"
21. Aufwand für das Hebammenwesen . . . . .	1 315	"
22. Zur Unterstützung von Hebammen . . . . .	1 460	"
23. Irrenanstalt in Wehnen . . . . .	6 655	"

29. Landwirthschaftliche Lehranstalt in Barel	1 235	M	173. Steuerstrafkaffe	7 475	M
33. Zur Beförderung der Pferde- u. Zucht	10 955	"	174. Steuerverwaltung	23 540	"
34. Zuschuß an die Kanalbaukasse (Unterhaltungskosten)	15 875	"	178. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	7 925	"
35. Gehalt u. des Moorkulturbeamten	5 400	"	183. Zuschuß zur Kanalbaukasse (Neubaukosten)	11 395	"
42. Zuschüsse für gewerbliche Fortbildungsschulen	5 670	"	186. Uferschutz zu Dangast	5 065	"
49. Geschäftskosten der Bezirksbauoffizialen	1 340	"	188/191. Hafenanstalten (Neubaukosten)	9 805	"
50. Für Uferschutz u.	9 270	"	193. Huntekorrektur	4 050	"
57. Navigationschule in Elsfleth	1 040	"	196. Brafer Pieranlage	149 295	"
60. Hafenanstalten	9 000	"	196a. Verlegung der Dchtum-Mündung	69 500	"
65. Schifffahrt auf der Dchtum	3 730	"	197/210. Kommunalchauffeen	7 560	"
76. Nordseebad Wangerooge	1 740	"	211. Für Inventarisation der älteren Kunst- und Baudenkmäler	1 175	"
82. Geschäftskosten des Oberlandesgerichts	1 350	"	213. Pastorei in Wangerooge	2 000	"
84. Desgleichen der Amtsgerichte	5 320	"	216. Besondere Verwendungen für Grundstücke	3 920	"
86. Verwaltungskosten der Strafanstalten in Bechta	18 750	"	217. Elisabethgröden-deich	1 500	"
90. Desgleichen der Erziehungs- u. Anstalt daselbst	3 330	"	220. Gendarmeriekaserne in Oldenburg	5 400	"
108. Schullehrer-Seminar in Oldenburg	6 165	"	Dagegen zeigen sich wesentliche Mehrausgaben (Vorgriff auf 1898) bei folgenden Voranschlags-§§:		
115. Beihilfen zu den persönlichen Schul-lasten der evangelischen Schulgemeinden	7 155	"	6 und 7. Pensionen u. der Civilstaatsdiener	14 865	M
116. Beihilfen zu den Schul-Baulasten derselben	6 680	"	13. Geschäftskosten der Aemter	2 415	"
125. Gymnasium in Bechta	5 185	"	24. Medicinal-Polizei	2 490	"
132. Beihilfen zu den Baulasten der katholischen Schulgemeinden	15 000	"	61. Schifffahrt auf der Hunte	2 975	"
141. Verzinsung u. der Staatsschulden (darunter 56 420 M nicht abgeforderte Zinsen)	88 065	"	83. Geschäftskosten des Landgerichts	2 125	"
146. Besondere Verwendung für Grundstücke	2 315	"	110. Gehalte von evangelischen Nebenlehrern	1 035	"
150. Für den speziellen Bauetat	2 160	"	111. Alterszulagen der evangelischen Volksschullehrer	4 550	"
152. Neubau des Amts- u. Gebäudes in Wilbeshausen	4 345	"	112. Pensionen u. der evangelischen Volksschullehrer	4 885	"
160a. Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude auf dem Vorwerke Blexerlande III	11 280	"	113. Umzugskosten derselben	3 085	"
163. Forstbetriebskosten (welche übrigens der Finanzperiode 1894/96 angehören)	6 625	"	121. Schulgeld der evangelischen Volksschüler	2 090	"
			129. Alterszulagen der katholischen Volksschullehrer	1 845	"
			144. Abgaben vom Staatsgut	2 825	"
			172. Zurückerstattungen auf Pachtgeld u.	1 230	"
			192. Beseitigung des Sandtreibens in der oberen Hunte	1 640	"
			195. Schifffahrt auf den Nebenflüssen der Ems	4 740	"

B. Das Rechnungsjahr 1898 betreffend.

Kap.	Einnahmen. I. Ordentliche.	Voranschlag M	St M	gegen den Voranschlag	
				mehr M	weniger M
I.	Vom Staatsgut	893 888	976 133	84 688	2 443
II.	Von Gewerbesteuererognitionen, Sporteln, Gebühren u. für den Gebrauch von Staatsanstalten	2 263 285	2 448 226	184 941	—
III.	Von den Steuern	2 394 000	2 620 676	226 676	—
IV.	Sonstige Einnahmen	211 327	230 459	19 828	696
	Zusammen	5 762 500	6 275 494	516 133	3 139
	II. Außerordentliche	70 200	73 129	2 929	—
	Im Ganzen	5 832 700	6 348 623	519 062	3 139

Die erheblicheren Mehreinnahmen betragen im Einzelnen

zu Kapitel I.

- § 1. Von den Forsten . . . . . 65 371 M
  - " 2. Zeitpachtgelder . . . . . 17 245 "
  - " 5. Grundherrliche Gefälle . . . . . 1 540 "
- Nachlage an Gemeinheits-Abfindungs-Recognition

zu Kapitel II.

- § 9. Von Gewerbs-Recognitionen . . . . . 16 919 "
- " 10. Sporteln der oberen Verwaltungsbehörden . . . . . 8 079 "
- " 11. Sporteln der Aemter . . . . . 20 666 "
- " 12. Sporteln der Kollegialgerichte . . . . . 5 888 "
- " 13. Sporteln der Amtsgerichte . . . . . 32 357 "
- " 14. Jagdartengebühren . . . . . 8 895 "
- " 15. Von den Chauffeen . . . . . 4 564 "
- " 16/17. Von den Eisenbahnen . . . . . 68 250 "
- " 20. Straf gelder . . . . . 18 368 "

zu Kapitel III.

- § 21. Grundsteuer . . . . . 3 645 M
- " 22. Gebäudesteuer . . . . . 9 977 "
- " 23. Einkommensteuer . . . . . 124 217 "
- " 24. Erbschaftsteuer . . . . . 25 362 "
- " 25. Stempelgebühren . . . . . 63 474 "

zu Kapitel IV.

- § 28. Von der Landesbank . . . . . 15 568 "
- " 29. Wiedereingehende Vorschüsse zc. . . . . 1 519 "
- " 30. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen . . . . . 2 741 "

Eine wesentliche Mindereinnahme ist nur zu § 6 zu verzeichnen. Die Voranschlagssumme ist um 2 430 M höher als die wirkliche Einnahme, daher rührend, daß die Ablösung ehemals Bentinck'scher Berechtigungen und die Erlöse für Bauplätze auf Wangerooge unter dem Anschlage geblieben sind.

Bezüglich der außerordentlichen Einnahmen ist nur zu § 34, Vermischte zc. Einnahme eine Mehreinnahme (von 2 929 M) zu verzeichnen.

Kap.	Ausgaben. I. Ordentliche.	Voranschlag unter Berücksichtigung der Uebertragungen und der Vorgriffe aus 1897 M	Ist M	gegen den Voranschlag	
				mehr M	weniger M
I.	Allgemeiner Landesaufwand . . . . .	916 110	663 009	77 826	330 927
II.	Verwaltung des Innern . . . . .	1 514 441	1 392 863	37 814	159 392
III.	Verwaltung der Justiz zc. . . . .	730 154	654 736	8 871	84 289
IV.	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen	933 409	918 589	52 308	67 128
V.	Verwaltung der Finanzen . . . . .	2 761 769	2 626 670	16 141	151 240
VI.	Sonstige Ausgaben (vermischte und unvorhergesehene Ausgaben) . . . . .	35 481	16 397	—	19 084
	Zusammen	6 891 364	6 272 264	192 960	812 060
	II. Außerordentliche . . . . .	794 621	490 282	48 710	353 049
	Im Ganzen	7 685 985	6 762 546	241 670	1 165 109

In den Minderverwendungen von 923 439 M sind an erperten Gehalten einschließlich der Ueberträge aus 1897 (zu §§ 1. 12. 17. 20. 38. 46. 48. 68. 78. 79. 80. 81. 85. 87. 89. 96. 123. 139. 145 und 161) rund 86 350 M enthalten.

Was im Uebrigen die Minderverwendungen (Ueberträge auf 1899) anbelangt, so sind die erheblicheren wie folgt hervorzuheben:

- § 3. Beitrag zur Centralkasse . . . . . 319 950 M
- " 8. Bibliothek in Oldenburg . . . . . 1 170 "
- " 14. Amtsgefängnisse . . . . . 6 065 "
- " 16. Gendarmeriecorps . . . . . 2 755 "

- § 21. Hebammenwesen . . . . . 1 355 M
- " 22. Unterstützung von Hebammen . . . . . 1 155 "
- " 23. Irrenanstalt in Wehnen . . . . . 9 660 "
- " 29. Landwirthschaftsschule in Barel . . . . . 4 075 "
- " 32. Landwirthschaftliche Winterschulen . . . . . 1 315 "
- " 33. Pferde- und Rindviehzucht zc. . . . . 7 165 "
- " 34. Kanalbaukasse (Unterhaltungskosten) . . . . . 21 250 "
- " 42. Gewerbliche Fortbildungsschulen . . . . . 9 470 "
- " 50. Uferschutz zc. . . . . 9 315 "
- " 56. Schiffahrtskommission zc. . . . . 1 595 "
- " 57. Navigationschule in Elsfleth . . . . . 1 595 "
- " 60. Hafenanstalten . . . . . 22 085 "
- " 65. Schiffahrt auf der Dethum . . . . . 8 545 "

§ 69. Erhaltung der Staatswege zc. . . . .	14 540	<i>M</i>	§ 47. Geschäftskosten der Baudirektion . . . . .	1 265	<i>M</i>
" 76. Nordseebad Wangerooge . . . . .	6 515	"	" 54. Wasserstandsbeobachtungen zc. . . . .	4 505	"
" 82. Geschäftskosten des Oberlandesge- gerichts . . . . .	2 595	"	" 61. Schifffahrt auf der oberen Hunte	4 700	"
" 84. Desgleichen der Amtsgerichte . . . . .	4 545	"	" 62. Unterhaltung der corrigirten Hunte	9 960	"
" 86. Verwaltungskosten der Strafanstalten in Vechta . . . . .	34 220	"	" 83. Geschäftskosten des Landgerichts	8 870	"
" 90. Desgleichen der Erziehungs- zc. An- stalt daselbst . . . . .	5 610	"	" 111. Alterszulagen der evangelischen Volkschullehrer . . . . .	13 350	"
" 100. Marien-Gymnasium in Feber . . . . .	2 300	"	" 112. Pensionen zc. derselben . . . . .	8 745	"
" 107. Zuschuß an Bürger- und Mittel- schulen . . . . .	1 800	"	" 113. Umzugskosten derselben . . . . .	9 395	"
" 108. Schullehrer-Seminar in Oldenburg . . . . .	10 880	"	" 121. Schulgeld der evangelischen Volks- schulen . . . . .	5 490	"
" 115. Beihilfen f. evangelische Volksschulen zu den persönlichen Schullasten . . . . .	9 755	"	" 127. Zur Vertretung von katholischen Lehrern . . . . .	2 145	"
" 116. Desgleichen zu den Baulasten . . . . .	10 030	"	" 129. Alterszulagen derselben . . . . .	4 840	"
" 118. Zuschuß zur Förderung der Er- weiterung evangelischer Volksschulen	1 000	"	" 131. Beihilfen zu den persönlichen Schullasten der katholischen Schulgemeinden . . . . .	5 045	"
" 125. Gymnasium in Vechta . . . . .	7 915	"	" 144. Abgaben für Staatsgut . . . . .	8 475	"
" 132. Beihilfen für katholische Volksschulen zu den Baulasten . . . . .	17 200	"	" 150 u. 151. Allgemeine Baukosten . . . . .	3 145	"
" 133. Zuschuß zur Förderung der Er- weiterung katholischer Volksschulen	1 000	"	" 172. Rückerstattungen auf Pachtgelder zc.	2 030	"
" 141. Verzinsung der Staatsschulden . . . . .	43 735	"	" 175. Vorschüsse wegen Ausführung von Pachtbedingungen . . . . .	1 170	"
" 142. Desgleichen der Rationen der Rassen- beamten . . . . .	1 640	"	" 192. Beseitigung des Sandtreibens in der Hunte . . . . .	13 790	"
" 146. Besondere Verwendungen für Grund- stücke . . . . .	5 295	"	" 212a. Straudschananlage auf der Insel Wangerooge . . . . .	5 855	"
" 149. Brandkassenbeiträge zc. für Staats- gebäude . . . . .	1 645	"	" 219. Neubaufkosten . . . . .	28 765	"
§§ 153/160 a. Neubaufkosten abzüglich 225 <i>M</i> Vorgriff auf 1899 . . . . .	5 170	"	C. Das Rechnungsjahr 1899 betreffend.		
§ 163. Forstbetriebskosten . . . . .	8 390	"	Der Voranschlag der Landeskasse für 1899 enthält einschließlich der auf Grund nachträglicher Beschlüsse des Landtags eingetretenen Zugänge:		
" 173. Steuerstrafkasse . . . . .	9 545	"	in Einnahme . . . . . 6 945 100 <i>M</i>		
" 174. Steuer-Verwaltung . . . . .	56 410	"	" Ausgabe . . . . . 7 073 843 "		
" 178. Vermischte zc. Ausgaben . . . . .	19 085	"	Fehlbetrag 128 743 <i>M</i>		
" 183. Kanalbaukasse (Neubaufkosten) . . . . .	41 270	"	Die Landeskasse-Rechnung für 1898		
§§ 188/191. Hasenanstalten . . . . .	2 890	"	schließt ab mit einem Ueberschusse von . . . . . 1 547 309 "		
§ 193. Huntekorrektur . . . . .	125 790	"	bleibt Kassebestand rund . . . . . 1 418 500 <i>M</i>		
" 196. Brafer Bieranlage . . . . .	49 230	"	Nach den Rechnungsergebnissen der		
" 196. a. Verlegung der Ochtum-Mündung	69 393	"	Jahre 1897 und 1898 ist für 1899 die		
§§ 197/210. Kommunal-Chauffeen . . . . .	23 365	"	Mehreinnahme auf mindestens rund 500 000 <i>M</i>		
§ 211. Für Inventarisation der älteren Kunst- zc. Denkmäler . . . . .	2 835	"	zu veranschlagen, abzüglich 72 000 <i>M</i> Min- dereinnahme aus Anleihen . . . . . 428 000 "		
" 216. Besondere Verwendungen für Grund- stücke . . . . .	2 795	"	kommt Kassebestand . . . . . 1 846 500 <i>M</i>		
" 217. Elisabethgroden-deich . . . . .	3 000	"	An Minder- und Mehr-Ausgaben, — die Minder- ausgaben theils mit Sicherheit, theils mit Wahr- scheinlichkeit erspart, theils zu verzeichnen, weil die bezüglichen Be- träge, z. B. für Neubauten bereits in den Vorjahren zur Verwendung gekommen sind, die Mehrausgaben theils in Folge von Mehrerefordernissen (z. B. Pensionen) theils in Folge der Ueberrechnung aus den Vorjahren — sind auf- zuführen:		
§§ 218/227 c. Neubauten . . . . .	26 040	"	Mehrer- Minder- Ausgaben.		
dagegen sind 28 765 <i>M</i> durch Vor- griff auf 1899 verausgabt.					
§ 229. Vermischte zc. Ausgaben . . . . .	1 295	<i>M</i>	§ 1. Gehalte beim Staats- ministerium . . . . .	—	<i>M</i> 16 000 <i>M</i>
Voranschlägliche Ueberschreitungen, d. h. Vorgriffe auf den Kredit für 1899, haben stattgefunden zu					
rund					
§ 5 Wittvenkassenbeiträge . . . . .	41 685	<i>M</i>	" 2. Geschäfts-Kosten desgleichen . . . . .	—	1 000 "
§§ 6 u. 7. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener . . . . .	36 000	"			
§ 13. Geschäftskosten der Aemter . . . . .	7 535	"			
" 24. Medizinal-Polizei . . . . .	8 480	"			

	Mehr= Ausgaben.	Winder= Ausgaben.	
§ 3. Beitrag zur Centralkasse	—	167 000	<i>M</i>
" 5. Wittwenkassebeiträge	13 400	—	
" 6. Wartegelder und Pensionen	19 000	—	
" 7. Desgleichen der Zoll- u. Beamten	—	5 000	"
" 8. Bibliothek	1 000	—	"
" 12. Gehalte bei den Aemtern	5 000	—	"
" 13. Geschäfts- Kosten der Aemter	8 000	—	"
" 14. Amtsgefängnisse	—	3 000	"
" 17. Polizei-Expedient	—	400	"
" 20. Gehalte beim Medizinalwesen	—	400	"
" 22. Unterstützung von Hebammen	1 200	—	"
" 23. Irrenanstalt in Wehnen	8 000	—	"
" 25. Blinde u.	1 000	—	"
" 42. Gewerbliche Fortbildungsschulen	—	2 000	"
" 45. Dampfkessel- Aufsicht	—	500	"
" 46. Baudirection, Gehalte	—	4 000	"
" 48. Bezirksbaubeamte, Gehalte	—	700	"
" 50. Uferschutz u.	—	1 800	"
" 52. Insel Wangerooge	—	1 000	"
" 55. Abwässerungsverhältnisse der Geest	—	1 000	"
" 57. Navigationsschule	900	—	"
" 59. Signaltonnen u. Wangerooge	700	—	"
" 60. Hafenanstalten	5 000	—	"
" 61. Schiffahrt oberhalb Oldenburgs	—	10 000	"
" 62. Hunteunterhaltung unterhalb Oldenburgs	—	15 000	"
" 65. Dchtum-Unterhaltung	—	2 000	"
" 69. Chauffee-Unterhaltung	13 000	—	"
" 75. Elektrische Beleuchtungsanlage	9 000	—	"
" 76. Seebad Wangerooge	—	2 000	"
" 78. Gehalte beim Landesgericht	—	1 500	"
" 79. Desgleichen beim Landgericht	—	8 000	"
" 80. Desgleichen bei den Amtsgerichten	—	20 000	"
" 81. Desgleichen bei der Staatsanwaltschaft	—	1 800	"

	Mehr= Ausgaben.	Winder= Ausgaben.	
§ 82. Geschäftskosten beim Landgericht	7 000	—	<i>M</i>
" 84. Desgleichen bei den Amtsgerichten	4 000	—	"
" 85. Strafanstalten, Gehalte	—	600	"
" 86. Strafanstalten, Verwaltungskosten	—	7 000	"
" 90. Erziehungsanstalt in Wechta	—	2 000	"
" 92. Militär-Angelegenheiten	—	500	"
" 100. Gymnasium in Seber	—	2 000	"
" 107. Zuschüsse für Mittelschulen	—	900	"
" 108. Seminar in Oldenburg	—	2 500	"
" 109. Vertretung von Lehrern	1 000	—	"
" 110. Nebenlehrergehalte	—	600	"
" 111. Alterszulagen der Lehrer	12 000	—	"
" 112. Pensionen u. derselben	15 000	—	"
" 113. Umzugskosten derselben	4 000	—	"
" 114. Schulvisitationen	—	400	"
" 118. Erweiterung der Volksschulen	—	500	"
" 121. Volksschullehrer	4 000	—	"
" 123. Gehalte beim katholischen Oberschulkollegium	—	900	"
" 125. Gymnasium in Wechta	—	2 400	"
" 126. Seminar in Wechta	—	400	"
" 129. Alterszulagen der katholischen Volksschullehrer	4 000	—	<i>M</i>
" 130. Pensionen u. derselben	4 500	—	"
" 131. Schulbeihilfen	5 000	—	"
" 133. Erweiterung der Volksschulen	—	500	"
" 134. Beihilfen zu Industrieschulen	—	300	"
" 135. Umzugskosten der Lehrer	300	—	"
" 137. Volksschulgelder	700	—	"
" 139. Gehalte der Amtseinknehmer	—	1 600	"
" 141. Landeschuldzinsen (dagegen 68 200 <i>M</i> und 56 000 <i>M</i> Mehreinnahme an Eisenbahn- Ueber- schüssen)	87 000	—	"

	Mehr- Ausgaben.	Minder- Ausgaben.
§ 142. Kautionszinsen . . .	— M	3 000 M
" 144. Abgaben und Lasten . . . . .	5 000 "	—
" 145. Gehalte der Domestikalbeamten . . .	—	2 900 "
" 149. Brandkassen-Beiträge . . . . .	—	1 000 "
" 150. Spezieller Bauetat . . . . .	—	3 000 "
" 160. Neubau der Scheune auf Harrierlande . . . . .	3 000 "	—
" 161. Gehalte beim Forstwesen . . . . .	—	9 500 "
" 163. Forstbetriebskosten . . . . .	—	1 000 "
" 166. Einkommensteuer-Erhebung . . . . .	1 000 "	—
" 167. Stempelpapier-Verwaltung . . . . .	—	500 "
" 168. Gehalte beim Vermessungswesen . . . . .	—	2 500 "
" 170. Geometer-Remunerationen . . . . .	—	500 "
" 172. Zurückerstattung auf Pachtgelder . . . . .	—	1 000 "
" 174. Zoll- und Steuer-Verwaltung . . . . .	—	20 000 "
" 178. Vermischte Ausgaben . . . . .	—	10 000 "
" 183. Zuschuß zur Kanalbaukasse . . . . .	40 000 "	—
" 189. Zuschuß zur Brafer Hafenkasse . . . . .	1 000 "	—
" 192. Beseitigung des Sandtreibens in der Hunte . . . . .	—	14 000 "
" 193. Huntekorrektur . . . . .	125 000 "	—
" 196. Brafer Bieranlage . . . . .	49 000 "	—
" 196a. Verlegung der Ochtum-Mündung . . . . .	69 000 "	—
" 197. Chausseebau im Amtsverbande Zever . . . . .	10 900 "	—
" 202. Chausseebau in der Gemeinde Wieselstede . . . . .	800 "	—
" 206. Desgl. in Petersfehnh . . . . .	1 600 "	—
" 208. Desgleichen War- denburg-Mittel . . . . .	1 800 "	—
" 210. Sonstige Chausseebauzuschüsse . . . . .	2 000 "	—
" 212. Unterstützungen an Wangerooger . . . . .	—	300 "
" 212a. Strandschutzanlage in Wangerooge . . . . .	—	6 000 "

	Mehr- Ausgabe.	Minder- Ausgabe.
" 219 Neubauten bei der Irrenanstalt Behrenen . . . . .	— M	7 000 M
" 222 Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg . . . . .	—	50 000 "
" 225 Desgl. des Gymnasiums in Zever . . . . .	25 000 "	—
" 229 Vermischte Ausgaben . . . . .	—	2 000 "
zusammen	568 800 M	421 400 M

Die Minderausgabe von . . . . . 421 400 M  
 abgerechnet, bleibt . . . . .  
 Mehrausgabe . . . . . 147 400 M  
 und diese abgerechnet von dem oben angegebenen  
 Kassenbestand von . . . . . 1 846 500 M  
 bleibt ein muthmaßlicher  
 Kassenbestand von . . . . . 1 699 100 M  
 oder rund . . . . . 1 700 000 M

8. Eine Vergleichung des Voranschlags für 1900/1902 mit demjenigen für 1897/9 giebt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

A. In Betreff der Einnahmen.

a. Die Gesamt-Einnahme der neuen Finanzperiode ist veranschlagt zu . . . . . 23 294 500 M  
 Sie war für 1897/9 veranschlagt zu . . . . . 20 967 700 M

also jetzt mehr 2 326 800 M

b. Läßt man die außerordentlichen Einnahmen  
 für 1897/9 . . . . . 3 717 300 M  
 " 1900/2 . . . . . 3 571 400 M

bleiben 145 900 M

außer Acht, dann ergibt sich für 1900/2 eine Mehreinnahme von 2 472 700 M, allerdings bei einem Zuschlag zur Einkommensteuer von 25% und unter Einstellung der Zinsen neuerer Eisenbahnschulden.

c. Mehrere Einnahmen zeigen wiederum eine Steigerung, verschiedene andere Positionen aber auch ein Sinken derselben. Wegen der Verschiedenheit wird auf die zu den betreffenden einzelnen Paragraphen gegebenen Begründungen Bezug genommen werden dürfen.

1. Ein Zugang tritt ein zu

§ 1. Holzkaufgelder von . . . . .	75 000 M
" 3. Fischereipacht von . . . . .	600 "
" 4. Erbpacht von . . . . .	1 000 "
" 6. Kauf- und Ablösungsgelder von . . . . .	8 100 "
" 9. Gewerbsrekognitionen von . . . . .	30 000 "
" 11. Sporteln der Aemter von . . . . .	18 000 "
" 12. Sporteln der Kollegialgerichte von . . . . .	3 000 "
" 14. Jagdkartengebühren von . . . . .	21 000 "
" 15. Von den Chausseen von . . . . .	9 000 "
" 16. Baggereibetrieb von . . . . .	50 000 "
" 17/18. Von den Eisenbahnen von . . . . .	475 750 "
" 19. Kanal- u. Gelder von . . . . .	3 600 "



§ 20.	Oldenburgische Anzeigen u. von . . . . .	900	M
" 21.	Strafgelder von . . . . .	15 000	"
" 22.	Grundsteuer von . . . . .	12 000	"
" 23.	Gebäudesteuer von . . . . .	78 000	"
" 24.	Einkommensteuer von . . . . .	1 526 600	"
" 26.	Wandergewerbesteuer von . . . . .	60 000	"
" 27.	Stempelgebühr von . . . . .	110 000	"
" 30.	Oldenburgische Landesbank von . . . . .	15 000	"
" 31.	Wieder eingehende Vorschüsse u. von . . . . .	1 800	"
" 36.	Bermischte und unvorhergesehene Einnahmen von . . . . .	421	"
	macht	2 514 771	M

2. Eine Minder-Einnahme zeigt sich zu

§ 5.	Grundherrliche Gefälle von . . . . .	8 900	M
" 29.	Aus dem Alexanderfond u. von . . . . .	10 514	"
" 32.	Sonstige Einnahmen von . . . . .	22 236	"
" 33.	Aus Kassenüberschüssen von . . . . .	683 000	"
" 34.	Für Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel von . . . . .	321	"

zusammen von 724 971 M  
 Der Einnahme-Ausfall zu § 5 findet seine Erklärung in den stattgehabten und noch eintretenden Ablösungen.

**B. In Betreff der Ausgaben.**

Eine erheblichere Steigerung findet sich bei folgenden Positionen:

			rund
§ 1/2.	Gehalte und Geschäftskosten beim Staatsministerium . . . . .	14 000	M
" 3.	Beitrag zur Centralkasse . . . . .	41 000	"
" 5.	Wittwenkassen-Beiträge . . . . .	45 000	"
" 6/7.	Pensionen u. der Civilstaatsdiener . . . . .	16 200	"
" 11.	Beiträge für Invaliditäts- u. Versicherung . . . . .	2 700	"
" 12/13.	Gehalte und Geschäftskosten bei den Aemtern . . . . .	64 900	"
" 16.	Gendarmeriecorps . . . . .	94 700	"
" 20/24.	Medizinalwesen . . . . .	16 700	"
" 25.	Für Blinde u. . . . .	3 000	"
" 26.	Heilstätte für Lungenkranke . . . . .	4 500	"
" 35.	184. Kanalbaukasse . . . . .	84 600	"
" 41.	42. Fortbildungsschulen . . . . .	3 800	"
" 45.	Dampfkessel-Revision u. . . . .	4 500	"
" 46/49.	Bandirektion u. Bezirksbeamten . . . . .	17 175	"
" 50.	Baggereibetrieb in der Weser . . . . .	39 600	"
" 51.	185. Uferschutz u. . . . .	18 600	"
" 53.	Erhaltung der Insel Wangerooge . . . . .	6 900	"
" 58.	Navigationsschule in Elsfleth . . . . .	6 960	"
" 68.	Begewärter u. . . . .	17 950	"
" 75.	Elektrische Beleuchtungsanlage . . . . .	3 825	"
" 81.	Gehalte bei der Staatsanwaltschaft . . . . .	7 825	"
" 82/84.	Geschäftskosten der Gerichte . . . . .	82 840	"
" 85.	Gehalte bei den Strafanstalten . . . . .	10 370	"
" 88.	Verwaltungskosten der Gefängnisanstalt in Oldenburg . . . . .	5 040	"
" 89/91.	Erziehungsanstalt in Bockta u. . . . .	6 760	"
" 94.	Taubstummeneinstalt . . . . .	6 470	"

**Anlagen. XXXII. Landtag.**

§ 99.	210. Gymnasium in Oldenburg . . . . .	29 540	M
" 100.	Desgleichen in Feder . . . . .	10 680	"
" 111.)	129) Alterszulagen der Lehrer . . . . .	47 475	"
" 112.			
" 113.	135. Umzugskosten derselben . . . . .	6 300	"
" 116.	132. Beihilfen zu Schulhausbauten . . . . .	125 000	"
" 119.	134. Desgleichen für Industrieschulen . . . . .	3 300	"
" 121.	137. Volksschulgelder . . . . .	18 900	"
" 127.	Zur Vertretung von Lehrern . . . . .	3 000	"
" 131.	Beihilfen zu persönlichen Schulausgaben katholischer Schulauchten . . . . .	18 000	"
" 141.	Zinsen der Staatsschulden . . . . .	610 860	"
" 144.	Abgaben für Staatsgut . . . . .	18 000	"
" 151.	Unterhaltung der Gebäude in Wehnen . . . . .	4 400	"
" 159/162.	Forstwesen . . . . .	13 240	"
" 164.	Veranlagung u. der Einkommensteuer . . . . .	6 000	"
" 167.	Geschäftskosten beim Kataster-u. Wesen . . . . .	4 500	"
" 168.	Remunerationen an Geometer . . . . .	6 000	"
" 173.	Ausführung von Pachtbedingungen . . . . .	2 400	"
" 182.	Landesthierschau . . . . .	10 000	"
" 179.	Dampfwaschanstalt u. beim Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital . . . . .	17 200	"
" 180.	Elektrische Beleuchtungsanlage in Wehnen . . . . .	2 400	"
" 181.	Bau einer Quarantaineanstalt . . . . .	50 000	"
" 188.	Umbau des Brauer Hafenbaggers . . . . .	55 000	"
" 189/205.	Chausseebaukosten . . . . .	271 140	"
" 208.	Für feuersichere Aufbewahrung der Grundbuchakten u. . . . .	4 200	"
" 211.	212. Schuldenabträge . . . . .	370 000	"
" 152/158.	215/223. Neubaukosten . . . . .	916 670	"

zusammen von 3 323 320 M

Dagegen treten Minder-Verwendungen von einiger Bedeutung ein bei

§ 14.	Kosten der Amtsgefängnisse . . . . .	3 000	M
" 61.	187. Hafenanstalten . . . . .	93 565	"
" 65.	Schiffahrt auf der Ochtum . . . . .	15 000	"
" 69.	Erhaltung der Staatswege . . . . .	9 000	"
" 78/80	Gehalte bei den Gerichten . . . . .	13 900	"
" 86.	Verwaltungskosten bei den Strafanstalten in Bockta . . . . .	29 465	"
" 108.	Schullehrer-Seminar in Oldenburg . . . . .	16 940	"
" 125.	210. Gymnasium in Bockta . . . . .	5 590	"
" 142.	Kautionszinsen . . . . .	10 150	"
" 145.	Gehalte der Domonialbeamten . . . . .	6 735	"
" 150.	Spezieller Bauetat . . . . .	5 000	"
" 166.	Gehalte beim Kataster- u. Wesen . . . . .	6 575	"
" 172.	Zoll- und Steuerverwaltung . . . . .	16 150	"

§ 188. Beseitigung des Sandtreibens in der Hunte . . . . .	104 725 <i>M</i>
zusammen von	335 795 <i>M</i>

C. Der gegenwärtige Voranschlag ergibt im Ordinarium

an Einnahmen . . . . .	19 723 100 <i>M</i>
an Ausgaben . . . . .	20 799 000 "
kommt Fehlbetrag	1 075 900 <i>M</i>

im Extraordinarium

an Einnahmen . . . . .	3 571 400 <i>M</i>
an Ausgaben . . . . .	2 765 500 "
bleibt Ueberschuß	805 900 <i>M</i>

Der Ueberschuß vom Fehlbetrag abgezogen bleibt Fehlbetrag 270 000 *M*.

Dieserwegen wird auf den Antrag Ziffer 5 des gegenwärtigen Schreibens Bezug genommen.

9. Da das ordentliche Budget ungeachtet der Einstellung eines jährlichen Zuschlages von 25 % zur Einkommensteuer einen Fehlbetrag von 1 075 900 *M* aufweist und das außerordentliche Budget, unter Einstellung des Kassenschatzes aus 1899 und früher (1 700 000 *M*) zwar einen Ueberschuß von 805 900 *M* ergibt, aber ebenfalls mit einem Fehlbetrage, in Höhe von 1 063 500 *M*, abschließen würde, wenn nicht die Aufnahme einer Anleihe von 1 869 400 *M* in Aussicht genommen wäre, so gewährt der Voranschlag an sich zwar einen günstigen Anblick nicht; eine vortheilhaftere Beurtheilung ergibt sich indessen aus der Erwägung folgender Umstände:

a. Es darf erwartet werden, daß dem Antrage zu Ziffer 5 gemäß die zu § 211 der Ausgaben vorgesehenen Schuldenabträge ad 270 000 *M* fallen gelassen werden, und es wird sich der Voranschlag alsdann um 259 200 *M* besser stellen.

b. Auch der Voranschlag für 1900/02 beruht auf der vom Landtage wiederholt gebilligten Methode vorsichtiger Veranschlagung, und es ist daher zu erwarten, daß, wie bisher regelmäßig, das Rechnungsergebniß sowohl in den Einnahmen als in den Ausgaben erheblich günstiger sein wird, als das Voranschlagsergebniß.

Insbefondere wird voraussichtlich bei den Gehalten eine nicht unwesentliche Minderausgabe eintreten, da dieselben überall unter der Annahme berechnet sind, daß die zu Anfang des Jahres 1900 fungirenden Beamten sämtlich bis zum Ende der Finanzperiode (31. December 1902) im Dienste bleiben, während doch ohne Zweifel verschiedene derselben während der nächsten Finanzperiode abgehen und durch jüngere Beamte mit geringerem Gehalte ersetzt werden.

Wie vorstehend unter Ziffer 7 A und B angegeben: sind aus diesem Grunde für 1897: 35 155 *M* und für 1897 und 1898 zusammen 85 350 *M* an Gehalten weniger ausgegeben, als veranschlagt worden.

Sodann ist zu hoffen, wengleich eine Sicherheit hierfür bis jetzt nicht gegeben ist, daß die im Voranschlage der Centralkasse des Großherzogthums vorgesehene Zubeiße an das Reich von jährlich 150 000 *M*

ganz oder zum Theil nicht erforderlich werden wird und daß vielleicht sogar die Ueberweisungen vom Reich die Matrifularbeiträge übertreffen werden, so daß der zu § 3 der Ausgaben der Landeskasse eingestellte Beitrag zur Centralkasse ad 561 690 *M* ganz oder theilweise nicht zu leisten sein und eventuell statt dessen ein Einnahmebetrag der Landeskasse aus der Centralkasse zufließen würde.

c. Sodann kommt in Betracht, daß wir in der Finanzperiode 1897/99 erhebliche Ausgaben aus laufenden Einnahmen haben bestreiten können und bestritten haben bezw. noch bestreiten werden, für welche vom Landtage Anleihen bewilligt sind. Es sind dies für die Landeskasse 92 462 *M* 10 *S* und für den Eisenbahnbaufonds 907 998 *M* 46 *S*.

Außerdem ist für die Deckung zahlreicher Nachbewilligungen für 1897/99 eine Anleihe nicht vorgesehen worden, obwohl die betreffenden Ausgaben ihrem Charakter nach dies gerechtfertigt hätten, sondern es sind ebenfalls die laufenden Einnahmen herangezogen, z. B.

zur Landeskasse	
für Strandbefestigungen auf Wangerooge	180 000 <i>M</i>
zum Eisenbahnbaufonds	
für Ergänzung (Vermehrung) der Betriebsmittel . . . . .	453 000 "
für Landankauf beim Bahnhof Sever . . . . .	20 000 "
für Neubau (Erweiterung) von Fluthbrücken zwecks Anlegung zweiter Gleise (erste Rate) . . . . .	50 000 "
für ein zweites Geleis von Delmenhorst nach Huchtingen . . . . .	253 000 "

Wären alle diese Beträge (für die Landeskasse 272 462 *M* 10 *S*, für den Eisenbahnbaufonds 1 683 998 *M* 46 *S*, zusammen 1 956 460 *M* 56 *S*) durch Anleihen beschafft worden, so hätten sich die Kassensüberschüsse in der Landeskasse bezw. im Eisenbahnbaufonds entsprechend erhöht und die betreffenden Summen ständen jetzt zur Deckung des Bedarfs der Landeskasse für 1900/1902 zur Verfügung, da der Voranschlag des Eisenbahnbaufonds für 1900/1902 ohnedies noch einen — freilich nicht erheblichen — Ueberschuß aufweist.

d. Ferner ist zu berücksichtigen, daß für den Eisenbahnbaufonds nach dem Voranschlage für 1900/02 keinerlei Anleihen aufgenommen werden, dagegen 1 326 225 *M* Betriebsüberschüsse, also laufende Einnahmen, der Eisenbahnverwaltung in diesen Fonds fließen und dort zu Ausgaben verwendet werden sollen, die ihrer Natur nach durch Anleihen gedeckt werden könnten. Würde statt dessen die letztere Deckungsform gewählt, so könnten jene 1 326 225 *M* zur Landeskasse herüber genommen werden, und es würde sich der Voranschlag dieser entsprechend besser stellen.

e. Die in Aussicht genommene Anleihe von 1 869 400 *M* wird bedingt durch die in den Voranschlag eingestellten zahlreichen Ausgaben, durch welche neues und zum Theil werbendes Staatsvermögen beschafft werden soll. Es wird besonders verwiesen auf:

§ 155.	Neubau eines Wohnhauses auf dem Vorwerk Osterseefeld . . .	M 16 000
" 156.	Neubau des Wohnhauses auf dem Vorwerk Roddens IV . . . . .	16 000
" 157.	Neubau des Wohnhauses auf dem Vorwerk Roddens V . . . . .	15 000
" 158.	Neubau des Feuerhauses auf der olim Böckmann'schen Stelle im Baumwege . . . . .	3 000
" 181.	Beitrag zum Neubau der Quarantaine-Anstalten in Bremerhaven . . . . .	50 000
" 184.	Zuschuß zu den Kanalbauten . . . . .	305 800
" 186.	Umbau des Braker Hafensbaggers in einen Kolbenpumpenbagger . . . . .	55 000
" 189.	Bau einer Staatschauffee durch das Saterland . . . . .	186 570
" 212.	Abtrag der Kauttionen der Kassenbeamten . . . . .	100 000
" 215.	Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg . . . . .	247 000
" 216.	Neubau einer Dienstwohnung für den zweiten Arzt in der Irrenanstalt Wehnen . . . . .	20 000
" 217.	Erweiterung des Amtsgerichtsgebäudes und Neubau einer Dienstwohnung für den Amtsrichter in Wechta . . . . .	37 500
" 219.	Neubau einer Hebammenanstalt in Oldenburg . . . . .	97 000

Oldenburg, den 23. Oktober 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Stein.

§ 220.	Neubau eines Amts- und Amtsgerichtsgebäudes mit Dienstwohnungen in Bant . . . . .	M 175 140
" 221.	Neubau des Marien-Gymnasiums in Fever . . . . .	46 191
" 222.	Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Delmenhorst . . . . .	75 000
" 223.	Neubau eines Männergefängnisses in Wechta . . . . .	540 062,70
		zusammen 1 985 263,70

Daneben dürfte auch für die zu §§ 190—205 eingestellten Zuschüsse zu Kommunalchauffeen ad 394 330 M Deckung durch Anleihe nicht ungerechtfertigt sein.

10. Da es ungewiß ist, ob und wie weit es nach der faktischen demnächstigen Gestaltung der Verhältnisse der Landeskasse erforderlich sein wird, den unter den Einnahmen eingestellten Zuschlag von 25% zum Jahresbetrage der Einkommensteuer zu erheben, so beantragt die Staatsregierung

der Landtag wolle ihr die Ermächtigung ertheilen, von der Erhebung des Zuschlages ganz oder theilweise abzusehen.

Die Staatsregierung läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem vorliegenden Voranschlage seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

# Nebenanlage zu Anlage 40.

## Voranschlag

## Einnahmen und Ausgaben

## Herzogthums Oldenburg

für die Jahre

1900, 1901 und 1902.

	1900	1901	1902
I. Einnahmen	210 752 84	236 508 80	255 371 00
II. Ausgaben	210 752 84	236 508 80	255 371 00
III. Ueberschuss	0	0	0

§	1896. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags-Titel.
					<b>Einnahmen.</b>
					<b>I. Ordentliche Einnahmen.</b>
					<b>I. Kapitel.</b>
					<b>Einnahmen vom Staatsgut.</b>
1.	210 722,84	236 508,80 (200 000)	265 371,01 (200 000)	200 000,—	A. In eigener Verwaltung. Von den Forsten (Rohertrag) . . . . .
2.	559 429,05	564 564,29 (550 000)	567 245,21 (550 000)	550 000,—	B. In Zeitpacht. 1. Für Gebäude, Grundstücke u., auch Waagegelder . . . . .
3.	1 488,55	1 518,55 (1 300)	1 605,55 (1 300)	1 300,—	2. Von Fischereien in Gewässern des Staats . . . . .
4.	62 621,81	62 991,10 (62 300)	62 526,40 (62 300)	62 200,—	C. In Erbpacht. Ständige Pacht, Erbpacht, Erbzins u. . . . .
5.	244 556,40	243 478,25 (244 200)	244 839,83 (243 300)	242 400,—	D. Grundherrliche Gefälle . . . . .
6.	962,52	498,63 (4 500)	1 070,23 (3 500)	3 500,—	E. Vom veräußerten Staatsgut. 1. Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen, welche dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unter- worfen sind . . . . .
7.	19 286,12	18 985,79 (19 000)	18 986,56 (19 000)	19 000,—	2. Zinsen der Staatsgutskapitalien und der Erlöse aus solchen Vermögensteilen des Staats, welche dem Grundsätze des Artikels 181, § 1 des Staatsgrund- gesetzes nicht unterworfen sind . . . . .
					Zusammen

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
225 000,—	225 000,—	225 000,—	Gegen 200 000 <i>M</i> für 1897/9.
550 000,—	550 000,—	550 000,—	Der Anschlag stützt sich auf die Ergebnisse der Vorjahre unter Berücksichtigung zugleich des Pachttausfalls für verschiedene veräußerte Staatsgrundstücke.
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Auf Grund bestehender Kontrakte zc. zu erwartender Betrag.
62 600,—	62 600,—	62 600,—	Mit Berücksichtigung der zu erwartenden Abgänge aus Ablösungen.
240 900,—	240 300,—	239 800,—	Die ständigen registerlichen Ordinairgefälle betragen einschließlich der Zinstorf-Äquivalente aus Varel am 1. Januar 1899 = 243 491,42 <i>M</i> . Hier- von werden in Folge von Ablösungen u. s. w. im Jahre 1899 noch etwa 2007 <i>M</i> abgehen. In Abgängen in Folge von Ablösungen, wegen laufender Freijahre und in sonstiger Veranlassung sind für 1900/2 bezw. ca. 2581 <i>M</i> , 3 145 <i>M</i> und 3 720 <i>M</i> berücksichtigt.
7 200,—	6 200,—	6 200,—	Der Anschlag befaßt 200 <i>M</i> jährlich aus der Ablösung vormals Bentind'scher Berechtigungen und 3000 <i>M</i> je für 1901 und 1902 und 4000 <i>M</i> für 1900 für zu veräußernde Baupläze auf der Insel Wangerooge (vergl. § 76 des Ausgabe-Voranschlags); sowie 3000 <i>M</i> jährlich, welche für verkaufte Kolonate an den Staatskanälen aus dem Landeskulturfonds an die Landes- kasse einzuzahlen sind (bisher beim Kanalbaukasse-Voranschlag berücksichtigt.)
19 000,—	19 000,—	19 000,—	Der Anschlag befaßt die Zinsen der Staatsgutskapitalien im Betrage von restlich 426 821,20 <i>M</i> und 45 170,40 <i>M</i> und Zinsen und Amortisations- renten für Varelser Zehntentichädigungskapitalien mit 19,94 <i>M</i> jährlich. Der Rest ist an Zinsen für gestundete Kaufgelder zc. gerechnet mit 14,21 <i>M</i> .
1106 200,—	1 104 600,—	1 104 100,—	

§	1896. Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags-Titel.
8.	185 511,79	185 511,79 (185 511,79)	185 511,79 (185 511,79)	185 511,79	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerthes des Kron- guts auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . . .
					bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I.
					<b>II. Kapitel.</b> <b>Einnahme von Gewerbs-Recognitionen, Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsan- stalten zc.</b>
9.	78 220,16	83 966,41 (70 000)	86 918,63 (70 000)	70 000,—	A. Von Gewerbs-Recognitionen. . . . .
					B. Von Sporteln und Gebühren.
10.	22 130,79	24 581,04 (22 000)	30 079,15 (22 000)	22 000,—	1. Der oberen Verwaltungsbehörden . . . . .
					2. Der Aemter . . . . .
11.	92 553,68	94 336,05 (86 000)	106 666,25 (86 000)	86 000,—	3. Der Collegialgerichte . . . . .
12.	25 629,94	28 386,17 (26 000)	31 887,96 (26 000)	26 000,—	4. Der Amtsgerichte . . . . .
13.	332 219,29	344 306,18 (342 000)	374 356,76 (342 000)	342 000,—	5. Jagdfartengebühren . . . . .
14.	23 625,—	29 994,— (21 000)	29 895,— (21 000)	21 000,—	C. Ertrag von den Chausseen . . . . .
15.	79 831,18	82 854,56 (75 000)	79 563,71 (75 000)	75 000,—	



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
185 111,79	185 511,79	185 511,79	Unter vorläufiger Annahme des künftigen Antheils des Herzogthums Oldenburg an den Gesamtausgaben des Großherzogthums zu 79 % ergibt sich die von den Gebühren des Großherzoglichen Hauses (510 000 <i>M</i> ) auf das Herzogthum fallende Quote zu 395 250 <i>M</i> . Da darauf für das nach § 2 der Verordnung vom 14. Juni 1852 im Herzogthum ausgeschiedene Krongut 217 388,21 <i>M</i> in Anrechnung kommen, so bleiben hier die restlich zu zahlenden 185 511,79 <i>M</i> in Abzug zu bringen.
920 688,21	919 088,21	918 588,21	
80 000,—	80 000,—	80 000,—	Gewerbs-Recognitionen von Schenken, Krügen und Gastwirthschaften und dem Kleinhandel mit Branntwein, sowie von der Tanzmusik, — veranschlagt nach dem Ergebnisse der Vorjahre.
22 000,—	22 000,—	22 000,—	Der Anschlag beruht auf den Ergebnissen der Vorjahre und befaßt mit die nach Artikel 12 des Gesetzes vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezuucht, zu erwartenden Einnahmen an Gebühren für Zulassungsscheine für Hengste zum Decken der Stuten (veranschlagt nach dem Durchschnitte der letzten Jahre zu 1827 <i>M</i> — vgl. § 34 der Ausgaben —; ferner die zu erstattenden Schiffsvermessungsgebühren (§ 57 der Ausgaben), sowie die zu erstattenden Vorschüsse wegen der Gemeinheits- und Markentheilungen, Verkoppelungen u. (§ 38 der Ausgaben) und wegen Ausführung von Pachtbedingungen auf Kosten der Domonialpächter (§ 173 der Ausgaben.)
92 000,—	92 000,—	92 000,—	Veranschlagt nach dem Ergebnisse der Vorjahre unter Berücksichtigung der Erlasse und Ermäßigungen aus Billigkeits- und Dürftigkeitsgründen.
27 000,—	27 000,—	27 000,—	Nach den Erfahrungen der letzten Jahre veranschlagt.
342 000,—	342 000,—	342 000,—	Veranschlagt nach den Erfahrungen der letzten Jahre.
28 000,—	28 000,—	28 000,—	Artikel 9 des Gesetzes vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd. — Nach den Erfahrungen der letzten Jahre veranschlagter Betrag.
78 000,—	78 000,—	78 000,—	Der Anschlag befaßt die Einnahmen von den bestehenden Hebestellen mit den zeitigen Pacht- bzw. den vorigjährigen Verwaltungserträgen unter Berücksichtigung etwaiger Einnahme-Ausfälle (68 000 <i>M</i> ) und an Erlös aus dem Verkaufe von Holz, Busch und Heide, von den Anpflanzungen auf den Staatswegen und deren Bermen, von alten Baumaterialien u. (6000 <i>M</i> ), sowie von Chauffeebermestreifen (1 200 <i>M</i> ) und an Ertrag aus der Ver-

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
16.	—	—	—	—	D. Einnahme aus dem Baggereibetriebe an der Wefer . . . . .
17.	1 185 000,—	1 416 096,97 (1 429 203)	1 485 140,— (1 429 608)	1 435 174,—	E. Ertrag von den Eisenbahnen. 1. Aus Betriebsüberschüssen . . . . .
18.	—	84 488,03 (99 382)	151 695,— (138 977)	133 411,—	2. Aus zwar schon für den Betrieb eröffneten, aber demselben noch nicht schlüssig überwiesenen, sowie den sonstigen noch im Bau begriffenen Bahnen . . . . .
19.	4 721,56	4 734,81 (4 800)	5 264,51 (4 800)	4 800,—	F. Kanal-, Brücken-, Fährgelder zc. . . . .
20.	22 565,20	23 114,80 (22 900)	23 390,65 (22 900)	22 900,—	G. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt . . . . .



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			<p>pachtung der Grasnutzung von den Chausseen in den Marschdistrikten (2 800 <i>M</i>).</p> <p>In Berücksichtigung der gesamten finanziellen Lage des Herzogthums hat zum Leidwesen der Staatsregierung auch für die neue Finanzperiode auf die Einnahme aus dem Chausseegelde noch nicht verzichtet werden können. Indessen ist das Staatsministerium bereit, für die Bezirke derjenigen Amtsverbände, welche die Aufhebung des Chausseegeldes beantragen sollten, solcher begrenzten Aufhebung zuzustimmen und zu dem Ende dem jetzigen ordentlichen Landtage eine solche Aufhebung ermöglichende Vorlage zur Abänderung der Wegeordnung zu machen, wenn die betreffenden Amtsverbände der Landeskasse den ihr aus der Aufhebung erwachsenden Einnahmeausfall ersetzen werden.</p> <p>Ob etwa zwecks völliger Aufhebung der staatlichen Chausseegelder ein anderweitiger Ersatz des Ausfalls von jährlich rund 68 000 <i>M</i>. sich ermöglichen lassen möchte, wird näherer Verhandlung mit dem betreffenden Landtagsausschusse vorbehalten bleiben dürfen.</p>
10 000,—	20 000,—	20 000,—	Bergl. die angelegte Begründung zu § 186 der außerordentlichen Ausgaben.
1 694 583,—	1 708 083,—	1 708 083,—	Zinsen der Anleihen für die bereits fertigen und dem Betriebe überwiesenen Eisenbahnbauten (aus der Betriebskasse).
19 252,—	5 752,—	5 752,—	Zinsen der Anleihen für die noch nicht abgeschlossenen und dem Betriebe erst vorläufig bezw. überall noch nicht überwiesenen Bahnen und Bahnbauten (aus dem Eisenbahnaufonds.)
6 000,—	6 000,—	6 000,—	Erbpacht für die Weggeldshebung am Rafteder Moorwege (Art. 64 § 4 der Wegeordnung) 42 <i>M</i> . Im Uebrigen Fähr gelder <i>z.</i> nach bestehenden Pachtverträgen und Kanal gelder <i>z.</i> nach Anschlag unter Berücksichtigung der bisherigen Einnahmen. —
23 200,—	23 200,—	23 200,—	<p>Einnahme aus kontraktlichen Zahlungen der Schulze'schen Hofbuchhandlung 20 000 <i>M</i>, aus Insertionsgebühren für Bekanntmachungen der Kommunen <i>z.</i> 2 200 <i>M</i> und Erlös für Gesetzbücher 1 000 <i>M</i>.</p> <p>Außerdem kommen an Insertionsgebühren für kostenpflichtige gerichtliche Bekanntmachungen für die Landeskasse zu §§ 12 und 13 jährlich etwa 5 000 <i>M</i> zur Vereinnahmung.</p> <p>Die der Landeskasse erwachsenden Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzbuchs sind im Ausgabe-Voranschlage zu § 74 ausgeworfen.</p>

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
21.	40 829,90	36 063,84 (25 000)	43 368,03 (25 000)	25 000,—	H. Strafgelder . . . . .
					Einnahme des Kapitels II
<b>III. Kapitel.</b>					
<b>Einnahme von den Steuern.</b>					
<b>A. Direkte Steuern.</b>					
22.	765 880,26	766 739,26 (764 000)	767 645,36 (764 000)	764 000,—	1. Grundsteuer . . . . .
23.	204 032,32	209 583,42 (206 000)	218 977,28 (209 000)	212 000,—	2. Gebäudesteuer . . . . .
24.	1 187 549,21	1 246 368,20 (1 162 000)	1 292 219,31 (1 168 000)	1 174 000,—	3. Einkommensteuer . . . . .
25.	110 396,—	150 156,16 (133 000)	158 362,33 (133 000)	134 000,—	4. Erbschaftsteuer . . . . .
26.	—	—	—	—	5. Wandergewerbesteuer . . . . .
<b>B. Indirekte Steuern.</b>					
27.	157 014,07	171 407,— (120 000)	183 473,61 (120 000)	121 000,—	Stempelgebühren . . . . .
					Einnahme des Kapitels III



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
30 000,—	30 000,—	30 000,—	Nach den Erfahrungen der letzten Jahre veranschlagter Ertrag. Die bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern erwachsenden Strafgehalte, welche eine besondere Verwendung finden (vgl. § 171 der Ausgaben) sind hier nicht berücksichtigt.
2 452 035,—	2 462 035,—	2 462 035,—	
768 000,—	768 000,—	768 000,—	Der für 1899 zur Hebung stehende Sollbetrag ist 803 042,58 <i>M</i> . Davon sind als zu erwartende Abgänge in Abzug gebracht: Die nach Art. 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1855, bezw. nach Art. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1859 den Wasserbaugenossenschaften und anderen Communen zu erstattenden Steueranteile (veranschlagt zu 34 124,50 <i>M</i> ), sowie Erlasse wegen laufender Freijahre und aus sonstiger Veranlassung (500 <i>M</i> ) = 34 624,50 <i>M</i> ., bleiben die ausgeworfenen Beträge in runden Summen.
231 500,—	235 000,—	238 500,—	Veranschlagt nach dem Sollbetrage für 1899 (228 098,13 <i>M</i> .) und unter Annahme eines Zuwachses von 1½% jährlich.
1 668 700,—	1 676 900,—	1 685 000,—	Der Anschlag beruht auf dem Rechnungsergebnis des Jahres 1898 und der Annahme der Steigerung des Ertrages um ½% jährlich wegen der allgemeinen Zunahme der Zahl und des Einkommens der Steuerpflichtigen. Er befaßt einen 12monatigen Betrag mit 1 335 000 — 1 341 500 — 1 348 000 <i>M</i> und einen Zuschlag von 25% = rund 333 700 — 335 400 — 337 000 <i>M</i> . Der Zuschlag wird in den gewöhnlichen beiden Hebungsterminen mit je 1½ Monatsbeträge zu erheben sein.
133 000,—	133 000,—	134 000,—	Gesetz vom 16. Juli 1868, betr. die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen. Ertrag veranschlagt nach den Erfahrungen der letzten Jahre.
20 000,—	20 000,—	20 000,—	Gesetz vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes.
157 000,—	157 000,—	157 000,—	Gesetz vom 9. Oktober 1868. — Ertrag veranschlagt nach den bisherigen Erfahrungen.
2 978 200,—	2 989 900,—	3 002 500,—	

§	1896. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags-Titel.
<b>IV. Kapitel.</b>					
<b>Sonstige Einnahmen.</b>					
28.	100 000,—	100 000,— (100 000)	100 000,— (100 000)	100 000,—	A. Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums . . . . .
29.	19 882,27	21 717,40 (15 390,—)	15 884,45 (16 580)	16 620,—	B. Einnahme aus dem Alexanderfond und dem Fond der Kommende Bofeleich und des ehe- maligen Schilder'schen Lehens . . . . .
30.	42 511,98	45 511,85 (30 000)	45 568,30 (30 000)	30 000,—	C. Von der Oldenburgischen Landesbank . . .
31.	6 428,—	6 364,— (5 500)	7 019,18 5 500,—	5 500,—	D. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfalligen Zinsen z. . . . .
32.	110 803,53	66 100,76 (80 436,79)	61 987,41 (59 246,79)	39 206,79	E. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen.
					<u>Einnahme des Kapitels IV</u>
Ka- pitel	<b>Wiederholung sämtlicher ordentlicher Einnahmen.</b>				
I.	Von Staatsgut . . . . .				
II.	Von Gewerbs-Recognitionen, Sporteln, Gebühren z., für den Gebrauch von Staatsanstalten . . . . .				
III.	Von den Steuern . . . . .				
IV.	Sonstige Einnahmen . . . . .				
					<u>Im Ganzen</u>



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
100 000,—	100 000,—	100 000,—	Bis weiter feststehend.
12 692,—	12 692,—	12 692,—	Einnahme-Ueberschüsse der bezeichneten Fonds, welche die nächsten Deckungsmittel für die Ausgaben des katholischen Kirchenwesens (§ 122 des Ausgabe-Voranschlags) bilden und hier nur der Ausgleichung halber aufgeführt sind.
35 000,—	35 000,—	35 000,—	Voranschlagter Antheil der Landeskasse am Reingewinn der Bank.
6 100,—	6 100,—	6 100,—	Auf die im Betrage von 21 960 <i>M</i> ausstehenden Forderungen der Landeskasse (darunter die den Wangeroogern behufs deren Uebersiedelung nach dem Festlande gegebenen Vorschüsse von restlich 3 960 <i>M</i> ) sind an Kapitalabtrag und Zinsen jährlich 2000 <i>M</i> zu erwarten. — Außerdem befaßt der Anschlag 4 142 <i>M</i> jährlich für Erstattungen der Reichsmilitärkasse auf vorgeschossene Meilen- und Marschverpflegungsgelder für einberufene bezw. entlassene Heerespflichtige (§ 13 der Ausgaben). Für diese Beträge sind rund 6 100 <i>M</i> ausgeworfen.
69 984,79	51 584,79	35 084,79	Es sind hierher zu rechnen die Zinsen für vorübergehend belegte Bestände der Landeskasse u. (angenommen zu 56 130 <i>M</i> für 1900, 38 130 <i>M</i> für 1901 und 21 630 <i>M</i> für 1902); ferner die Gebühren für Pässe, Paßkarten, Gewerbelegitimationskarten, Abgaben-Quittungsbücher, die Kaufgelder für alte Baumaterialien bezw. von abgebrochenen Baustücken — soweit sie nicht durch Absetzung von Ausgabe-Positionen zur Einnahme kommen —, Receßgelder aus Rechnungs-Decisionen, Erlöse aus dem Verkaufe der Karten des Herzogthums, Beiträge der Landesbank und der Großherzoglichen Hofverwaltung zu den Kosten der Unterhaltung und des Betriebes der elektrischen Beleuchtungsanlage für die Ministerialgebäude u. dergl. m.
223 776,79	205 376,79	188 876,79	
920 688,21	919 088,21	918 588,21	
2452 035,—	2 462 035,—	2 462 035,—	
2978 200,—	2 989 900,—	3 002 500,—	
223 776,79	205 376,79	188 876,79	
6574 700,—	6 576 400,—	6 572 000,—	

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					<b>II. Außerordentliche Einnahmen.</b>
33.	—	2 686 983,48 (2 383 000)	—	—	a. Aus den Kassenüberschüssen von 1899 und rückwärts . . . . .
34.	—	951,26 (1 272,40)	—	—	b. Einnahme für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel . . . . .
35.	—	—	—	1 132 400,—	c. Aus Anleihen . . . . .
36.	—	2 269,64 (227,60)	3 128,99 (200)	200,—	d. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen . . . . .
					Summe der außerordentlichen Einnahmen Hierzu die Summe der ordentlichen Einnahmen
					<u>Gesamt-Einnahmen</u>
					<b>Ausgaben.</b>
					<b>I. Ordentliche Ausgaben.</b>
					<b>I. Kapitel.</b>
					<b>Allgemeiner Landesauswand.</b>
					A. Das Staatsministerium (einschließlich Finanzbureau.)
1.	196 250,67	196 702,50 (197 816)	199 516,67 (206 900)	213 850,—	a. Gehalte . . . . .
2.	51 995,80	48 995,36 (51 800)	54 141,10 (52 100)	52 400,—	b. Geschäftskosten . . . . .



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1 700 000,—	—	—	Mit Abschluß der Landeskasse = Rechnung für 1899 muthmaßlich sich ergebender Kassenüberschuß abzüglich des Kasse-Betriebsfonds von 600 000 <i>M</i> .
951,26	—	—	Die Einnahme dieses § sind zum Wiedererwerb von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Varel bestimmt. (Vgl. § 224 des Ausgabe-Voranschlags.) Der ausgeworfene Betrag ist der gegenwärtige Kassenbestand.
—	799 200,—	1 070 200,—	
248,74	400,—	400,—	Außerordentliche Einnahmen z. B. aus vakanten Nachlassenschaften.
1 701 200,—	799 600,—	1 070 600,—	
6 574 700,—	6 576 400,—	6 572 000,—	
8 275 900,—	7 376 000,—	7 642 600,—	
204 625,—	208 800,—	210 575,—	Innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 9000 <i>M</i> für 1900 und je 9200 <i>M</i> für 1901 und 1902 für einen vortragenden Rath und einen Ministerialrevisor nach früherer Bewilligung.
53 740,—	56 060,—	55 080,—	Voranschlagter Bedarf, nämlich beim Staatsministerium als Gesamtministerium und beim Justiz- u. Departement 35 100 <i>M</i> für 1900, 36 800 <i>M</i> für 1901 und 35 600 <i>M</i> für 1902 (darunter 600 <i>M</i> jährlich, welche dem Oberintendanten a. D. Meinardus für Referate in denjenigen Sachen, welche früher von demselben bearbeitet worden, bewilligt sind); beim Departement des Innern bezw. 4 350 <i>M</i> , 4 450 <i>M</i> und 4 550 <i>M</i> ; beim Departement der Finanzen 3 630 <i>M</i> für 1900 <i>M</i> und 4 050 <i>M</i> je für 1901 und 1902 und außerdem besondere Geschäftskosten beim Finanzbureau 4 160 <i>M</i> für 1900, 4 260 <i>M</i> für 1901 und 4 380 <i>M</i> für 1902, sowie Reisekosten u. der Mitglieder des Staatsministeriums u. 6 500 <i>M</i> jährlich. Die unter den Geschäftskosten des Gesamtministeriums ausgeworfenen 7 400 <i>M</i> für Reinigung und Heizung u. der Lokalitäten betreffen mit die derartigen Kosten für die sonstigen in den Ministerialgebäuden befindlichen staatlichen Behörden und werden von diesen Kosten, sowie an Lokalmiethe für die von der Ersparungskasse, der Wittwenkasse und der Brandkasse be-

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
3.	—	— (161 950)	— (158 000)	200 660,—	B. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums . . . . .
4.	5 978,57	5 978,57 (5 978,57)	5 978,57 (5 978,57)	5 978,57	C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräfl. Bentind'schen Familien-Fideikommisses . . . . .
5.	79 543,53	71 014,22 (75 000)	120 669,72 (75 000)	75 000,—	D. Wittwenkassenbeiträge für die Civilstaatsdiener und die Volksschullehrer . . . . .
6.	146 096,29	1575 04,59 (150 070)	167 198,75 (150 070)	150 070,—	E. 1. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbenen Staatsdiener mit Ausnahme der Pensionen u. s. w. der Zoll- und Steuerbeamten . . . . .
7.	68 411,75	75 132,69 (67 700)	71 703,92 (67 700)	67 700,—	2. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen der Zoll- und Steuerbeamten . . . . .

Einlage XXVII. Anlage



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			nutzten Räume der Landeskasse 1305 <i>M</i> für 1900 und 585 <i>M</i> je für 1901 und 1902 ersetzt bzw. bezahlt, welche zu § 2 für die Landeskasse des Herzogthums vereinnahmt werden. Anmerkung zu §§ 1 und 2. Auf die vorstehend veranschlagten Gehalte und Geschäftskosten kommt das zu § 28 der Einnahmen vorgesehene Aversum aus der Centrakasse mit 100000 <i>M</i> jährlich zur Erstattung.
167 480,—	179 330,—	214 880,—	Gemäß dem Voranschlag der Central-Einnahmen und -Ausgaben für 1900/2, unter der einstweiligen Annahme, daß das jetzige Beitragsverhältniß der drei Landestheile für die nächsten 6 Jahre unverändert fortbestehen wird.
5978,57	5 978,57	5 978,57	Sogenannte Kniphauer Jahrgelder zum Betrage von 1800 Thlr. Gold (§ 5 Ziffer 1 des Vertrages vom 30. Juni 1854).
90 000,—	90 000,—	90 000,—	Bedarf nach Anschlag.
164 500,—	164 500,—	164 500,—	Dieselben betragen am 10. Oktober 1899: a) Wartegelder . . . . . 42 270,— <i>M</i> b) Pensionen . . . . . 121 902,— " c) Pensionen und Unterstützungen der Angehörigen vormaliger Staatsdiener (dauernde für 1900 und ferner) 51,75 " Ferner sind in Ansatz gebracht zu Unterstützungen hilfsbedürftiger auf Wartegeld stehender oder pensionirter Staatsdiener und Volksschullehrer (gegenwärtiger Bedarf 178 <i>M</i> ) . . . . . 276,25 " kommen die ausgeworfenen 164 500,— <i>M</i>
58 678,—	58 678,—	58 678,—	Dieselben betragen am 10. Oktober 1899: a) Wartegelder . . . . . 13 596 <i>M</i> b) Pensionen . . . . . 86 827 " c) Unterstützungen der Mannschaften des eingegangenen Jadenkreuzers . . . . . 500 " d) Unterstützungen der Mannschaften des eingegangenen Huntewachtschiffes . . . . . 1 100 " zusammen 102 023 <i>M</i>  Hiervon sind abzusetzen, als durch die Zollverwaltungs-Liquidation zur Erstattung kommend, je 42 638 <i>M</i> für 1900 und 1901 und 44 760 <i>M</i> für 1902 . . . 43 345 <i>M</i> bleiben 58 678 <i>M</i>

§	1896. Rechnungs- ergebniß. M	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M	1898. Ergebnisse (und Voranschlag). M	1899. Vor- anschlag. M	Voranschlags-Titel.
8.	18 124,72	18 542,38 (19 220)	18 787,48 (19 280)	19 220,—	F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg
9.	400,—	600,— (600)	600,— (600)	600,—	G. Subvention für die Redaktion der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg
10.	9 195,31	9 515,37 (10 000)	9 938,36 (10 000)	10 000,—	H. Vermischte Ausgaben. a. Zur Anschaffung des Schreib- u. =Papiers u. für die gerichtlichen und Verwaltungsbehörden
11.	14 021,04	15 367,34 (14 600)	14 474,29 (15 100)	15 600,—	b. Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen
					Ausgabe des Kapitels I
					<b>II. Kapitel.</b>
					<b>Verwaltung des Innern.</b>
12.	133 533,89	136 194,24 (141 908)	143 963,85 (146 601,50)	150 727,—	A. Die Aemter. a. Gehalte
13.	125 510,01	129 625,16 (127 210)	132 329,49 (127 210)	127 210,—	b. Geschäftskosten



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
19 380,—	19 320,—	19 380,—	Gehalte des Oberbibliothekars und des Bibliothek-Registrators jährlich 7800 <i>M</i> innerhalb Regulativs; Vergütung für den Hauswart und Boten jährlich 1100 <i>M</i> , für Heizung und Reinigung 1080 <i>M</i> je für 1900 und 1902 und 1020 <i>M</i> für 1901; zur Erhaltung und Bervollständigung der Bibliothek jährlich 9000 <i>M</i> ; Prämien für Versicherung des Bücher-schatzes jährlich 200 <i>M</i> und zu Geschäftskosten jährlich 200 <i>M</i> . Von den Kosten der Beaufsichtigung, Reinigung und Heizung des Bibliothekgebäudes und von den Baukosten und Kommunalabgaben für dasselbe kommen jährlich 900 <i>M</i> aus der Centralkasse, als Beitrag des Haus- und Central-Archivs, zur Erstattung, welche zu § 2 für die Landes-kasse des Herzogthums vereinnahmt werden.
600,—	600,—	600,—	Wie für 1897/99.
10 000,—	10 000,—	10 000,—	Wie für 1897/99.
16 000,—	16 000,—	16 000,—	Auf Grund der betreffenden Reichsgesetze nach den Erfahrungen der letzten Jahre veranschlagter Bedarf. — Der Bedarf der Kanalbauverwaltung ist mit 2500 <i>M</i> für 1900, 2600 <i>M</i> für 1901 und 2700 <i>M</i> für 1902 bei den Ausgaben der Kanalbaukasse berücksichtigt.
790 981,57	809 266,57	845 671,57	
149 179,50	153 055,—	158 524,50	Für 12 Amtshauptmänner, 10 Hilfsbeamte, 12 Amtsaktuare, 8 Aktuar-gehilfen, 12 Amtsboten und 6 Amtschließer innerhalb Regulativs. Die regulativmäßigen Wohnungsmiethen sind gekürzt.
140 000,—	140 000,—	145 000,—	Der Anschlag befaßt an baaren Auslagen jährlich 17 444 <i>M</i> , nämlich Zeugen- re. Gebühren in Polizei- und Militärsachen 732 <i>M</i> , in kostenpflichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten 12 430 <i>M</i> , welche unter Amtssporteln zu § 11 wieder zur Vereinnahmung kommen, zurückzuzahlende Kosten 140 <i>M</i> und zu erstattende Vorschüsse (an Rekruten und Reservisten bei Einberufungen bezw. Entlassungen zu gewährende Meilen- und Marschverpflegungsgelder — vergl. § 31 der Einnahmen —) 4 142 <i>M</i> , ferner zu Geschäftskosten des Katasterwesens (behufs Fortschreibung des Grund- und Gebäudesteuer-Katasters) 26 823 <i>M</i> jährlich. Im Uebrigen zu den sonstigen Geschäfts-kosten der Aemter, darunter 5 000 <i>M</i> für 1902 zur Beschaffung des In-ventars für das geplante Amthaus in Bant.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungsergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag. <i>M</i>	
14.	11 586,17	12 708,30 (15 000)	11 225,89 (15 000)	15 000,—	e. Kosten der Amtsgefängnisse . . . . .
15.	449,88	435,04 (400)	279,03 (400)	400,—	B. Landeshoheit . . . . .
16.	155 016,41	161 428,03 (164 174)	164 165,30 (164 165)	164 174,—	C. Öffentliche Ordnung und Sicherheit. a. das Gendarmeriecorps . . . . .
17.	1 300,—	967,01 (1 325)	1 000,— (1 400)	1 400,—	b. Gehalt des Polizei-Expedienten . . . . .
18.	1 063,71	1 073,95 (1 350)	1 225,82 (1 350)	1 350,—	c. Geschäftskosten . . . . .
19.	540,—	540,— (540)	540,— (540)	540,—	d. zu generellen Gratificationen für Polizeibeamte in Anerkennung besonderen Dienstleisters (anstatt der auf- gehobenen Denunziantengebühren) . . . . .
20.	16 950,—	18 249,99 (21 000)	19 157,66 (21 000)	21 000,—	D. Medizinal- und Veterinär-Wesen. a. Gehalte . . . . .
21.	4 870,48	4 686,29 (6 000)	5 960,81 (6 000)	6 000,—	b. Aufwand für das Hebammenwesen . . . . .
22.	37,50	37,50 (1 500)	1 807,43 (1 500)	1 500,—	e. zur Unterstützung von Hebammen . . . . .
23.	11 704,51	7 006,88 (13 660)	11 326,54 (14 335)	14 460,—	d. Irrenanstalt in Wehnen . . . . .



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
14 000,—	14 000,—	14 000,—	Schließgelder, Abzugs-, Transport- und Arznei-Kosten zc. für Polizei-Arrestanten und Strafgefangene. Ein Theil dieser Kosten (soweit von zahlungsfähigen Personen zu erstatten) kommt zu § 11 zur Vereinnahmung.
400,—	400,—	400,—	Wie für 1897/9.
195 152,—	195 814,50	196 302,—	Innerhalb des dem Landtage vorgelegten neuen Normaletat's veranschlagt nach dem zu § 16 angelegten Voranschlage.
1 000,—	1 100,—	1 100,—	Innerhalb Regulativ's.
1 900,—	1 900,—	1 900,—	Zu Gratifikationen an Polizei-Offizianten für ausgezeichnete Dienstleistungen bei Unterstützung der Strafjustiz 900 <i>M</i> , zu Belohnungen für Rettung Verunglückter 100 <i>M</i> , zu den Kosten der Beerdigung unbekannter Leichen 200 <i>M</i> , zu Geschäftskosten der Polizeidirektion 200 <i>M</i> und zu Belohnungen für Ermittlung strafbarer Handlungen und deren Thäter in geeigneten Fällen 500 <i>M</i> .
540,—	540,—	540,—	Wie für 1897/9.
22 200,—	22 200,—	22 200,—	Für 4 Mitglieder des Collegium medicum 1 600 <i>M</i> , den Landphysikus und Landgerichtsarzt 4 000 <i>M</i> , 12 Amtsärzte 10 000 <i>M</i> , darunter 300 <i>M</i> Zulage über das Regulativ für einen der vorhandenen Amtsärzte nach näherer mündlicher Begründung und für 6 Amtsthierärzte 3 000 <i>M</i> . — Ferner 1 200 <i>M</i> Vergütung für einen engagirten 13. Amtsarzt, der in den oldenburgischen Vororten von Wilhelmshaven nicht länger entbehrt werden konnte. Derselbe hat die öffentlichen Impfungen in der Gemeinde Bant unentgeltlich wahrzunehmen.
7 500,—	7 500,—	7 500,—	Kosten des Hebammenunterrichts, der Wiederholungskurse für Hebammen und Kosten des Entbindungshauses nach Abzug des Lehrgeldes für Schülerinnen und der Verpflegungsgelder der Schwangeren und Wöchnerinnen. Bei der Veranschlagung ist angenommen, daß jährlich 27 Hebammen zu einem Wiederholungskursus einberufen werden und jährlich 55 Schwangere im Institute Aufnahme finden. Siehe außerordentliche Ausgabe unter § 219.
2 600,—	2 600,—	2 600,—	Nachdem das Hebammen-Unterstützungswesen neu beordnet ist, stellt sich der jährliche Bedarf auf 2 600 <i>M</i> . Aus den Mitteln werden auch die abgenutzten Instrumente der zu einem Wiederholungskursus einberufenen und anderer hülfsbedürftigen Hebammen in Stand gesetzt bezw. erneuert.
15 374,—	15 999,—	16 374,—	Zur Deckung des nach Abrechnung der Einnahmen verbleibenden Fehlbetrages. Für den zweiten Arzt ist eine außerregulativmäßige Zulage bis zu 600 <i>M</i> jährlich vorgesehen, im übrigen bewegen sich die Gehalte für den Direktor, den Assistenzarzt, 2 Seelsorger, den Lehrer, Verwalter, Rechnungsführer, Dekonomen, 2 Oberaufseher und die Oberaufseherin innerhalb Regulativ's

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
24.	19 203,88	19 987,87 (17 500)	23 494,05 (17 500)	17 500,—	e. Kosten der Medizinal-Polizei . . . . .
25.	5 752,17	2 512,50 (3 000)	3 790,81 (3 000)	3 000,—	f. Zur Förderung der Unterbringung von Blinden, Epileptikern, Idioten und Taubstummen in Anstalten sowie zur Unterbringung kranker Kinder in Noth- felde . . . . .
26.	—	—	—	—	g. Zuschuß zu den Kosten des Betriebes einer im Her- zogthum Oldenburg zu errichtenden Heilstätte für unbemittelte oder gering bemittelte Lungenfranke .
27.	6 314,95	6 346,42 (6 400)	6 392,94 (6 400)	6 400,—	E. Armenwesen. Zuschüsse zu verschiedenen Armenfonds und einzelnen Armenanstalten . . . . .
28.	392,25	408,65 (550)	402,03 (550)	720,—	F. Landesökonomiewesen. a. Geschäftskosten der Ablösungs-Behörden . . . . .
29.	11 100,—	14 450,— (15 000)	14 650,— (15 000)	15 000,—	b. Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschafts-Ge- sellschaft . . . . .
30.	29 874,95	23 165,39 (24 400)	22 060,26 (24 900)	24 900,—	c. Zuschuß zu den Kosten der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Barel . . . . .



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
	Voranschlag.		
17 500,—	17 500,—	17 500,—	Zur Bezahlung dieser Gehalte sind erforderlich 1900: 21 150 <i>M</i> , 1901: 21 475 <i>M</i> und 1902: 21 700 <i>M</i> . Der Spezial-Voranschlag liegt an. Außerdem sind für 1901 und 1902 je 1200 <i>M</i> zur theilweisen Verzinsung einer für eine elektrische Beleuchtungsanlage beabsichtigten Anleihe zu § 180 unter außerordentlichen Ausgaben vorgezogen.
4 000,—	4 000,—	4 000,—	Darunter zu den Kosten des gemeinschaftlichen Preußisch-Oldenburgisch-Bremischen Quarantaineamts in Bremerhaven 1000 <i>M</i> ; zu den Kosten der Impfung 10 000 <i>M</i> ; im Uebrigen namentlich auch zu den durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 veranlaßten, nach dem Oldenburgischen Gesetze vom 20. August 1853 vom Staate zu tragenden Kosten. Vergl. auch § 181 der außerordentlichen Ausgaben.
—	1 500,—	3 000,—	Gegen 3000 <i>M</i> für 1897/9. Besondere Begründung ist angelegt. Begründung ist angelegt.
6 400,—	6 400,—	6 400,—	Befaßt die auf Stiftungen beruhenden Leistungen an den Generalfond der älteren Landestheile (für die Fruchtlieferung an das vormalige Armenhaus St. Gertrud — nach dem Durchschnittsbedarf der Jahre 1896/98) mit 715,77 <i>M</i> , an das Armenhaus zu Delmenhorst, das Waisenhaus zu Barel und verschiedene Armenanstalten Jeberlands und der ehemaligen Herrschaft Barel mit zusammen 3 887,44 <i>M</i> , sowie Zuschüsse an das Sophientift in Jeber mit 900 <i>M</i> und für die Generalfonds des ehemaligen Amts Wildeshausen (20 <i>nsß</i> Gold = 66,43 <i>M</i> ) und der Kreise Bechta und Cloppenburg (250 <i>nsß</i> Gold = 830,36 <i>M</i> ) mit 896,79 <i>M</i> .
550,—	550,—	550,—	Bedarf nach Anschlag.
15 000,—	15 000,—	15 000,—	Wie für 1897/9.
25 205,—	25 320,—	25 520,—	Gehalte des Direktors und 6 Lehrer 22 287,50 <i>M</i> für 1900, 22 750 <i>M</i> für 1901 und 23 137,50 <i>M</i> für 1902 innerhalb Regulativs; Gehalt eines landwirthschaftlichen Hülfslehrers 2 100 <i>M</i> jährlich außerhalb Regulativs (unter Wegfall des regulativmäßigen — seminaristisch gebildeten — Hülfslehrers); Vergütungen für sonstige Hülfslehrer 1 800 <i>M</i> jährlich; Geschäftskosten z. 7 887,50 <i>M</i> für 1900, 7 850 <i>M</i> für 1901 und 7 862,50 <i>M</i> für 1902, zusammen 34 075 <i>M</i> für 1900, 34 500 <i>M</i> für 1901 und 34 900 <i>M</i> für 1902. — Davon gehen ab die eigenen Einnahmen der Anstalt: Schulgeld 6 150 <i>M</i> jährlich, Erträge aus den Grundstücken

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
31.	5 600,—	5 600,— (5 600)	5 600,— (5 600)	5 600,—	d. Zuschuß an die Stadt Cloppenburg zu den Kosten der dortigen Ackerbauschule . . . . .
32.	1 425,—	1 500,— (1 000)	375,— (1 000)	1 000,—	e. Zum Zwecke der Beförderung der Ausbildung von Landwirthschaftslehrern . . . . .
33.	6 691,78	7 048,74 (7 200)	6 036,35 (7 200)	9 600,—	f. Zuschüsse an landwirthschaftliche Winterschulen bis 1. Mai 1903.
34.	40 703,10	50 843,43 (61 800)	50 093,37 (46 300)	49 300,—	g. Zur Beförderung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten, Stiere und Zuchteber . . . . .
35.	217 740,54	55 000,— (70 875)	65 000,— (70 375)	70 950,—	h. Zuschuß an die Kanalbaukasse . . . . .
36.	11 200,—	11 200,— (11 200)	11,500,— (11 500)	11 800,—	i. Gehalte bei der Kanalbauverwaltung . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
M	M	M	
			2 100 M für 1900, 2 400 M für 1901 und 2 600 M für 1902 und sonstige Einnahmen (Miethe für die Dienstwohnung des Direktors, Pacht für Grundstücke u.) 620 M für 1900 und je 630 M für 1901 und 1902, bleiben die ausgeworfenen Beträge aus der Landeskasse zu decken. Der Spezial-Voranschlag ist angelegt.
5 600	5 750	5 750	Nach anliegender Begründung.
1 000	1 000	1 000	Wie für 1897/9.
4 950	7 425	9 825	Der Minderbetrag des Jahres 1900 sowie der Mehrbetrag des Jahres 1902 ergeben sich daraus, daß die am 15. Januar 1900 vertragsmäßig zu zahlenden Raten von je 600 M = 2400 M bereits für 1899 eingestellt sind und daß ferner die am 15. Januar 1903 zu zahlenden gleichen Raten für 1902 zu berücksichtigen sind. Zur Bestreitung der Reise- und Tagelöhler für die Teilnehmer der bisher schon mit gutem Erfolge unter Leitung des Kuratoriums der Winterschulen wiederholt abgehaltenen gemeinschaftlichen Konferenzen der Winterschulvorsteher und der Direktoren der anderen landwirtschaftlichen Lehranstalten sind jährlich 150 M eingestellt. — Im Uebrigen bleibt nähere Begründung im Ausschusse vorbehalten.
52 900	52 900	52 900	Reise- und Geschäftskosten der Röhrenkommission 5 500 M; Gehalt des Expedienten und Protokollführers der Röhrenkommission 2 400 M; Zuschuß zu dem Gehalt des Stutbuchführers im nördlichen Zuchtgebiet 1 200 M; Prämien für Hengste 7 750 M, für Stuten 12 700 M und für Füllen 4 150 M; Beihülfe zu Leistungsprüfungen 1 000 M; Beihülfe zum Ankauf geeigneter Stutfüllen und Enten im südlichen Zuchtgebiet 800 M; zur Unterstützung der Oldenburgischen Hengstversicherungsgenossenschaft 1 500 M; Kosten der Beschickung auswärtiger Gestüte mit Oldenburgischen Zuchtstuten und Beihülfe zum Ankauf eines Hengstes fremden Blutes 3 600 M; zur Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, zu Zwecken der Förderung der Pferdezucht (muthmaßliche Erträge der Zulassungsscheine — laut § 10 des Einnahme-Voranschlags 1827 M jährlich — und der Strafgehalte, sowie aus dem Verkaufe des Stutbuches für das südliche Zuchtgebiet) 2 100 M, zusammen 42,500 M jährlich. Davon sind 200 M an zurückzahlenden Prämien und an Reuegeldern in Abzug zu bringen, bleiben 42 500 M jährlich. Ferner zu Reise- und Geschäftskosten der Stierföhrenkommissionen 1 400 M und zu Prämien für Stiere und Zuchteber 9000 M gegen 8 400 M für 1897/9 zusammen 10 400 M jährlich.
77 400	92 450	78 000	Unterhaltungskosten nach Anschlag. — Die Neubaufkosten sind zu § 184 der außerordentlichen Ausgaben in den Voranschlag eingestellt. Der Spezial-Voranschlag ist angelegt.
12 100	12 100	12 400	Innerhalb Regulativs.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungsergebniß. M	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M	Ergebnisse M	Voranschlag. M	
37.	963,32	1 462,35 (1 650)	1 024,85 (1 650)	1 650,—	k. Zur Förderung der Fischerei und zu Prämien für die Vertilgung der Fischotter und Fischreiher . . .
38.	1 806,35	2 782,62 (3 000)	2 821,51 (3 000)	3 000,—	l. Zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten der Gemeinheits- und Markentheilungen, Moorregulirungen und Verkoppelungen u. s. w. . . . .
39.	—	— (5 400)	3 732,92 (5 400)	5 550,—	m. Gehalt, Reisekosten, Tage- und Nachtgelber des Moorkulturbeamten . . . . .
					G. Handel und Gewerbe.
40.	6 800,—	8 500,— (8 500)	8 500,— (8 500)	8 500,—	a. Zuschuß an den Verband der Handels- und Gewerbe-Vereine, bezw. an die Handelskammer und Handwerkskammer für das Herzogthum . . . . .
41.	3 880,—	5 085,79 (10 756)	6 020,— (9 821)	9 821,—	b. Zuschüsse zu den Kosten der ersten Einrichtung, sowie der Unterhaltung von gewerblichen Fortbildungsschulen . . . . .
42.	—	— (0)	— (0)	—	c. Sonstige Ausgaben im Interesse des gewerblichen Fortbildungsschulwesens, insbesondere für die Ausübung einer staatlichen Aufsicht über die bestehenden Fortbildungsschulen, sowie zur Gewährung von Beihilfen an Fortbildungsschullehrer zum Zwecke ihrer weiteren Ausbildung . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1 650,—	1 650,—	1 650,—	Dazu gehören die Kosten, die Oldenburg gemäß einer mit Preußen und Bremen wegen gemeinschaftlicher Beaufsichtigung der Fischerei in der Unterweser am 26. Februar 1881 abgeschlossenen Vereinbarung bezw. Nachtrag zu derselben zur Last fallen, jährlich 850 <i>M</i> , wie für 1897/9.
3 000,—	3 000,—	3 000,—	Bedarf nach Anschlag. — Die Vorschüsse kommen zu § 10 des Einnahme-Voranschlags für die Landeskasse zur Wiedererhebung.
5 400,—	5 625,—	5 700,—	Gehalt des Moorkulturbeamten 3 000 <i>M</i> für 1900, 3 225 <i>M</i> für 1901 und 3 300 <i>M</i> für 1902 und Reisekosten zc. jährlich 2 400 <i>M</i> . (Schreiben des Landtags vom 12. Mai 1896.)
8 500,—	8 500,—	8 500,—	Der Zuschuß an den Verband der Handels- und Gewerbe-Vereine wird im bisherigen Betrage von jährlich 7 000 <i>M</i> aus der Position 40 anteilsweise bis zu dem gegenwärtig noch nicht feststehenden Zeitpunkte des Inlebens der Handelskammer und Handwerkskammer fortgezahlt. Von diesem Zeitpunkte an beginnt der Zuschuß an die Kammern, der für beide Organisationen zusammen auf Grund einer Veranschlagung der voraussichtlich erforderlichen Aufwendungen auf jährlich 8 500 <i>M</i> bemessen ist. — Eine nähere Auskunft kann im Ausschusse erteilt werden.
10 793,—	9 743,—	9 743,—	Die zu Beihilfen für die bestehenden und die voraussichtlich im Laufe der Finanz-Periode ins Leben tretenden Fortbildungsschulen eingestellten Summen sind nach den für die Bewilligung derartiger Zuschüsse bisher maßgebenden Grundsätzen und dem für die einzelnen Schulen ermittelten Ausgabenbedarf veranschlagt. — Eine Uebersicht kann dem Ausschusse mitgeteilt werden.
1 300,—	1 300,—	1 300,—	Darunter 300 <i>M</i> für die Ausübung der staatlichen Aufsicht über die Fortbildungsschulen durch periodische Visitationen seitens einer dazu einzusetzenden Kommission; 900 <i>M</i> zu Beihilfen für die an den Fortbildungsschulen des Landes thätigen Lehrer, um ihnen Gelegenheit zu geben, an den in anderen Staaten eingeführten Kursen für Fortbildungsschullehrer Theil zu nehmen und, soweit sie Leiter einer Fortbildungsschule sind, geeignete auswärtige Anstalten in Augenschein zu nehmen; 100 <i>M</i> für sonst hervortretende Bedürfnisse im Interesse des gewerblichen Fortbildungsschulwesens.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungsergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag. <i>M</i>	
43.	10 300,—	10 000,— (10 000)	10 000,— (10 000)	10 000,—	d. Zuschuß für die Baugewerk- und Maschinenbau- schule in Barel. . . . .
44.	13 000,—	9 000,— (9 000)	9 000,— (9 000)	9 000,—	e. Zuschuß für den Oldenburgischen Kunstgewerbeverein
45.	9 244,19	10 328,60 (10 400)	10 545,56 (10 400)	10 400,—	f. Für Beaufsichtigung der Fabriken und Untersuchung der Dampfkesselanlagen . . . . .
					H. Bauwesen.
					a. Direktion.
46.	34 475,—	35 600,— (35 600)	34 274,44 (35 600)	36 200,—	1. Gehalte . . . . .
47.	6 545,41	7 161,19 (7 000)	8 105,06 (7 000)	7 000,—	2. Geschäftskosten . . . . .
					b. Bezirksbeamten.
48.	59 800,—	61 950,— (61 950)	62 758,33 (63 000)	63 650,—	1. Gehalte . . . . .
49.	16 016,50	16 460,85 (17 800)	18 695,28 (17 800)	17 800,—	2. Geschäftskosten . . . . .
50.	—	—	—	—	c. Kosten des Baggereibetriebes an der Wejer
					J. Uferbau, Abwässerungs-Anstalten und Be- förderung des Anwachsens an der Wasser- grenze des Landes.
51.	35 569,83	40 730,62 (50 000)	39 955,28 (40 000)	40 000,—	a. Zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachsens dienenden Schlingen und Uferwerken. . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
10 000,—	10 000,—	10 000,—	Wie für 1897/9 — unter der Voraussetzung, daß die Stadt Barel, wie bisher, eine Beihilfe von 2 500 <i>M</i> jährlich zahlt. —
9 000,—	9 000,—	9 000,—	Wie für 1897/9 unter der Voraussetzung, daß die Stadt Oldenburg einen jährlichen Zuschuß von 3 000 <i>M</i> zu den Kosten des Vereins leistet.
11 800,—	11 900,—	12 050,—	<p>Behalt des Gewerbe=Inspektors 5 700 <i>M</i> innerhalb Regulativs; Vergütung für einen anzunehmenden subalternen technischen Hilfsbeamten (Assistenten) 1 400 <i>M</i> je für 1900 und 1901 und 1 550 <i>M</i> für 1902; Geschäftskosten 4 700 <i>M</i> für 1900 und 4 800 <i>M</i> je für 1901 und 1902, nämlich: für Bureauhülfe 1 300 <i>M</i> für 1900 und 1 400 <i>M</i> je für 1901 und 1902, Bureaumiethe 300 <i>M</i>, Bureaukosten 300 <i>M</i>, Reisekosten und Tagelöhner 2 400 <i>M</i>, für Anschaffung von Instrumenten zc. 100 <i>M</i> und für Stellvertretung in den Geschäften der Dampfessel=Revision 300 <i>M</i>.</p> <p>Die von den Dampfesselbesitzern für die Untersuchung zu bezahlenden Gebühren kommen für die Landeskasse unter § 10 des Einnahme=Voranschlags zur Vereinnahmung und sind zu 6 000 <i>M</i> jährlich zu veranschlagen.</p>
34 600,—	34 775,—	35 350,—	<p>Für den Vorstand und 2 Mitglieder, 2 Hilfsarbeiter, den Bauaufseher, 2 Revisoren und Registratoren und den Registraturgehilfen innerhalb Regulativs.</p> <p>— Abweichend vom Regulativ ist die vom 1. Januar 1901 an fällige Zulage von 200 <i>M</i> für einen Hilfsarbeiter bereits für 1900 vorgezogen.</p>
8 100,—	8 100,—	8 100,—	Zu Reisekosten 3 000 <i>M</i> , welche dem Durchschnittsbetrage der letzten 3 Jahre entsprechen, für Zeichen- und Schreibmaterialien, Drucksachen, Porto und Botendienste 3 000 <i>M</i> , für vorübergehende, sich als durchaus nothwendig ergebende Hülfe bei Zeichen- und sonstigen Bureauarbeiten 1 500 <i>M</i> und für Reisen zur Besichtigung auswärtiger Bauten 600 <i>M</i> .
66 000,—	66 150,—	67 000,—	Für 9 Bezirksbaumeister und 11 Chausseeaufseher innerhalb Regulativs.
19 800,—	19 800,—	19 800,—	Bedarf nach Anschlag. Darunter 1 800 <i>M</i> Bureaukosten der Bezirksbaumeister.
10 000,—	14 800,—	14 800,—	Nach der zu § 186 der außerordentlichen Ausgaben angelegten Begründung. Siehe auch § 16 der Einnahmen.
50 100,—	56 500,—	42 800,—	Hiervon für den Baubezirk Sever 7 500 <i>M</i> für 1900, 20 800 <i>M</i> für 1901

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
52.	14 648,31	13 710,20 (14 450)	14 195,06 (14 450)	14 450,—	b. Zur Begrüppung des Schlickwatts an den Jade- und Seeküsten . . . . .
53.	2 675,65	2 581,71 (2 700)	3 098,03 (2 700)	2 700,—	c. Erhaltung der Insel Wangerooge . . . . .
54.	378,43	367,17 (600)	352,67 (600)	600,—	d. Unterhaltung der Eisenferdammer Siele und Sieltiefe
55.	983,27	1 966,30 (1 500)	5 536,90 (1 500)	1 500,—	e. Zu Wasserstandsbeobachtungen und zu Untersuchungen der Veränderungen des Fahrwassers, der Ufer, Küsten und Inseln der Wejer, Jade und Hunte . . . . .
56.	2 400,49	1 487,99 (1 500)	1 150,60 (1 500)	1 500,—	f. Zu Untersuchungen und Regulierungen der Abwässer- ungsverhältnisse der Geest und zu kleinen Bei- hilfen bei desfälligen Regulierungen an einzelne Grundbesitzer . . . . .
57.	4 568,96	5 349,73 (6 305)	5 587,01 (6 225)	6 225,—	K. Schifffahrtswesen. a. Die Schifffahrtskommission und der Wasserichout, sowie zu Geschäftskosten in Schifffahrtssachen . . . . .



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
	Voranschlag.		
			und 4 300 <i>M</i> für 1902; für den Baubezirk Barel: für Unterhaltung der Schlingen jährlich 11 500 <i>M</i> und für Unterhaltung der Ziegelsteindossirung an der Kleihörne jährlich 500 <i>M</i> ; für den Baubezirk Butjadingen: für Unterhaltung der Schlingen und Sodendämme jährlich 12 900 <i>M</i> , für Herstellung neuer Sodendämme und Schließfänger in der Abtheilung Langwarden jährlich 1 000 <i>M</i> , Beitrag zur Unterhaltung der Hütten, Schiffe und Geräthschaften im II. Deichbände jährlich 300 <i>M</i> , im Baubezirke Delmenhorst jährlich 1 000 <i>M</i> und im Baubezirke Brake: für gewöhnliche Unterhaltung der Schlingen 4 500 <i>M</i> jährlich, für Unterhaltung des Dampfers „Delphin“ unter Berücksichtigung der Einnahmen jährlich 1 500 <i>M</i> , für Verlängerung der Schlingen IVb, V und VI am Harriersande bis an die Korrektionslinie 2 700 <i>M</i> für 1900, für 1 200 lfd. m Parallelwert zum Uferschutze am Harriersande zwischen den Schlingen IVb und VII und 500 lfd. m desgleichen zwischen den Schlingen III und IVa 4 200 <i>M</i> für 1900 und 2 800 <i>M</i> für 1902, sowie für Erarbeiten zur Hinterfüllung der Parallelwerte und für Weidenpflanzungen <i>ic.</i> jährlich 2 500 <i>M</i> . Zur Weiterführung der Ziegelsteindossirung an der Kleihörne sind 10 000 <i>M</i> für 1900, 8 500 <i>M</i> für 1901 und 7 700 <i>M</i> für 1902 zu § 185 unter „außerordentliche Ausgaben“ eingestellt.
14 000,—	14 000,—	14 000,—	Hiervon für den Baubezirk Feder 6 300 <i>M</i> jährlich, für den Baubezirk Barel 3 500 <i>M</i> jährlich und für den Baubezirk Butjadingen 4 200 <i>M</i> jährlich.
5 000,—	5 000,—	5 000,—	Für Busch- und Helmpflanzungen zur Beförderung der Dünenbildung und zur Befestigung der angewachsenen Dünen, Vergütung des Vogts für Aufsichtsführung 2 700 <i>M</i> jährlich und für die Wiederherstellung etwaiger Beschädigungen an den Strand- und DünenSchutzwerken 2 300 <i>M</i> jährlich.
600,—	600,—	600,—	Artikel 24 Ziffer 1a der Deichordnung — Bedarf nach Anschlag.
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Wie für 1897/9.
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Wie für 1897/9.
6 455,—	6 375,—	6 375,—	Gehalt des Wasserschouts 1 500 <i>M</i> innerhalb Regulativs; Geschäftskosten der Schiffsfahrts-Kommission 150 <i>M</i> ; Geschäftskosten des Seeamts Brake 2 125 <i>M</i> , regulativmäßige Funktionszulage des Vorsitzenden des Seeamts 600 <i>M</i> ; sonstige allgemeine Geschäftskosten (Anschaffung von Formularen für Schiffszertifikate, Seefahrtsbücher, Musterrollen, Vermessungsprotokolle, Meßbriefe <i>ic.</i> ) 550 <i>M</i> , welche Kosten zum Theil für die Landeskasse wieder zur Vereinnahmung kommen; für Justirung bezw. Neuanschaffung von Instrumenten der Schiffsvermessungsbehörde 50 <i>M</i> , für Anschaffung von Zinktafeln mit Anweisung zur Handhabung des Raketenapparats 80 <i>M</i>

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.	1900.	1901.	1902.
	Rechnungs- ergebniß. M	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). M	M	M		M	M	M
58.	17 352,95	20 027,35 (21 066)	20 507,52 (21 066)	20 541,—	b. Die Navigationschule in Elsfleth . . . . .			
59.	600,—	600,— (600)	600,— (600)	600,—	c. Zuschuß an die Fedderwarder Lootsengesellschaft zu Blexen . . . . .			
60.	1 857,26	3 769,58 (3 509)	1 806,42 (1 884)	1 884,—	d. Für Werke auf Wangerooze, Signaltonnen und Baaken . . . . .			
61.	19 123,93	9 850,64 (18 851)	13 082,94 (26 167)	19 267,—	e. Die Hafenanstalten . . . . .			

Einlage XXVII. Fortsetzung



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)												
Voranschlag.															
M	M	M													
24 686,—	22 638,—	22 313,—	<p>nur für 1900; zur voranschläglichen Bezahlung der Schiffsvermessungsgebühren, welche als Ministerialsporteln zur Wiedererhebung kommen, sowie zur Aufbesserung des Einkommens der Mitglieder der Schiffsvermessungsbehörde und zur Bestreitung von Reisekosten für dieselbe bis 1 400 M.</p> <p>Gehalt des Schuldirektors und der vier Navigationslehrer, abzüglich der von dem ersteren zu zahlenden Wohnungsmiethen, für 1900 und 1901 je 21 106 M und für 1902 = 21 181 M innerhalb Regulativs, Vergütungen der beiden Hilfslehrer für den Unterricht in der Gesundheitspflege und den Grundlehren der Schiffsbau-technik 1700 M. An besonderen Ausgaben sind zu erwähnen: 3000 M für Modelle von Schiffstheilen für 1900 und je 600 M in den Jahren 1901 und 1902 für die Anschaffung von 6 neuen Spiegelsextanten.</p> <p>Die muthmaßlichen Einnahmen an Schulgeld und Gebühren zum Betrage von 5000 M für 1900 und je 5048 M für 1901 und 1902 sind von dem Gesamtbedarf in Abzug gebracht.</p>												
1 000,—	1 000,—	1 000,—	<p>Außer der bisher gezahlten Beihilfe von 600 M jährlich sind 400 M in den Voranschlag aufgenommen, um die freiwillige Versicherung der zwölf selbständigen Lootsen gegen Betriebsunfälle sicher zu stellen.</p>												
1 909,—	1 909,—	1 909,—	<p>Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Strandbefestigungswerke und des alten Kirchthurms auf der Insel Wangerooge (Staatsvertrag mit Preußen und Bremen vom 6. März 1876, betreffend gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schifffahrtszeichen auf der Unterweser) nach Abzug des aus der gemeinschaftlichen Kasse zur Unterhaltung der Weserschifffahrtszeichen zu zahlenden Beitrages: 667 M jährlich; Unterhaltung der Tonnen und Bakens auf den Watten zwischen Weser und Jade und auf dem Neubrack bei Wangerooge 792 M jährlich; Beitrag an das Reich zu den Kosten der Auslegung und Unterhaltung einer Tonne am westlichen Riff der Oberahnischen Felder 150 M jährlich; Beitrag an das Reich zu den Kosten der Betonung der blauen Balje gemäß der dieserhalb mit Preußen abgeschlossenen Vereinbarung vom 13. April 1865: 300 M jährlich.</p> <p>Außerdem für die Unterhaltung der Dünenbake auf Wangerooge jährlich 200 M, die vom Tonnen- und Bakensamt in Bremen zu erstatten sind.</p>												
14 215,—	6 700,—	1 505,—	<p>Nach Abzug der eigenen Einnahmen der nachbenannten Anstalten werden außer der zu § 187 eingestellten außerordentlichen Ausgabe an Zuschüssen der Landeskasse nach den desfallsigen Specialvoranschlägen erforderlich:</p>												
			<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>1900</th> <th>1901</th> <th>1902</th> </tr> <tr> <th></th> <th>M</th> <th>M</th> <th>M</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Varelshafen (Einnahme jährlich 2656 M). Darunter Jahresvergütung des Hafenmeisters 1200 M innerhalb Regulativs, Vergütungen der beiden Hafenboten und Lootsen je 450 M. — Für 1900 ist die Reparatur der Westkaje</td> <td>3 614</td> <td>5 814</td> <td>2 814</td> </tr> </tbody> </table>		1900	1901	1902		M	M	M	1. Varelshafen (Einnahme jährlich 2656 M). Darunter Jahresvergütung des Hafenmeisters 1200 M innerhalb Regulativs, Vergütungen der beiden Hafenboten und Lootsen je 450 M. — Für 1900 ist die Reparatur der Westkaje	3 614	5 814	2 814
	1900	1901	1902												
	M	M	M												
1. Varelshafen (Einnahme jährlich 2656 M). Darunter Jahresvergütung des Hafenmeisters 1200 M innerhalb Regulativs, Vergütungen der beiden Hafenboten und Lootsen je 450 M. — Für 1900 ist die Reparatur der Westkaje	3 614	5 814	2 814												



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)	1900	1901	1902
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Voranschlag.					
			und für 1901 die Instandsetzung des Fahrwassers bei der Einmündung der Wapel in das Außentief (Kosten 3000 <i>M</i> ) in Aussicht genommen.			
			2. Ellenjerdammerfiel (Einnahme jährlich 1560 <i>M</i> ) . . . . .	740	740	740
			Außergewöhnliche Reparaturarbeiten sind nicht erforderlich.			
			3. Hookfiel (Einnahme jährlich 500 <i>M</i> ) . . .	300	240	240
			4. Nordenham . . . . .	3 000	3 000	3 000
			Gehalt des Hafenmeisters innerhalb Regu- lativs.			
			5. Großenfiel (Einnahme jährlich 440 <i>M</i> ) . .	124	124	124
			6. Fedderwarderfiel (Einnahme jährlich 1000 Mark) . . . . .	2 100	1 300	1 300
			An besonderen Aufwendungen ist nur die Er- neuerung zweier Dalben mit einem Kostenauf- wande von 800 <i>M</i> für 1900 vorgesehen.			
			7. Brake. (Einnahme jährlich 43 607 <i>M</i> ) . .	—	—	—
			Einnahme-Überschüsse für 1900: 1045 <i>M</i> , für 1901: 7765 <i>M</i> und für 1902: 9115 <i>M</i> . Die Ausgaben für Gehalte und Vergütungen wie bisher, nur ist die Anstellung eines pen- sionsberechtigten Hafen-Bauaufsehers in Aus- sicht genommen, dessen Gehaltsverhältnisse in gleicher Weise wie die der Bahnmeister geregelt werden sollen. Der Aufseher soll auch die nächste Aufsicht über das Baggereiwesen im Wesergebiete übernehmen. Die persönlichen Aus- gaben stellen sich auf jährlich 9362 <i>M</i> . An jährlichen Ausgaben sind zu erwähnen: Unter- haltung der Schleuse, Kaimauern je 900 <i>M</i> , für 1900 und 1901 und 1400 <i>M</i> für 1902, Baggerungen jährlich 4000 <i>M</i> , Beleuchtung jährlich 5000 <i>M</i> , Pflasterungen jährlich 1000 <i>M</i> , Unterhaltung des Pieres 2500 <i>M</i> für 1900 und je 2000 <i>M</i> für 1901 und 1902, Unter- haltung der Schienengeleise 9860 <i>M</i> für 1900, 5840 <i>M</i> für 1901 und 3990 <i>M</i> für 1902, für die Errichtung eines Aufenthaltsraumes mit Wärmevorrichtung zum Anwärmen von Speisen zur Benutzung für die Hafearbeiter 2000 <i>M</i> für 1900.			
			8. Strohausen. (Einnahme jährlich 465 <i>M</i> ) .	—	—	—
			Einnahme-Überschuß für die Finanzperiode jährlich 86 <i>M</i> .			
			9. Dedesdorf (Einnahme jährlich 110 <i>M</i> ) . .	918	1 518	718

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.	1900.	1901.	1902.
	Rechnungs- ergebniß. M	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M	M	Vor- anschlag. M		M	M	M
62.	10 085,99	26 273,27 (23 300)	23 526,11 (21 800)	21 800,—	f. Für Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Hunte oberhalb Oldenburgs . . . . .			

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)	1900	1901	1902
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
	Voranschlag.					
			In den Ausgaben sind die Kosten der Unterhaltung und Bedienung der Anlage-Vorrichtungen in Dedesdorf für den Fährbetrieb Kleinenfeld-Dedesdorf mit enthalten. Für 1900 ist die Herstellung einer Viehpferche und für 1901 die Erneuerung der Schottvorrichtung vor dem Spülbassin und der anliegenden Kaje, sowie des Vorbodens vorgesehen.			
			10. Elsfleth. (Einnahme 1114 <i>M</i> jährlich) . An persönlichen und besonderen Ausgaben sind zu erwähnen: Vergütung für den Hafensmeister 500 <i>M</i> innerhalb Regulativs, Entschädigung für den ausfallenden Antheil an dem Lootsen-Verdienste 180 <i>M</i> , zur Befestigung der Kajemauer je 900 <i>M</i> für 1900 und 1901, für Unterhaltung des Piers jährlich 250 <i>M</i> , für Baggerungen im Binnenhafen, dessen Angelegenheiten von der Eisenbahn-Verwaltung auf die Hafen-Verwaltung übertragen sind, 1200 <i>M</i> für 1901. Für Herstellung einer festen hölzernen Treppenanlage sind 1900 <i>M</i> für 1900 unter den außerordentlichen Ausgaben zu § 187 eingestellt.	1 386	1 386	1 586
			11. Bardenfleth. (Einnahme 42 <i>M</i> jährlich) . Für 1900 ist die Erneuerung der Kaje mit einem Kostenaufwande von 2800 <i>M</i> und für 1901 die Beschaffung neuer Schartthüren, wofür bereits 1899 die Mittel bewilligt waren, in Aussicht genommen.	2 898	348	98
			12. Dchtum. (Einnahme 48 <i>M</i> ) . . . . . Für 1900 ist eine Reparatur der Kaje vorgesehen.	266	181	86
			Zusammen	15 346	14 551	10 706
			ab: Einnahme-Überschüsse zu Ziffer 7 und 8	1 131	7 851	9 201
			bleiben die ausgeworfenen	14 215	6 700	1 505
21 850,—	21 850,—	21 850,—	Für Baggerungen mit dem Dampf- und dem Handbagger jährlich 16000 <i>M</i> ; für Unterhaltung des Dampfbaggers jährlich 2000 <i>M</i> und des Handbaggers jährlich 200 <i>M</i> ; für Unterhaltung der 10 zum Dampfbagger und der 5 zum Handbagger gehörigen Pünten jährlich 600 <i>M</i> ; für Unterhaltung der 2 Böte bei den beiden Baggern jährlich 20 <i>M</i> ; für die Unterhaltung der beiden Baggerbuden jährlich 100 <i>M</i> ; für die Aufsichtsführung beim Baggerbetrieb jährlich 500 <i>M</i> ; für Unvorhergesehenes 580 <i>M</i> jährlich, zusammen 20000 <i>M</i> jährlich. — Ferner für Unterhal-			

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. M	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). M	M	M	
63.	—	57 640,— (57 640)	67 599,68 (57 640)	58 640,—	g. Für die Unterhaltung der korrigirten Hunte unterhalb Oldenburgs von der Mündung des Hunte-Ems-Kanals bis zur Mündung in die Weser bei Bienen . . . . .
64.	37 361,61	15 145,10 (15 200)	15 133,80 (15 200)	15 200,—	h. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Unterweser . . . . .
65.	4 428,17	3 768,99 (7 500)	2 688,18 (7 500)	7 500,—	i. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf der Ochtum und dem Ochtum-Kanale . . . . .
66.	4 430,94	4 958,93 (4 850)	4 389,70 (4 850)	4 850,—	k. Zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrt auf den Nebenflüssen der Ems . . . . .
67.	740,28	1 775,03 (1 200)	634,57 (1 200)	1 200,—	l. Zu verschiedenen Ausgaben im Interesse der Schiffahrt



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			tung der Sperrschleuse bei Tungeln jährlich 750 <i>M</i> und für Beaufsichtigung der Strecke des Gemeindegewässers der Hunte von der Schleuse bei Tungeln aufwärts bis Wildeshausen und von da bis zur Landesgrenze jährlich 1100 <i>M</i> , zusammen 1850 <i>M</i> jährlich.
58 040,—	59 240,—	58 040,—	Für Unterhaltung der Schiffe, Bagger, Prähme und Geräte 7500 <i>M</i> jährlich, für Baggerungen 32 000 <i>M</i> jährlich, für Unterhaltung und Ergänzung der Uferwerke 25 000 <i>M</i> jährlich abzüglich des vertragsmäßig festgesetzten jährlichen Beitrags des ersten Deichbandes von 5 580 <i>M</i> und des zweiten Deichbandes von 9 380 <i>M</i> , bleiben 10 040 <i>M</i> jährlich; für Unterhaltung der Schiffsliegeplätze, der Leitwerke, Leuchtbaken und der Fernsprecheinrichtung, auch Wartung und Betrieb der letzteren, Bekafen der Uferwerke 3 000 <i>M</i> jährlich, sowie für Unterhaltung und Beaufsichtigung des Bauhofes, Unterhaltung der Pegel, Grenzsteine, Zuwegungen und Befriedigungen, Betrieb des Motorbootes und für die erforderliche Erneuerung der Brücke über den alten Huntearm beim Lichtenberger Groden (1 200 <i>M</i> ) und andere unvorhergesehene Aufwendungen 3 500 <i>M</i> je für 1900 und 1902 und 4 700 <i>M</i> für 1901 und endlich Gehalt des Hunteauffsehers (1 575 <i>M</i> für 1900, 1 600 <i>M</i> für 1901 und 1 675 <i>M</i> für 1902 nach früherer Bewilligung) und Reisekosten, Tag- und Nachtgelder desselben, zusammen 2 000 <i>M</i> jährlich wie für 1897/9.
15 200,—	15 200,—	15 200,—	Beitrag an Bremen für die Erhaltung des Fahrwassers in der Weser gemäß Artikel 14 des Vertrages zwischen Oldenburg und Bremen über die Ausführung einer Korrektur der Unterweser vom 22. November 1887 — 15 000 <i>M</i> und Kosten der Feststellung der Ernte-Ergebnisse auf den zwischen Käseburg und Blexen belegenen Außengroden und Sänden (Artikel 5 Ziffer 6 Absatz 1 dieses Vertrages) 200 <i>M</i> .
2 500,—	2 500,—	2 500,—	Für gewöhnliche Unterhaltung der Uferwerke 1 500 <i>M</i> jährlich und für Unterhaltung des Dchtum-Kanals durch Baggerungen und Spülung, Bedienung des Spülverlathes 1 000 <i>M</i> jährlich.
5 350,—	5 350,—	5 350,—	Für Baggerungen und Uferbefestigungen im Aper Tief 1 100 <i>M</i> , wie bisher; im Nordloher Tief 800 <i>M</i> , nämlich einschließlich für Unterhaltung der Brücke bei Buchsande und für Verbesserung des Löss- und Ladepplatzes daselbst; ferner im Barßeler Tief 1 000 <i>M</i> , wie bisher; im Drehschloot (einschließlich für Unterhaltung der Brücke) 950 <i>M</i> , wie bisher; endlich im Sagter Tiefe 1 500 <i>M</i> , nämlich 500 <i>M</i> mehr als bisher, weil die Brücke bei Osterhausen einer größeren Reparatur bedarf.
1 250,—	1 250,—	1 250,—	Für Weidenpflanzungen an der Dchtum 400 <i>M</i> , für Beaufsichtigung des Fahrwassers der Dchtum und des Dchtumkanals 250 <i>M</i> , für die Unterhaltung der Anlage-Vorrichtungen für die Dampffähre in Kleinenfiel 300 <i>M</i> und für unvorhergesehene Fälle (Beseitigung von Schiffstrümmern u. 300 <i>M</i> ).

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					L. Wegbauwesen, Erhaltungskosten vorhandener Wege mit Zubehörungen.
68.	45 622,72	46 807,58 (47 300)	46 158,05 (46 650)	47 300,—	1. Vergütungen der Wegewärter, der Weggeldserheber und eines Brückenwärters . . . . .
69.	271 338,02	252 584,59 (253 000)	238 874,24 (253 000)	253 000,—	2. Erhaltung der Staatswege und ihrer Bermen, einschließlich der in den Zügen der Staatswege innerhalb der Städte und größeren geschlossenen Orte belegenen Straßen nebst Brücken und Höhlen in Gemeindewegen, imgleichen einiger Grenzbrücken . . . . .
					M. Sonstige Ausgaben.
70.	—	20,— (200)	62,80 (200)	200,—	a. Kosten der Visitation der Behörden . . . . .
71.	4 333,34	964,51 (1 200)	1 052,15 (1 240)	1 210,—	b. Für Erhaltung der Denkmale des Alterthums und für Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und Landesgeschichte . . . . .
72.	270,—	270,— (270)	270,— (270)	270,—	c. Vergütung für die Verwaltung des Wangerooher Vogtdienstes . . . . .
73.	1 245,—	1 245,— (1 320)	1 320,— (1 320)	1 320,—	d. Remunerationen der Beobachter meteorologischer Stationen . . . . .
74.	1 965,45	3 503,04 (3 000)	2 446,18 (2 500)	2 500,—	e. Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes . . . . .
75.	370,24	4 531,15 (4 050)	2 385,51 (4 050)	4 050,—	f. Betrieb und Unterhaltung der elektrischen Beleuchtungsanlage . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
52 850,—	53 500,—	52 850,—	Jahreslohn für 152 Wegewärter 48 820 <i>M</i> , für den Brückenwärter zu Huntebrück 1 400 <i>M</i> ; für provisorische Wartungen bei eintretenden Vakanz 230 <i>M</i> ; zu Gratifikationen für 25 Wegewärter 500 <i>M</i> jährlich; für Dienstmützen der Wegewärter für 1901 650 <i>M</i> und Vergütung der Weggeldserheber bei den nicht verpachteten Hebestellen 1 900 <i>M</i> jährlich.
250 000,—	250 000,—	250 000,—	Gegen jährlich 253 000 <i>M</i> für 1897/9.
200,—	200,—	200,—	Wie für 1897/9.
1 265,—	1 240,—	1 240,—	Beihilfen zu den Kosten der Erforschung der Vorgeschichte des Herzogthums an den Verein für Alterthumskunde und Landesgeschichte 800 <i>M</i> jährlich; zu den Kosten der Erhaltung der Denkmale des Alterthums 200 <i>M</i> für 1900 und 175 <i>M</i> je für 1901 und 1902 und für Beaufsichtigung der Denkmale durch Forstbeamte zc. jährlich 265 <i>M</i> und zwar zu den Reisekosten der Forstbeamten jährlich 140 <i>M</i> . und zu Gratifikationen an Forstschußbeamte jährlich 115 <i>M</i> .
270,—	270,—	270,—	Wie für 1897/9.
1 320,—	1 320,—	1 320,—	Remunerationen für vier meteorologische Stationen jährlich 1 200 <i>M</i> und für 3 sogenannte Regenstationen 120 <i>M</i> jährlich wie für 1897/9.
3 230,—	2 500,—	2 500,—	Vergütung des Redakteurs, Herstellung des Gesetzblattes, Geschäftskosten (vergl. auch § 20 des Einnahme-Voranschlags).
7 325,—	4 325,—	4 325,—	Für Unterhaltung des Wehres und der Betriebsanlage 600 <i>M</i> jährlich (gegen 400 <i>M</i> für 1897/9); Betriebskosten 3 725 <i>M</i> jährlich (gegen 3 650 <i>M</i> für 1897/9), nämlich Vergütungen des Maschinisten und des Hülfsmaschinisten 1 650 <i>M</i> , für bewegliche Lampen und Materialverbrauch im Betriebsgebäude 500 <i>M</i> , für bewegliche Lampen, Glocken, Birnen, Kohle zc. in den Ministerialgebäuden 500 <i>M</i> , für Unterhaltung und Betrieb der Akkumulatoren 1 000 <i>M</i> und Vergütung für einen Hauswart in den Ministerialgebäuden 75 <i>M</i> . — Ferner für 1900 für Anbringung eines neuen Vorgeleges im Betriebsgebäude 3 000 <i>M</i> . Die von der Landesbank, der Ersparungskasse und der Hofverwaltung zu erstattenden Betriebskosten sind zu 4 500 <i>M</i> jährlich veranschlagt und zu § 32 in Einnahme vorgesehen

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
76.	380,—	4 261,28 (6 000)	2 225,06 (7 000)	7 000,—	g. Zur Hebung des Nordseebades Wangerooze . . .
77.	130,—	200,— (150)	170,— (150)	150,—	h. Vergütungen für die Ermittlung des Schiffsverkehrs
Ausgaben des Kapitel II					
<b>III. Kapitel.</b>					
<b>Verwaltung der Justiz und der Militär- Angelegenheiten.</b>					
A. Rechtspflege.					
I. Gehalte.					
78.	40 575,—	40 408,34 (40 700)	39 241,67 (40 950)	41 700,—	1. beim Oberlandesgerichte . . . . .
79.	65 482,68	66 375,— (71 375)	64 975,— (72 450)	74 000,—	2. beim Landgerichte . . . . .
80.	198 729,67	199 156,46 (206 282)	203 802,97 (211 736,50)	218 758,—	3. bei den Amtsgerichten . . . . .
81.	23 464,07	23 366,67 (24 850)	24 645,56 (26 175)	27 875,—	4. bei der Staatsanwaltschaft . . . . .
II. Geschäftskosten.					
82.	9 383,07	9 032,29 (10 383,76)	9 139,95 (10 383,76)	10 383,76	1. des Oberlandesgerichts . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
7 000,—	7 000,—	6 000,—	Wie für 1897/9 im Ganzen 20 000 <i>M</i> , wovon die Hälfte mit der Beschränkung, daß diese Mittel nur zu verwenden sind, soweit im Laufe der Finanz-Periode entsprechende Beträge aus dem Verkaufe staatlicher Grundstücke auf Wangerooge einkommen (s. § 6 des Einnahme-Voranschlags).
170,—	170,—	170,—	Gegen 150 <i>M</i> für 1897/9. Die Ermittlungen dienen statistischen Zwecken und finden zur Zeit zu Huntebrück, Dchtum, Dedesdorf, Bardenfleth, Warfleth und Lemwerder statt.
1521 178,50	1 544 983,50	1 525 845,50	
40 200,—	40 325,—	41 700,—	Für den Präsidenten, 5 Mitglieder, 1 Gerichtsschreiber und 1 Boten innerhalb Regulativs. Der vertragmäßige Beitrag des Fürstenthums Schaumburg-Lippe von 6000 <i>M</i> zu dem Gehalte eines Mitgliedes ist gekürzt.
70 575,—	71 250,—	73 075,—	Für den Präsidenten, den Direktor, 9 Mitglieder, 3 Gerichtsschreiber (darunter 1 Auditor oder Richtsassessor) und 2 Boten innerhalb Regulativs.
202 042,—	209 192,50	215 693,—	Für 25 Amtsrichter, 22 Gerichtsschreiber, 5 Gerichtsschreibergehülften, 16 Gerichtsvollzieher und 4 Amtsgerichtsboten innerhalb Regulativs mit Ausnahme des Gehalts für einen beim Amtsgerichte Sever anzustellenden in Bant wohnhaften Gerichtsvollzieher 1400 <i>M</i> für 1900 und 1550 <i>M</i> je für 1901 und 1902. Außer den nach dem Gehalts-Regulativ vorgesehenen Gehalten für 25 Amtsrichter ist das Gehalt für einen ferneren Amtsrichter, welcher nach den Bestimmungen des Gehaltsregulativs vom 3. April 1894 (Nr. 38) anzustellen ist, aufgenommen (für 1900 und 1901 je 2700 <i>M</i> , für 1902 3000 <i>M</i> ), weil eine Vermehrung der Zahl der Richter beim Amtsgerichte Oldenburg bereits seit längerer Zeit und dauernd ein unabweisliches Bedürfniß geworden ist, wie sich dieses auch in den letzten drei Jahren bestätigt hat. Die von einigen Amtsrichtern zu zahlenden Wohnungsmiethen sind gekürzt.
27 900,—	28 575,—	30 250,—	Für den Oberstaatsanwalt, 2 Staatsanwälte, 5 Amtsanwälte (bezw. deren Vertreter), 1 Registrator und 1 Registraturgehülfe innerhalb Regulativs.
10 570,—	10 570,—	10 570,—	Nach den Erfahrungen der letzten Jahre zu erwartender Bedarf: zu baaren Auslagen in Untersuchungssachen und in Civilsachen zc. 550 <i>M</i> jährlich und zu sonstigen Geschäftskosten 10 020 <i>M</i> jährlich, darunter 6000 <i>M</i> jährlich für Vordrucke für sämtliche Gerichtsbehörden im Herzogthum.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
83.	29 396,68	31 089,31 (28 965)	35 712,01 (28 965)	28 965,—	2. des Landgerichts . . . . .
84.	145 562,11	143 226,28 (148 548)	150 268,04 (149 493)	147 093,—	3. der Amtsgerichte . . . . .
					<b>B. Strafanstalten und Gefangenhäuser.</b>
					<b>a. Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Bechtold.</b>
85.	61 622,09	67 704,66 (68 270)	66 650,94 (68 980)	70 070,—	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder . . . . .
86.	25 807,64	61 009,35 (79 760)	21 460,23 (36 930)	38 120,—	2. Sonstige Verwaltungskosten . . . . .
					<b>b. Gefängnißanstalt in Oldenburg.</b>
87.	10 238,—	10 564,60 (10 827)	10 359,— (10 747)	11 047,—	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder . . . . .
88.	17 545,90	17 321,28 (17 566)	17 764,33 (17 566)	17 566,—	2. Sonstige Verwaltungskosten. . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)												
Voranschlag.															
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>													
36 670,—	36 670,—	36 670,—	Bedarf nach Anschlag: zu baaren Auslagen in Untersuchungs- und Civilsachen 20 125 <i>M</i> jährlich und zu sonstigen Geschäftskosten 16 545 <i>M</i> jährlich.												
161 000,—	163 400,—	179 900,—	Nach den Erfahrungen der letzten Jahre zu erwartender Bedarf 146 000 <i>M</i> (durchschnittliche Ausgabe in den Jahren 1896/8). Hinzu gesetzt sind 15 000 <i>M</i> an Mehrkosten in Folge Geschäftsvermehrung durch das bürgerliche Gesetzbuch. Von diesen 161 000 <i>M</i> entfallen auf baare Auslagen in Untersuchungs- und Civilsachen zc. etwa 31 200 <i>M</i> und auf die sonstigen Geschäftskosten etwa 129 800 <i>M</i> . Ferner sind in Anschlag gebracht aus Anlaß des geplanten Neubaus eines Amtsgerichtsgebäudes in Delmenhorst: Umzugskosten je 400 <i>M</i> für 1901 und 1902, Miethgelder je 2 000 <i>M</i> für 1901 und 1902 und für Neubeschaffung des Inventars 3 500 <i>M</i> für 1902, sowie 7 000 <i>M</i> für 1902 für Neubeschaffung des Inventars aus Anlaß des Neubaus eines Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg und endlich 6 000 <i>M</i> für 1902 zur Beschaffung des Inventars für das geplante Amtsgerichtsgebäude in Bant.												
71 450,—	72 610,—	73 630,—	Gehalte und Löhne innerhalb Regulativs bezw. nach früherer Bewilligung, darunter 4 500 <i>M</i> für 1900 und je 4 900 <i>M</i> für 1901 und 1902, für fünf bisher engagierte Hülfsaufseher, deren Anstellung als ordentliche Aufseher in Aussicht genommen ist. Außerdem 450 <i>M</i> jährliche Vergütung außerhalb Regulativs für eine Hülfsaufseherin und 912½ <i>M</i> Vergütung jährlich für einen zweiten Gasbrenner. Die Begründung findet sich in den dem anliegenden Spezialvoranschlage angefügten Bemerkungen.												
44 972,—	45 052,—	35 322,—	Nach dem besonderen Voranschlage sind die Ausgaben der Anstalt (ohne die Gehalte zc.) veranschlagt zu bezw. <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>109 890 <i>M</i></td> <td>110 070 <i>M</i></td> <td>100 340 <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>und die eigenen Einnahmen der Anstalt zu</td> <td>64 918 "</td> <td>65 018 "</td> </tr> <tr> <td>bleibt Zuschußbedürfniß</td> <td>44 972 <i>M</i></td> <td>45 052 <i>M</i></td> </tr> <tr> <td>Der Spezial-Voranschlag nebst Bauplan mit Begründung ist angelegt.</td> <td></td> <td>35 322 <i>M</i></td> </tr> </table>	109 890 <i>M</i>	110 070 <i>M</i>	100 340 <i>M</i>	und die eigenen Einnahmen der Anstalt zu	64 918 "	65 018 "	bleibt Zuschußbedürfniß	44 972 <i>M</i>	45 052 <i>M</i>	Der Spezial-Voranschlag nebst Bauplan mit Begründung ist angelegt.		35 322 <i>M</i>
109 890 <i>M</i>	110 070 <i>M</i>	100 340 <i>M</i>													
und die eigenen Einnahmen der Anstalt zu	64 918 "	65 018 "													
bleibt Zuschußbedürfniß	44 972 <i>M</i>	45 052 <i>M</i>													
Der Spezial-Voranschlag nebst Bauplan mit Begründung ist angelegt.		35 322 <i>M</i>													
10 710,—	10 730,—	10 905,—	Gehalte für den Inspektor, ersten Aufseher, 5 Aufseher und die Aufseherin innerhalb Regulativs. Für Dienstkleidung der Aufseher für 1900 620 <i>M</i> und je 440 <i>M</i> für 1901 und 1902 und zu Gratifikationen für das Aufsichtspersonal jährlich 240 <i>M</i> .												
19 246,—	19 246,—	19 246,—	Muthmaßlicher Bedarf nach den Erfahrungen der letzten Jahre 24 246 <i>M</i> jährlich. Davon ist der auf 5 000 <i>M</i> jährlich veranschlagte Ueberschuß der Fabrikasse in Abzug gebracht. Der Spezialvoranschlag nebst Begründung ist angelegt.												

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
89.	3 263,25	3 262,25 (3 265)	3 363,25 (3 365)	3 365,—	C. Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Behta. 1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder . . . . .
90.	3 063,52	2 678,74 (6 010)	3 732,— (6 010)	6 010,—	2. Sonstige Verwaltungskosten . . . . .
91.	—	—	—	—	D. Kosten der Zwangserziehung Minderjähriger.
92.	2 016,49	2 000,70 (2 230)	2 025,50 (2 230)	2 230,—	E. Zu den Kosten der Standesämter . . . . .
93.	1 715,89	2 063,40 (2 200)	1 595,73 (2 200)	2 200,—	F. Kosten in Militärangelegenheiten . . . . .
Ausgaben des <u>Kapitels III</u>					
<b>IV. Kapitel.</b>					
<b>Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.</b>					
94.	4 651,55	4 866,63 (4 930)	4 403,80 (4 930)	4 930,—	A. Allgemeine Ausgaben. Zuschuß zu den Kosten der Taubstumm-Anstalt in Wildeshausen . . . . .
95.	48 600,—	48 600,— (48 600)	48 600,— (48 600)	48 600,—	B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen. I. Kirchenwesen. Haushaltsumme zur Subvention der evangelischen Kirche

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
3 365,—	3 365,—	3 365,—	Gehalt des Lehrers und Hausvaters innerhalb Regulativs, sowie Lohn- und Kleidgeld des Aufsehers 1 065 <i>M</i> .
5 730,—	5 730,—	5 730,—	Veranschlagter Bedarf nach den Erfahrungen der letzten Jahre nach Abrechnung der muthmaßlichen Einnahmen von 750 <i>M</i> . Der Spezial-Voranschlag ist angelegt.
2 500,—	2 500,—	2 500,—	Muthmaßlicher Bedarf — § 33 des Gesetzes vom 15. Mai 1899.
2 300,—	2 300,—	2 300,—	Reichsgesetz vom 5. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung (§ 8) — darunter die von den Gemeinden des Herzogthums und der Fürstenthümer, sowie von den Landeskassen der letzteren zu tragenden Kosten der Register-Einbände <i>z.</i> , welche letztere (auf etwa 1 300 <i>M</i> jährlich anzuschlagen) unter § 32 des Einnahme-Voranschlags wieder zur Vereinnahmung kommen.
2 050,—	2 050,—	2 050,—	Vergütung für Listenführung und Schreibhülfe bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige und bei der Obererfaktkommission 1 000 <i>M</i> ; Reisekosten des Civilvorsitzenden der Obererfaktkommission und des außerordentlichen bürgerlichen Mitgliedes derselben 600 <i>M</i> ; Prüfungsgebühren an die bei der Prüfung der Einjährig-Freiwilligen zuzuziehenden Lehrer 108 <i>M</i> ; für etwaige von den Kreis-Kommissaren abzuhaltende Pferdemonstrationen 150 <i>M</i> und für Drucksachen (Vordrucke <i>z.</i> ) und sonstige unvorhergesehene Ausgaben 192 <i>M</i> .
711 280,—	723 565,50	742 906,—	
7 080,—	7 008,—	7 170,—	Gehalte des Vorstehers und dreier Lehrer 9 200 <i>M</i> innerhalb Regulativs; Kostgeld für die bei Privaten untergebrachten Zöglinge 6 000 <i>M</i> , Geschäftskosten 2 319,10 <i>M</i> für 1900, 2 247,10 <i>M</i> für 1901 und 2 409,10 <i>M</i> für 1902. — Davon ab die eigenen Einnahmen der Anstalt (Zinsen der Fonds 2 934,10 <i>M</i> und Kost- und Lehrgeld der Zöglinge 7 505 <i>M</i> ) = 10 439,10 <i>M</i> , bleiben die ausgeworfenen Summen als Zuschuß aus der Landeskasse.
48 600,—	48 600,—	48 600,—	45 600 <i>M</i> nach Ziffer 2 der Bemerkungen zum Finanzgesetz für 1870/2 und 3 000 <i>M</i> wie für 1897/9 zur Aufbesserung der Gehalte der Mitglieder und Offizialen des Oberkirchenraths.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungsergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag. <i>M</i>	
					II. Schulwesen.
96.	15 300,—	15 037,50 (15 400)	15 440,— (15 875)	16 250,—	1. Evangelisches Oberschulkollegium in Oldenburg. a. Gehalte und Vergütungen . . . . .
97.	2 693,42	2 822,87 (2 500)	2 502,84 (2 500)	2 500,—	b. Geschäftskosten . . . . .
98.	332,14	332,14 (332,14)	332,14 (332,14)	332,14	2. Akademisches Stipendium, zunächst für die Herrschaft Sever . . . . .
99.	37 113,54	38 671,41 (38 455)	39 174,85 (39 555)	40 780,—	3. Höhere Lehranstalten. a. Gymnasium in Oldenburg . . . . .
100.	31 641,60	31 272,65 (31 980)	31 533,15 (33 125)	34 175,—	b. Marien-Gymnasium in Sever . . . . .
101.	15 000,—	15 000,— (15 000)	15 000,— (15 000)	15 000,—	c. Oberrealschule in Oldenburg . . . . .
102.	3 000,—	3 000,— (3 000)	3 000,— (3 000)	3 000,—	d. Bürgerschule in Varel . . . . .
103.	1 200,—	1 200,— (1 200)	1 200,— (1 200)	1 200,—	e. Rektorschule in Delmenhorst . . . . .
104.	900,—	900,— (900)	900,— (900)	900,—	f. Bürgerschule in Esfleth . . . . .
105.	2 000,—	2 000,— (2 000)	2 000,— (2 000)	2 000,—	g. Bürgerschule in Brake . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
15 900,—	16 100,—	16 450,—	Innerhalb Regulativs.
2 700,—	2 700,—	3 600,—	Bedarf nach Anschlag.
332,14	332,14	332,14	Wie für 1897/9 (100 <i>apf</i> Gold).
47 985,—	49 110,—	50 285,—	Gehalte des Direktors und der Lehrer 75 075 <i>M</i> für 1900, 76 200 <i>M</i> für 1901 und 77 375 <i>M</i> für 1902 innerhalb Regulativs, Vergütungen für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer z. 3 150 <i>M</i> jährlich, 650 <i>M</i> über das Regulativ; Geschäftskosten 5 855 <i>M</i> jährlich. — Davon ab die eigenen Einnahmen der Anstalt: Schulgeld 36 000 <i>M</i> jährlich, Benutzung der Aula und Turnhalle zu öffentlichen Vorträgen u. s. w. 81 <i>M</i> jährlich und 14 <i>M</i> Zinsen für 416,50 <i>M</i> Ablösungsgelder, bleiben an Zuschuß aus der Landeskasse die ausgeworfenen Summen erforderlich. — Außerdem sind für einen Linoleumbelag für den Fußboden der Turnhalle 950 <i>M</i> zu § 209 unter außerordentlichen Ausgaben eingestellt.
35 654,—	36 629,—	37 679,—	Gehalte des Direktors und der Lehrer, sowie Vergütungen für Nebenlehrer z. 50 000 <i>M</i> für 1900, 50 975 <i>M</i> für 1901 und 52 025 <i>M</i> für 1902 innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 1 400 <i>M</i> jährlich für einen zweiten budgetmäßig anzustellenden Elementarlehrer, zugleich für Schreib- und Zeichen-Unterricht, mit den Gehaltsätzen, wie im Gehalts-Regulativ (Nr. 78) für die übrigen Elementarlehrer bestimmt; Geschäftskosten 4 457,84 <i>M</i> jährlich. — Davon ab die eigenen Einnahmen der Anstalt: Schulgeld 15 360 <i>M</i> , Aversum der Stadt Fever 2 280 <i>M</i> , Wohnungsvergütung aus der Kirchenkasse 531,42 <i>M</i> , Zinsen 364,37 <i>M</i> , Erbsteuer 83,05 <i>M</i> und Pacht z. für die Turnhalle 185 <i>M</i> — bleiben die ausgeworfenen durch Zuschuß aus der Landeskasse zu deckenden Beträge.
15 000,—	15 000,—	15 000,—	Wie für 1897/9 unter der Bedingung, daß für die Schüler der Stadt Oldenburg und für Schüler aus dem Herzogthum das Schulgeld gleichmäßig festgesetzt wird.
3 000,—	3 000,—	3 000,—	Wie für 1897/9.
1 200,—	1 200,—	1 200,—	Wie für 1897/9.
1 200,—	1 200,—	1 200,—	Nach der letzten Bewilligung des Zuschusses im Jahre 1875 (jährlich 900 <i>M</i> ) ist die Zahl der Klassen der Schule von 3 auf 5 gestiegen und es sind die Kosten nicht nur durch Vermehrung des Lehrpersonals, sondern auch durch die Erhöhung der Gehalte gewachsen, während andererseits der Wohlstand der Schulacht in Folge des Zurückgehens der Rhederei-Geschäfte abgenommen hat.
2 000,—	2 000,—	2 000,—	Wie für 1897/9.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
106.	600,—	600,— (600)	600,— (600)	600,—	h. Bürgerschule in Berne . . . . .
107.	—	— (900)	— (900)	900,—	i. Zuschuß an andere Bürger- und Mittelschulen . . . . .
108.	51 415,13	52 115,23 (58 280)	49 865,67 (54 580)	53 530,—	4. Volksschulwesen. a. Schullehrer-Seminar in Oldenburg . . . . .
109.	1 856,59	3 532,08 (4 000)	4 830,07 (4 000)	4 000,—	b. Zur Vertretung von Lehrern . . . . .
110.	352,78	2 234,34 (1 200)	463,33 (1 200)	1 200,—	c. Gehalte von Nebenlehrern . . . . .
111.	81 568,75	87 200,40 (82 650)	91 448,59 (82 650)	82 650,—	d. Alterszulagen der Volksschullehrer . . . . .
112.	107 719,71	110 330,13 (105 445,63)	109 516,63 (105 445,63)	105 445,63	e. Pensionen und Wartegelder der Volksschullehrer . . . . .
113.	2 160,—	5 785,— (2 700)	9 008,25 (2 700)	2 700,—	f. Umzugskosten der Volksschullehrer . . . . .
114.	1 152,06	1 127,05 (1 200)	764,90 (1 200)	1 200,—	g. Zu den Kosten der Schulvisitationen der Kreis- schulinspektoren . . . . .
115.	38,740,—	100 846,— (108 000)	105 401,— (108 000)	108 000,—	h. Beihilfen für Schulgemeinden zu den persönlichen Schullasten . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
600,—	600,—	600,—	Wie für 1897/9.
900,—	900,—	900,—	Wie für 1897/9.
50 787,—	49 787,—	48 879,—	<p>Gehalte des Direktors und der Lehrer (abzüglich der vom Direktor zu zahlenden Wohnungsmiethe und Vergütungen der Nebenlehrer zc. 28 297 <i>M</i> für 1900, 28 722 <i>M</i> für 1901 und 29 489 <i>M</i> für 1902; Geschäftskosten 10 385 <i>M</i> für 1900, 9 465 <i>M</i> für 1901 und 9 285 <i>M</i> für 1902, darunter einmalig: 1 100 <i>M</i> für 1900 für zwei neue Klaviere (darunter ein sogen. stummes) an Stelle dreier alter, ganz unbrauchbar gewordener Klaviere und für eine Geige, sowie 180 <i>M</i> für 1901 an Prämien für Versicherung des Inventars gegen Feuergefahr; zur Unterstützung unbemittelter Seminaristen für 1900 18 000 <i>M</i>, für 1901 17 000 <i>M</i> und für 1902 16 000 <i>M</i> und für den Seminargarten: Unterhaltungskosten 500 <i>M</i> jährlich, für Unterrichtsertheilung zc. 500 <i>M</i> jährlich und für die Unterhaltung des Bienenstandes im Seminargarten 20 <i>M</i> jährlich.</p> <p>Von den Ausgaben sind in Abzug zu bringen die eigenen Einnahmen der Anstalt: Zinsen der Fondskapitalien 5 800 <i>M</i>, Pachtgelder 480 <i>M</i>, Beitrag der Oldenburger Kirchenkasse zur Vergütung des Vorsängers in der St. Lamberti-Kirche 135 <i>M</i> und sonstige Einnahmen (Erstattungen der aus dem Oldenburgischen Schuldienste ausscheidenden Lehrer zc.), Erträge des Seminargartens zc. 500 <i>M</i>, zusammen 6 915 <i>M</i> jährlich, und bleiben somit an Zuschuß der Landeskasse die ausgeworfenen Summen erforderlich.</p>
4 000,—	4 000,—	4 000,—	Artikel 26 des Schulgesetzes.
1 200,—	1 200,—	1 200,—	Artikel 25 des Schulgesetzes.
94 500,—	94 500,—	94 500,—	<p>Artikel 42 § 2 des Schulgesetzes. Veranschlagt nach dem Bedarfe vom 10. Oktober 1899.</p>
123 855,63	123 855,63	123 855,63	<p>Artikel 45 zc. des Schulgesetzes. Veranschlagt nach dem Bedarfe vom 10. Oktober 1899.</p>
4 500,—	4 500,—	4 500,—	Artikel 44 des Schulgesetzes und Regulativ vom 4. November 1897, betreffend die den Volksschullehrern zu vergütenden Umzugskosten.
1 200,—	1 200,—	1 200,—	<p>Verordnung vom 3. Februar 1860. Bedarf nach Anschlag.</p>
108 000,—	108 000,—	108 000,—	<p>Artikel 61 § 2 des Schulgesetzes. — Bedarf nach Anschlag. — Neben den ausgeworfenen Summen stehen 150 <i>M</i> jährlich zur Verwendung, welche der vereinigte Landschulfundus für diese Zwecke zu gewähren und in die Landeskasse einzuzahlen hat.</p> <p>Die in der Begründung zu dem Gesetzentwurf von 1896, Artikel 61, (— Verhandlungen des 26. Landtages, Anlagen Seite 125 ff. —) in Aussicht</p>

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
116.	14 200,—	28 320,— (35 000)	21 650,— (25 000)	25 000,—	i. Beihilfen für Schulgemeinden zu den Bau- lasten . . . . .
117.	863,02	863,02 (863,02)	863,02 (863,02)	863,02	k. Beihilfen zu einzelnen Lehrergehalten . . . . .
118.	1 300,—	1 300,— (1 800)	1 300,— (1 800)	1 800,—	l. Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volkschulen . . . . .
119.	9 200,—	9 285,— (9 200)	9 705,— (9 400)	9 600,—	m. Beihilfen für Industrieschulen . . . . .
120.	210,—	— (—)	210,— (210)	—	n. Zur Beförderung der Teilnahme Oldenburgischer Lehrer an den deutschen Schullehrer-Konferenzen.
121.	109 555,50	111 091,50 (109 000)	112 399,50 (109 000)	109 000,—	o. Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landes- kasse . . . . .
					C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen.
					I. Kirchenwesen.
122.	23 173,02	23 268,42 einschließlich der Officialatsporteln (22 635)	23 272,46 (22 635)	22 635,—	Bauschsumme zur Subvention der katholischen Kirche . . . . .
					II. Schulwesen.
					1. Katholisches Oberschulkollegium in Wechta.
123.	1 600,—	1 600,— (2 100)	1 502,41 (2 100)	2 100,—	a. Gehalte . . . . .
124.	1 452,12	1 560,30 (1 550)	1 438,81 (1 550)	1 550,—	b. Geschäftskosten . . . . .
125.	26 918,84	23 244,79 (28 431)	25 925 03 (28 656)	29 431,—	2. Gymnasium in Wechta . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			genommene Berechnung der Beihilfen auf Grund der Schulkassen-Voranschläge hat sich wegen großer Weiterungen nicht bewährt; es erscheint daher geboten und wird beabsichtigt, zu dem früheren Verfahren zurückzukehren und die Beihilfen nach Maßgabe der für das Vorjahr abgelegten Rechnungen festzustellen.
60 000,—	60 000,—	60 000,—	Artikel 61 § 2 des Schulgesetzes.
349,64	349,64	349,64	Für den zweiten Lehrer der Hauptschule in Barel 99,64 <i>M</i> , wie für 1897/9; die bisher der Schulacht Wangerooze gezahlte Unterstützung von jährlich 430 <i>M</i> ist nach den jetzigen Verhältnissen der Schulacht auf jährlich 250 <i>M</i> herabzusetzen; die bisher zum Gehalte des evangelischen Lehrers in Cloppenburg gezahlte Beihilfe von jährlich 333,38 <i>M</i> kommt in Wegfall in Folge der nach dem Schulgesetze von 1897 zu gewährenden Beihilfen zu den persönlichen Schullasten.
1 800,—	1 800,—	1 800,—	Artikel 90 § 1 des Staatsgrundgesetzes.
10 100,—	10 300,—	10 500,—	Artikel 51 § 2 des Schulgesetzes.
210,—	—	210,—	Zuschuß zu den Reisekosten Oldenburgischer Volksschullehrer behufs Teilnahme an den deutschen Schullehrer-Conferenzen, welche alle zwei Jahre, zunächst wieder 1900, stattfinden.
113 000,—	114 000,—	115 000,—	Artikel 58 des Schulgesetzes.
22 635,—	22 635,—	22 635,—	21 135 <i>M</i> nach Ziffer 2 der Bemerkungen zum Finanzgesetze für 1870/2 und 1500 <i>M</i> wie für 1897/9 zur Aufbesserung der Gehalte der Mitglieder und Offizialen des Bischöflichen Offizialats.
1 650,—	1 650,—	1 700,—	Funktionszulage für den Vorstand und zwei Mitglieder und Gehalt für den Sekretair und Registrator innerhalb Regulativs.
1 550,—	1 550,—	1 550,—	Bedarf nach Anschlag. — Darunter die Vergütungen für den Kopisten und den Boten.
25 796,—	26 636,—	26 996,—	Gehalte des Direktors und der Lehrer und Vergütungen für Nebenlehrer 44 550 <i>M</i> für 1900, 45 300 <i>M</i> für 1901 und 45 750 <i>M</i> für 1902 innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 5 400 <i>M</i> jährlich Gehalte für zwei wissenschaftliche Lehrer nach der angelegten besonderen Begründung;

§	1896. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags-Titel.
126.	14 025,50	15 162,50 (15 327)	14 943,95 (15 094)	15 094,—	3. Volksschulwesen. a. Schullehrer-Seminar in Wechta . . . . .
127.	619,09	2 380,08 (1 700)	3 164,84 (1 700)	1 700,—	b. zur Vertretung von Lehrern . . . . .
128.	349,02	102 02,— (520)	— (520)	520,—	c. Gehalte von Nebenlehrern . . . . .
129.	33 636,90	35 143,75 (33 300)	36 297,08 (33 300)	33 300,—	d. Alterszulagen der Volksschullehrer . . . . .
130.	16 940,77	16 572,73 (16 941)	17 939,85 (16 941)	16 941,—	e. Pensionen und Wartegelder der Volksschullehrer.
131.	18 475,—	52 206,— (52 000)	56 695,— (52 000)	52 000,—	f. Beihilfen für Schulgemeinden zu den persönlichen Schullasten . . . . .
132.	5 250,—	— (15 000)	12 800,— (15 000)	15 000	g. Beihilfen für Schulgemeinden zu den Baulasten.
133.	—	— (500)	— (500)	500,—	h. Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen . . . . .
134.	3 475,—	3 635,— (4 000)	3 625,— (4 000)	4 000,—	i. Beihilfen für Industrieschulen . . . . .
135.	286,50	351 60,— (600)	1 091,25 (600)	600,—	k. Umzugskosten der Volksschullehrer . . . . .
136.	139,60	530,64 (800)	1 346,51 (800)	800,—	l. Zu den Kosten der Schulvisitationen der Kreis- schulinspektoren . . . . .
137.	33 691,50	34 072,50 (34 000)	34 696,50 (34 000)	34 000,—	m. Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landes- kasse . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
<i>M</i>	Voranschlag. <i>M</i>	<i>M</i>	
			Geschäftskosten je 4 105,50 <i>M</i> für 1900 und 1902 und 4 195,50 <i>M</i> für 1901. — Davon ab: Zinsen 59,50 <i>M</i> und Schulgeld 22 800 <i>M</i> jährlich, bleiben die ausgeworfenen Summen durch Zuschuß aus der Landeskasse zu decken. Außerdem sind zur Anschaffung eines Flügels 1 500 <i>M</i> für 1900 zu § 210 als außerordentliche Ausgabe eingestellt.
15 494,—	15 761,—	15 761,—	Gehalte des Direktors und der Lehrer (abzüglich der vom Direktor zu zahlenden Wohnungsmiethen) und Vergütungen für Nebenlehrer 13 594 <i>M</i> für 1900 und je 13 861 <i>M</i> für 1901 und 1902 innerhalb Regulativs; Geschäftskosten 1 000 <i>M</i> jährlich und zu Unterstützungen für bedürftige Seminaristen 900 <i>M</i> jährlich.
2 700,—	2 700,—	2 700,—	Artikel 26 des Schulgesetzes.
500,—	500,—	500,—	Artikel 25 des Schulgesetzes.
37 275,—	37 275,—	37 275,—	Artikel 42 § 2 des Schulgesetzes. Veranschlagt nach dem Bedarf vom 10. Oktober 1899.
22 935,—	22 935,—	22 935,—	Artikel 45 <i>u.</i> des Schulgesetzes. Veranschlagt nach dem Bedarfe vom 10. Oktober 1899.
58 000,—	58 000,—	58 000,—	Artikel 61 § 2 des Schulgesetzes. — Bedarf nach Anschlag. — Im Uebrigen wie zu § 115 des Voranschlags.
25 000,—	25 000,—	25 000,—	Artikel 61 § 2 des Schulgesetzes.
500,—	500,—	500,—	Artikel 90 § 1 des Staatsgrundgesetzes.
4 200,—	4 200,—	4 200,—	Art. 51 § 2 des Schulgesetzes.
900,—	900,—	900,—	Artikel 44 des Schulgesetzes und Regulativ vom 5. November 1897, betreffend die Umzugskosten der Volksschullehrer.
800,—	800,—	800,—	Auf Grund der bisherigen Erfahrungen veranschlagt. — Verordnung vom 3. Februar 1860.
35 300,—	35 300,—	35 300,—	Artikel 58 des Schulgesetzes.

§	1896. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags-Titel.
138.	1 800,—	1 800,— (1 800)	1 800,— (1 800)	1 800,—	D. Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus . . . . .  Ausgaben des <u>Kapitels IV</u>
<b>V. Kapitel.</b>					
<b>Verwaltung der Finanzen.</b>					
A. Die Amtseinknehmer.					
139.	53 043,62	52 733,33 (53 050)	53 116,66 (54 050)	54 650,—	a. Gehalte . . . . .
140.	16 493,10	16 500,— (16 500)	16 500,— (16 500)	16 500,—	b. Geschäftskosten . . . . .
B. Verwaltung der Landesschuld.					
a. Landesschuld.					
141.	1 644 795,57	1 970 248,31 (2 001 894,51)	2 086 258,50 (2 041 925,10)	2 075 927,84	Verzinsung derselben, sowie zur Zahlung der Annuitäten für die Eisenbahn-Prämien-Anleihe und der Anleihen für Kanalbauzwecke . . . . .
142.	11 870,66	11 154,06 (11 500)	9 957,89 (11 250)	11 000,—	b. Kautionen der Kassenbeamten. Zur Verzinsung derselben . . . . .
143.	1 697,30	1 728,92 (1 900)	2 366,— (1 900)	1 900,—	c. Geschäftskosten . . . . .
C. Verwaltung des Staatsguts.					
144.	68 366,53	74 824,65 (72 000)	77 650,75 (72 000)	72 000,—	a. Öffentliche und Gemeindeabgaben vom Staatsgrundbesitz, einschließlich der für Abhaltung realer Verpflichtungen des Staatsguts erforderlich werdenden Verwendungen, namentlich auch zur Bewirkung von Ablösungen kleiner auf dem Staatsgut haftenden Lasten . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1 800,—	1 800,—	1 800,—	Wie für 1897/9: Zur Ergänzung des Gehalts des Landrabbiners 900 <i>M</i> und zur Unterstützung einzelner jüdischer Gemeinden 900 <i>M</i> .
1012 688,41	1 016 013,41	1 020 562,41	
53 350,—	54 200,—	55 200,—	Innerhalb Regulativs.
16 800,—	16 800,—	16 800,—	16 500 <i>M</i> innerhalb Regulativs. Außerdem 300 <i>M</i> für die neu errichtete Amtsreceptur in Bant, für welche wegen der dortigen Theuerungsverhältnisse und der großen Geschäftslast, sowie, weil der Amtseinnehmer keinerlei Nebeneinnahmen hat, der regulativmäßige Maximalbetrag der Funktionszulage von 1500 <i>M</i> auf 1800 <i>M</i> erhöht werden muß.
2 223 986,74	2 236 401,79	2 270 220,99	Nach anliegender Uebersicht.
8 600,—	8 000,—	7 000,—	Die Schuld der Landeskasse an bei der Kautionsgelderkasse eingezahlten Baarkautionen betrug am 1. September 1899 = 221 260 <i>M</i> , die am 10. November j. Js. zu zahlenden Zinsen (4%) ergeben 8 850,40 <i>M</i> . Da bis weiter Baarkautionen nicht mehr angenommen werden, vielmehr die Kautionen durch Hinterlegung von Werthpapieren geleistet werden, nimmt der Bestand an Baarkautionen nach und nach ab und stellt sich der zur Verzinsung erforderliche Betrag von Jahr zu Jahr niedriger. (Vgl. auch § 212 der außerordentlichen Ausgaben.)
1 900,—	2 000,—	2 100,—	Provision für die Einlösung der Prämienscheine und Kupons ( $\frac{1}{6}\%$ ) jährlich 1 000 <i>M</i> ; Inertionsgebühren für Bekanntmachungen der Auslosungen <i>z.</i> in auswärtigen Blättern, Druckkosten <i>z.</i>
78 000,—	78 000,—	78 000,—	Bedarf nach Anschlag: 56 500 <i>M</i> zu den nach dem Grundbesitz und 21 500 <i>M</i> zu den auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1894 für Staats- und Kron-

§	1896. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags-Titel.
145.	14 800	15 200 (15 200)	11 966,67 (15 200)	15 500	b. Gehalte der Domonialbeamten . . . . .
146.	29 952,14	15 606,57 (17 920)	16 977,19 (19 960)	18 960,—	e. Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Aus- nahme der Forsten . . . . .
147.	—	639,09 (800)	1 063,34 (800)	800,—	d. für Unterhaltung des Elisabethgradendeichs nebst Zubehör . . . . . e. Baukosten. I. Allgemeine Baukosten.
148.	2 519,93	2 443,13 (2 500)	2 454,43 (2 500)	2 500,—	1. Vergütung der Schornsteinfeger für Reinigung der Schornsteine und Defen in den Staatsgebäuden, so- weit die Bewohner solcher Gebäude die Kosten nicht selbst zu bestreiten haben . . . . .
149.	12 815,77	8 728,25 (9 600)	8 826,45 (9 600)	9 600,—	2. Beiträge und Prämien, sowie Schätzungsgebühren für die Versicherung der zum Staatsgute gehörenden Gebäude gegen Feuergefähr . . . . . II. Für bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude.
150.	51 239,13	37 839,75 (40 000)	45 212,87 (40 000)	40 000,— +20 000,—	1. für den speziellen Bauetat . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
12 666,67	13 100,—	13 400,—	güter nach Maßgabe der Einkommensteuer aufzubringenden Kommunal- Ausgaben. Innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 3 336 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> <i>M</i> für 1900 und je 3 500 <i>M</i> für 1901 und 1902 für einen ständigen Gehülfen des Landes- ökonomie-Kommissars und Domainen-Inspektors auf Grund besonderer Be- willigung (Schreiben des Landtags vom 29. Januar 1898).
18 450,—	18 675,—	17 225,—	Für Erdarbeiten in den Außengroden des Bezirks Sever 4 000 <i>M</i> für 1900, 5 200 <i>M</i> für 1901 und 3 600 <i>M</i> für 1902, des Bezirks Varel 3 800 <i>M</i> für 1900, 3 500 <i>M</i> für 1901 und 3 700 <i>M</i> für 1902 und des Bezirks Butjadingen jährlich 2 500 <i>M</i> — für Unterhaltung der Grodenwege, Bermen, Tristen zc. jährlich 3 050 <i>M</i> — für Verbesserungsarbeiten auf den staatlichen Weserjänden und Wesergroden jährlich 1 200 <i>M</i> — für Abgrüppung der an den Wesergroden und Inseln belegenen Wattflächen, soweit solche Begrüppung nicht für Rechnung Bremens zu erfolgen hat, jährlich 800 <i>M</i> — für Melioration der in Folge Ausführung der Weserkorrektion neuentstandener Anwachsflächen jährlich 1 000 <i>M</i> — für Unterhaltung und Erneuerung der Zuwässerungsanlagen auf den Einzelländereien im Amte Butjadingen jährlich 200 <i>M</i> — für Unterhaltungs- und Verbesserungs- arbeiten auf den staatlichen Jedderloher Wiesen 250 <i>M</i> für 1900 und je 125 <i>M</i> für 1901 und 1902 — für Unterhaltung des staatlichen Wall- anteils in der Stadt Oldenburg jährlich 300 <i>M</i> — für Meliorations- arbeiten auf den vom Forstdienstpersonal genutzten Stellen 850 <i>M</i> für 1900, 300 <i>M</i> für 1901 und 250 <i>M</i> für 1902. — Für unvorhergesehene Fälle jährlich 500 <i>M</i> . (Siehe auch § 213 der außerordentlichen Ausgaben.)
800,—	800,—	800,—	Wie für 1897/9. — Siehe auch § 214 der außerordentlichen Ausgaben.
2 500,—	2 500,—	2 500,—	Wie für 1897/99.
9 600,—	9 600,—	9 600,—	Wie für 1897/99.
45 000,—	45 000,—	45 000,—	Die vom Landtage vorgenommene Herabsetzung der Jahressumme für 1897/99 von 45 000 auf 40 000 <i>M</i> ist durch die vom letzten außerordentlichen Landtage ausgesprochene Nachbewilligung von 20 000 <i>M</i> mehr als aus- geglichen. Mit einer niedrigeren Summe als 45 000 <i>M</i> wird auch in

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
151.	—	7 037,09 (7 000)	7 053,20 (7 000)	7 000,— +1 600,—	2. für Unterhaltung der Gebäude und Umgebungen der Irrenanstalt in Wehnen . . . . .
	14 249,29	28 149,92 (45 125)	36 806,32 (25 000)	1 800,—	III. Neubauten.
152.	—	—	—	—	1. Erweiterung des Viehhauses in Wehnen . . . . .
153.	—	—	—	—	2. Neubau eines Schweinestalls und Verlegung des Zellenhofes, einschl. einer Ringmauer für die Amtsschließerei zu Ellwürden . . . . .
154.	—	—	—	—	3. Vergrößerung und Umbau der Forstarbeiterwohnung zu Abdernhausen . . . . .
155.	—	—	—	—	4. Neubau eines Wohnhauses auf dem Vorwerk Osterseeefeld . . . . .
156.	—	—	—	—	5. Neubau des Wohnhauses auf dem Vorwerk Roddens IV
157.	—	—	—	—	6. Neubau des Wohnhauses auf dem Vorwerk Roddens V
158.	—	—	—	—	7. Neubau des Feuerhauses auf der olim Böckmann'schen Stelle im Baumwege . . . . .
159.	52 976,87	56 565,74 (60 477)	51 239,55 (59 388)	64 234,—	f. Forstwesen. 1. Gehalte . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			der Finanzperiode 1900/1902 nicht auszukommen sein. Auf die dem letzten ordentlichen Landtage gegebene Begründung und auf die in der dem letzten außerordentlichen Landtage gemachten Vorlage enthaltenen Darlegungen wird verwiesen.
9 000,—	9 000,—	9 000,—	Gegen 22 600 <i>M</i> für 1897/99 (erste Bewilligung 21 000 <i>M</i> — jährlich 7 000 <i>M</i> — Nachbewilligung 1 600 <i>M</i> ). Die Steigerung der Ausgaben hat ihren Grund in der Zunahme der Zahl der Gebäude und in der stärkeren Abnutzung der vorhandenen älteren Gebäude. Für die nächste Finanzperiode stehen verschiedene außerordentliche Unterhaltungsarbeiten, insbesondere der auf etwa 2 500 <i>M</i> zu veranschlagende Umbau von 12 Zellenfenstern und eine kostspieligere Reparatur der Abdeckung der Umfassungsmauern bei den Häusern für frische Aufnahmen und Sieche in Aussicht.
(36 200,—	4 700,—	19 000,—)	Siehe auch §§ 215 bis 223 der außerordentlichen Ausgaben.
—	4 700,—	—	Nach anliegender Begründung. Siehe auch § 216 der außerordentlichen Ausgaben.
1 509,—	—	—	Nach anliegender Begründung.
3 700,—	—	—	Begründung liegt an.
16 000,—	—	—	Nach anliegender Begründung.
—	—	16 000,—	Begründung liegt an.
15 000,—	—	—	Begründung liegt an.
—	—	3 000,—	Nach anliegender Begründung.
58 996,50	63 776,75	63 123,50	Gehalte für den Vorstand, den Hilfsbeamten, 4 Oberförster, 8 Revierförster, 1 Förster und für Holzwärter innerhalb Regulativs: 58 996 $\frac{1}{2}$ <i>M</i> für 1900, 61 276 $\frac{3}{4}$ <i>M</i> für 1901 und 63 123 $\frac{1}{2}$ <i>M</i> für 1902 mit Ausnahme von 3 000 <i>M</i> für 1900 und je 3 300 <i>M</i> für 1901 und 1902 für den Hilfsbeamten nach besonderer Bewilligung (Schreiben des Landtags vom 6. März 1894) und 4 000 <i>M</i> jährlich für Holzwärter nach anliegender Begründung. Für Dienstkleidung der Holzwärter für 1901 2 500 <i>M</i> . In den Gehalten sind an regulativmäßigen Dienstwohnungsmiethen 1 778 $\frac{1}{2}$ <i>M</i> für 1900, 1 873 $\frac{1}{4}$ <i>M</i> für 1901 und 1 951 $\frac{1}{2}$ <i>M</i> für 1902 geführt.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
160.	8 878,46	9 346,45 (10 000)	10 219,47 (10 000)	10 000,—	2. Geschäftskosten beim Forstwesen . . . . .
161.	60 717,03	55 376,15 (62 000)	58 232,78 (60 000)	60 000,—	3. Forstbetriebskosten für die Forstrechnungsjahre von 1. Juli 1900 bis 1903 . . . . .
162.	6 001,09	7 799,38 (6 915)	6 082,46 (6 790)	6 790,—	4. Besondere Verwendungen für Forstgrundstücke. . .
163.	3 560,22	3 321,52 (4 200)	4 185,97 (4 200)	4 200,—	g. Geschäftskosten bei der Verwaltung des Staatsguts . . . . .
164.	10 850,02	12 773,93 (13 060)	12 072,93 (11 260)	11 260,—	D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer . . . . .
165.	722,96	410,42 (450)	405,21 (1 200)	950,—	E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
11 000,—	11 000,—	11 000,—	Für Schreibmaterialien, Vordrucke, Kopialien, Heizung und Reinigung des Geschäftslokals, Inventar zc. 2 700 <i>M</i> ; Tagegelder und Transportkosten des Vorstandes der Forstverwaltung und des Gehülfs desselben, sowie der Distrikts- bezw. Revierbeamten zu Reisen außerhalb ihres Distrikts bezw. Reviers 1 700 <i>M</i> ; Transportkosten-Aversa bezw. Fouragegelder der Distriktsbeamten und theilweiser Transportkosten-Ersatz der Revierförster in Lönningen und Stühe 4 300 <i>M</i> ; Botenlohn 100 <i>M</i> ; Porto und Freimarken 400 <i>M</i> ; Aversa für die Distriktsbeamten anstatt Diäten bei Reisen innerhalb ihrer Distrikte 1 500 <i>M</i> ; Reisevergütungen für die Forstbeamten zur Theilnahme an zu veranstaltenden Zusammenkünften zum Zwecke gemeinschaftlicher Besichtigungen und forstwirthschaftlicher Berathungen 300 <i>M</i> .
62 000,—	62 000,—	62 000,—	Gegen 60 000 <i>M</i> für 1897/99.
7 800,—	7 620,—	7 520,—	Zu Umlagen zur Verzinsung und Amortisation der genossenschaftlichen Anleihen des II. und III. Verieselungsverbandes an der Hunte, soweit die Forstverwaltung beteiligt ist, sowie zur Unterhaltung sämmtlicher Anlagen auf den staatlichen Kieselwiesen im Barneführerholze 3 200 <i>M</i> jährlich; Umlagen zur Verzinsung und Amortisation der genossenschaftlichen Anleihe des Verieselungsverbandes im Holljemoor bei Littel, soweit die Forstverwaltung beteiligt ist, sowie für Unterhaltung und Verbesserung der Kieselanlagen und Stauvorrichtungen der staatlichen Kieselwiese im Holljemoor 20 <i>M</i> jährlich; zur Unterhaltung der öffentlichen Wege innerhalb der und an den Staatsforsten in den Gemeinden Ganderkesee und Dötlingen, soweit solche Unterhaltung von der Forstverwaltung übernommen ist, 1 500 <i>M</i> für 1900, 1 400 <i>M</i> für 1901 und 1 300 <i>M</i> für 1902; zur Unterhaltung der öffentlichen Wege, welche der Forstverwaltung pfandweise überwiesen sind, 460 <i>M</i> jährlich; zur Unterhaltung der Ufer und Reinigung des Bettes der unter Schauung stehenden Gewässer innerhalb der und an den Staatsforsten 1 975 <i>M</i> für 1900, und je 1 895 <i>M</i> für 1901 und 1902; zur Unterhaltung und Verbesserung der Forsthütten in den Staatsforsten 145 <i>M</i> jährlich und für unvorhergesehene Fälle jährlich 500 <i>M</i> .
4 000,—	4 000,—	4 000,—	Die ausgeworfenen Summen betreffen die Tagegelder und Transportkosten der Domonialbeamten im Anschlage von 1 200 <i>M</i> , die Vergütung für einen Bureauarbeiter der Domainen-Inspektion mit 1 200 und die Reisekosten der Deich- und Vermessungsbeamten, sowie die Vergütung für Grodenaufseher und sonstige bei der Verwaltung des Staatsguts thätige Personen mit 1 600 <i>M</i> .
15 060,—	13 260,—	13 260,—	Die Anschlagssummen betreffen: Druckkosten 2000 <i>M</i> für 1900 und 200 <i>M</i> je für 1901 und 1902; Reisekosten des Departementairs beim Staatsministerium 50 <i>M</i> jährlich; Entschädigung der Städte I. Klasse für das Veranlagungs- und Erhebungs-Geschäft 13 000 <i>M</i> jährlich und sonstige kleine Ausgaben 10 <i>M</i> jährlich.
910,—	410,—	980,—	Bedarf nach Anschlag — Darunter Vergütung für den Verkauf von Stempelpapier zc. im Amtsgerichte zu Oldenburg 400 <i>M</i> jährlich.

**Anlagen.** XXVII. Landtag.

10

§	1896. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1897. Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Voranschlags-Titel.
					F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungs- wesen.
166.	61 950,—	63 600,— (63 600)	63 900,— (63 900)	67 450,—	a. Gehalte . . . . .
167.	14 458,39	14 345,20 (14 000)	13 420,92 (14 000)	14 000,—	b. Geschäftskosten . . . . .
168.	4 900,67	6 119,19 (6 000)	5 810,65 (6 000)	6 000,—	c. Remunerationen an nicht besoldete Geometer und Hülfsarbeiter . . . . .
					G. Sonstige Ausgaben.
169.	10 312,38	10 312,38 (10 312,38)	10 312,38 (10 312,38)	10 312,38	a. Entschädigungen für aufgehobene Zoll- und Accise- Berechtigungen . . . . .
170.	1 634,76	3 630,11 (2 400)	3 198,54 (2 400)	2 400,—	b. Zurückerstattungen auf Pachtgelder, Sporteln zc. . . . .
171.	7 133,30	— (7 475)	5 406,55 (7 475)	7 475,—	c. Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse . . . . .
172.	18 260,63	2 057,63 (25 600)	433,45 (33 300)	27 250,—	d. Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuer-Ver- waltung . . . . .
173.	4 198,78	3 228,07 (3 000)	3 940,03 (3 000)	3 000,—	e. zur voranschlagsweisen Bestreitung der Kosten wegen Ausführung von Pachtbedingungen . . . . .



§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungsergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Voranschlag. <i>M</i>	
174.	500,—	500,— (540)	500,— (540)	540,—	f. zu generellen Gratifikationen für Polizeibeamte in Anerkennung besonderen Diensteifers (anstatt der aufgehobenen Denunzianten-Gebühren) . . . . .
175.	1 098,68	1 098,68 (1 098,68)	1 098,68 (1 098,68)	1 098,68	g. zur Abhaltung der Entschädigung der Krongutskasse für die dem Krongute durch Artikel 220 der Deichordnung entzogene Nutzung der zum Krongute ausgeschiedenen Sander Schaudeweiche und Entschädigung für die weggefallene Lieferung von Torf vom Friedeburger Moore an das Schloß zu Seber . . . . .
Ausgaben des Kapitels V					
<b>VI. Kapitel.</b>					
176.	20 631,04	19 325,64 (27 252,31)	16 397,09 (27 554,72)	27 423,98	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .
Ausgaben des Kapitels VI					
<b>Wiederholung der ordentlichen Ausgaben.</b>					
Kapitel					
I.	—	—	—	—	Allgemeiner Landesaufwand . . . . .
II.	—	—	—	—	Verwaltung des Innern . . . . .
III.	—	—	—	—	Verwaltung der Justiz und der Militär-Angelegenheiten . . . . .
IV.	—	—	—	—	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen . . . . .
V.	—	—	—	—	Verwaltung der Finanzen . . . . .
VI.	—	—	—	—	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .
					Summe der ordentlichen Ausgaben

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
540,—	540,—	540,—	Für Forstunterbeamte. — Wie für 1897/99.
1 098,68	1 098,68	1 098,68	Wie für 1897/99 bezw. 948,68 <i>M</i> und 150 <i>M</i> .
2 809 290,97	2 800 464,60	2 842 675,55	
27 780,55	26 906,42	26 938,97	Namentlich gehören hierher neue Pensionen und Wartegelder, vorübergehende Unterstützungen von Staatsbeamten und Volksschullehrern und von Angehörigen verstorbener Staatsbeamten und Volksschullehrern, soweit die Mittel nicht durch den Wegfall derartiger gegenwärtig bestehender Ausgaben verfügbar werden; ferner zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten (z. B. Forstarbeitern) oder deren Angehörigen, falls jene im Dienste des Staats zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind; zur Bezahlung von Sterbe- und Gnadenquartalen, zu neuen Alterszulagen für Volksschullehrer, soweit sie nicht durch den Wegfall bestehender Alterszulagen gedeckt werden; zu den Kosten der Interimsverwaltungen und Vertretungen der Staatsdiener, soweit sie nicht aus den vakanten Gehältern bestritten werden können; zu Umzugskosten der Staatsdiener und endlich zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen der auf Anschlägen beruhenden Ausgaben, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Feststellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten, z. B. Steigerung des Tagelohns, der Preise der Materialien zum Bau etc.
27 780,55	26 906,42	26 938,97	
790 981,57	809 266,57	845 671,57	
1 521 178,50	1 544 983,50	1 525 845,50	
711 280,—	723 565,50	742 906,—	
1 012 688,41	1 016 013,41	1 020 562,41	
2 809 290,97	2 800 464,60	2 842 675,55	
27 780,55	26 906,42	26 938,97	
6 873 200,—	6 921 200,—	7 004 600,—	

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					<b>II. Außerordentliche Ausgaben.</b> <b>Kapitel II.</b>
177.	6 000,—	6 000,— (6 000)	6 000,— (6 000)	6 000,—	a. Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Bewahr- und Pflegeanstalt „Kloster Blankenburg“ . . . . .
178.	3 000,—	3 000,— (3 000)	3 000,— (3 000)	3 000,—	b. Zuschuß an die Kasse des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals zu dem Anbau an demselben . . . . .
179.	—	—	—	—	c. Einrichtung einer Dampfwaschanstalt beim Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital mit Anschluß desselben an die allgemeine Wasserleitung . . . . .
180.	—	—	—	—	d. Zur theilweisen Deckung der Zinsen für eine zu Lasten der Anstaltskasse in Wehnen zum Zwecke der Einführung der elektrischen Beleuchtung aufzunehmende Anleihe von höchstens 65 000 <i>M</i> . . . . .
181.	—	—	—	—	e. Beitrag zu den Kosten des Neubaus der gemeinschaftlichen Quarantaine-Anstalten in Bremerhaven . . . . .
182.	—	—	—	—	f. Zuschuß zu den Kosten der im Jahre 1900 zu veranstaltenden Landesthierschau . . . . .
183.	—	—	—	—	fällt aus.
184.	—	120 000,— (124 800)	70 000,— (79 875) +20 000	32 125,—	g. Zuschuß zur Kanalbaukasse . . . . .
185.	—	8 642,66 (9 000)	8 535,98 (9 000)	9 000,—	h. Zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutz und zur Beförderung des Anwachs dienenden Schlingen und Uferwerken . . . . .
186.	—	—	—	—	i. Für den Umbau des Brafer Hafensbaggers in einen Kolbenpumpenbagger . . . . .
187.	—	38 794,39 (48 600)	11 914,59 (5 000)	—	k. Hafenanstalt zu Elsfleth für Herstellung einer festen hölzernen Treppenanlage für Dampfschiffe und Boote in Verbindung mit der vorhandenen Anleger-Brücke zur Vermittelung des Passagier- und Kleingutverkehrs . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
6 000,—	6 000,—	6 000,—	Zur Verzinsung und Amortisation der Baukosten sind vom 18. Landtage bis einschließlich 1904 jährlich 6000 <i>M</i> und für 1905 restlich 67,42 <i>M</i> bewilligt.
3 000,—	3 000,—	3 000,—	Auf Grund der Bewilligung des 18. Landtags zur Verzinsung und Amortisation der Baukosten bis einschließlich 1903 jährlich 3000 <i>M</i> und für 1904 restlich 2912,47 <i>M</i> .
17 200,—	—	—	Begründung liegt an.
—	1 200,—	1 200,—	Begründung liegt an. Siehe auch § 23 der ordentlichen Ausgaben.
16 700,—	33 300,—	—	Nach anliegender Begründung. Siehe auch § 24 der ordentlichen Ausgaben.
10 000,—	—	—	Begründung liegt an.
70 150,—	194 550,—	41 100,—	Für in Aussicht genommene Kanal-Neubauten. — Die Unterhaltungskosten sind zu § 35 der ordentlichen Ausgaben vorgesehen. Der Spezial-Voranschlag ist angelegt.
10 000,—	8 500,—	7 700,—	Für Weiterführung der Ziegelsteindoffirung an der Kleihörne. Vergl. auch § 51 der ordentlichen Ausgaben.
55 000,—	—	—	Nach angelegter Begründung. Vergl. auch § 16 der Einnahmen und § 50 der ordentlichen Ausgaben.
1 900,—	—	—	Nach anliegender Begründung. Siehe auch § 61 Ziffer 10 der ordentlichen Ausgaben.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
188.	—	31 466,40 (29 824)	52 148,52 (40 000)	40 000,—	1. Für Maßregeln im Gemeindegewässer der Hunte zur Beseitigung des Sandtreibens . . . . .
189.	—	—	—	—	m. Bau einer Staatschauffee durch das Saterland . . . . .
	(138 787,40)	97 809,66 (105 370)	88 783,89 (104 550)	99 800,—)	n. Zuschüsse zu Kommunal-Chauffeen, Weg- und Brückenbauten . . . . .
					und zwar:
190.	30 000,—	25 000,— (25 000)	25 000,— (25 000)	25 000,—	1. Zuschuß zum Bau von Chauffeen im Amtsverbande Westerstede . . . . .
191.	—	—	—	—	2. Zuschuß zum Bau von Chauffeen im Amtsverbande Bechta . . . . .
192.	—	—	—	—	3. Zuschuß zum Bau einer Gemeindefauffee in Sillenstede . . . . .
193.	—	—	—	—	4. Zuschuß zum Bau einer Gemeindefauffee in Bardewisch . . . . .
194.	—	—	—	—	5. Zuschuß zum Bau einer Chauffee in der Gemeinde Sande . . . . .
195.	—	—	—	—	6. Zuschuß zum Bau einer Gemeindefauffee von der Lemwerder Mühle durch Deichshausen bis zur Steindinger Chauffee in Alteneich . . . . .
196.	—	—	—	—	7. Zuschuß zum Bau einer Gemeindefauffee durch Neufüßende und Leuchtenburg . . . . .
197.	—	—	—	—	8. Zuschuß zum Bau einer Gemeindefauffee Spohle-Wiefelstede Gemeindegrenze . . . . .
198.	—	—	—	—	9. Zuschuß zum Bau einer Gemeindefauffee Wiefelstede Gemeindegrenze gegen Spohle . . . . .
199.	—	—	—	—	10. Zuschuß zum Bau einer Gemeindefauffee Löninge-Angelbeck-Wintum bis zur Landesgrenze . . . . .
200.	—	—	—	—	11. Zuschuß zum Bau einer Gemeindefauffee in der Gemeinde Berne . . . . .
201.	—	—	—	—	12. Zuschuß zum Bau einer Gemeindefauffee Wardenburg-Ästrup-Höven-Westerburg . . . . .
202.	—	—	—	—	13. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chauffee in der Gemeinde Blexen . . . . .
203.	—	—	—	—	14. Zuschuß zum Bau einer Gemeindefauffee Barfel-Loh-Hartebrügge . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
5 100,—	—	—	Nach anliegender Begründung.
74 607,—	60 491,—	51 472,—	Zu §§ 189 bis 205 ist nähere Begründung angelegt.
(131 507,—)	131 400,—	131 423,—)	
25 000,—	25 000,—	25 000,—	
20 000,—	20 000,—	20 000,—	
4 000,—	4 000,—	—	
3 507,—	—	—	
3 000,—	3 000,—	1 540,—	
3 000,—	3 000,—	4 400,—	
4 000,—	4 000,—	4 628,—	
2 000,—	2 400,—	—	
4 000,—	4 000,—	4 085,—	
5 000,—	6 000,—	6 250,—	
7 000,—	8 000,—	8 600,—	
3 000,—	4 000,—	4 000,—	
10 000,—	10 000,—	12 370,—	
5 000,—	5 000,—	5 800,—	



§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
204.	—	—	—	—	15. Zuschuß zum Bau einer Gemeindechauffee Kirchhatten-Sandhatten-Dehland . . . . .
205.	5 292,09	3 155,66 (10 000)	8 674,01 (10 000)	10 000,—	16. Sonstige Zuschüsse . . . . .
206.	—	324,45 (1 500)	— (1 500)	1 500,—	o. Für eine Inventarisation der älteren Kunst- und Baudenkmale im Herzogthum . . . . .
207.	879 55	975,31 (1 200)	989,18 (1 200)	1 200,—	p. Zur Unterstützung der nach dem Festlande über- gesiedelten Wangerooger . . . . .
208.	—	—	—	—	<b>Kapitel III.</b> Herrichtung der feuersicheren Aufbewahrung der Grund- akten und Grundbücher bei mehreren Amtsgerichten . . .
209.	—	—	—	—	<b>Kapitel IV.</b> a. Für Herstellung eines Linoleumbelags für den Fuß- boden der Turnhalle beim Gymnasium in Oldenburg . . .
210.	—	—	—	—	b. Für Anschaffung eines Flügels für das Gymnasium in Wechta . . . . .
211.	—	— (—)	— (—)	—	<b>Kapitel V.</b> a. Zu Schuldenabtragungen (außerhalb der Prämien- anleihe und der Anleihen zu Kanalbauten) . . . . .
212.	—	—	—	—	b. Abtrag der Kautionen der Kassenbeamten . . . . .
213.	—	3 377,59 (7 300)	7 028,11 (5 900)	4 500,—	c. Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Aus- nahme der Forsten . . . . .
214.	—	— (1 500)	— (1 500)	1 500,—	d. Zur Ausbesserung etwaiger durch Sturmfluthen verursachter Beschädigungen des Elisabeth-Groden- deichs . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
3 000,—	3 000,—	4 750,—	
30 000,—	30 000,—	30 000,—	
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Wie für 1897/99.
1 200,—	1 200,—	1 200,—	Wie für 1897/99.
4 200,—	—	—	Bedarf nach Anschlag.
950,—	—	—	Vergl. auch § 99 der ordentlichen Ausgaben.
1 500,—	—	—	Anstatt einer an das Schullehrer-Seminar in Wechta abzugebenden Orgel. Vergl. auch § 125 der ordentlichen Ausgaben.
90 000,—	90 000,—	90 000,—	Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 23. April 1873, betreffend die Konsolidirung verschiedener Anleihen des Herzogthums.
100 000,—	—	—	Von den eingezahlten Kautionsgeldern sind bis zum Jahre 1878 zur Landes- kasse vereinnahmt . . . . . 269 381,41 <i>M</i> Die gegenwärtige Schuld von Baarkauttionen beträgt . . . . . 221 260,— " mithin beträgt der Fehlbetrag der Kautionsgelderkasse . . . . . 48 121,41 <i>M</i> Zur Abtragung dieser Schuld und zur Deckung der im Laufe der Finanz- periode voraussichtlich weiter zur Rückzahlung gelangenden Baarkauttionen von 49 800 <i>M</i> sind 100 000 <i>M</i> eingestellt. Vergl. auch § 142 der ordentlichen Ausgaben.
10 600,—	4 600,—	4 600,—	Für Aufhöhung der Bedeichung auf der Strohauser Plate 3000 <i>M</i> für 1900, welche Kosten von den Pächtern für die Dauer der bis zum 1. Mai 1909 laufenden Pachtperiode mit 5% zu verzinsen sind; für die Herstellung von Zuwässerungsanlagen im Augustgroden 700 <i>M</i> für 1900; für die Bedeichung der sog. Rauhen-Egge bei Alteneßch 1700 <i>M</i> für 1900; für Meliorations- arbeiten auf dem staatlichen Herrenmoor an der Wapel 800 <i>M</i> für 1900 und je 200 <i>M</i> für 1901 und 1902; für Förderung des Obstbaues auf den zum Staatsgut gehörigen Vorwerken 900 <i>M</i> jährlich und für unvorher- gesehene Fälle 3 500 <i>M</i> jährlich. Vergl. auch § 146 der ordentlichen Ausgaben.
1 500,—	1 500,—	1 500,—	Wie für 1897/99. Vergl. auch § 147 der ordentlichen Ausgaben.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlags-Titel.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
—	( —	34 667,08 (40 800)	125 721,83 (108 700)	154 700,—)	e. Neubauten und zwar:
215.	—	— (—)	— (—)	50 000,—	1. Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg
216.	—	—	—	—	2. Neubau einer Dienstwohnung für den zweiten Arzt der Irrenanstalt in Wehnen . . . . .
217.	—	—	—	—	3. Erweiterung des Amtsgerichtsgebäudes und Neubau einer Dienstwohnung für den Amtsrichter in Wechta
218.	—	—	—	—	4. Einrichtung einer Centralheizung in den Schulräu- men der Landwirthschafts- und Ackerbauschule in Barel . . . . .
219.	—	—	—	—	5. Neubau einer Hebammen-Anstalt in Oldenburg . . .
220.	—	—	—	—	6. Neubau eines Amts- und Amtsgerichtsgebäudes mit Dienstwohnungen in Bant . . . . .
221.	—	— (—)	41 838,72 (67 000)	75 000,—	7. Neubau des Marien-Gymnasiums in Fever . . .
222.	—	—	—	—	8. Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Delmenhorst
223.	—	—	—	—	9. Neubau eines Männergefängnisses zu Wechta . . .
224.	321,14	— (1 272,40)	— (—)	—	f. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Ar- rondirung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Barel . . . . .
225.	—	—	—	—	g. Beitrag zu den Kosten der Kartirung des Herzog- thums Oldenburg.

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
(449 193,70)	416 700,—	377 000,—)	Siehe auch §§ 152 bis 158 der ordentlichen Ausgaben.
75 000,—	78 000,—	94 000,—	Nach anliegender Begründung.
—	—	20 000,—	Nach anliegender Begründung. Vergl. auch § 152 der ordentlichen Ausgaben.
15 800,—	21 700,—	—	Nach anliegender Begründung.
5 000,—	—	—	Begründung liegt an.
60 000.—	37 000,—	—	Nach anliegender Begründung.
75 140,—	50 000,—	50 000,—	Auf die besondere Vorlage an den Landtag, Anlage Nr. 26, wird Bezug genommen.
46 191,—	—	—	Darunter an Baukosten (dritte Rate) 32 000 <i>M.</i> (Mehrbedarf gegen die frühere Veranschlagung 7000 <i>M.</i> , da der Baugrund sich ungünstiger erwiesen hat, als nach der früheren Untersuchung angenommen ist und wegen Preissteigerung), an Kosten des Grunderwerbs 3500 <i>M.</i> , von denen 1827 <i>M.</i> aus 1897/99 zu übertragen, und für Anschaffung des Inventars (wie früher veranschlagt) 10 691 <i>M.</i>
—	40 000,—	35 000,—	Nach angelegter Begründung.
172 062,70	190 000,—	178 000,—	Nach anliegender Begründung.
951,26	—	—	Der Betrag zu § 34 der Einnahmen ist hier wieder in Ausgabe gestellt. Verwendungen bleiben davon abhängig, ob und welche Einnahmen zu § 34 wirklich einkommen. Vergl. (Schluß-)Bemerkung Ziffer 4.
8 000,—	8 000,—	8 000,—	Auf die Vorlage an den Landtag vom 28. April 1896 und das Antwortschreiben des Landtags vom 12. Mai dess. Js. wird Bezug genommen.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Voranschlagstitel.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
226.	—	2 000,— (2 298,77)	1 189,— (2 185)	2 999,—	<p><b>Kapitel VI.</b>                      Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben. . . . .</p>
					<p style="text-align: right;">Summe der außerordentlichen Ausgaben                      Dazu Summe der ordentlichen Ausgaben  <u>Im Ganzen</u></p>

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
2 741,04	2 059,—	2 305,—	Zu unvorhergesehenen Ausgaben, namentlich zu Entschädigungen für unschuldig Verurtheilte, sowie zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen der auf Anschlägen beruhenden Ausgaben, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Feststellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten, z. B. Steigerung des Tagelohnes, der Preise der Materialien zum Bau u. u.
1 073 500,—	964 000,—	728 000,—	
6 873 200,—	6 921 200,—	7 004 600,—	
7 946 700,—	7 885 200,—	7 732 600,—	

### Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse des Herzogthums gehen 600 000 *M* aus der Finanzperiode 1897/99 in die Finanzperiode 1900/2 über, sowie die zur Deckung etwaiger in 1897/99 auf die Kasse verwiesener, aber nicht abgeforderter Gehalte, Pensionen, ausgelookter Schuldkapitalien und desfälliger Zinsen erforderlichen Beträge.

2. Der Staatsregierung wird die volle gegenseitige Ueberrechnungsfähigkeit aller Gehalte befassenden Positionen gewährt. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die andern Jahre ist bei allen Positionen gestattet.

3. Zu § 171. Der Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse vermindert sich um den Betrag, um welchen die

zu 400 *M* veranschlagte Einnahme an Strafgeldern aus Prozessen überstiegen werden sollte.

4. Zu § 224 der Ausgaben steht neben den zu § 34 der Einnahmen wirklich einkommenden Geldern derjenige Betrag zur Verfügung, der aus der Finanzperiode 1897/99 aus Erlösen für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel etwa verfügbar bleibt.

5. Zu §§ 176 und 226. Etwaige Minderverwendungen der einen Position können zu Mehrausgaben der anderen Position verwendet werden; außerdem können dieselben aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Voranschlags bis auf die Summe von zusammen 135 000 *M* für die Finanzperiode erhöht werden.

## § 16.

## Voranschlag

der Ausgaben für die Großherzogliche Gendarmerie für die Jahre 1900, 1901 und 1902.

Kopfbzhl.	Rationen.	Bezeichnung der Positionen.	Im Einzelnen.			Im Ganzen.		
			1900.	1901.	1902.	1900.	1901.	1902.
			<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
<b>A. Kopfbzhl, Besoldung und Rationen.</b>								
1		Zulage für einen anderweitig salarirten Kommandeur monatlich 150 <i>M</i> , welche kein Recht auf Wartegeld oder Pension gewährt . . . . .	1800	1800	1800			
1		Stabswachtmeister . . . . .	2400	2400	2400			
		Gehaltzuschlag . . . . .	300	300	300			
8		Wachtmeister (Berittsführer) . . . . .	13425	13612½	13650			
		Gehaltzuschläge . . . . .	1600	1600	1600			
77		Gendarmen . . . . .	102000	102475	102925			
		Gehaltzuschläge . . . . .	7700	7700	7700			
1		Dekonom (nicht pensionsberechtigt) . . . . .	600	600	600			
		Soldzulage für den Rechnungsführer . . . . .	360	360	360			
88						130185	130847½	131335
<b>Dienstaufwandsentschädigung.</b>								
1		Kommandeur — einschließlich Reisekosten und Tagelgelder — . . . . .	1000	1000	1000			
1		Stabswachtmeister — desgleichen — . . . . .	400	400	400			
85		Wachtmeister und Gendarmen . . . . .	6400	6400	6400			
87						7800	7800	7800
21		Rationen täglich, giebt jährlich 7665 Rationen à 1 <i>M</i> 50 <i>S</i> . . . . .	—	—	—	11500	11500	11500
<b>B. Montirung.</b>								
1		Stabswachtmeister . . . . .	180	180	180			
8		Wachtmeister (Berittsführer) à 165 <i>M</i> . . . . .	1320	1320	1320			
77		Gendarmen à 155 <i>M</i> . . . . .	11935	11935	11935			
						13435	13435	13435
<b>C. Remonte.</b>								
		Ankauf von Pferden, jährlich . . . . .	—	—	—	2000	2000	2000
<b>D. Extraordinarien.</b>								
		1. Medizin und Krankenpflege für 86 Köpfe à 12 <i>M</i>	1032	1032	1032			
		2. Pferdeausrüstung, Fußbeschlag, Kurkosten, Armaturn und Lederzeug, Reparatur und Ersatz	2000	2000	2000			
		3. Tagelgelder, Transportkosten und Umzugskosten	4400	4400	4400			
		4. Vergütung für Verwendung von Fahrrädern im Dienste . . . . .	1500	1500	1500			
		5. Postfreimarken . . . . .	1000	1000	1000			
		6. Schreibgelder . . . . .	960	960	960			

Kopfgahl.	Stationen.	Bezeichnung der Positionen.	Im Einzelnen.			Im Ganzen.		
			1900.	1901.	1902.	1900.	1901.	1902.
			M	M	M	M	M	M
		7. Drucksachen, Polizeiblätter, Einbände, Unterricht und Versicherung des Inventars der Kaserne und der Pferde . . . . .	640	640	640			
		8. Ortszulagen und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	5200	5200	5200			
						16732	16732	16732
		<b>E. Servis.</b>						
		1. Quartiergeld . . . . .	12000	12000	12000			
		2. Kasernierungskosten . . . . .	1500	1500	1500			
						13500	13500	13500
						<b>Summa</b>	<b>195152</b>	<b>195814½</b>
								<b>196302</b>



# Besondere Begründungen

zu

einzelnen Paragraphen

des

in der Nebenanlage zu Anlage 40 enthaltenen Voranschlags des Herzogthums  
für 1900/1902.



## § 23.

## Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Irrenanstalt in Wehnen für 1900/02.

Pos.	Voranschlags-Titel.	1900. 1901. 1902.					
		Voranschlag.					
		M	q	M	q	M	q
<b>A. Einnahme.</b>							
<b>I. Verpflegungsgelder für Kranke.</b>							
<b>1900 1901 1902 für 365 Tage:</b>							
1.	der ersten Verpflegungsklasse:						
	1 1 1 à täglich 5,50 M	2 007	50	2 007	50	2 007	50
	8 8 8 " " 4,25 "	12 410	—	12 410	—	12 410	—
2.	der zweiten Verpflegungsklasse:						
	7 7 7 " " 3,75 "	9 581	25	9 581	25	9 581	25
	56 56 56 " " 2,75 "	56 210	—	56 210	—	56 210	—
3.	der dritten Verpflegungsklasse:						
	131 131 131 " " 1,50 "	71 722	50	71 722	50	71 722	50
	22 22 22 " " 1,00 "	8 030	—	8 030	—	8 030	—
	zuf. 225 225 225 Kranke.						
	Abth. I. Verpflegungsgelder zusammen	159 961	25	159 961	25	159 961	25
<b>II. Ertrag der Oekonomie.</b>							
4.	für Milch . . . . .	6 000	—	6 000	—	6 000	—
5.	" Gemüse und Kartoffeln . . . . .	2 600	—	2 600	—	2 600	—
6.	" verkaufte Schweine und Rindvieh . . . . .	4 000	—	4 000	—	4 000	—
7.	" Heu, Stroh, Roden u. . . . .	2 000	—	2 000	—	2 000	—
8.	" Dünger . . . . .	600	—	600	—	600	—
9.	" Weideland . . . . .	800	—	800	—	800	—
	Abth. II. Ertrag der Oekonomie zusammen	16 000	—	16 000	—	16 000	—
<b>III. Vermischte Einnahmen.</b>							
10.	Ertrag aus der durch die Kranken betriebenen Strohmattenfabrikation . . . . . (zu vergleichen Ausgabe-Position 25).	175	—	175	—	175	—
11.	Ertrag aus der Benutzung des Anstaltsfuhrwerks durch die Kranken . . . . .	100	—	100	—	100	—
12.	Sonstige unvorhergesehene Einnahmen . . . . .	299	75	299	75	299	75
	Abth. III. Vermischte Einnahmen zusammen	574	75	574	75	574	75
<b>IV. Feststehender Jahres-Zuschuß aus dem Sunden'schen Fonds.</b>							
13.	Zur Amortisation der zum Zwecke der ersten baulichen Erweiterung der Irrenanstalt bei der Ersparungskasse aufgenommenen Anleihe, fällig am 1. April, zum letzten Male 1902 . . . . . (zu vergleichen Position 31 der Ausgaben.)	1 920	—	1 920	—	1 920	—
	Abth. IV. Fondszuschuß zusammen	1 920	—	1 920	—	1 920	—
	A. Gesamt-Einnahme	178 456	—	178 456	—	178 456	—

Pos.	Voranschlags-Titel.	Voranschlag.					
		1900.		1901.		1902.	
		M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ
<b>B. Ausgabe.</b>							
<b>I. Gehalte, Vergütungen, Löhne und Miethgelder zc.</b>							
1.	Obere Verwaltung der Anstalt . . . . .	15 750	—	15 750	—	15 750	—
2.	Seelsorge und Unterricht . . . . .	1 750	—	1 750	—	1 750	—
3.	Aufsichtsdienst . . . . .	24 110	—	24 110	—	24 110	—
4.	Häuslicher Dienst . . . . .	6 155	—	6 355	—	6 405	—
5.	Garten- und Feldwirthschaft . . . . .	2 490	—	2 490	—	2 490	—
6.	Miethgelder an neu eintretende Dienstboten (zugehörig zu den Löhnen in Pos. 4 und 5). . . . .	100	—	100	—	100	—
7.	Für Zulagen an Gehalten und Vergütungen . . . . .	350	—	775	—	1 100	—
	Abth. I. Gehalte zc. zusammen	50 705	—	51 330	—	51 705	—
<b>II. Verpflegungskosten.</b>							
<b>A. Für das Personal der Anstalt.</b>							
	1900 1901 1902						
8.	für die erste Verpflegungsklasse:						
	4 4 4 Personen à 615 M . . . . .	2 460	—	2 460	—	2 460	—
9.	für die zweite Verpflegungsklasse:						
	5 5 5 Personen à 430 „ . . . . .	2 150	—	2 150	—	2 150	—
10.	für die dritte Verpflegungsklasse:						
	57 57 57 Personen à 280 „ . . . . .	15 960	—	15 960	—	15 960	—
	II.A zusf. 66 66 66 „ . . . . .	20 570	—	20 570	—	20 570	—
<b>B. Für Kranke.</b>							
	1900 1901 1902						
11.	für die erste Verpflegungsklasse:						
	9 9 9 Personen à 615 M . . . . .	5 535	—	5 535	—	5 535	—
12.	für die zweite Verpflegungsklasse:						
	63 63 63 Personen à 430 „ . . . . .	27 090	—	27 090	—	27 090	—
13.	für die dritte Verpflegungsklasse:						
	123 123 123 Personen à 280 „ . . . . .	34 440	—	34 440	—	34 440	—
13a.	für bettlägerige Frischerkrankte der dritten Verpflegungsklasse:						
	30 30 30 Personen à 380 „ . . . . .	11 400	—	11 400	—	11 400	—
	225 225 225 Personen II. B. zusammen	78 465	—	78 465	—	78 465	—
	Abth. II. Verpflegungskosten zusammen	99 035	—	99 035	—	99 035	—
<b>III. Sonstige Ausgaben.</b>							
14.	Heizung . . . . .	12 000	—	12 000	—	12 000	—
15.	Erleuchtung . . . . .	3 200	—	3 200	—	3 200	—
16.	Reinigung des Hauses und der Wäsche . . . . .	2 000	—	2 000	—	2 000	—
17.	Unterhaltung des beweglichen Inventars . . . . .	5 000	—	5 000	—	5 000	—
18.	Mobiliar-Feuerversicherung . . . . .	150	—	150	—	150	—
19.	Erhaltung des Viehstandes (Milchvieh und Schweine) . . . . .	6 000	—	6 000	—	6 000	—
20.	Kosten der Unterhaltung der Pferde zc. . . . .	2 250	—	2 250	—	2 250	—
21.	Kosten der Garten- und Feldwirthschaft . . . . .	3 000	—	3 000	—	3 000	—
22.	Entschädigung für Dienstaufwand an den Direktor . . . . .	300	—	300	—	300	—
23.	Bibliothek der Anstalt und Tagesblätter . . . . .	575	—	575	—	575	—
						12*	

Pos.	Voranschlags-Titel.	1900.		1901.		1902.	
		M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ
24.	Arbeitsmaterial für Kranke . . . . .	75	—	75	—	75	—
25.	Arbeitsmaterial zur Strohmattefabrikation . . . . . (zu vergl. Einnahme-Pos. 10)	175	—	175	—	175	—
26.	Zur Ergözung der Kranken . . . . .	700	—	700	—	700	—
27.	Arzneigebrauch . . . . .	1 500	—	1 500	—	1 500	—
28.	Bureaubedürfnisse . . . . .	400	—	400	—	400	—
29.	Porto . . . . .	200	—	200	—	200	—
30.	Kommunalabgaben . . . . .	180	—	180	—	180	—
31.	Verzinsung und Tilgung der bei der Ersparungskasse zum Zwecke der baulichen Erweiterung der Irren- anstalt aufgenommenen Anleihe . . . . . (zu vergleichen Position 13 der Einnahme).	3 389	74	3 389	74	3 389	74
32.	Verzinsung der Kaufpreise für die angekauften Grund- stücke . . . . .	2 095	70	2 095	70	2 095	70
33.	Vermischte (regelmäßig wiederkehrende) Ausgaben — darunter für Fäkalien-Abfuhr 150 M . . . . .	600	—	600	—	600	—
34.	Unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	299	56	299	56	299	56
	Abth. III. Sonstige Ausgaben zusammen	44 090	—	44 090	—	44 090	—
<b>Wiederholung.</b>							
A. Einnahme.							
	I. Verpflegungsgelder für Kranke . . . . .	159 961	25	159 961	25	159 961	25
	II. Ertrag der Dekonomie . . . . .	16 000	—	16 000	—	16 000	—
	III. Vermischte Einnahmen . . . . .	574	75	574	75	574	75
	IV. Feststehender Zuschuß aus dem Suden'schen Fonds	1 920	—	1 920	—	1 920	—
	Zusammen Einnahme	178 456	—	178 456	—	178 456	—
B. Ausgabe.							
	I. Gehalte, Vergütungen, Löhne und Miethgelder . . . . .	50 705	—	51 350	—	51 705	—
	II. Verpflegungskosten . . . . .	99 035	—	99 035	—	99 035	—
	III. Sonstige Ausgaben . . . . .	44 090	—	44 090	—	44 099	—
	Zusammen Ausgabe	193 830	—	194 450	—	194 830	—
	Die Einnahme ist veranschlagt zu . . . . .	178 456	—	178 456	—	178 456	—
	Bleibt erforderlich ein Zuschuß aus der Landes- kasse von . . . . .	15 374	—	15 999	—	16 374	—

**Bemerkungen.**

## A. Einnahme.

Zu I. Gegen 1897/99 ist die Zahl der Kranken um 5 höher veranschlagt.

In den letzten Jahren ist einestheils die Zahl der auswärtigen Kranken erheblich herunter gegangen, andernteils hat sich die Zahl derjenigen Kranken, für welche eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes bewilligt wird, vermehrt; es hat deshalb für die einheimischen Kranken in der ersten und für sämtliche Kranke in der

zweiten Klasse eine mäßige Erhöhung der Verpflegungsgeldsätze bestimmt werden müssen.

Zu II 6. Gegen 1897/99 um jährlich 1000 M höher veranschlagt als voraussichtliche Mehreinnahmen aus dem Verkaufe gemästeter Schweine.

Zu IV vergleiche Anlage Nr. 35 zu den Verhandlungen des 21. Landtags.

## B. Ausgabe.

Zu I, 1. Für den zeitigen zweiten Arzt (Nr. 111

des Gehaltsregulativs vom 3. April 1894) ist eine außerregulativmäßige Gehaltszulage bis zu 600 *M* jährlich vorgezogen.

Außerdem sind 1000 *M* jährlich für eine nicht mehr zu entbehrende Schreibhilfe veranschlagt.

Zu I. 3. Die bei Vorlegung des Voranschlags für 1894/96 ausgesprochene Hoffnung: daß die damals vorgesehene Neuordnung der Lohnverhältnisse des Wartpersonals ausreichen werde, um einen Stamm tüchtiger Wärter und Wärterinnen an die Anstalt zu fesseln, hat sich auf die Dauer nicht erfüllt. Nachdem in den Jahren 1896 und 1897 ein ungewöhnlich großer Abgang von Wärtern und Wärterinnen (bis zu 71 pCt. in einem Jahre) eingetreten war, ließ sich im Interesse der Anstalt eine theilweise Neuordnung innerhalb der verfügbaren Mittel nicht vermeiden. Es sind für einen Theil derjenigen Wärter und Wärterinnen, welche sich in einer mindestens einjährigen Dienstzeit als solide, zuverlässig und anständig erwiesen hatten und deshalb an die Spitze einer Station gestellt wurden, erhöhte Bezüge bewilligt und zwar auf folgender Grundlage:

1. die Stationswärter erhalten eine Vergütung von 500 bis 700 *M* mit jährlichen Zulagen von 30 *M*;
2. die Stationswärterinnen bekommen 400—500 *M* Lohn mit jährlichen Zulagen von 25 *M*.

Bis jetzt sind je fünf Stationswägtern und -Wärterinnen diese erhöhten Lohnsätze bewilligt. In den Voranschlag sind die Vergütungen für sieben Stationswägtern und sechs Stationswägterinnen eingestellt. Im Ganzen sind auf der Männer- und Frauenabtheilung 18 Stationen vorhanden. Ferner ist in Aussicht genommen, Stationswägtern bei durchaus tadellosem Verhalten nach vierjähriger Dienstzeit die Erlaubniß zur Verheirathung zu erteilen und ihnen von der Verheirathung ab einen jährlichen Wohnungsgeldzuschuß von 100 *M* für die ersten drei Jahre und von 150 *M* für die ferneren Jahre zu gewähren. Die Erfahrung muß lehren, ob diese Einrichtung sich bewähren wird.

Zu II. In den letzten Jahren ist eine nicht unwesentliche Preissteigerung für mehrere der hauptsächlichsten Verpflegungsgegenstände eingetreten, dennoch sind zu Pos. 8—13 nur die bisherigen Einheitsätze wieder eingestellt in Rücksicht darauf, daß zu pos. 13 a die Verpflegungskosten für 30 bettlägerige frisch Erkrankte der dritten Klasse um je 100 *M* höher veranschlagt worden sind.

Zu II. 9. Gegen 1897/99 eine Person weniger, da ein Oberaufseher verheirathet ist und statt freier Verpflegung Geldvergütung erhält.

Zu II. 10. In Folge des hinzugekommenen neuen Hauses für halbruhige Kranke hat zunächst ein Wärter mehr angenommen werden müssen.

Zu III. 15. Es ist die Erleuchtung des neuen Hauses für halbruhige Männer hinzugekommen.

Zu III. 16. Die früher zu einer besonderen Position veranschlagten Kosten für Reinigung der Wäsche sind jetzt hier mit veranschlagt, da ein entsprechendes Auseinanderhalten der Reinigungsmaterialien nicht möglich ist.

Zu III. 19. Es ist die bisherige Summe wieder aufgenommen, obgleich für 1896/98 die Durchschnittsausgabe nur 4982 *M* betragen hat. Es ist nämlich in den nächsten Jahren eine Einstellung von Milchkuhen aus eigener Aufzucht lediglich wegen Mangel an Stallung und Weide nicht zu erwarten und kann deshalb die Erneuerung des Viehstapels nur durch Ankauf geschehen, wodurch natürlich größere Ausgaben erwachsen.

Zu III. 21. Um auf den Wiesen der Anstalt ein für Milchvieh brauchbares und gesundes Heu zu gewinnen und hierdurch im Winter auch auf den Milchertrag günstig einzuwirken, werden Düngungen der Wiesen mit Kunstdünger beabsichtigt; stattgehabte Versuche hatten stets einen guten Erfolg, die bisherigen Mittel reichten jedoch nicht aus für eine allgemeine von Zeit zu Zeit zu wiederholende Düngung.

Zu III. 32. Vergleiche Anlage 7 der Verhandlungen des 25. Landtags.

## § 25.

Während in den Jahren 1893/95 durchschnittlich nur 2326 *M* zu obiger Position gebraucht sind, ist der Verbrauch für 1896/98 auf über 4000 *M* gestiegen gegenüber einem Voranschlagsbetrage von 3000 *M* jährlich. Es konnte die Bewilligung der rubrizirten Unterstützungen nicht plötzlich sistirt werden, nachdem gerade, dem Wunsche des Landtags entsprechend, in letzten Zeiten auf ein Bekanntwerden der fraglichen Unterstützungsmöglichkeit thunlichst hingewirkt worden ist. — Die Fonds können einerseits wegen mangelnder Mittel, anderentheils deshalb nicht eintreten, weil auch für Armenkinder die Beihilfen gegeben werden. Das Steigen der Beihilfen ist nur als erwünscht

zu bezeichnen, da es eine vermehrte Fürsorge für die Unglücklichen dokumentirt. Es sind daher wieder wie für 1891/93 jährlich 4000 *M* aufgenommen und zwar umso mehr, als die Position auf Taubstumme erstreckt ist. Die Möglichkeit, zur Unterbringung von Taubstummen in der betreffenden Anstalt Beihilfen zu geben, liegt bisher nicht vor, es ist aber hier mindestens ebenso erwünscht, solche Möglichkeit zu schaffen, wie bei Blinden und Idioten, zumal bei den Taubstummen ein Schulzwang besteht und weniger Bemittelte so gezwungen werden, auch wenn sie einen Theil des Kostgeldes selbst tragen können, Unterstützung des Amtsverbandes in Anspruch zu nehmen.

## § 26.

Der oldenburgische Volksheilstätten-Verein, der die Errichtung einer Heilstätte für unbemittelte und schwachbemittelte Lungenkranke an einem geeigneten Orte des Herzogthums plant, hat um die Bewilligung eines jährlichen Zuschusses zu den Betriebskosten der Anstalt aus der Landeskasse gebeten. Bei dem großen öffentlichen Interesse, welches sich an eine frühzeitige und rationelle Behandlung der Lungenkranke knüpft, erscheint es angemessen, dieses gemeinnützige Unternehmen durch einen entsprechenden Staatsbeitrag zu fördern. Da die Verhandlungen über die Finanzierung des Unternehmens noch nicht zum Abschlusse gekommen sind, und Bauplan und

Kostenanschlag noch nicht vorliegen, fehlt es an einer sicheren Grundlage für die Bemessung des Zuschusses. Derselbe wird vorläufig auf jährlich 3000 *M* bemessen werden können und ist nur für 1½ Jahre eingestellt, da nach dem augenblicklichen Stande der Verhandlungen nicht erwartet werden kann, daß die Heilstätte vor Sommer 1901 eröffnet werden wird. Sollte nicht der Volksheilstätten-Verein, sondern die Versicherungsanstalt Oldenburg den Bau oder den Betrieb der Heilstätte übernehmen, so wird auch dieser ein angemessener Zuschuß zu bewilligen sein, falls die Anstalt auch nichtversicherten Lungenkranken zu einem mäßigen Verpflegungssatze zugänglich gemacht wird.

## § 30.

## Voranschlag der Bareler Landwirthschafts- und Ackerbauerschule für die Jahre 1900/2.

Kapitel.	Titel.	Gegenstand.	1900.		1901.		1902.		Summe	
			<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
<b>Einnahmen.</b>										
A.	Staatszuschuß.									
1.	Aus der Landeskasse . . . . .		25 205	—	25 320	—	25 520	—	76 045	—
B.	Aus dem Schulgelde.									
1.	Von durchschnittlich 45 Schülern der Landwirthschaftsschule je 110 <i>M</i> . . . . .		4 950	—	4 950	—	4 950	—	14 850	—
2.	Von durchschnittlich 10 Schülern der Ackerbauerschule im Sommerhalbjahre je 30 <i>M</i> . . . . .		300	—	300	—	300	—	900	—
3.	Von durchschnittlich 30 Schülern der Ackerbauerschule in den beiden Wintersemesterjahren je 30 <i>M</i> . . . . .		900	—	900	—	900	—	2 700	—
C.	Erträge aus den Grundstücken.									
1.	Der Baumschule und dem Versuchsfeldgarten . . . . .		1 500	—	1 800	—	2 000	—	5 300	—
2.	Dem Versuchsfelde . . . . .		600	—	600	—	600	—	1 800	—
D.	An sonstigen Einnahmen aus Miethe für Wohnung, Pacht für Grundstücke und Unvorhergesehenen.									
1.	Direktor-Wohnung . . . . .		585	75	594	—	594	—	1 773	75
2.	Gartenland . . . . .		25	—	25	—	25	—	75	—
3.	Unvorhergesehenes . . . . .		9	25	11	—	11	—	31	25
Summe der Einnahme			34 075	—	34 500	—	34 900	—	103 475	—

Kapitel.	Titel.	Gegenstand.	1900.		1901.		1902.		Summe	
			M	S	M	S	M	S	M	S
		<b>Ausgaben.</b>								
I.		An Gehältern.								
1.		Für die ständigen Lehrer der Anstalt								
	a.	Dir. Dr. Gabler: 5 100 + 300 vom 1. IV. 1900 ab . . . . .	5 325	—	5 400	—	5 400	—	16 125	—
	b.	Oberl. Nielsen: 3 600 + 300 vom 1. IV. 1900 ab . . . . .	3 825	—	3 900	—	3 900	—	11 626	—
	c.	K. Euler: 2 700 + 300 vom 1. X. 1900 ab . . . . .	2 775	—	3 000	—	3 000	—	8 775	—
	d.	Dr. Arnoldt: 3 000 + 300 vom 1. IV. 1902 ab . . . . .	3 000	—	3 000	—	3 225	—	9 225	—
	e.	E. Lange: 2 400 + 200 vom 1. IV. 1900 ab . . . . .	2 550	—	2 600	—	2 600	—	7 750	—
	f.	E. Rüdler: 2 400 + 200 vom 1. X. 1902 ab . . . . .	2 400	—	2 400	—	2 450	—	7 250	—
	g.	Dr. Och: 2 100 . . . . .	2 100	—	2 100	—	2 100	—	6 300	—
	h.	H. Meyer: 2 300 + 150 vom 1. IV. 1900 ab + 150 vom 1. IV. 1902 ab . . . . .	2 412	50	2 450	—	2 562	50	7 425	—
			24 387	50	24 850	—	25 237	50	74 475	—
2.		Für Hilfslehrer . . . . .	500	—	500	—	500	—	1 500	—
		" den Gärtnern . . . . .	1 200	—	1 200	—	1 200	—	3 600	—
3.		" sonstige Dienstleistungen . . . . .	100	—	100	—	100	—	300	—
		Summe des Kapitels I.	26 187	50	26 650	—	27 037	50	79 875	—
II.		Für die im Nebendienste zu beschaffenden Verwaltungs- angelegenheiten.								
1.		Für Verwaltung der Bibliothek . . . . .	75	—	75	—	75	—	225	—
2.		a. Für Verwaltung der chemischen . . . . .	25	—	25	—	25	—	75	—
	b.	" " " übrigen Sammlungen . . . . .	50	—	50	—	50	—	150	—
3.		Für Verwaltung des Inventars . . . . .	50	—	50	—	50	—	150	—
		Summe des Kapitels II.	200	—	200	—	200	—	600	—
III.		Verwaltungskosten.								
1.		Besoldung des Schulwärters . . . . .	540	—	540	—	540	—	1 620	—
2.		Dem Rechnungsführer als Erstattung des ihm erwachsenden vermehrten Geschäftsaufwands . . . . .	150	—	150	—	150	—	450	—
3.		Geschäftskosten.								
	a.	Schreibhilfe . . . . .	50	—	50	—	50	—	150	—
	b.	Bureaubedarf . . . . .	100	—	100	—	100	—	300	—
	c.	Porto . . . . .	100	—	100	—	100	—	300	—
	d.	Druck- und Insertionskosten . . . . .	450	—	450	—	450	—	1 350	—
		Summe des Kapitels III.	1 390	—	1 390	—	1 390	—	4 170	—

Kapitel.	Titel.	Gegenstand.	1900.		1901.		1902.		Summe	
			M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
IV.		Für Lehrmittel.								
1.		Für Erhaltung und Ergänzung der Lehr- und Unterrichtsmittel:								
	a.	in Chemie und Mineralogie . . . . .	150	—	150	—	150	—	450	—
	b.	„ Physik und Meteorologie . . . . .	100	—	100	—	100	—	300	—
	c.	„ Zoologie und Thierheilkunde . . . . .	100	—	100	—	100	—	300	—
	d.	„ Botanik . . . . .	100	—	100	—	100	—	300	—
	e.	„ Landwirthschaft . . . . .	100	—	100	—	100	—	300	—
	f.	„ allen übrigen Fächern . . . . .	200	—	200	—	200	—	600	—
2.		Für Erhaltung und Ergänzung der Bibliothek und Anschaffung von Zeitschriften .	250	—	250	—	250	—	750	—
		Summe des Kapitels IV.	1 000	—	1 000	—	1 000	—	3 000	—
V.		Mobiliar, Utensilien und deren Versicherung gegen Feuer- gefahr, Abgaben.								
1.		Ergänzung und Unterhaltung des Mobiliars usw. . . . .	250	—	250	—	250	—	750	—
2.		Ebenso der Turngeräthe . . . . .	150	—	150	—	150	—	450	—
3.		Feuerversicherung . . . . .	18	—	18	—	18	—	54	—
4.		Abgaben . . . . .	50	—	50	—	50	—	150	—
		Summe des Kapitels V.	468	—	468	—	468	—	1 404	—
VI.		Für Miethc, für Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Schulgebäudes.								
1.		Miethc für die Turnhalle . . . . .	160	—	160	—	160	—	480	—
2.	a.	Heizung . . . . .	700	—	700	—	700	—	2 100	—
	b.	Beleuchtung . . . . .	100	—	100	—	100	—	300	—
3.		Reinigung, Bedienung der Uhren . . . . .	100	—	100	—	100	—	300	—
		Summe des Kapitels VI.	1 060	—	1 060	—	1 060	—	3 180	—
VII.		Für Unterhaltung der Obst- baumschule, des Versuchsfeldgartens, des Versuchsfeldes und der Anlagen.								
1.		Baumschule.								
	a.	Neuanschaffungen . . . . .	300	—	300	—	300	—	900	—
	b.	Arbeitslöhne . . . . .	1 500	—	1 500	—	1 500	—	4 500	—
2.		Versuchsfeldgarten.								
	a.	Neuanschaffungen . . . . .	50	—	50	—	50	—	150	—
	b.	Arbeitslöhne . . . . .	100	—	100	—	100	—	300	—
3.		Versuchsfeld.								
	a.	Neuanschaffungen . . . . .	150	—	150	—	150	—	450	—
	b.	Hand- und Spannarbeit . . . . .	400	—	400	—	400	—	1 200	—
	c.	Mist und Kunstdünger . . . . .	150	—	150	—	150	—	450	—
	d.	Saatgut . . . . .	100	—	100	—	100	—	300	—
4.		Anlagen am Schulgebäude.								
	a.	Neuanschaffungen . . . . .	40	—	40	—	40	—	120	—
	b.	Arbeitslöhne . . . . .	60	—	60	—	60	—	180	—
		Summe des Kapitels VII.	2 850	—	2 850	—	2 850	—	8 550	—

Kapitel.	Titel.	Gegenstand.	1900.		1901.		1902.		Summe	
			M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ	M	ℒ
VIII.		Insgemein.								
1.		Zu Reisen der Lehrer im Interesse der Anstalt und bei Begleitung von Schulferturionen . . . . .	350	—	350	—	350	—	1 050	—
2.		Für unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	569	50	532	—	544	50	1 646	—
		Summe des Kapitels VIII.	919	50	882	—	894	50	2 696	—
		<b>Zusammenstellung der Ausgaben.</b>								
	Kapitel	I. . . . .	26 187	50	26 650	—	27 037	50	79 875	—
	"	II. . . . .	200	—	200	—	200	—	600	—
	"	III. . . . .	1 390	—	1 390	—	1 390	—	4 170	—
	"	IV. . . . .	1 000	—	1 000	—	1 000	—	3 000	—
	"	V. . . . .	468	—	468	—	468	—	1 404	—
	"	VI. . . . .	1 060	—	1 060	—	1 060	—	3 180	—
	"	VII. . . . .	2 850	—	2 850	—	2 850	—	8 550	—
	"	VIII. . . . .	919	50	882	—	894	50	2 696	—
		Summe der Ausgaben	34 075	—	34 500	—	34 900	—	103 475	—

### § 31.

Der bisherige Staatszuschuß beträgt 5 600 M jährlich. Schon im Jahre 1896 bei Vorbereitung des Voranschlags für 1897/99 bemühte sich das Staatsministerium, den mit der Stadt Cloppenburg geschlossenen Vertrag wegen Errichtung und Unterhaltung der Schule dahin zu ändern, daß das Gehalt des Direktors von einem Maximum von 3 500 M auf 4 000 M erhöht werde. Die Stadt lehnte aber die in Aussicht genommene Beteiligung zur Hälfte an dieser Gehaltserhöhung ab. Bei Erneuerung des mit dem 1. April 1901 ablaufenden Vertrages wird auf die dringend nothwendige Gehaltserhöhung hinzuwirken sein, da die Direktoren an anderen analogen Anstalten sich erheblich besser stehen und die hier fragliche Gehalts-

erhöhung im Interesse der Schule liegt. Für den vorliegenden Voranschlag ist auf eine Gehaltserhöhung von 250 M Rücksicht genommen, so daß der bisherige Staatszuschuß um 125 M sich erhöht. Ferner ist die vertragsmäßig für die Erhaltung der Lehrmittel verbleibende Summe von 50 M durchaus ungenügend und es ist eine Erhöhung auch dieses Betrages, und zwar auf 100 M, unter entsprechender Gegenleistung der Stadt Cloppenburg, anzustreben. — Auch diese Erhöhung war vom Staatsministerium schon früher in Aussicht genommen, mußte aber unterbleiben, weil die geplanten übrigen Änderungen des Vertrages mit der Stadt Cloppenburg nicht zu Stande kamen.

## §§ 35 und 184.

## Voranschlag der Kanalbau-Kasse pro 1900/1902.

Pos.	Gegenstand.	Für die Jahre			Im Ganzen	
		1900.	1901.	1902.		
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
<b>A. Einnahmen.</b>						
I.	Aus der Landeskasse:					
	a. zur Deckung der Neubaufkosten . . . . .	—	70 150	194 550	41 100	305 800
	b. zur Deckung der Unterhaltungskosten . . . . .	—	77 400	92 450	78 000	247 850
II.	Zuschuß von der Garnison-Verwaltung zu den Pflasterungskosten der südlichen Canalstraße . . . . .	—	8 100	—	—	8 100
III.	Sonstige Einnahmen . . . . .	—	150	150	200	500
	Einnahme-Summe	—	155 800	287 150	119 300	562 250
<b>B. Ausgaben.</b>						
<b>I. Allgemeine Verwaltungskosten.</b>						
1.	Die Kosten der oberen Bauleitung und speziellen Aufsichtsführung, der Kassen- und Rechnungsführung, soweit solche durch die Dienststreifen des Vorstandes der Kanalbau-Verwaltung, der Zahlmeister und der Aufseher entstehen, sowie ferner aus der Vergütung des Kassensführers und der Bezüge der Zahlmeister an Hebungsgebühren u. s. w. erwachsen. Auch werden die Kosten der Unterhaltung und des Betriebes des Motorboots aus dieser Position gedeckt.	—	6 000	6 000	6 000	18 000
2.	Die Kosten der Vergütung derjenigen Aufseher, welche die Qualität als Staatsdiener nicht besitzen. . . . .	—	750	750	750	2 250
3.	Sonstige Geschäftskosten, z. B. für Schreibhülfe, Schreib- und Zeichenmaterialien, Buchbinderlohn, Porto und Insertionskosten, sonstige Büreaukosten, Versicherungsprämien, Botenlohn u. s. w. . . . .	—	2 000	2 000	2 000	6 000
	Zu 1 bis 3. Wie in der vorigen Finanzperiode.					
	Summa I	—	8 750	8 750	8 750	26 250
<b>II. Hunte-Ems-Kanal.</b>						
<b>A. Die Strecke von der unteren bis zur oberen Hunte.</b>						
Ordentliche Unterhaltungskosten.						
4.	Für die Unterhaltung der Kanalwege nebst Baumpflanzungen, der Uferbefestigungen u. s. w. . . . .	—	1 000	1 000	1 000	3 000
	Zu 4. Zu der Unterhaltung der Kanalwege ist die 700 m lange Kanalstraße mit Klinkertrottoir gekommen; zu reinigen kostet die Hälfte der Fahrbahn jährlich 120 <i>M</i> . Es müssen an manchen Stellen die Ufer, insbesondere auch da, wo Einschnitte zum Sandausfahren gemacht waren, anständig ausgebessert werden. In der vorigen Finanzperiode waren pro Jahr nur 400 <i>M</i> angesetzt.					

Pos.	Gegenstand.	Für die Jahre			Im Ganzen
		1900.	1901.	1902.	
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
5.	Für den Betrieb auf dem Torfplatze zu Oldenburg und für die Unterhaltung dieses Platzes u. s. w.				
a.	Für die Unterhaltung und Reinigung des Platzes und der Straße dahin . . . . .	1 200			
b.	Für die Unterhaltung der 12 Torfwagen à 25 <i>M</i> jährlich . . . . .	900			
c.	Für die Unterhaltung und Ergänzung der Torfstörbe und der Geräthe zur Torfverladung u. s. w. . . . .	450			
	Zu 5. Wie in voriger Finanzperiode.				
		<u>2 550</u>	850	850	850
6.	Für die Unterhaltung der Bauwerke:				
a.	der Schleuse in der Dammkoppel . . . . .	500			
b.	der 4 Brücken . . . . .	1 600			
c.	der Kanalaufseher-Wohnung, der Torfschuppen, des Schiffshelgens auf dem Torfplatze . . . . .	600			
d.	an Kosten für die Beaufsichtigung und Bedienung der Schleuse und Brücken . . . . .	2 250			
	Zu 6. Für a, c und d wie in der vorigen Finanzperiode. Bezüglich 6b 1000 <i>M</i> mehr als 1897/99 sei bemerkt, daß die Beläge der Cäcilienbrücke und der Brücke über den Osternburger Kanal, weil über diese Brücken ein so außerordentlicher Verkehr geht, vielleicht größtentheils erneuert werden müssen. Es wird bemerkt, daß die Bedienung der Bauten, mit Ausnahme der Amalienstraßen-Brücke, vom Torfplatz ab geschieht. Für die Bedienung der Amalienstraßen-Brücke bezieht der Brückenwärter das Brückengeld und monatlich 2 <i>M</i> .	<u>4 950</u>	1 316	1 316	2 318
	<b>Außerordentliche Unterhaltungskosten.</b>				
7.	Baggerungskosten mit Einschluß der Unterhaltungskosten des südlichen Ufers des Osternburger Kanals u. s. w. bis zur Steinkreuzwiese, der Höhlen, der Brücke in der Schulstraße u. s. w., der Pacht für den Osternburger Kanaldeich mit 150 <i>M</i> jährlich . . . . .	—	25 000	25 000	25 000
8.	Für die Unterhaltung des Dampfbaggers, des Handbaggers, der Pünten, Boote nebst Zubehör u. s. w. . . . . Zu 7 und 8. Der Sandlagerplatz ist jetzt die „Steinkreuzwiese“, rund 1 km vom Gewinnungspunkt entfernt. Der Transport dorthin kostet 10 <i>S</i> pro cbm mehr als sonst. Die Sätze für 7 und 8 sind wie in der vorigen Finanzperiode.	—	2 000	2 000	2 000
9.	An 157 <i>M</i> 50 <i>S</i> Kanon für den sog. Wärterhausplatz südseits der Cäcilienbrücke . . . . . Zu 9. Laut Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 8. Juni 1897 muß die Kanalbau-Kasse den Kanon bezahlen. Dieser Platz war in Aussicht genommen für die Erbauung eines Wärterhauses zum Betrage von 17500 <i>M</i> , welche jedoch vom Landtage mit Schreiben vom 16. März 1897 abgelehnt wurden und wurde als Bauplatz bestimmt für die Errichtung einer Wärterbude.	—	158	158	158

Pos.	Gegenstand.	M	Für die Jahre			Im Ganzen M
			1900. M	1901. M	1902. M	
10.	Der Kanon ist bisher aus den Mitteln für unvorhergesehene Fälle entnommen. Für unvorhergesehene Fälle . . . . .	—	676	676	674	2 026
	Unterhaltungskosten-Summe	—	31 000	31 000	32 000	94 000
	Für Neubauten.					
11.	Für 4 duc d'Alben bei der Amalienstraßen-Brücke . . . . . Zu 11. Wenn aus dem Deljestrich eine starke Strömung kommt, so können die Schiffe, wenn sie nach der unteren Hunte wollen, fast gar nicht die Brückenöffnung fassen. Es sind deshalb hier Leitwerke bezw. duc d'Alben nothwendig.	—	600	—	—	600
12.	Für einen Abort auf dem Torfplatze für die Schiffer u. s. w. Zu 12. Die Schiffer liegen häufig mehrere Tage am Torfplatz. Es ist deshalb absolut nothwendig, daß für sie ein besonderer Abort mit großer cementirter Grube gebaut wird.	—	200	—	—	200
13.	Für die Pflasterung der jüdischen Kanalstraße von der Bremer Chaussee bei der Cäcilienbrücke bis zur Brücke vor der Amalienstraße und zurück in 5,0 m Breite der Fahrbahn mit Kopfsteinen und 1,5 m Fußweg von Klinkern . . . . . Zu 13. Refsr. vom 21. Februar 1899. Bericht der Kanalbau-Verwaltung vom 13. April 1899. In Folge Refsr. des Ministeriums vom 20. Mai 1899 sind die ursprünglich zu 26 000 M veranschlagten Kosten jetzt mit 24 700 M angeätzt. Der von der Garnisonverwaltung nach Fertigstellung zu zahlende Zuschuß ist mit 8 100 M in Einnahme gestellt	—	24 700	—	—	24 700
	Neubauten-Summe	—	25 500	—	—	25 500
	<b>B. Strecke von der Mühlenhunte bis zur Behne.</b>					
	Ordentliche Unterhaltungskosten.					
14.	Baggerungskosten:					
a.	für die Unterhaltung der Baggerpünten und der Baggerneße . . . . .	175	—	—	—	—
b.	für die gewöhnlichen Baggerungen von der Hundsmühler Schleuse bis zur östlichen Behneschleuse . . . . .	3 000	—	—	—	3 175
	Zu 14b. Hier ist die Strecke von der Hunte nach der Schleuse zu Hundsmühlen nicht eingeschlossen. Die Baggerarbeiten auf dieser Strecke sind unter Neubau (Pos. 19) aufgeführt. In der vorigen Finanzperiode waren 4 400 M angeätzt.					
15.	Für die Unterhaltung und Nacharbeiten an den beiden neuen Kanalwegen, der Baumpflanzungen, der Ufer, Bankets, Doffirungen, der sog. Anlagen u. s. w. . . . Zu 15. Wie in der vorigen Finanzperiode, aber die Strecke ist 4 bis 5 km länger.	6 000	—	—	—	6 000

Pos.	Gegenstand.	M	Für die Jahre			Im Ganzen M
			1900. M	1901. M	1902. M	
16.	Für die Unterhaltung der Bauwerke:					
a.	für 4 Zugbrücken und eine Schiebebrücke: eine im Wege nach Hundsmühlen, eine vor dem Wege nach dem Corforsberge, eine über den Querkanal, eine im Wege von Westerholt nach Kl. Scharrel und die Schiebebrücke bei Mosleshöhe . . . . .	3 525				
	Zu 16a. Die Brücke bei Koopmann (im Wege nach Hundsmühlen) und die bei Vock (vor dem Wege nach dem Corforsberge) müssen einer größeren Reparatur unterworfen werden. Die 2 festen Behnebrücken sind unter Position 25 b aufgenommen.					
b.	für 2 Schleusen (bei Hundsmühlerhöhe und ostwärts der Behne) . . . . .	1 000				
	Zu 16b. Wie in der vorigen Finanzperiode.					
c.	für die Umläufe bei der Schleuse zu Hundsmühlerhöhe, des Dückers daselbst und eine Reihe Höhlen . . . . .	385				
	Zu 16c. Wie in der vorigen Finanzperiode.					
d.	für die Unterhaltung der Lokomotivschuppen u. s. w., der Hütten dabei u. s. w. . . . .	600				
e.	für die Wartung der Schleusen und Brücken . . . . .	2 230				
	Zu 16e. Die Wartung der Hundsmühler Schleuse kostet pro Tag 1,05 M, d. i. pro Jahr 383,25 M. Die Behne Schleusen kosten pro Monat 60 M, davon die Hälfte 30 M macht pro Jahr 360 M (360 + 383,25) × 3 = 2 229 M 75 S.					
f.	für die Unterhaltung des Kanalboots (jetzt am Edewechter Damm) . . . . .	100				
g.	für spezielle Aufsichtsführung 300 Tage pro Jahr à 3,50 M	3 150				
	Zu 16g. Für die spezielle Aufsicht war in den früheren Jahren nichts ausgeworfen, weil die Kosten stets bei den großen Neubaukosten verrechnet sind; [weil aber die Hinterwieke auf Südmoslesfehn gebaut werden soll, ist spezielle Aufsicht auch jetzt noch absolut notwendig] nachdem nunmehr aber solche auf dieser Strecke nicht vorliegen, muß der Betrag in einer besonderen Position untergebracht werden.	10 990	—	—	—	10 990
17.	Für unvorhergesehene Fälle . . . . .	635	—	—	—	635
	Unterhaltungskosten-Summe	—	7 000	7 000	6 800	20 800
	Neubaufosten.					
18.	Für die Hinterwieke zu Südmoslesfehn . . . . .	—	1 000	1 000	1 000	3 000
	Zu 18. Wieviel in der Finanzperiode zur Verwendung kommen wird, läßt sich nicht gut sagen, weil die zu machenden Arbeiten von der Anordnung des Vorstandes der Genossenschaft abhängen. Die Anlage erfolgt durch die gebildete Hinterwiefengenossenschaft und wird derselben vom Staate als Anlieger die Hälfte der entstehenden Kosten ersetzt.					

Pos.	Gegenstand.	Für die Jahre				Zur Ganzen
		1900.	1901.	1902.		
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
19.	Für die Vertiefung mittels Baggers der Kanalstrecke von der Hunte bis zur Hundsmühler Schleuse um $\frac{1}{2}$ Meter über die projektmäßige Tiefe . . . . .	—	1 100	1 100	1 100	3 300
	Zu 19. Die hier in Frage kommende Kanalstrecke kommuniziert mit der obern Hunte. Häufig wird durch die Mühlen (Elektrizitätswerke) das Wasser tief unter Sommerziel abgemahlen, so daß der Kanalverkehr in genannter Strecke stockt. Es ist deshalb eine Vertiefung der projektmäßig ausgeführten Strecke erforderlich.					
20.	Für eine Fußgänger-Schiebebrücke über die Schleuse ostwärts der Behne . . . . .	—	1 000	—	—	1 000
	Zu 20. Ueber die westlichen Thüren dieser Schleuse führt ein Fußweg, aber er ist nicht zu passiren, wenn die Thüren offen stehen, immerhin ist der Weg auch gefährlich; die Schiebebrücke ist deshalb nothwendig.					
21.	Für unvorhergesehene Fälle . . . . .	—	100	100	100	300
	Neubaukosten-Summe	—	3 200	2 200	2 200	7 600
<b>C. Die Strecke von der Behne bis zur Soeste.</b>						
Ordentliche Unterhaltungskosten.						
22.	Für Baggerungen . . . . .	6 000	—	—	—	6 000
	Zu 22. Die viele Kilometer langen Entwässerungsgräben aus dem Böseler und Altenoyther Moore führen dieser Kanalstrecke unendlich viel Moorschlamm zu. Wenn auch Schlammfänge angelegt sind, so müssen diese doch stets durch Baggerungen wieder reingemacht werden.					
23.	a. Für die Unterhaltung der Kanalwege, nebst Ufer, Doffirungen u. s. w. bei Campe und an der Behne 600 <i>M</i>					
	b. für die Unterhaltung der Entwässerungsgräben am Edewechter Damm . . . . . 300 "					
	c. desgl. im Edewechter Moor . . . . . 150 "					
	Zu 23. Wie in der vorigen Finanzperiode.	1 050	—	—	—	1 050
24.	Für die Unterhaltung der Bauwerke:					
	a. 2 Schleusen: vor dem Hochmoorkanal bei Seddeloh II und im Hochmoor bei Campe. . . . .	1 200	—	—	—	—
	b. 2 Fahrbrücken über die Behne . . . . . 150 <i>M</i>					
	1 desgl. im Wege nach Seddeloh . . . . . 225 "					
	1 desgl. im Edewechter Damm . . . . . 300 "					
	1 desgl. im Wege Friesoythe-Barßel . . . . . 150 "					
	1 Fußgänger-Schiebebrücke im Edewechter Moor 300 "					
	1 Drehposten über die Schleuse bei Campe . 150 "	1 275	—	—	—	—
	Zu 24 b. Im Wesentlichen wie in der vorigen Finanzperiode. Es sind jetzt 2 Brücken über die Behne; die Brücke im Friesoythe-Barßeler Wege ist reparirt.					
	c. für Unterhaltung der Arbeiterhütten . . . . .	750	—	—	—	—

Pos.	Gegenstand.	M	Für die Jahre			Im Ganzen M
			1900. M	1901. M	1902. M	
d.	für die Wartung der Schleusen und Brücken: bei Feddeloh II . . . . . 360 M am Edewechter Damm . . . . . 748 „ bei der Hochmoorschleuse zu Campe . . . . . 748 „ bei der Brücke im Wege Friesoythe-Barßel . . . . . 576 „ jährlich 2432 M $\times$ 3 = Zu 24 d. Ganz wie in der vorigen Finanzperiode.	7 300 10 525	— —	— —	— —	10 525
<b>Außerordentliche Unterhaltungskosten.</b>		—	6 000	6 000	5 575	17 575
25.	Kosten der Wasserhebung und der Einrichtungen zur Erhaltung eines ausreichend hohen Wasserstandes im Hochmoorkanal . . . . . Zu 25. Wie in der vorigen Finanzperiode.	—	5 000	5 000	5 000	15 000
26.	Für unvorhergesehene Fälle . . . . . Summa der Unterhaltung	—	400	300	725	1 425
<b>Für Neubauten.</b>		—	11 400	11 300	11 300	34 000
27.	Fertigstellung der Wasserstraße von der Edewechter Chaussee bis zur Hochmoorschleuse bei Campe (4200 m) im definitiven Bestick. Es sind 150 000 cbm zu verarbeiten à cbm 80 $\frac{1}{2}$ einschließlich Wasserschöpfen . . . . . Zu 27. Es sind im Durchschnitt $2\frac{1}{2}$ m auszuheben, d. i. pro lfd. m $24 + 9,25 = 33,25$ cbm, macht auf 4200 m Länge = 139 650 cbm. Hier gehen hinzu die Einschiebungen — weil das große seitliche Moor	—	—	120 000	—	120 000
voll Wasser sitzt — und für die Dammstellen bei der Hochmoorschleuse bei Campe rund 10 350 cbm, macht im Ganzen 150 000 cbm. Von diesen 150 000 cbm sind rund nur 50 000 cbm Sand, 100 000 cbm sind weiches, ganz nasses Moor, welches bis 50 000 cbm und noch weniger zusammenschrumpfen würde, wenn man es lange genug trocken legen könnte. Wie mit diesem Moor verfahren werden muß, läßt sich erst bei der Arbeit beurtheilen. Vielleicht kann man es auf dem Hochmoore in Dämme bringen, oder gleich Bactorf daraus machen, oder mit einem Saugbagger auf das Hochmoor bringen.						
28.	Der südliche Weg von der Hochmoorschleuse bei Campe bis zu der sog. Camper-Molle gegenüber ist noch nicht definitiv hergestellt. Er muß abgepunkt, abgegraben und mit Seitengräben versehen werden u. s. w. Die Strecke ist 2,5 km lang à Meter Länge 2 M . . . . . Zu 28. In diesem Jahre (1899) wird dort schon etwas Dorf für die Pumpstation gegraben.	—	4 000	—	—	4 000

Pos.	Gegenstand.	Für die Jahre			Im Ganzen	
		1900.	1901.	1902.		
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
29.	Die Heraus- schaffung der Hochmoorschleuse bei Campe und der Wiederaufbau am Edewechter Damm . . . . .	—	—	25 000	—	25 000
	Zu 29. Es ist der Anschlag zu 25 000 <i>M</i> also wie zu einer so großen Schleuse. Man kann nicht wissen, welche Hölzer u. s. w. nach dem Abbruch sich als ungenügend erweisen; die Ständer können auf keinen Fall wieder gebraucht werden, sie müssen durch eiserne ersetzt werden. Auch ist die Arbeit des Abbruchs und des Transports — nachdem die Wasserstraße abgesehritten ist — mit vielen Kosten verbunden.					
30.	Für 5 je 25 m lange, 50 cm (I) haltende Thonröhren als Dächer zu legen. 125 m Thonröhren 50 cm (I) um 1/2 m tiefer als die Kanalohle zu legen, Rohre à m . . . . . 15 <i>M</i> zu legen à m . . . . . 3 <i>M</i>					
	Zusammen 18 <i>M</i> pro m macht 125 × 18 =	—	—	2 250	—	2 250
	Zu 30. In den letzten Jahren hat sich mehrfach das Bedürfnis herausgestellt, Dächer herzustellen. Sobald der Kanal voll Wasser ist, müssen Dämme gesetzt werden, wenn man einen Dächer bauen will. Indem man auf dieser 4 km langen Strecke 5 Dächer — nicht durch den Kanal und die beiden Wege, sondern in der Mitte 25 m lang legt, — kann man später, wenn es erwünscht sein sollte, den Dächer leicht ganz herstellen.					
31.	Für das Versetzen der beiden großen (10 und 20 HP) Locomobilen und der Centrifugalpumpen mit den zugehörigen Gebäuden . . . . .	—	—	3 000	—	3 000
	Zu 31. Das Versetzen der ganzen Pumpstation nach dem Edewechter Damm ist mit vielen Schwierigkeiten verbunden.					
32.	Für 8 due d'Alben bei der Brücke zu Seddeloh II und den beiden Schleusen à 150 <i>M</i> . . . . .	—	1 200	—	—	1 200
	Zu 32. Das Behnwasser steht manchmal so hoch, daß die Schiffer mit den gewöhnlichen Schiffsbäumen den Grund nicht fassen können und dann die Einfahrt nicht bekommen.					
33.	Für eine Fußgänger-Schiebebrücke halbwegs zwischen Campe und der Chaussee . . . . .	—	—	1 000	—	1 000
	Zu 33. Vom Wege Friesoythe-Barzel nach der Edewechter Chaussee sind es rund 7 klm. Es ist nothwendig, daß hier, vorläufig wenigstens, eine Fußgängerbrücke gebaut wird.					
34.	Für ein Wärterhaus am Edewechter Damm . . . . .	—	—	—	3 000	3 000
	Zu 34. Der dortige Brückenwärter wohnt in einer kleinen hölzernen Bude, er muß ein ordnungsmäßiges Wohnhaus haben. Der Bau wird etwas theuer, weil dort 4 bis 5 m Moor stehen.					

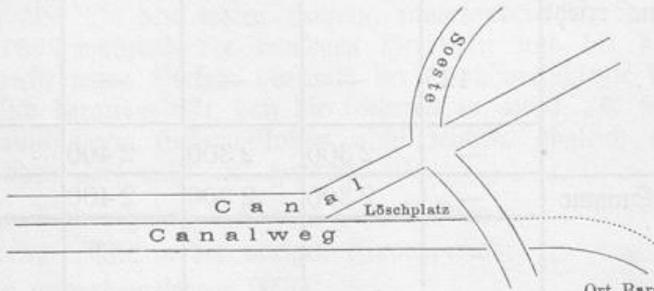
Pos.	Gegenstand.	Für die Jahre			Im Ganzen	
		1900.	1901.	1902.		
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
35.	Für einen Anbau an das Wärterhaus an der Behne und für einen Schweinestall dajelbst . . . . .	—	3 000	—	—	3 000
	Zu 35. Bevor der Anbau u. s. w. ausgeführt wird, muß mit dem Pächter verhandelt werden; er wird etwa 4 pCt. der Baukosten an Pacht mehr bezahlen müssen. Für den fleißigen Pächter ist der Anbau sehr erwünscht, um nicht zu sagen nothwendig. Frerichs treibt mit großem Erfolg verhältnißmäßig große Schweinezucht, kann aber seine Früchte zur Zeit nicht annähernd unterbringen.					
36.	Für den weiteren Ausbau des Nordloher Entlastungskanal	—	2 000	2 000	2 000	6 000
	Zu 36. Die Kanalbau-Verwaltung glaubt für diese Finanzperiode nicht mehr auswerfen zu sollen, weil die Neubaufkosten so wie so nicht unbedeutend sind, in der vorigen Finanzperiode war derselbe Betrag ausgesetzt.					
37.	Für die Fertigstellung der Camper-Kolle:					
	a. Erdarbeiten . . . . .		3 000 <i>M</i>			
	b. Abfallwehr . . . . .		2 000 "			
	c. Landankauf . . . . .		500 "			
	Zu 37. In Folge Rescripts vom 16. Juni 1898. Bericht der Kanalbau-Verwaltung vom 14. März 1899.	—	—	—	5 500	5 500
38.	Für die Abbunkarbeiten zur Verbreiterung des Hochmoorkanal, hauptsächlich zwischen der Behne und der Chauffee und für den Betrieb des Camper Torf-Gewinnungsschiffes . . . . .	—	12 000	12 000	12 000	36 000
	Zu 38. Es hat sich herausgestellt, daß man mit 10 000 <i>M</i> jährlich wie in der vorigen Finanzperiode nicht reicht, zumal das große Schiff nicht unbedeutende Reparatur nöthig hat. Auf dieser Strecke, insbesondere der Behne nahe, sitzt viel Holz und es ist deshalb der Betrieb sehr schwierig und theuer, wenn durch das Holz die Maschinentheile — wie dies so leicht möglich ist — leiden.					
39.	Für die Unterhaltung der Torfgeräthe und Torfschiffe . . . . .	—	500	500	400	1 400
40.	Für unvorhergesehene Fälle . . . . .	—	1 000	8 250	2 000	11 250
	Zu 40. Es sind so bedeutende und meistens nicht sicher zu übersehende Arbeiten zu machen, daß die große Summe für unvorhergesehene Fälle (etwa 4,8 %) sich rechtfertigen dürfte.					
	Summa der Neubaufkosten	—	23 700	174 000	24 900	222 600
<b>D. Von der Soeste bis zur Ems.</b>						
Ordentliche Unterhaltungskosten.						
41.	Für die Kosten der Baggerungen auf der ganzen Strecke . . . . .	3 000	—	—	—	3 000
42.	Für die Unterhaltung der Kanalwege, Baumpflanzungen, Uferdossirungen u. s. w. . . . .	3 000	—	—	—	3 000
	Zu 41. und 42. Wie in der vorigen Finanzperiode.					

Pos.	Gegenstand.	Für die Jahre			Im Ganzen	
		1900.	1901.	1902.		
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
43.	Für die Unterhaltung verschiedener Bauwerke:					
a.	für 7 Brücken: eine, vormalig Brand'sche Brücke eine bei Schütte (Mündung des Friesoyther Kanals), eine bei Funck über die III. Hinterwiefe, eine über den Hunte-Ems-Kanal bei Jennen, eine das. über den Barfelder Kanal, eine über die Inwiefe der I. Hinterwiefen-Genossenschaft (bei Keens) und eine desgl. im Wege nach Osterhausen (bei Danneboom) à 150 <i>M</i> . . .	1 050				
	Zu 43 a. Die Brücke bei Jennen ist hinzugekommen, deswegen 150 <i>M</i> mehr, wie in der vorigen Finanzperiode.					
b.	Für die Schleusen und den Brückkanal; die 4 Schleusen vom Friesoyther Kanal abwärts gerechnet: 1 bei Kemmers (gegenüber dem Loher Moore) . . . . . 15 000 <i>M</i> 1 bei Funck (dem Barfelder Moore gegenüber) . . . . . 400 " 1 bei Jennen . . . . . 400 " 1 bei Danneboom . . . . . 400 " Für den Brückkanal . . . . . 150 "	16 350				
	Zu 43 b. Die Schleuse bei Kemmers hat nur Häupter, die Kammer ist aufgesodet; die Thüren sind schlecht. Sie muß mit der Arbeit bei Campe umgebaut werden, weil in der Zeit der Kanal bei Campe für den durchgehenden Verkehr mindestens 6 Monate lang gesperrt werden muß. Die Schleusen bei Funck und Danneboom werden diesen Sommer (1899) umgebaut.					
c.	für 5 Umläufe, je einen bei vorstehenden 4 Schleusen und einen vor dem Entlastungsgraben in Gößen, jetzt König's Moor 5×75 <i>M</i> . . . . .	375				
d.	für die Unterhaltung verschiedener Höhlen . . . . .	150				
e.	für die Kanalaufseher-Wohnung . . . . .	150				
	Zu 43 c bis e. Entspricht den bisherigen Ansätzen.	18 075	—	—	18 075	
44.	Für unvorhergesehene Fälle . . . . .	925	—	—	925	
	Sa. ordentliche Unterhaltungskosten	—	3 000	18 000	4 000	25 000
	Für Neubauten.					
45.	Für den Ausbau des Schleusenwärterhauses zu Elisabethsehn am Durchschnittspunkte des Barfel-Bollinger Kanals mit dem Hunte-Ems-Kanal inkl. Auswechselung des westlichen Giebelbalkens, Cementirung der Westseite des Hauses, Abort u. s. w., Ausbau des Stalles, Cisterne	—	5 000	—	—	5 000
	Zu 45. In Folge Reskripts vom 13. Juli 1898. Das Haus muß den dortigen Verkehrsverhältnissen entsprechen. Der westliche Giebelbalken hat offenbar durch die durchschlagende Feuchtigkeit sehr gelitten, er muß vielleicht ausgewechselt werden. Der Stall ist nicht genügend					

Pos.	Gegenstand.	Für die Jahre			Im Ganzen	
		1900.	1901.	1902.		
		M	M	M	M	
	ausgebaut, beispielsweise muß das Rindvieh, weil kein Boden über dem Stalle ist, unter den nackten Dachpfannen — im Winter also zu kalt — stehen. Haus und Stall müssen umgedeckt werden. Ein ordentlicher Brunnen (Röhrenbrunnen mit Pumpe) muß gebaut werden u. s. w. u. s. w. Bericht vom 15/17. Juli 1899. (In der vorigen Finanzperiode hatte die Kanalbauverwaltung bereits den Ausbau beantragt.)					
46.	Für die Anlegung eines Weges in dem Loher-Westmoor und eines Entwässerungsgrabens von diesem Wege bis unterhalb der Schleuse bei Funck . . . . .	—	2 000	2 000	2 200	6 200
	Zu 46. In Folge Reftr. vom 24. Februar 1899. Bericht der Kanalbauverwaltung vom 9. Mai 1899.					
	Sa. Neubau	—	7 000	2 000	2 200	11 200
<b>III. Augustsehn-Kanal.</b>						
Ordentliche Unterhaltungskosten.						
47.	Für Baggerungen:					
a.	in der Strecke vom Aper Tief bis zur unteren Schleuse . . . . .					300 M
b.	von der Schleuse bis zur Chausséebrücke . . . . .					150 "
c.	von der Chausséebrücke bis zur Stahlwerkschleuse . . . . .					1 200 "
d.	oberhalb der Stahlwerkschleuse . . . . .					1 200 "
		2 850	—	—	—	2 850
	Zu 47. Wie in der vorigen Finanzperiode.					
48.	Für die Unterhaltung der Kanalwege, der Baumpflanzungen, der Ufer, Dossirungen u. s. w.:					
a.	vom Aper Tief bis zur Chaussée Apen-Botel . . . . .					300 M
b.	von da bis zur Stahlwerkschleuse . . . . .					600 "
c.	von da bis an das Ende des jetzigen Kanals . . . . .					300 "
		1 200	—	—	—	1 200
	Zu 48. Wie in der vorigen Finanzperiode.					
49.	Für die Unterhaltung der Bauwerke:					
a.	der drei Zugbrücken:					
	eine in der Chaussée . . . . .					650 M
	eine gegenüber dem Kirchhofe . . . . .					150 "
	eine beim Stahlwerk . . . . .					150 "
	Zu 49 a. Das Portal u. s. w. muß wesentlich repariert werden.					
b.	2 Schleusen:					
	eine nahe dem Aper Tief . . . . .					450 "
	eine beim Stahlwerk . . . . .					600 "
c.	für die Umläufe bei den Schleusen und einige Höhlen . . . . .					275 "
		2 275	—	—	—	2 275
	Zu 49 b u. c. Wie in der vorigen Finanzperiode.					

Pos.	Gegenstand.	M	Für die Jahre			Im Ganzen M
			1900. M	1901. M	1902. M	
50.	An Kosten für die Wasserhaltung bei den Schleusen:					
a.	beim Aper Tief . . . . .	1 400 M				
b.	beim Stahlwerk . . . . .	4 000 "	5 400	—	—	5 400
	Zu 50. In den letzten Jahren, insbesondere im Jahre 1898 während der trockenen Herbstzeit und bei dem recht regen Verkehr oberhalb der Stahlwerkschleuse hat sich herausgestellt, daß die früheren zu 4200 M veranschlagten Gesamtkosten nicht reichen, obgleich am Aper Tief nicht mal gepumpt ist.					
51.	Für Wartung der Schleusen und Brücken . . . . .	324	—	—	—	324
	Zu 51. Wie in der vorigen Finanzperiode.					
52.	Für unvorhergesehene Fälle . . . . .	201	—	—	—	201
	Sa. Ordentliche Unterhaltungskosten	—	4 000	4 000	4 250	12 250
	Neubaukosten.					
53.	Für die Weiterführung des Kanals . . . . .	—	9 000	8 000	8 000	25 000
	Zu 53. Die Kolonate am Augustfehn-Kanal sind alle vergeben, die Nachfrage nach neuen Kolonaten besteht fort, und wird sich voraussichtlich immer mehr steigern. Es ist deshalb die Verlängerung des Kanals in wirtschaftlicher Beziehung von großer Bedeutung.					
54.	Für eine Fußgänger-Schiebebrücke über die Stahlwerkschleuse . . . . .	—	1 000	—	—	1 000
	Zu 54. Bis jetzt liegt hier eine feste Brücke. (Nach Art der Battenbrücken werden hier die Träger abgenommen, wenn ein Schiff mit Mast passieren will.) Der Verkehr wird aber mit dem Verkauf von Kolonaten oberhalb der Schleuse größer und größer und es ist deshalb eine leichtbewegliche Fußgängerbrücke notwendig.					
	Sa. Neubaukosten	—	10 000	8 000	8 000	26 000
	<b>IV. Nordloher Kanal.</b>					
	Unterhaltungskosten.					
55.	Für Baggerungen, auch in der Mündung des Godensholter Kanals . . . . .	1 650	—	—	—	1 650
	Zu 55. Wie in der vorigen Finanzperiode					
56.	Für Unterhaltung des östlichen Kanalweges und der Ufer und Doffirungen u. s. w. an beiden Seiten . . . . .	3 000	—	—	—	3 000
	Zu 56. Wie in der vorigen Finanzperiode.					
57.	Für die Unterhaltung der Bauwerke:					
a.	4 Brücken:					
	eine über das Aper Tief . . . . .	200 M				
	eine über das Nordloher Tief im Feldwege nach Apen . . . . .	275 "				
	die Drehbrücke über den Kanal bei Enfte . . . . .	1 575 "				

Pos.	Gegenstand.	M	Für die Jahre			Im Ganzen M
			1900. M	1901. M	1902. M	
b.	eine bei Reil zu Nordloh . . . . . 100 M für verschiedene Höhlen . . . . . 75 "	2 225	—	—	—	2 225
	Zu 57. Die Drehbrücke bei Enste ist nachgerade schlecht; sie wird sehr wahrscheinlich durch eine eiserne ersetzt werden müssen.					
58.	Für unvorhergesehene Fälle . . . . . 125 Zu 58. Wie in der vorigen Finanzperiode.	125	—	—	—	125
		—	2 300	2 300	2 400	7 000
	Unterhaltungskosten=Summe	—	2 300	2 300	2 400	7 000
<b>V. Der Kanal durch Barßel.</b>						
Unterhaltungskosten.						
59.	Für Baggerungen . . . . . 150	150	—	—	—	150
60.	Für die Unterhaltung der Kanalwege, Ufer, Dossirungen, Einfriedigungen u. s. w. . . . . 250	250	—	—	—	250
61.	Für die Unterhaltung der Bauwerke:					
a.	eine Brücke im Westereich . . . . . 200 M					
b.	für die schiefe Brücke . . . . . 500 "	700	—	—	—	700
62.	Für unvorhergesehene Fälle . . . . . 100 Zu 59, 60, 61, 62. In der vorigen Finanzperiode war die Gesamtsumme 1 400 M.	100	—	—	—	100
		—	400	400	400	1 200
	Unterhaltungskosten=Summe	—	400	400	400	1 200
<b>VI. Der Kanal von Barßel nach Elisabethjehu.</b>						
Unterhaltungskosten.						
63.	Für Baggerungen . . . . . 300	300	—	—	—	300
64.	Für die Unterhaltung der Wege einschl. der Pfähle an der Nordseite . . . . . 600	600	—	—	—	600
65.	Für die Bauwerke:					
a.	der Schleuse im Wege durch das Barßeler Moor . . . . . 300 M					
b.	Für die Brücke das. . . . . 150 "	450	—	—	—	450
66.	Für unvorhergesehene Fälle . . . . . 150 Zu 63 bis 66. Wie in der vorigen Finanzperiode.	150	—	—	—	150
	Unterhaltungskosten=Summe	—	500	500	500	1 500
Neubauten.						
67.	Für eine Liegestelle für löschende und ladende Schiffe nach der Soeste . . . . . 500 Zu 67. An der Mündung des Barßeler-Kanals in das Barßeler Tief ist der Lösch- und Ladeplatz für das West- ende des Ortes Barßel. Es ist erwünscht, daß hier der Kanal um 5 m breiter gemacht wird, damit die ladenden	—	500	—	—	500

Pos.	Gegenstand.	M	Für die Jahre			Im Ganzen M
			1900. M	1901. M	1902. M	
	<p>und löschenden Schiffe den durchgehenden Verkehr nicht hindern. Das erforderliche Areal müssen die Barßeler von ihrem anliegenden Löschplatze unentgeltlich hergeben.</p> 					
	Neubauten=Summe	—	500	—	—	500
<b>VII. Der Bollinger Kanal.</b>						
Unterhaltungskosten.						
68.	Für Baggerungen . . . . .	300	—	—	—	300
69.	Für die Unterhaltung des südlichen Kanalweges, der Ufer, Dossirungen mit den Wegpfählen an beiden Seiten . . . . .	600	—	—	—	600
70.	Für Unterhaltung der Bauwerke:					
a.	3 Brücken:					
	eine im Kanalwege des Hunte-Ems-Kanals bei Fennen, eine im nördlichen Kanalwege des Bollinger Kanals über die I. Hinterwiefe, eine bei der Bollinger Schleuse im Gemeindegewege à 275 M macht . . . . .	825				
b.	eine Schleuse nahe der Mündung in die Sagter Ems . . . . .	675				
71.	Für unvorhergesehene Fälle . . . . .	250	—	—	—	250
	Zu 68 bis 71. Wie in der vorigen Finanzperiode.	—	850	900	900	2 650
	Unterhaltungskosten=Summe	—	850	900	900	2 650
<b>VIII. Utender-Kanal.</b>						
Unterhaltungskosten.						
72.	Für Baggerungen, namentlich nahe der Mündung ins Sagter Tief und in den Westkanal . . . . .	600	—	—	—	600
	Zu 72. Wie in der vorigen Finanzperiode.					
73.	Für die Unterhaltung der Kanalwege, nebst Baumpflanzungen, Ufer und Dossirungen u. s. w.					
a.	für den nördlichen Kanalweg mit seinen Wegpfählen und zur Erhaltung des überschlackten Fuß-					

Pos.	Gegenstand.	M	Für die Jahre			Im Ganzen M	
			1900. M	1901. M	1902. M		
b.	weges desgl. für den südlichen Kanalweg . . . . .	1 200 M 600 "	1 800	—	—	—	1 800
	Zu 73. Die Sätze sind um 300 M niedriger, wie in der vorigen Finanzperiode, weil die Ufer sich mehr und mehr befestigen.						
74.	Für Unterhaltung der Bauwerke:						
a.	3 Zugbrücken: eine im Gemeinewege in Utende, eine im Mittelwege, eine im Kanalwege des Westkanals à 100 M . . . . .	300 M					
b.	eine Schleuse in Utende . . . . .	500 "					
c.	für verschiedene Höhlen . . . . .	100 "	900	—	—	—	900
	Zu 74. Die Sätze sind um etwas erhöht, weil die Brücken in Farbe gesetzt und die Schleuse in der Anferung nachgesehen werden muß.						
75.	Für unvorhergesehene Fälle . . . . .	300	300	—	—	—	300
	Unterhaltungskosten-Summe	—	1 200	1 200	1 200	—	3 600
<b>IX. Friesoyther-Kanal.</b>							
Unterhaltungskosten.							
76.	Für Baggerungen:						
a.	von der Mündung bei Campe nach dem Scharreler Damm . . . . .	2 000 M					
b.	vom Scharreler Damm bis zum Hafen bei Friesoythe . . . . .	1 000 M	3 000	—	—	—	3 000
77.	Für die Unterhaltung der Kanalwege mit Baumpflanzungen, der Ufer, Dossirungen usw. wie in der vorigen Finanzperiode . . . . .		2 100	—	—	—	2 100
	Zu 77. Von Campe bis zum Scharreler Damm, der westliche Weg mit Ufer, Dossirung und Weggräben 900 M; desgl. an der Ostseite 900 M. Vom Scharreler Damm (Schleuse) bis Friesoythe, für den südlichen Weg mit Ufer, Dossirungen und Baumpflanzungen 150 M; desgl. an der Nordseite 150 M. Wie in der vorigen Finanzperiode.						
78.	Unterhaltung der Bauwerke:						
a.	der Brücken:						
	1. der Zugbrücke bei Klauen . . . . .	150 M					
	2. der Drehbrücke im Scharreler Damm . . . . .	150 "					

Pos.	Gegenstand.	M	Für die Jahre			Im Ganzen M
			1900. M	1901. M	1902. M	
	3. der festen Brücke das. über den Entlastungsgraben . . . . .	150 M				
	4. der drei Drehbrücken im Schwaneburger Moor à 1 200 M . . . . .	3 600 "				
	5. der Brücke über den Umlauf bei Schütte . . . . .	150 "				
			4 200			
	Zu 78 a. 4. Die drei hölzernen Drehbrücken sind ganz abgängig, sie müssen durch eiserne ersetzt werden.					
b.	der Schleuse bei Campe . . . . .	300 M				
	des Umlaufs daselbst . . . . .	75 "				
	des Ablaufs im Schwaneburger Moor . . . . .	75 "				
	der Schleuse am Scharreler Damm . . . . .	300 "				
			750			
c.	der Zuwässerungshöhle bei Klauen . . . . .	150 M				
	der sonstigen Höhlen . . . . .	75 "				
			225			
d.	Reparatur bezw. Verlegung des Umlaufs bei Reiners . . . . .		200	—	—	—
	Zu 78 d. Der Umlauf bei Reiners ist ungenügend; es muß jetzt ziemlich regelmäßig Wasser durch die Schleusenschützen gelassen werden. Durch die fortwährende Strömung des Wassers durch die Schützen werden diese bald abgenutzt und dann undicht.					5 375
79.	Für unvorhergesehene Fälle . . . . .		325	—	—	—
	Sa. Unterhaltungskosten		—	4 200	4 200	2 400
						10 800
	<b>X. Hundsmühler Kanäle.</b>					
	Unterhaltungskosten.					
80.	Für Baggerungen . . . . .		600	—	—	—
81.	Für Unterhaltung der Leinpfade, Ufer und Dossirungen . . . . .		400	—	—	—
	Zu 80 und 81. Wie in der vorigen Finanzperiode.					
	Sa. Unterhaltungskosten		—	300	300	400
						1 000
	<b>XI. Seiten und Hinterwiesen.</b>					
82.	a. Zuschuß und Kostenantheil an der IV. Hinterwiese in Elisabethfehn . . . . .		11 000	3 500	3 500	4 000
	b. Zuschuß zwecks Förderung der Verlängerung des Westkanals . . . . .		10 000	5 000	5 000	—
	Zu 82. Sowohl die Erbauung einer IV. Hinterwiese in Elisabethfehn, wie auch die Verlängerung des Westkanals wird sich nur ermöglichen lassen, wenn der Staat fördernd eintritt.					
	Sa. Neubaukosten		—	8 500	8 500	4 000
						21 000
83.	<b>XII. Kranken-, Alters- und Unfallversicherungen (Unterhaltungskosten)</b> . . . . .		—	2 500	2 600	2 700
	Zu 83. Wie in der vorigen Finanzperiode; vollständig genügend.					7 800

Ab- thei- lung	Litr.	Gegenstand.	Unterhaltungskosten			Im Ganzen	Neubaufkosten			Im Ganzen
			1900. M	1901. M	1902. M		M	M	M	
		<b>Wiederholung.</b>								
I.		Allgemeine Verwaltungskosten	8 750	8 750	8 750	26 250	—	—	—	—
II.		<b>Hunte-Ems-Kanal</b>								
	A.	Von der oberen bis zur un- teren Hunte . . . . .	31 600	31 000	32 000	94 000	25 500	—	—	25 500
	B.	Von der Mühlenhunte bis zur Behne . . . . .	7 000	7 000	6 800	20 800	3 200	2 200	2 200	7 600
	C.	Von der Behne bis zur Soeste	11 400	11 300	11 300	34 000	23 700	174 000	24 900	222 600
	D.	Von der Soeste bis zur Ems	3 000	18 000	4 000	25 000	7 000	2 000	2 200	11 200
III.		Augustsehn-Kanal . . . . .	4 000	4 000	4 250	12 250	10 000	8 000	8 000	26 000
IV.		Nordloher-Kanal . . . . .	2 300	2 300	2 400	7 000	—	—	—	—
V.		Der Kanal durch Barßel . . .	400	400	400	1 200	—	—	—	—
VI.		Kanal von Barßel nach Elisabethsehn . . . . .	500	500	500	1 500	500	—	—	500
VII.		Der Bollinger Kanal . . . . .	850	900	900	2 650	—	—	—	—
VIII.		Utender-Kanal . . . . .	1 200	1 200	1 200	3 600	—	—	—	—
IX.		Friesoyther-Kanal . . . . .	4 200	4 200	2 400	10 800	—	—	—	—
X.		Hundsmühler-Kanäle . . . . .	300	300	400	1 000	—	—	—	—
XI.		Seiten- und Hinterwieken . .	—	—	—	—	8 500	8 500	4 000	21 000
XII.		Kranken- u. Versicherung . .	2 500	2 600	2 700	7 800	—	—	—	—
		Zusammen	77 400	92 450	78 000	247 850	78 400	194 700	41 300	314 400

## §§ 85 und 86.

Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse der Strafanstalten in Wechta  
pro 1900, 1901 und 1902.

Pos.	Einnahme.	Pro 1900		Pro 1901		Pro 1902	
		M	§	M	§	M	§
1.	Aus dem Rechnungsschluß früherer Jahre . . . . .	—	—	—	—	—	—
2.	„ Rückständen . . . . .	500	—	500	—	500	—
3a.	„ der Landeskasse zu den Gehältern, Löhnen u. . . . .	71 450	—	72 610	—	73 630	—
3b.	„ der Fabrikasse zu denselben . . . . .	1 670	—	1 770	—	1 770	—
4.	„ der Landeskasse zu den Verwaltungskosten . . . . .	44 972	—	45 052	—	35 322	—
5.	„ zu erstattenden Unterhaltungskosten für Gefangene . .	19 000	—	19 000	—	19 000	—
6.	„ dem besonderen Fonds der Zwangsarbeitsanstalt. . .	1 300	—	1 300	—	1 300	—
7.	„ der Fabrikasse zu den Arbeitsprämien an Gefangene . .	3 000	—	3 000	—	3 000	—
8.	„ der Fabrikasse zu den Verwaltungskosten . . . . .	25 000	—	25 000	—	25 000	—
9.	„ dem Reinertrag des landwirthschaftlichen Betriebes . .	6 000	—	6 000	—	6 000	—

Pos.	Einnahme.	Pro 1900		Pro 1901		Pro 1902	
		M	§	M	§	M	§
10.	Aus den Magazinverkäufen an Anstaltsbeamte und Gefangene zc.	4 000	—	4 000	—	4 000	—
11.	„ der Kasse der Erziehungs- und Besserungsanstalt für Beköstigung der Zöglinge, Wäsche und Reinlichkeitsgegenstände, Feuerung und Beleuchtung	2 700	—	2 700	—	2 700	—
12.	„ der Beköstigung des Aufsichtspersonals	1 000	—	1 000	—	1 000	—
13.	„ Miethgeldern für Wohnungen	628	—	628	—	628	—
14.	„ vermischten Einnahmen	120	—	120	—	120	—
	Summa	181 340	—	182 680	—	173 970	—
<b>Begründung zu den Einnahmen:</b>							
<p>Zu Einnahme-Position 3a und 3b. Die eingestellten Beträge entsprechen dem Betrage der Ausgabe-Position 16. Aus der Fabrikkasse kommt das Gehalt, einschließlich Kleidgeld, des bei der Fabrik beschäftigten Lagermeisters zur Erstattung. (cfr. Position 3 b.)</p> <p>Die Einnahme-Position 5 hat, den Einnahmen der Vorjahre entsprechend, um 1000 M ermäßigt werden müssen, wogegen die Einnahme-Position 8 um 5000 M pro Jahr erhöht werden konnte.</p> <p>Die übrigen Einnahme-Beträge entsprechen den früheren Anschlägen bzw. den tatsächlichen Einnahmen.</p>							
<b>Ausgabe.</b>							
1.	An Zahlungen aus dem Rechnungsschluß früherer Jahre	—	—	—	—	—	—
2.	„ Naturalverpflegung für 400 Gefangene und 24 Zöglinge des Erziehungshauses sowie zwei Beamte des letzteren	50 000	—	50 000	—	50 000	—
3.	„ Heilmittel für Gefangene	1 500	—	1 500	—	1 500	—
4.	„ Lieferungen für Gefangene, welche aus der Extrakasse zu erstatten sind	300	—	300	—	300	—
5.	„ Bekleidung für die Gefangenen	7 000	—	7 000	—	7 000	—
6.	„ Wäsche und Reinlichkeitsgegenstände	1 500	—	1 500	—	1 500	—
7.	„ Arbeitsprämien für Gefangene	5 000	—	5 000	—	5 000	—
8.	„ Reisegeld, Kleidung entlassener Gefangenen	240	—	240	—	240	—
9.	„ Beerdigungskosten verstorbener Gefangenen	70	—	70	—	70	—
10.	„ kirchlichen Bedürfnissen, Oblaten, Wein, Orgelstimmen	70	—	70	—	70	—
11.	„ Feuerung	4 000	—	4 000	—	4 000	—
12.	„ Beleuchtung	8 000	—	8 000	—	8 000	—
13.	„ Baukosten, nach anliegendem Bauplan	18 400	—	18 480	—	8 750	—
14.	„ Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	5 000	—	5 000	—	5 000	—
15.	„ Beitrag zur Brandkasse	1 500	—	1 500	—	1 500	—
16.	„ Gehalten, Löhnen, Emolumenten	73 120	—	74 380	—	75 400	—
17.	„ Beköstigung des Aufsichtspersonals	800	—	800	—	800	—
18.	„ Reisekosten der Beamten, Diffizialen	240	—	240	—	240	—
19.	„ Bureaukosten	900	—	900	—	900	—
20.	„ Bücher, Zeitschriften, Utensilien der Schule	600	—	600	—	600	—
21.	„ Heilmittel für das Aufsichtspersonal	300	—	300	—	300	—
22.	„ Beihilfe zur Unterstützungskasse	450	—	450	—	450	—
23.	„ vermischten Ausgaben	1 700	—	1 700	—	1 700	—
24.	„ Abgängen	150	—	150	—	150	—
25.	„ Rückständen	500	—	500	—	500	—
	Summa	181 340	—	182 680	—	173 970	—

## Begründung zu den Ausgaben.

Zu Position 2. Die Kosten der Verpflegung der Gefangenen haben in den Jahren 1896/8 pro Kopf und Jahr 107 *M* 28 *S* betragen und hat, da die jährliche Durchschnittszahl der in den letzten Jahren Detinirten 393 beträgt und mit einer Zunahme noch zu rechnen ist, ein Bestand von 400 Köpfen angenommen werden müssen. Diesem Bestande sind hinzugerechnet 24 Zöglinge und 2 Beamte des Erziehungshauses und sind demnach die Kosten der Naturalverpflegung für 426 Köpfe zu berechnen. Rechnet man die bisherige Aufwendung von 107 *M* 28 *S* pro Kopf und Jahr, so sind jährlich erforderlich 45 701 *M* 28 *S*. Die geschehene Abrundung nach oben auf jährlich 50 000 *M* rechtfertigt sich dadurch, daß eine etwaige Preissteigerung der Lebensmittel in Rücksicht zu nehmen ist. — Die für das Erziehungshaus aufzuwendenden Kosten kommen nach Position 11 der Einnahmen wieder zur Erstattung.

Zu Position 5. Die Bekleidung der Gefangenen hat in den letzten Jahren pro Kopf 17 *M* 34 *S* betragen und sind demnach für 400 Köpfe jährlich 6936 *M*, oder rund 7000 *M*, einzustellen.

Zu Position 12. Es sind jährlich 8000 *M* eingestellt, gegen 5600 *M* für 1897/9. Der durchschnittliche Jahresverbrauch betrug in den Jahren 1896/8 6376 *M*. Da indeß die Gaskohlen im Preise gestiegen sind und voraussichtlich noch mehr steigen werden, auch der Gasverbrauch ein größerer geworden ist, so wird der Jahresbetrag von 8000 *M* nicht zu hoch sein.

Zu Position 14. In den Jahren 1896/8 sind pro Jahr 4831 *M* 46 *S* zur Verwendung gekommen, weshalb diese Position von 4000 *M* auf 5000 *M* pro Jahr erhöht ist. Das Mehrbedürfnis entsteht namentlich durch die Zunahme der Inassen-Zahl.

Zu Position 15. Die Brandfassen-Beiträge sind im Anschlage, dem wirklichen Bedarfe entsprechend, auf 1500 *M* pro Jahr zu erhöhen.

Zu Position 16 sind die Gehalte der Beamten nach Maßgabe des Regulativs sowie die Löhne bzw. Vergütungen des Hülfspersonals eingestellt. Im Einzelnen wird zu den mit eingestellten Beträgen noch hervorgehoben:

- a. Nach den Bemerkungen zum § 85 des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums für 1897/9 — Anlage 27 der Landtags-Vorlagen — sind für 1897/9 außer den bisherigen Mitteln zu den Gehältern und Löhnen der Beamten der Strafanstalten — 4500 *M* für 5 Hülfsaufseher beantragt und sind diese auch vom Landtage bewilligt worden. Von den 5 Hülfsaufsehern sind 3 im Jahre 1895 und 2 im Jahre 1897 engagirt. Da es keinem Zweifel unterliegt, daß der Bedarf an männlichen Aufsichtskräften, bei der stetigen Zunahme der Inassenzahl nicht mehr zurückgehen wird, so erscheint es zweckmäßig, ordentliche Aufseher, anstatt der Hülfsaufseher anzustellen. Es ist auch im Interesse der jetzigen Hülfsaufseher, welche völlig dieselben Pflichten wie die Aufseher zu erfüllen haben, dringend zu wünschen, daß dieselben auch die Rechte der Aufseher erhalten und insbesondere sichere Aussichten auf

regelmäßige Zulagen erwerben, welche sie in ihrer Stellung als Hülfsaufseher nicht zu erwarten haben. Es wird daher beantragt, statt der 5 Hülfsaufseherstellen 5 Aufseherstellen mit Pensionsberechtigung, auf welche die Bestimmungen des Gehaltsregulativs Anwendung zu finden haben, budgetmäßig zu bewilligen.

- b. Außer dem regulativmäßigen weiblichen Aufsichtspersonal hat im Jahre 1898 eine Hülfsaufseherin angenommen werden müssen. Die Oberaufseherin und die drei Aufseherinnen, welche bis dahin in mehreren Arbeiten, namentlich im Einrichten der Mäharbeiten, eine wesentliche Stütze an einer lebenslänglichen Gefangenen hatten, sind, nachdem diese Gefangene wegen Altersschwäche die Arbeiten nicht mehr wahrnehmen kann und es ausgeschlossen ist, dafür unter den Gefangenen Ersatz zu finden, dermaßen angespannt, daß sie, ohne an ihrer Gesundheit Schaden zu nehmen, nicht im Stande sind, die Geschäfte, welche der Betrieb des Weibergefängnisses mit sich bringt, ordnungsmäßig zu erledigen. Eine Hülfskraft, für welche jährlich 450 *M* aufzuwenden sind, ist daher dringendes Bedürfnis geworden.

- c. Dem Gasbrenner ist bisher ein Gefangener zur Hülfe und zur Ablösung beigegeben. Diese Verwendung eines Gefangenen führte zwar in der alten Gasanstalt, wegen ihrer abgeschlossenen Belegenheit, nicht zu großen Anzuträglichkeiten, in der neuen Gasanstalt, belegen hinter dem Weibergefängnisse, nahe dem Bahnhofe und den öffentlichen, stark besuchten Verkehrswegen, ist sie aber nur mehr möglich, wenn ein Aufseher die Nachmittage von 1 bis 8 Uhr die Aufsicht über diesen Gefangenen führt.

Macht nun schon die Thatsache, daß ein Aufseher durch die jetzt bestehende Einrichtung dem Aufsichtsdienste fortgesetzt halbe Tage entzogen wird, es erforderlich, daß ein weiterer Angestellter für die Bedienung der Gasanstalt angenommen wird, so lassen zwei weitere Umstände diese Annahme noch mehr geboten erscheinen: Einmal ist es nach Ansicht der Sachverständigen nicht unbedenklich, einem Gefangenen, der alle sechs bis neun Monate wechselt und mithin nicht ordentlich ausgebildet wird, die Bedienung der Gasanstalt halbe Tage gänzlich zu überlassen, da diese Bedienung doch immerhin erhebliches Maaß von Sorgfalt erfordert und eine Nachlässigkeit schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann. Ferner ist der Gasbrenner, welcher Tag aus Tag ein von 8 Uhr Abends bis 1 Uhr Nachmittags im Dienste sich befindet, bei dem vermehrten Gasverbrauch nicht allein in den Wintermonaten, sondern auch in den übrigen Monaten überlastet.

Es ist nun in Aussicht genommen, einen zweiten Gasbrenner zu engagiren, gegen eine jährliche Vergütung von 912 *M* 50 *S*, Gratifikation bis zu 30 *M* und Lieferung einer Dienstmütze für 3 *M*.

- Zu Position 20. Statt der früheren 500 *M* sind jetzt 600 *M* pro Jahr eingestellt. Die stets wachsende

Anzahl der Gefangenen macht erheblichere Anschaffung von Büchern und Schulutensilien sowie Reparaturen von Büchern erforderlich.

Die übrigen Ausgabe-Positionen sind entsprechend den früheren Summen bemessen und bedürfen keiner weiteren Begründung.

## Anlage zum Voranschlage der Strafanstalten zu Wechta für 1900/1902.

### B a u p l a n

für die Gebäude der Strafanstalten, der Zwangsarbeitsanstalt und des Erziehungshauses zu Wechta für die Finanzperiode 1900/1902.

Pos.	Benennung der Gegenstände.	Geldbetrag					
		1900.		1901.		1902.	
		M	℔	M	℔	M	℔
A. Straf- und Gefangenenanstalt für Männer.							
1.	Das Mauerwerk der Süd- und Ostseite der Kirche auszubessern, die Risse zu verstreichen, die Abdeckung der Strebepeiler vom Chor auszubessern und das Mauerwerk auszufügen . . . . .	900	—	—	—	—	—
B. Weibergefängniß.							
2.	Die Gewölbe des nördlichen Korridors des Erdgeschosses und 1. Obergeschosses theilweise zu erneuern event. eiserne Anker zu ziehen, einschließlich 240 qm Asphaltbelag über den Gewölben . . . . .	600	—	1 200	—	—	—
C. Zwangsarbeitsanstalt.							
Nichts.							
D. Dienstwohnungen.							
3.	Für Erbauung von 4 Aufseherwohnungen in 2 Häusern auf dem Grundstücke hinter dem Gymnasium . . . . .	8 000	—	8 000	—	—	—
4.	Das Dach der Obergewölbe- und Lehrerwohnung umzudecken einschl. neue Latten, Zuschuß an Pfannen, nebst Erneuern der Schornsteine vom Dachboden aufwärts . . . . .	—	—	350	—	—	—
5.	Das Dach der Aufseherwohnungen hinter dem Centralhotel mit Pfetten und Stützen zu versehen und das Dach gründlich auszubessern . . . . .	150	—	—	—	—	—
6.	Das Dach der Pastorei vor dem Münsterthore umzudecken, einschließlich Zuschuß an Pfannen und neuen Latten . . . . .	—	—	180	—	—	—
7.	Für Unterhaltung der Aufseherwohnungen . . . . .	250	—	250	—	250	—
8.	Für Maler- und Tapeziererarbeiten an sämtlichen Dienstwohnungen . . . . .	300	—	300	—	300	—
E. Insgemein.							
9.	Für Malerarbeiten an sämtlichen Anstaltsgebäuden . . . . .	600	—	600	—	600	—
10.	Für Reparaturen an den Centralheizungen, Pumpen und Wasserleitungen . . . . .	800	—	800	—	800	—
11.	Für Unterhaltung der Gasanstalt, Anschaffung von neuen Retorten . . . . .	800	—	800	—	800	—

Pos.	Benennung der Gegenstände.	Geldbetrag.					
		1900.		1901.		1902.	
		M	§	M	§	M	§
12.	Für unvorhergesehene bauliche Aenderungen und Ergänzungsarbeiten . . . . .	2 500	—	2 500	—	2 500	—
13.	Für laufende Unterhaltungsarbeiten an den sämtlichen Gebäuden . . . . .	3 500	—	3 500	—	3 500	—
	Summa	18 400	—	18 480	—	8 750	—
		45 630 M.					
	F. Erziehungshaus.						
14.	Für laufende Unterhaltungsarbeiten an den Gebäuden des Erziehungshauses . . . . .	200	—	200	—	200	—
	Summa	200	—	200	—	200	—
		600 M.					

### Begründung.

Zu D Position 3: Zu dem in Aussicht genommenen Bau von 4 Aufseherwohnungen in zwei Häusern auf dem Grundstücke hinter dem Gymnasium ist zu bemerken, daß bereits in dem Bauplane für die Gebäude der Straf-anstalten für die Finanzperiode 1897/9 (sfr. Nebenanlage zu § 86 des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums für 1897/9 Anlage 27 der Landtags-Vorlagen) der Bau von 12 Aufseherwohnungen in 6 Häusern beim Landtage beantragt wurde, daß aber von diesen nur 4 Wohnungen in 2 Häusern zur Ausführung genehmigt sind. Bezugnehmend auf die damalige Begründung wird bemerkt, daß das derzeit geschilderte Bedürfniß nach Aufseherwohnungen noch in vollem Maße besteht, indem die für die Aufseher bestehende Wohnungs-

noth trotz des Baues der 4 im Jahre 1897 errichteten Aufseherwohnungen sich nicht gemindert hat, da die Nachfrage nach Wohnungen zum Preise von 120 bis 150 M in Folge vermehrten Zuzugs von Eisenbahn-Angestellten eine noch größere geworden ist, als dies früher der Fall war. Der Bau von 4 weiteren Häusern mit je zwei Aufseherwohnungen wäre demnach nach wie vor als nothwendig zu bezeichnen, es soll indeß zunächst versucht werden, mit den jetzt beantragten 2 Häusern zu 4 Wohnungen auszukommen. Für 1900 und 1901 sind demnach je 8 000 M für je 1 Haus eingestellt.

Die übrigen Positionen des Bauplans, nur gewöhnliche Unterhaltungen betreffend, werden keiner besonderen Begründung bedürfen.

## § 88.

### Voranschlag der Ausgaben bei der Gefängnisanstalt zu Oldenburg für die Finanzperiode 1900/02.

Pos. Nr.	Bezeichnung der Positionen.	1900.		1901.		1902.	
		M	§	M	§	M	§
1.	Für Beköstigung der Gefangenen . . . . .	12 350	—	12 350	—	12 350	—
2.	„ besondere Krankenkost . . . . .	150	—	150	—	150	—
3.	„ Medikamente . . . . .	140	—	140	—	140	—
4.	„ Wäsche, einschl. Seife für die Gefangenen . . . . .	120	—	120	—	120	—
5.	„ Beleuchtung . . . . .	3 200	—	3 200	—	3 200	—
6.	„ Feuerungsmaterial . . . . .	2 475	—	2 475	—	2 475	—
7.	„ Kleidung, Bettzeug und Hausgeräth . . . . .	1 600	—	1 600	—	1 600	—
8.	„ Vergütung für einen Wächter . . . . .	700	—	700	—	700	—
9.	„ Transportkosten für Gefangene . . . . .	450	—	450	—	450	—

Pos. Nr.	Bezeichnung der Positionen.	1900.		1901.		1902.	
		M	ſ	M	ſ	M	ſ
10.	Für Rasiren der Gefangenen . . . . .	65	—	65	—	65	—
11.	„ Reise- und Unterstützungsgelder an entlassene Gefangene . . . . .	50	—	50	—	50	—
12.	„ Beerdigungskosten verstorbener Gefangenen . . . . .	70	—	70	—	70	—
13.	„ Spiel des Harmoniums, Messediener, Altarwein, Hostien . . . . .	70	—	70	—	70	—
14.	„ Vervollständigung der Bibliothek . . . . .	60	—	60	—	60	—
15.	„ Schreibmaterialien, Vordrucke, Porto u. . . . .	130	—	130	—	130	—
16.	„ sonstige unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	300	—	300	—	300	—
	Zusammen	21 930	—	21 930	—	21 930	—
	Ab der jährliche Ueberschuß der Fabrikasse mit . . . . .	5 000	—	5 000	—	5 000	—
	bleiben	16 930	—	16 930	—	16 930	—
	Diesen Beträgen gehen hinzu:						
	a. Vergütung des evangelischen Geistlichen . . . . .	1 000	—	1 000	—	1 000	—
	b. Vergütung des katholischen Geistlichen . . . . .	400	—	400	—	400	—
	c. Vergütung eines Hülfsauffsehers . . . . .	900	—	900	—	900	—
	d. An das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91 jährlicher Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Wachtmäntel der Militärposten bei der Gefängnißanstalt . . . . .	16	—	16	—	16	—
	Summa	19 246	—	19 246	—	19 246	—

## Begründung.

Zu Position 1. Die Durchschnittszahl der in den Jahren 1896/98 in der hiesigen Gefängnißanstalt Detinirten betrug 96, gegen annähernd 84 in den Jahren 1893/95. Es hat deßhalb für 1900/02 ein Bestand von 96 Gefangenen angenommen werden müssen. Die Kosten der Beköstigung haben in den Jahren 1896/98 durchschnittlich pro Jahr — 12 345 M 59 ſ betragen, für 1900/02 sind demnach jährlich rund 12 350 M vorzusehen. Bei der Annahme, daß täglich 90 volle und 6 Bettlerportionen erforderlich sind, stellt sich bei der jährlichen Gesamtsumme von 12 350 M, den bisherigen Sätzen entsprechend, der Preis für die volle Portion auf 35,8 ſ und für die Bettlerportion auf 27 ſ.

Zu Positionen 2 bis 4. Die eingestellten Beträge entsprechen den bisherigen Aufwendungen.

Zu Position 5. Der durchschnittliche Jahresverbrauch in den Jahren 1896/98 betrug 3 228 M 43 ſ, weshalb jährlich 3 200 M vorzusehen sind.

Zu Position 6. In den Jahren 1896/98 sind jährlich durchschnittlich 2 256 M 35 ſ ausgegeben. Bei dem Steigen der Koakspreise und da ferner damit zu rechnen ist, daß die letzten Winter sehr milde gewesen und nicht angenommen werden kann, daß die kommenden ebenso sein werden, sind jährlich 2 475 M eingestellt.

Zu Positionen 7 und 8. Den bisherigen Aufwendungen entsprechend.

Zu Position 9. An Transportkosten für Ge-

fangene sind 1896/98 durchschnittlich jährlich 449 M 47 ſ ausgegeben. Die Einstellung von jährlich 450 M ist demnach erforderlich.

Zu Position 10. Für das Rasiren der Gefangenen, das durch einen Aufseher besorgt wird, sind bisher jährlich 50 M bezahlt worden. Bei der zugenommenen Zahl der Gefangenen ist eine Erhöhung der Vergütung auf jährlich 65 M gerechtfertigt.

Zu Positionen 11 bis 15. Die Beträge entsprechen den bisherigen Bedürfnissen bezw. Aufwendungen. Für Vervollständigung der Bibliothek — Position 14 — haben, der gegenwärtigen Finanzperiode gegenüber, jährlich 10 M mehr eingestellt werden müssen.

Zu Position 16. Der jährliche Durchschnittsverbrauch der Jahre 1896/98 betrug 329 M 84 ſ. Die Einstellung von jährlich 300 M ist hiernach nötig.

Der von den Gesamtkosten abzusetzende Ueberschuß der Fabrikasse hat, den bisherigen Erfahrungen entsprechend, von jährlich 3 500 M auf jährlich 5 000 M erhöht werden können.

Es ist in Aussicht genommen, die Vergütung für den katholischen Geistlichen von jährlich 150 M auf 400 M zu erhöhen. Im Hinblick auf die langjährigen Dienste des jetzigen Geistlichen und mit Rücksicht darauf, daß der evangelische Anstaltsgeistliche jährlich 1 000 M erhält, erscheint die in Aussicht genommene Erhöhung gerechtfertigt.



**Begründung.**

Zu Ausgabe-Position 1: Gegen jährlich 2800 *M* in der Finanzperiode 1897/99 haben jetzt jährlich 3000 *M* eingestellt werden müssen, weil die Durchschnittszahl der Zöglinge von 20 auf 24 gestiegen ist.

Zu Position 2: Die Kosten für die in Familien untergebrachten zahlungsunfähigen Zöglinge werden vom 1. Januar 1900 an aus der Landeskasse bezahlt und kommen daher im vorliegenden Voranschlag nicht mehr zur Berechnung.

Zu Pos. 3: Dem obigen Umstande entsprechend waren hier statt bisher 800 *M* — 950 *M* pro Jahr einzustellen.

Zu Pos. 5: Diese Position, bisher jährlich 280 *M*, hat wiederholt überschritten werden müssen, weshalb die Erhöhung auf jährlich 300 *M* begründet ist.

Zu Pos. 8: Nach den bisherigen Erfahrungen und aus dem zu Ausgabe-Position 1 angegebenen Grunde sind jährlich 250 *M* erforderlich.

Zu Pos. 14: Diese Position ist von 350 *M* auf 700 *M* pro Jahr erhöht, weil mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die Fälle der Zwangserziehung sich voraussichtlich mehren werden.

Die übrigen Ausgabe-Positionen entsprechen den bisherigen Anschlägen bezw. den tatsächlichen Ausgaben.

**Betreffend Verzinsung der Landesschuld, sowie Zahlung der Annuitäten**

§	1896. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Ordentliche Ausgaben.
					<b>V. Kapitel.</b>
					<b>Verwaltung der Finanzen.</b>
					B. Verwaltung der Landesschuld und der Kau- tionen.
					1. Verzinsung derselben und vertragmäßige Ab- träge.
					a. für die sogen. Gutiner Schulden (Forderungen mehrerer milder Stiftungen zu Gutin) zum Jahr 1849 bestehenden Restbeträge von 52 370,40 <i>M</i> .
	2 217,—	2 217,— (2 217)	2 217,— (2 217)	2 217,—	
	5 314,29	5 314,29 (5 314,29)	5 314,29 (5 314,29)	5 314,29	b. Für die übrigen sogen. älteren Schulden von restlich = 40 000 <i>fl</i> Gold = 132 857,14 <i>M</i> .
	73,07	73,07 (73,07)	73,07 (73,07)	73,07	c. Für die Schuld zur Vollendung des Deichs und den Neutwapelergraben von 550 <i>fl</i> Gold = 1826,79 <i>M</i> .



## Zu § 125.

Die Schülerzahl am Gymnasium zu Vechta hat sich seit längerer Zeit stets gehoben und beträgt seit mehreren Jahren über 200. Gegenwärtig beträgt sie 207. Da von den Schülern etwa  $\frac{3}{4}$  Oldenburger sind und von den Anmeldungen Auswärtiger alljährlich wegen Ueberfüllung der Klassen eine große Anzahl zurückgewiesen wird, so ist eine Abnahme nicht zu befürchten. Infolge dieser Frequenz, wobei noch besonders berücksichtigt werden muß, daß die große Mehrzahl der Schüler sich in den oberen Klassen befindet, so daß z. B. in der Untersekunda gewöhnlich etwa 40 Schüler sind, müssen die gegenwärtig vorhandenen 11 wissenschaftlichen Lehrer als durchaus erforderlich angesehen werden. Wollte man, um die Lehrkräfte zu vermindern, alle auswärtigen Schüler zurückweisen, so würde immer noch eine Schülerzahl von 150 bis 160 bleiben und es könnte nur ein Lehrer erspart werden. Durch eine solche Maßregel würde aber nicht nur der Stadt Vechta ein bedeutender Schaden zugefügt werden, sondern auch der Staat würde etwa 6000 *M.* jährlich an Schulgeld

verlieren, so daß auch dem Staate kein Vortheil dadurch erwachsen könnte. Es lassen sich aber keine tüchtigen Kräfte gewinnen, wenn von diesen Lehrern 3 als Hilfslehrer jungiren (ein etatsmäßig, zwei engagirt) und außerdem findet dann ein steter Wechsel statt, wodurch der Unterricht sehr benachtheiligt wird. Diesen Uebelständen kann nur dadurch abgeholfen werden, daß von den drei Hilfslehrerstellen zwei als Oberlehrerstellen eingerichtet werden, so daß nur die dritte als etatsmäßige Hilfslehrerstelle bestehen bleibt.

Im Voranschlage sind daher außerhalb des Gehalts-Regulativs die Mittel für die Gehalte zweier wissenschaftlicher Lehrer, veranschlagt zu je 2700 *M.*, enthalten. Durch die budgetmäßige Anstellung dieser zwei Lehrer würde eine Erhöhung der im Gehalts-Regulativ (Nr. 76) vorgesehene Zahl auch in der Richtung bewirkt werden, daß die in der Bemerkung zu Nr. 76 genannten Zulagen von 900 *M.* um eine vermehrt werden.

141.

für die Eisenbahn-Prämien-Anleihe und der Anleihen für Kanalbauzwecke.

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
2 217,—	2 217,—	2 217,—	Von diesen Forderungen stehen zu: a) der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums aus Cession von 1872 45 170 <i>M.</i> 40 <i>S.</i> Die Zinsen dafür sind mit 1893 <i>M.</i> zu § 7 des Einnahme-Voranschlags des Herzogthums in Einnahme gestellt, fällig 31. Dezember. b) der Gutiner Stadtschulkasse 7 200 <i>M.</i> (das sogen. Schreibmeisterlegat). Zinsen $4\frac{1}{2}$ % mit 324 <i>M.</i> zu Kieler Umschlag fällig.
5 314,29	5 314,29	5 314,29	Schuld an die Wittwen- u. Kasse aus den Jahren 1787, 1788 und 1798. Zinsen 4 %, fällig halbjährlich, 10. Mai und 10. November.
73,07	73,07	73,07	Schuld an die Wittwen- u. Kasse aus 1829. Zinsen 4 %, fällig halbjährlich 10. Mai und 10. November.
Anlagen. XXVII. Landtag.			16

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Ordentliche Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					d. Für die vormals Münster'schen Schulden, Ende 1899, einschließlich Zinsen 9915 <i>₹</i> 29 <i>₹</i> 7 <i>fw.</i> = 29 747,96 <i>M.</i> . . . . .
	6 087,24	6 117,67 (6 117,67)	6 148,26 (6 148,26)	6 179,—	e. Für die fundirte Schuld an das Peter Friedrich Ludwig-Hospital, welche, Anfang 1899 betragend 176 542,90 <i>M.</i> , sich durch die vorgeschriebene Zuschlagung von jährlich $\frac{1}{2}\%$ zum Kapital stellen wird . . . . . für 1900 auf 177 425,61 <i>M.</i> " 1901 " 178 312,74 " " 1902 " 179 204,31 "
	127 875,—	127 875,— (127 875)	127 875,— (127 875)	127 875,—	f. Für die durch den Vertrag mit dem Grafen Bentinck vom 13. April 1854 begründete Schuld von 1 100 000 <i>₹</i> G. = 3 653 571,43 <i>M.</i>
	2 325,—	2 325,— (2 325)	2 325,— (2 325)	2 325,—	g. Für die aus dem Vertrage mit dem Grafen G. N. Bentinck vom 30. Juni 1854 den Kindern des verstorbenen Grafen Friedrich William Bentinck noch schuldigen 20 000 <i>₹</i> Gold = 66 428,57 <i>M.</i> . . . . .
	17 072,85	17 072,85 (17 072,85)	17 072,85 (17 072,85)	17 072,85	h. Für die aus der im Uebrigen konsolidirten $4\frac{1}{2}\%$ prozentigen Eisenbahnanleihe von 1867 (lit. G.) von der Staatsgutskapitalienkasse übernommenen 600 000 <i>M.</i> und für die auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 11. März 1875 aus der Staatsgutskapitalienkasse zu Eisenbahnbauten angeliehenen 450 000 <i>M.</i> , abzüglich der hierauf 1884 an die Staatsgutskapitalienkasse abgetragenen 150 000 <i>M.</i> (cf. l. 4) und abzüglich der ferner 1885 bis 1890 an die Staatsgutskapitalienkasse abgetragenen 473 178,80 <i>M.</i> noch restlich 426 821,20 <i>M.</i>
	507 479,—	502 533,50 (506 285,50)	511 252,— (506 285,50)	506 285,50	i. Für die auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1873 an Stelle der Anleihen D <sup>2</sup> von 1855, C <sup>2</sup> von 1857, E <sup>2</sup> von 1858, F <sup>2</sup> von 1858, B von 1865 und G von 1867 aufgenommene 4prozentige im Jahre 1887 auf $3\frac{1}{2}\%$ herabgesetzte konsolidirte Anleihe A, begeben zu 14 465 300 <i>M.</i> . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
—	—	—	Zinsen werden zum Theil überall, zum Theil bis zur Rückzahlung nicht entrichtet. Die Schuld wächst durch zu berechnende Zinsen jährlich um 52 $\text{M}$ 7 $\text{Sch}$ . = 156,06 $M$ (siehe Verhandlungen des 6. Landtags, Anlage 181, Seite 759). Seit 1852 ist auf diese Schulden noch nichts abgetragen.
6 209,90	6 240,95	6 272,15	Verzinslich zu 4 $\%$ . Von den Zinsen werden in vierteljährlichen Terminen pränumerando nur 3 $\frac{1}{2}$ $\%$ gezahlt, $\frac{1}{2}$ $\%$ wird dem Kapital hinzugeschlagen.
127 875,—	127 875,—	127 875,—	Verzinslich zu 3 $\frac{1}{2}$ $\%$ . Halbjährlich am 30. Juni und 31. Dezember fällig
2 325,—	2 325,—	2 325,—	Zinsen jährlich 3 $\frac{1}{2}$ $\%$ . Halbjährlich am 17. März und 17. September an die Wittve des Grafen F. W. Bentinck zu zahlen.
17 072,85	17 072,85	17 072,85	Zinsen 4 $\%$ , fällig 31. Dezember. Die Zinsen sind zu § 7 des Einnahme-Voranschlags im gleichen Betrage in Einnahme gestellt.
506 285,50	506 285,50	506 285,50	Zinsen jährlich am 31. Dezember fällig. Die Mehrausgabe in 1896 und 1898 ist in Folge nachträglicher Einlösung von Coupons aus den Vorjahren entstanden.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Ordentliche Ausgabe.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
	598 135,20	598 858,80 (600 000)	598 916,40 (600 000)	600 000,—	k. Für die auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1871 kontrahierte Eisenbahn-Prämien-Anleihe von 4 800 000 <i>ℳ</i> = 14 400 000 <i>M</i> tilgungsplanmäßig zur Verzinsung und Abtragung bis zum 1. Februar 1931. . . . .
	177 607,50	177 607,50 (177 607,50)	177 607,50 (177 607,50)	177 607,50	l. Für die zu Eisenbahnbauten bei der Centralkasse des Großherzogthums aufgenommenen Anleihen: 1. 2 500 000 <i>M</i> auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 14. Februar 1876, 2. 1 500 000 <i>M</i> auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 27. Januar 1882, abzüglich der hierauf im Jahre 1884 abgetragenen 90 000 <i>M</i> Eisenbahnbaukosten-Ueberschüsse. 3. 12 500 <i>M</i> auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 11. Februar 1879, abzüglich hierauf im Jahre 1885 abgetragener 6 000 <i>M</i> Eisenbahnbaukosten-Ueberschüsse. 4. 150 000 <i>M</i> als Ersatz für die 1884 an die Staatsgutskapitalienkasse abgetragene gleiche Summe (sfr. oben unter h) auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 20. Januar 1882 . . . . .
	4 250,—	4 250,— (4 250)	4 250,— (4 250)	4 250,—	m. Für die aus der Centralkasse aufgenommene Anleihe zur Deckung des zum Bau eines Theaters in Oldenburg gezahlten Zuschusses 100 000 <i>M</i> . . . . .
	—	11 975,71 (11 975 71)	11 975,71 (11 975,71)	11 975,71	n. Für die aus der Centralkasse 1896 aufgenommene Anleihe zur Deckung der aus der Staatsgutskapitalienkasse bestrittenen Kosten der Bezeichnung der Außengroden im Norden Sevedlands (Elisabethgroden) 342 163,17 <i>M</i> . . . . .
	43 582,—	159 271,— (157 500)	156 086,— (157 500)	157 500	o. Für die auf Grund der Gesetze vom 19. März 1891 und 16. März 1893 aufgenommene konsolidirte Anleihe B von 4 500 000 <i>M</i> .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
600 000,—	600 000,—	600 000,—	Die Schuld beträgt Ende 1899 noch 11217360 <i>M</i> . Fällig in halbjährlichen Raten von je 300 000 <i>M</i> am 17. Januar und 17. Juli. Die Minderausgabe per 1896/8 ist durch Vereinnahmung des Werths für verjährte Coupons entstanden.
177 607,50	177 607,50	177 607,50	Bis weiter mit 4½ % verzinslich; fällig 31. Dezember.
4 250,—	4 250,—	4 250,—	Desgleichen.
11 975,71	11 975,71	11 975,71	Ermächtigung des Landtags vom 3. März 1894. Die Zinsen, bis weiter 3½ %, sind 1. August fällig. Zu l, m und n sind die Zinsen im Centralkasse-Voranschlag vereinnahmt.
157 500,—	157 500,—	157 500,—	Verzinslich zu 3½ %. Zinsen fällig 31. Dezember.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Ordentliche Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
	34 996,50	157 570,— (157 500)	158 147,50 (157 500)	157 500	p. Für die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1894 aufgenommene konsolidirte Anleihe C von 4 500 000 <i>M</i> . . . . .
	—	79 406,— (80 000)	119 217,— (120 000)	120 000	q. Für die auf Grund desselben Gesetzes aufgenommene Anleihe D von 4 000 000 <i>M</i> . . . . .
	—	— (28 000)	70 000,— (28 000)	61 972,—	r. Für die auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1897 aufgenommene Anleihe E von 6 000 000 <i>M</i> . . . . .
	117 780,92	117 780,92 (117 780,92)	117 780,92 (117 780,92)	117 780,92	s. Für die vom Landeskulturfonds zu Kanalbau- zwecken gemachten Anleihen, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung und Abtragung:  1. bei der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten- kasse zu Oldenburg: 1879: 200 000 <i>M</i> bis 1919 einschließlich jähr- lich 10 500 <i>M</i> u. 1920 restlich 8 854,37 <i>M</i> .  1880: 140 000 <i>M</i> bis 1919 einschließlich jähr- lich 7 350 <i>M</i> und 1920 restlich 6 198,08 <i>M</i> .  1881: 140 000 <i>M</i> , bis 1919 einschließlich jährlich 7 100 <i>M</i> und 1920 restlich 5 276,14 <i>M</i> . . . . .  1882: 100 000 <i>M</i> , bis 1922 einschließlich jährlich 5 250 <i>M</i> und 1923 restlich 4 427,10 <i>M</i> . . . . .  2. bei der Ersparungskasse zu Oldenburg:  1883: 90 000 <i>M</i> bis 1919 einschl. jährlich 4 550 <i>M</i> und 1920 restlich 1 071,31 <i>M</i> .  1884: 80 000 <i>M</i> , bis 1919 einschließlich jährlich 4 050 <i>M</i> und 1920 restlich 3 612,29 <i>M</i> . . . . .  1888: 205 000 <i>M</i> , bis 1922 einschließlich jährlich 10 250 <i>M</i> und 1923 restlich 825,60 <i>M</i> . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
157 500,—	157 500,—	157 500,—	Verzinslich zu $3\frac{1}{2}\%$ . Zinsen fällig 1. Juli. Zu o und p. Mehrausgabe 1897 und 1898 in Folge nachträglicher Einlösung von Coupons aus den Vorjahren.
120 000,—	120 000,—	120 000,—	Verzinslich zu $3\%$ . Zinsen fällig 1. Juli.
210 000,—	210 000,—	210 000,—	Zinsen $3\frac{1}{2}\%$ , halbjährlich 1. April und 1. Oktober fällig.
10 500,—	10 500,—	10 500,—	Zinsen $4\frac{1}{4}\%$ . Restschuld Ende 1899: 143 285,38 <i>M</i> .
7 350,—	7 350,—	7 350,—	Zinsen $4\frac{1}{4}\%$ . Restschuld Ende 1899: 100 299,78 <i>M</i> .
7 100,—	7 100,—	7 100,—	Zinsen $4\%$ . Restschuld Ende 1899: 98 806,66 <i>M</i> .
5 250,—	5 250,—	5 250,—	Zinsen $4\frac{1}{4}\%$ . Restschuld Ende 1899: 77 733,34 <i>M</i> .
4 550,—	4 550,—	4 550,—	Zinsen $3\frac{6}{10}\%$ . Restschuld Ende 1899: 64 594,95 <i>M</i> .
4 050,—	4 050,—	4 050,—	Zinsen $3\frac{6}{10}\%$ . Restschuld Ende 1899: 58 761,69 <i>M</i> .
10 250,—	10 250,—	10 250,—	Zinsen $3\frac{4}{10}\%$ . Restschuld Ende 1899: 162 116,15 <i>M</i> .

§	1896. Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Ordentliche Ausgaben.
					<p>1889: 125 000 <i>M</i> bis 1923 einschließlich jährlich 6 250 <i>M</i> und 1924 restlich 503,39 <i>M</i> . . . . .</p> <p>1890: 132 000 <i>M</i>, bis 1924 einschließlich jährlich 6 600 <i>M</i> und 1925 restlich 531,58 <i>M</i> . . . . .</p> <p>1891: 300 000 <i>M</i>, bis 1934 einschließlich jährlich 13 650 <i>M</i> und 1935 restlich 5966,20 <i>M</i> . . . . .</p> <p>1893: 599 800 <i>M</i> bis 1936 einschließlich jährlich 27 230,92 <i>M</i> und 1937 restlich 13 465,04 <i>M</i> . . . . .</p> <p>3. bei der Bremer Sparkasse:</p> <p>1885: 110 000 <i>M</i> bis 1924 einschließlich jährlich 5 500 <i>M</i> und 1925 restlich 1 313,79 <i>M</i> . . . . .</p> <p>1886: 100 000 <i>M</i> bis einschließlich 1925 jährlich 5 000 <i>M</i> und 1926 restlich 1 194,36 <i>M</i> . . . . .</p> <p>1887: 90 000 <i>M</i>, bis 1926 einschließlich jährlich 4 500 <i>M</i> und 1927 restlich 1 074,92 <i>M</i> . . . . .</p> <p>t. Anleihe zur Deckung des Fehlbetrags des Vor- anschlags für 1900/1902 von 1 869 400 <i>M</i></p> <p>Von den dem Vorstehenden nach sich ergebender Gesamt- summen sind an Zinsen für die jährlich abzutragenden in Ausgabe vor gesehenen 90 000 <i>M</i> für 1901 3 600 <i>M</i>, für 1902 7200 <i>M</i> — den Abtrag an den Zinsverfalltagen angenommen — in Abzug zu bringen; bleiben die aus- geworfenen Beträge . . . . .</p>
	1 644 795,57	1 970 248,31 (2 001 894,51)	2 086 258,50 (2 041 925,10)	2 075 927,84	

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
<i>M</i>	Voranschlag. <i>M</i>	<i>M</i>	
6 250,—	6 250,—	6 250,—	Zinsen $3\frac{4}{10}\%$ . Restschuld Ende 1899: 101 645,36 <i>M</i> .
6 600,—	6 600,—	6 600,—	Zinsen $3\frac{4}{10}\%$ . Restschuld Ende 1899: 110 191 <i>M</i> .
13 650,—	13 650,—	13 650,—	Zinsen 3,55 %. Restschuld Ende 1899: 272 796,61 <i>M</i> .
27 230,92	27 230,92	27 230,92	Zinsen 3,54%. Restschuld Ende 1899: 560 472,69 <i>M</i> .
5 500,—	5 500,—	5 500,—	Zinsen $3\frac{7}{8}\%$ . Restschuld Ende 1899: 87 556,90 <i>M</i> .
5 000,—	5 000,—	5 000,—	Zinsen $3\frac{7}{8}\%$ . Restschuld Ende 1899: 81 441,33 <i>M</i> .
4 500,—	4 500,—	4 500,—	Zinsen $3\frac{7}{8}\%$ . Restschuld Ende 1899: 74 895,01 <i>M</i> . Sämtliche unter s bezeichnete Zinsen und Kapitalabträge sind jährlich am 31. Dezember zu zahlen.
—	15 984,—	53 372,—	Zinsen 4 % für 799 200 <i>M</i> für 1901: 15 984 <i>M</i> (für $\frac{1}{2}$ Jahr) und für 1902: 31 968 <i>M</i> und für 1 070 200 <i>M</i> für 1902: 21 404 <i>M</i> (für $\frac{1}{2}$ Jahr).
2 223 986,74	2 236 401,79	2 270 220,99	

## § 152.

In der Anstalt zu Wehnen sind täglich rund 300 Personen zu beköstigen, von denen ein Theil — die Schwerkranken — fast ausschließlich Milch genießt. Um die Beschaffung des erforderlichen großen Milchquantums sicher zu stellen, soll die Zahl der Milchkühe von 16 auf 22 erhöht werden. Diese Maßnahme bedingt die Erweiterung des Viehhauses, in dem die jetzt vorhandenen

16 Kühe nur eben Platz finden. In dem Erweiterungsbau soll außerdem eine Knechtstammer eingerichtet werden. Ferner ist in Verbindung mit dem Viehause die Herstellung einer sogenannten Unterfahrt geplant, um beladene Erntewagen, wenn sie bei ungünstiger Witterung nicht sofort abgeladen werden können, unter Schutz bringen zu können.

## § 153.

Die im Jahre 1894 auf Kosten der Gemeinde Abbehausen angebauten neuen Zellen liegen nach der dem jetzigen Hofe entgegengesetzten Seite. Der Hof ist mit Rücksicht auf die Vermehrung der Zellen zu klein und soll nach der Seite des Gebäudes, wo die Zellen

liegen, verlegt werden. Der neue Schweinestall soll auf dem jetzigen Zellenhof erbaut werden, um auf diese Weise im Stalle, der zugleich als Waschküche benutzt wird, mehr Raum zu schaffen.

## § 154.

Die Forstarbeiterwohnung zu Abbernhäusen ist ein kleines Gebäude, welches sowohl mit Wohn- wie auch mit Stall- und Fachraum so kärglich ausgestattet ist, daß es nicht möglich sein wird, bei einer in nächster Zeit bevorstehenden Neuverpachtung einen geeigneten Pächter dafür zu finden, es muß daher eine angemessene Vergrößerung des Hauses in bestimmte Aussicht genommen werden, wobei bemerkt wird, daß über die unzureichenden Räume schon seit Jahren Klage geführt ist. Das Wohnhaus enthält nur eine Stube mit Ofen, eine Küche und kleine Milchammer.

Der Stall- und Fachraum ist bei 11,46 m Breite nur 7,37 m lang, was für die der Größe des Stalles

entsprechende Haltung von 5 Stück Rindvieh, einigen Schweinen und Ziegen bei Weitem nicht ausreicht.

Es wird nun, wie in dem vorliegenden Bauplan dargestellt, beabsichtigt, die Scheune um 5,60 m zu verlängern und in dem neuen Theil den Kuhstall für 5 Stück Vieh einzurichten. Außerdem sollen zwei Schweineställe und der Abort an der Südseite angebaut werden. Im alten Theil der Scheune ist eine zweite Wohnstube mit Ofen geplant, der übrige Raum dient als Dreschdiele, Fach- und Torfraum und Ziegenstall.

Die Kosten sind in dem vorliegenden Anschlag speciell berechnet und werden 3700 M betragen.

## § 155.

Der Neubau eines Wohnhauses auf dem Vorwerke Osterseeefeld war bereits zum Voranschlage für die Finanzperiode 1897/99 beantragt und darf auf die zu § 159 der Ausgaben — Anlage Nr. 27 der Verhandlungen des 26. ordentlichen Landtags — gegebene Begründung Bezug genommen werden. Vom Landtage wurde mittelst Schreibens vom 16. März 1897 die Bewilligung dieser

Position als nicht dringlich abgelehnt, und zwar, wie die Verhandlungen des Finanzausschusses ergaben, wesentlich auch mit Rücksicht auf die damals vorhandene schwierige Finanzlage.

Der Neubau kann jetzt nicht wohl länger verschoben werden und ist für das Jahr 1900 in Aussicht genommen.

## § 156.

Das Wohnhaus auf dem Vorwerke Roddens IV ist ein sehr altes, baufälliges Gebäude, welches außerdem den Bewohnern so wenig Raum bietet, daß es für eine Familie nicht genügt, worüber schon stets Klage geführt ist. Die vorhandenen Stuben und Kammern haben nur geringe Dimensionen und sind niedrig in der Decke; die Küche ist so eng, daß nicht einmal das erforderliche Inventar darin Platz findet und der Kornboden über der

Wohnung hat keine Kniestockmauern und ist daher an den Seiten so niedrig, daß die Bodenfläche nicht ausgenutzt werden kann und daher nicht genügt.

Aus diesen Gründen ist der Neubau des Wohnhauses in größerer Ausdehnung nicht mehr aufzuschieben, wenn man den wohlbegründeten Ansprüchen der Pächter gerecht werden will.

Die Ausführung des Neubaus soll nach dem vorliegenden Plan in einfacher ortsüblicher Weise geschehen.

Der Bau wird 16,30 m lang und 12,30 m breit; der nördlich vom Mittelgange gelegene Theil wird unterteilt bzw. zur Herstellung einer Cisterne bestimmt. Das Hauptgeschos enthält 2 Stuben, 2 größere und 2 kleine Kammern, Küche und Volksstube. Der Kornboden erhält 1,65 m hohe Kniestockmauern.

Die Kosten des Neubaus sind in dem vorliegenden Anschlag zu 16000 M berechnet.

Das Staatsministerium beabsichtigt die Ausführung des Baues von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Pächter sich verpflichten, die wirklich entstehenden Baukosten von der Fertigstellung des Baues angerechnet, für die Dauer der bis zum 1. Mai 1911 laufenden Pachtperiode mit jährlich 3% verzinzen, und wird auch dafür Sorge tragen, daß bei einer demnächstigen Neuverpachtung des Vorwerks die Verzinsung des Baukapitals bei der Aufstellung der Tage Berücksichtigung finde.

## § 157.

Das Wohnhaus auf dem Vorwerke Roddens V, welches noch aus alter Zeit stammt, ist, abgesehen davon, daß es unzweckmäßig eingerichtet ist, in seinen Constructionstheilen freilich noch nicht geradezu als baufällig zu bezeichnen, leidet aber, namentlich in seiner nördlichen Hälfte in so hohem Grade an Feuchtigkeit, daß dasselbe schon aus sanitären Gründen der baldigsten vollständigen Erneuerung bedarf. Die Mauern sind in großem Umfang so feucht, daß die Möbeln in den Zimmern verderben und auseinanderfallen und die Kellerbalken sind bereits so stark vom Schwamm angegriffen, daß sie schon in allernächster Zeit als unhaltbar und dem Zusammenbruche nahe, beseitigt und erneuert werden müßten. Allein durch derartige bauliche Reparaturen kann dem Uebel nicht abgeholfen werden, auch wird sich die Erneuerung der Balkenlage in kurzer Zeit wiederum als nothwendig erweisen, weil die Feuchtigkeit aus den Mauern in absehbarer Zeit nicht zu entfernen ist. Der Neubau des Wohnhauses er-

scheint daher in jeder Beziehung als der einzige Weg, die bestehenden Mängel zu beseitigen. Derselbe ist in der vorliegenden Zeichnung in der bisherigen Ausdehnung, unter Benützung des größten Theils der alten Fundamente und der Hauptbalkenlage in ortsüblicher Weise geplant, und wird im Erdgeschos 2 Stuben, 2 größere und drei kleinere Kammern, Küche, Speisekammer und Befindestube enthalten, außerdem Keller, Cisterne und einen großen Getreideboden.

Die Baukosten werden nach dem vorliegenden speziellen Kostenanschlage 15000 M betragen.

Die Ausführung soll von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Pächter sich verpflichtet, die wirklich entstehenden Baukosten für die Dauer der laufenden Pachtperiode, von der Fertigstellung des Baues angerechnet, mit jährlich 3% zu verzinzen, auch wird das Staatsministerium dafür sorgen, daß bei eintretender Neuverpachtung des Vorwerks die Verzinsung der Baukosten bei Aufstellung der Tage berücksichtigt wird.

## § 158.

Im Jahre 1884 wurde die hinter dem Baumwege belegene, dem Anbauer W. Böckmann gehörige Stelle, bestehend aus reichlich 8 ha Ländereien und einem darauf befindlichen Gebäude, welche von der der Forstverwaltung aus der Haler und der Höltinghauser Mark zugefallenen Fläche ganz umschlossen war, zur Arrondierung des staatlichen Forstareals für den Preis von 2700 M angekauft. Es war anfänglich in Aussicht genommen, das baufällige Haus abzubrechen und die Ländereien zur Aufforstung zu bringen; indeß wurde, da mit den Aufforstungsarbeiten in dieser Gegend noch nicht sofort begonnen werden konnte, vorläufig davon abgesehen und das Haus nebst den Ländereien bis weiter einem Forstarbeiter in Pacht gegeben. Als später die umliegenden Flächen zur Aufforstung gezogen wurden, stellte es sich als sehr wünschenswerth heraus, die Besitzung als Pachtstelle dauernd beizubehalten, um sowohl für die Beaufsichtigung dieses entlegenen Theils des Forstreviers Baumweg als für die Theilnahme an den forstlichen Arbeiten einen ständigen Arbeiter zu gewinnen. Mit dem Fortgange der Aufforstungsarbeiten und dem Heranwachsen der Bestände hat sich dieses Bedürfnis als ein immer dringenderes geltend gemacht und ist der Pächter

der Besitzung schon vor einiger Zeit auf die Wahrnehmung des Forst- und Jagdschuzes im nördlichen Theile des Forstorts Baumweg und Forstorte Hoheging beeidigt.

Im Laufe des vorigen Jahres war das Feuerhaus so baufällig geworden, daß es den Einsturz drohte und zur Beseitigung dieser Gefahr mit Stützen versehen werden mußte. Wenn es in diesem Zustande auch noch auf kurze Zeit wird hingehalten werden können, so muß doch befürchtet werden, daß schon im Laufe der nächsten Finanzperiode der Abbruch sich als unvermeidlich herausstellen wird. Für diesen Fall ist ein Neubau in möglichst einfacher Art in Aussicht genommen, welcher einem geeigneten Bauhandwerker in Afford zu geben und nach vorläufig eingezogener Erkundigung mit einem Kostenaufwande bis zu höchstens 3000 M auszuführen sein würde. Läßt sich das Bauholz theilweise aus den Staatsforsten entnehmen, so würde sich der Kostenbetrag voraussichtlich nach ermäßigen; indeß hat das Staatsministerium für alle Fälle die Summe von 3000 M in den Voranschlag einstellen zu müssen geglaubt.

Auf die Dauer wird sich die Anstellung eines zweiten Holzwärters für das in neuerer Zeit erheblich vergrößerte

und im Ganzen 1235 ha umfassende Forstrevier Baumweg nicht vermeiden lassen, weil eine Beaufsichtigung desselben durch den vorhandenen einen, am südlichen Ende wohnenden Holzwärter nicht ausführbar ist. Vorläufig kann indeß hiervon noch abgesehen werden, wenn dem Holzwärter in der Person eines beeidigten Forstarbeiters, welcher seine Wohnung an der für den Neubau in Aus-

sicht genommenen Stelle hat, eine Hülfe gegeben wird. Bei dem bestehenden Mangel an Forstarbeitern, welcher schon verschiedentlich zu unerwünschten Stockungen in dem Fortgange von Kulturarbeiten geführt hat, wird dadurch zugleich eine ständige Arbeitskraft für die Forstverwaltung gewonnen.

## § 159.

Für die Holzwärter im Herzogthum ist unter No. 150 des Gehalts-Regulativs für den Civildienst vom 3. April 1894 eine Gesamtsumme von 10000 *M* ausgeworfen, mit der Bestimmung, daß das Gehalt jedes Einzelnen 400 *M* nicht übersteigen dürfe. Daneben beziehen sie Kleidgeld, welches auf etwa 35 *M* jährlich zu veranschlagen ist. Eine Aufbesserung ihrer seit dem Jahre 1876 unverändert gebliebenen Bezüge ist damals nur insofern erfolgt, als früher das jetzt besonders zu gewährende Kleidgeld in den Höchstbetrag des Gehalts von 400 *M* eingerechnet wurde. Die Erhöhung der im Regulativ von 1876 auf 8000 *M* festgesetzten und mit Rücksicht auf eine inzwischen eingetretene Vermehrung der Zahl der Holzwärter außer-

regulativmäßig auf 9000 *M* gesteigerten Gesamtsumme um weitere 1000 *M* hatte wesentlich darin ihren Grund, daß sich von Neuem eine Vermehrung der Zahl der Stellen als nothwendig herausgestellt hatte.

Die von der Forstverwaltung gehegte Erwartung, daß mit der regulativmäßig festgestellten Summe auszureichen sein werde, hat sich nun nicht erfüllt. Von den Holzwärtern ist wiederholt auf eine Verbesserung, und zwar auf eine erhebliche Verbesserung, ihrer Lage gedrungen und eine vorgenommene eingehende Prüfung der Verhältnisse hat zu dem Ergebniß geführt, daß der Wunsch als ein berechtigter anzuerkennen ist. Da die verfügbare Summe von 10000 *M* sich zur Zeit auf 36 Holzwärter vertheilt,

## Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für die Verwaltung

§	1896. Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	1897. Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. <i>M</i>	1899. Vor- anschlag. <i>M</i>	Einnahmen.
1.	400 005,90	395 759,33 (390 850)	393 831,66 (390 850)	406 000,—	Aus den Eingangsabgaben zu vergütende Grenzzollverwaltungs-kosten . . . . .
2.	115,55	117,88 (60)	152,12 (60)	60,—	Verwaltungskosten von der Tabaksteuer . . . . .
3.	75 097,54	76 437,66 (67 125)	70 774,47 (67 125)	67 125,—	Verwaltungskosten für die Erhebung und für die Kontrolle der Verbrauchsabgabe für Branntwein, Verwaltungskosten vom Zuschlag zur Verbrauchsabgabe . . . . .
4.	21 242,63	25 707,18 (19 050)	25 372,11 (19 050)	19 050,—	Verwaltungskosten von der Brausteuer und von der Uebergangsabgabe von Bier . . . . .
5.	1,66	1,49 (1)	—,22 (1)	1,—	Verwaltungskosten von der Spielkartenstempelsteuer . . . . .
6.	829,16	597,40 (160)	635,49 (160)	160,—	Verwaltungskosten von der Reichstempelabgabe für Wertpapiere zc. . . . .
7.	903,03	1 063,30 (700)	969,95 (700)	700,—	Niederlagegebühren . . . . .

so entfällt auf jeden derselben ein Durchschnittsbetrag von etwa 280 *M* und es kann deshalb der Höchstbetrag von 400 *M* nur in einzelnen Fällen (gegenwärtig bezieht ihn nur ein Holzwärter) gewährt werden, wenn nicht die Sätze der übrigen allzusehr beschränkt werden sollen. Neben dem festen Gehalte erhalten die Holzwärter für diejenigen Tage, an denen sie sich selbst an den Forstarbeiten beteiligen, ihren -- gegen die Sätze der gewöhnlichen Forstarbeiter etwas erhöhten -- Tagelohn. Faßt man alle Bezüge zusammen, so können die Holzwärter es im günstigsten Falle auf ein jährliches Gesamteinkommen von 900 bis 1000 *M* bringen; thatsächlich erreichen sie solches aber in den allerwenigsten Fällen, weil, wie bemerkt, der Höchstbetrag des Gehalts mit 400 *M* nur ausnahmsweise bewilligt werden kann und nach den angestellten Ermittlungen die Zahl der Arbeitstage bei den meisten Holzwärtern nur eine geringe ist. Es bleibt ihnen dann nur noch sonstiger Nebenverdienst, an welchem sie aber durch ihre dienstliche Thätigkeit sehr behindert werden.

Das vorstehend nachgewiesene Einkommen erscheint aber im Hinblick auf die andauernde Besserung der Lohnverhältnisse der ländlichen Arbeiter im Allgemeinen wie auf die Anforderungen insbesondere, welche an die Qualifikation

und die Zuverlässigkeit der manchen bedenklichen Versuchungen ausgesetzten Holzwärter gestellt werden, entschieden als ein zu gering bemessenes. Dazu kommt, daß die Holzwärter nicht mehr, wie früher, als Civilstaatsdiener angestellt werden, somit der Rechte dieser auf Pension und Wittwenversorgung nicht theilhaftig werden. Es ist, und aus bereits laut gewordenen Aeußerungen mit Grund, zu befürchten, daß bei weiterer Fortdauer dieses Verhältnisses die tüchtigeren und an wichtigeren Stellen stationirten Holzwärter ihren Dienst aufgeben werden und daß es nicht gelingen wird, geeigneten Ersatz für dieselben zu schaffen. Eine wesentliche Aufbesserung der Gehalte muß deshalb für nothwendig erachtet werden und ist zu diesem Zweck neben den durch das Gehaltsregulativ festgesetzten 10000 *M* eine außerregulativmäßig zu bewilligende Summe von jährlich 4000 *M* in den Voranschlag eingestellt, wobei dann der für jeden einzelnen Holzwärter normirte Höchstbetrag des Gehalts von 400 *M* auf 600 *M* zu erhöhen sein würde. Der auf die vorhandenen 36 Holzwärter entfallende Durchschnittsbetrag würde sich damit auf etwa 389 *M* erhöhen und es wird hoffentlich mit diesen Mitteln möglich werden, namentlich die wichtigeren Stellen, auf deren Aufbesserung es in erster Linie ankommt, angemessen zu dotiren.

172.

### der Zölle und indirekten Steuern für die Finanzperiode 1900/1902.

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
392 200,—	392 200,—	409 300,—	Voranschlagt nach dem anliegenden Etat der Zollverwaltungskosten, abzüglich 500 <i>M</i> für Freischreibungen für Rechnung Oldenburgs.
100,—	100,—	100,—	Nach den Erträgen der letzten Jahre, 2 %.
74 300,—	74 300,—	74 300,—	Nach den Erträgen der letzten Jahre, 5 % Erhebungskosten, 10 % für die Kontrolle der Verbrauchsabgabe.
25 000,—	25 000,—	25 000,—	15 % der Steuer nach dem Ertrage der letzten Jahre.
—	—	—	5 %.
600,—	600,—	600,—	2 %.
900,—	900,—	900,—	Für Benutzung der öffentlichen Niederlage in Oldenburg nach dem Ertrage der letzten Jahre.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
8.	6 832,28	8 140,32 (5 700,—)	8 272,50 (5 700,—)	5 700,—	Sonstige Einnahmen . . . . .
					Gesamt-Einnahme
					<b>Ausgaben.</b>
1.	17 550,—	17 791,66 (18 625,—)	17 825,— (19 500,—)	19 700,—	Gehalte der Beamten bei der Zolldirektion . . . . .
2.	3 076,24	2 448,39 (4 089,—)	3 074,84 (4 089,—)	4 089,—	Geschäftskosten der Zolldirektion . . . . .
3.					Gehalte der Beamten:
	79 472,49	89 559,84 (80 410,—)	91 347,51 (82 047,50)	84 010,—	a) bei den Hauptämtern . . . . .
	40 083,34	54 374,98 (41 000,—)	50 143,73 (42 525,—)	43 250,—	b) bei den Nebenzollämtern I. Klasse . . . . .
	16 776,11	16 958,34 (17 250,—)	17 300,— (18 000,—)	18 400,—	c) bei den Steuerämtern . . . . .
	4 750,—	4 900,— (4 900,—)	4 858,33 (5 025,—)	5 100,—	d) bei den Ansageposten und Nebenzollämtern II. Klasse . . . . .
	233 094,82	206 848,93 (235 999,—)	209 087,17 (238 774,—)	242 599,—	e) im Aufsichtsdienst an der Grenze und im Innern . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
7 600,—	7 600,—	7 600,—	Miethgelder für Wohnungen in angepachteten Gebäuden, Kontrolgebühr für Salz, Zettelgelder, Erlös für Druckfachen, Inventarstücke zc., erstattete Auslagen für die Statistik des Waarenverkehrs zc., Verwaltungskostenbeitrag von der chemischen Fabrik in Hude, Gebühren für außerordentliche Dienstleistungen der Beamten zc., nach dem Durchschnitt der letzten Jahre.
<u>500 700,—</u>	<u>500 700,—</u>	<u>517 800,—</u>	
19 200,—	19 325,—	20 100,—	Funktionszulage für den Direktor, Gehalte für 1 Mitglied, 1 Oberrevisor, 3 Revisoren, 1 Registrator innerhalb Regulativs.
3 500,—	3 500,—	3 500,—	Jährlich: Diäten und Reisekosten . . . . . 300 <i>M</i> Büreau-Utensilien . . . . . 200 " Zeitschriften und Bücher . . . . . 240 " Schreibmaterialien . . . . . 240 " Beleuchtung und Heizung . . . . . 350 " Vergütung des Kopiristen . . . . . 740 " Vergütung des Boten . . . . . 259 " Desgl. des Hauswirts und Vertretungskosten . . . . . 210 " Arbeitshilfe im Büreau . . . . . 961 " <u>3 500 <i>M</i></u>
100 635,—	101 835,—	103 960,—	Für 3 Oberinspektoren, 3 Rendanten, 3 Kontrolleure, 16 Assistenten, 18 Grenzaufseher für den Abfertigungsdienst, 4 Amtsdienner, innerhalb Regulativs (darunter als Beamte für das Innere 1 Oberinspektor, 1 Rendant, 1 Kontrolleur, 7 Assistenten, 2 Amtsdienner). 2 Amtsdiennern ist das frühere Gehalt als Grenzaufseher verblieben. Die Zahl der Grenzaufseher für den Abfertigungsdienst bei den Hauptämtern ist seit 1896 um 11 vermehrt, für den Aufsichtsdienst an der Grenze (confr. Ausg.-Tit. 3e) dagegen um 20 vermindert.
45 962,50	46 775,—	48 250,—	Für 1 Revisionsoberkontrolleur, 6 Zolleinnehmer, 7 Assistenten, 12 Grenzaufseher für den Abfertigungsdienst, 1 Amtsdienner innerhalb Regulativs. Außerdem 1600 <i>M</i> Stellenzulagen für Beamte in Nordenham, nach Bundesrathsbeschuß vom 11. Juli 1895 für den Revisionsoberkontrolleur, den Zolleinnehmer und für 5 Assistenten. Die Zahl der Grenzaufseher für den Abfertigungsdienst ist seit 1896 um 8 vermehrt.
17 700,—	17 875,—	18 300,—	Für 8 Steuereinnehmer und 2 Kassengehülfen innerhalb Regulativs.
6 100,—	6 400,—	6 500,—	Für 1 Anlagepostenverwalter und 3 Zolleinnehmer innerhalb Regulativs.
214 828,—	218 053,—	220 403,—	Für 8 Oberkontrolleure, darunter 3 im Innern, für 136 Aufseher, darunter 22 im Innern, einschließlich der Funktionszulagen für 36 Postenführer à 48 <i>M</i> und einschließlich 1600 <i>M</i> Funktionszulagen für berittene Grenzaufseher, Abtheilungsführer und im Bootsdienst verwendete Grenzaufseher nach Bundesrathsbeschuß vom 11. Juli 1895, sowie 6600 <i>M</i> Stellenzulagen für Grenzaufseher, Amtsdienner und Bootsführer nach demselben Bundesrathsbeschuß.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
4.	4 897,84	4 916,66 (5 000)	5 000,— (5 000)	5 000,—	Löhne für die Bootsführer . . . . .
5.	90,—	90,— (150)	90,— (150)	150,—	Kosten der Legitimationschein-Ausfertigung . . . . .
6.	7 553,40	8 886,02 (5 500)	8 490,44 (5 500)	5 500,—	Remuneration für Hilfsarbeiter bei außerordentlichen Ver- richtungen und für Interimsverwaltungen . . . . .
7.	2 550,—	75,— (900)	225,— (900)	900,—	Gratifikationen . . . . .
8.	526,67	543,34 (1 500)	1 015,34 (1 500)	1 500,—	Gehaltsquoten des Nachlasses und der Hinterbliebenen ver- storbenen Zoll- und Steuerbeamten . . . . .
9.	17 745,81	17 307,54 (17 330)	17 124,69 (17 330)	17 330,—	Equipage- und Pferde-Unterhaltungsgelder . . . . .
10a.	1 201,—	1 256,— (1 400)	1 200,— (1 400)	1 400,—	Reisediäten der Ober-Inspektoren . . . . .
10b.	1 481,16	1 925,— (2 016)	1 901,— (2 016)	2 016,—	Reisekosten-Entschädigung für Oberkontrolleure und Aufseher . . . . .
11.	12 317,05	11 730,42 (12,633)	12 442,96 (12 633)	12 633,—	Geschäftskosten der Zoll- und Steuerstellen . . . . .
12.	632,10	758,— (400)	437,85 (400)	400,—	Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Kontrol- boote . . . . .
13.	2 180,15	5 398,91 (3 600)	2 583,— (3 600)	3 600,—	Umzugs- und Reisekosten . . . . .
14.	1 703,94	1 899,16 (1 900)	2 320,66 (1 900)	1 900,—	Miethgelder und Miethentschädigungen . . . . .
15.	15 470,02	15 122,35 (15 154)	14 855,39 (15 154)	15 154,—	Sonstige Ausgaben. a. vom Reiche zu erstattende . . . . .

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
M	M	M	
5 000,—	5 000,—	5 000,—	Für 5 Bootsführer à 1 000 M.
150,—	150,—	150,—	90 M Vergütung für die Expedienten, 60 M für Drucksachen u.
9 000,—	9 000,—	9 000,—	Zum größten Theile für die Grenzzollverwaltung erforderlich und aus der Reichskasse zu erstatten, wofür 6 500 M veranschlagt sind.
900,—	900,—	900,—	Darunter jährlich 75 M für den Hauptamtsrendanten in Oldenburg für Beforgung der Uniformierungs-Angelegenheiten.
700,—	700,—	700,—	Nach Artikel 19 des Civilstaatsdienergesetzes.
17 330,—	17 330,—	17 330,—	Für 3 Oberinspektoren nach Liquidation zusammen 2 400 M, für 5 Obergrenzkontrolleure à 1 100 M, für 7 Grenzaufseher à 840 M. Fuhrkosten-Entschädigung für 3 Obersteuerkontrolleure zusammen 3 200 M, für 1 Hauptamtsassistenten in Oldenburg 350 M.
1 400,—	1 400,—	1 400,—	Nach Liquidation.
1 956,—	1 956,—	1 956,—	Für 3 Obersteuerkontrolleure zusammen 1 050 M, für 10 Aufseher zusammen 566 M, für 2 Obergrenzkontrolleure zusammen 140 M, für einen dem Obersteuerkontrolleur in Oldenburg zugewiesenen Hauptamtsassistenten 200 M.
13 233,—	13 233,—	13 233,—	Bureau- und Amtskosten für 21 Haupt- und Nebenämter 7 045 M, Bureaukosten-Entschädigung für 8 Oberkontrolleure à 36 M, Porto, Botenlohn und Transportkosten 2 200 M, Druckkosten und Buchbinderlohn 2 500 M, für sonstige Materialien und Utensilien, Versiegelungs-, Versierungs- und Verwägungskosten 1 200 M.
400,—	400,—	400,—	
3 400,—	3 400,—	3 400,—	Nach Bedarf der letzten Jahre.
2 400,—	2 400,—	2 400,—	Miethgelder für von der Zollverwaltung angepachtete Gebäude in Hooftiel, Schweiburg, Nordenham, Ellenserdammeriel, Inhauersiel und Oldenburg zusammen 2 022 M. (Die von den betreffenden Beamten zu zahlende Miethzuzuschuß für den Zolleinnehmer in Küsteriel und den Steuereinnehmer in Bexhta, da diesen keine Dienstwohnung zugewiesen, zusammen 143 M, ferner Miethentschädigungen in Folge Versetzungen auf Grund des Civilstaatsdienergesetzes.
14 038,—	14 038,—	14 038,—	Vergütung für den Obergrenzkontrolleur in Horumeriel für Reisen nach Wangerooge 90 M, Arbeitshilfe für Amtsdienner 660 M, Waarenstatistik-Kosten 50 M, Bekleidungs-zuschüsse für 7 berittene Grenzaufseher à 100 M, 1 Abtheilungsführer und 136 Grenzaufseher à 80 M, 3 Amtsdienner und 5 Bootsführer à 60 M, zusammen 12 140 M, Wartegeld eines bei den

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
	1 910,04	2 779,02 (2 769,—)	2 486,69 (2 781,50)	2 800,—	b. für Rechnung des Herzogthums . . . . .
					Gesamt-Ausgaben
					Berglichen mit den Gesamt-Einnahmen
					Ueberschuß
	43 067,—	42 655,85 (42,721,—)	42 526,— (42 721,—)	44 615,—	Als Vergütung für die aus der Grenzzollverwaltung ent- stehende Pensionslast kommen aus der Reichskasse zur Erstattung einschl. jährlich 300 <i>M</i> für Unterstützung eines Matrosen des ehemaligen Huntewachtschiffes . . .
	18 260,63	2 057,98 (25 600,—)	433,45 (33 300,—)	27 250,—	Der Zuschuß der Landeskasse zu den Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung stellt sich demnach auf . . . . .



1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
2 229,50	2 392,—	2 120,—	Zollanschlüssen außer Funktion getretenen Grenzaufsehers 1 041 <i>M</i> , Invaliditäts- und Altersversicherung zc. 57 <i>M</i> .
480 062,—	486 062,—	493 040,—	Bekleidungszuschüsse für 22 Steueraufseher à 80 <i>M</i> und 2 Hauptamtsdiener à 60 <i>M</i> . Bewaffnungskosten, von denen für 124 Stellen der Grenz Zollverwaltung jährlich 186 <i>M</i> vom Reiche erstattet werden, für Invaliditäts- zc. Versicherung, technische Untersuchung von Waarenproben, Prozeßkosten zc.
500 700,—	500 700,—	517 800,—	
20 638,—	14 638,—	24 760,—	
42 638,—	42 638,—	44 760,—	Diese Beträge sind in den unter Einnahme-§ 1 enthaltenen, aus der Reichskasse zu erstattenden Grenzzollverwaltungskosten mit enthalten und von den Ausgaben der Landeskasse an Pensionen zc. abzusetzen, daher hier als Fehlbetrag anzurechnen.
22 000,—	28 000,—	20 000,—	In dem Zuschusse der Landeskasse für 1896 sind 14 881 <i>M</i> 57 <i>S</i> aus schlüssiger Abrechnung mit dem Reiche für 1892/93 und in dem Zuschusse für 1897 = 143 <i>M</i> 88 <i>S</i> aus schlüssiger Abrechnung pro 1893/94 mit enthalten, dagegen stellt sich der Zuschuß für 1898 nur auf 433 <i>M</i> 45 <i>S</i> , weil nachträglich vom Reiche aus schlüssiger Abrechnung für 1894/95 = 4 668 <i>M</i> 73 <i>S</i> erstattet sind.

## Anlage zu § 1

der Einnahmen des Voranschlags der Zoll- und Steuerverwaltung für 1. April 1900/03,  
betreffend die aus der Reichskasse zu vergütenden Zollverwaltungskosten.

Titel.	Position.	Benennung der Titel und der Beamtenkategorien.	Zahl der Beamten.	Durch- schnitts- sätze. M	Staats-Summen für		Bemerkungen.
					1900/01 und 1901/02 M	1902/03 M	
I.		<b>Besoldungen.</b>					
		<b>A. Gehalt.</b>					
	1.	<b>Hauptämter.</b>					
		Oberinspektoren . . . . .	2	5 133 5 300	10 266	10 600	Die Feststellung der Durchschnittsbeträge findet nach Bundesrathsbeschluß vom 4. Juli 1895 immer nach 3 Jahren statt, in der Weise, daß die den Beamten jeder Kategorie bei der gesammten Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern des betreffenden Staates am maßgebenden Termin thatsächlich zustehenden Gehälter ermittelt und die sich ergebende Summe durch die Zahl der Stellen getheilt wird.
		Hauptamtsrendanten . . . . .	2	4 033 4 200	8 066	8 400	
		Hauptamtskontrolleur . . . . .	2	3 200 3 400	6 400	6 800	
		Hauptamtsassistenten . . . . .	9	1 973 2 175	17 757	19 575	
		Grenzaufseher für den Abfertigungsdienst . . . . .	18	1 318 1 366	23 724	24 588	
		Hauptamtsdiener . . . . .	2	1 252 1 282	2 504	2 564	
	2.	<b>Nebenzollämter I. Klasse.</b>					
		Vorstände (Revisionsoberkontrolleure) . . . . .	1	2 533 2 744	2 533	2 744	Hier sind die thatsächlichen Durchschnittsätze vom 1. April 1899 bei jeder Beamtenkategorie, und darunter die muthmaßlichen Durchschnittsätze vom 1. April 1902 angegeben.
		Einnehmer a. bei größeren Ämtern . . . . .	2	2 280 2 480	4 560	4 960	
		b. bei kleineren Ämtern . . . . .	4	2 160 2 300	8 640	9 200	
		Assistenten . . . . .	7	1 650 1 922	11 550	13 454	
		Grenzaufseher für den Abfertigungsdienst . . . . .	12	1 318 1 366	15 816	16 392	
		Amtsdiener . . . . .	1	1 252 1 282	1 252	1 282	
	3.	<b>Nebenzollämter II. Klasse und Anfrageposten.</b>					
		Einnehmer . . . . .	3	1 567 1 600	4 701	4 800	
		Anfragepostenverwalter . . . . .	1	1 567 1 600	1 567	1 600	
	4.	<b>Grenzschutzpersonal.</b>					
		Oberkontrolleure . . . . .	5	2 533 2 744	12 665	13 720	

Titel.	Position.	Benennung der Titel und der Beamtensategorien.	Zahl der Beamten.	Durch- schnitts- sätze. <i>M</i>	Etatssummen für		Bemerkungen.
					1900/01 und 1901/02 <i>M</i>	1902/03 <i>M</i>	
		ber. Aufseher . . . . .	7	1 318 1 366	9 226	9 562	
		Fußaufseher . . . . .	107	1 318 1 366	141 026	146 162	
5.		Befahrung der Wacht- und Kreuzerschiffe. Bootsführer . . . . .	5	1 000	5 000	5 000	nicht pensionsfähige Löhne.
		<b>B. Stellen- und Stationszulagen.</b>					
		Revisionskontroleur in Nordenham. 300 <i>M</i>					
		Einnehmer in Nordenham. . . . . 300 "					
		5 Assistenten à 200 <i>M</i> . . . . . 1 000 "					
		Aufseher, Amtsdienere und Kontrol- bootsführer . . . . . 6 600 "					
		(Stellenzulagen können den Aufsehern zc. im Ganzen bis zu 6 600 <i>M</i> jährlich gewährt werden.)			8 200	8 200	
		<b>C. Bekleidungszuschüsse.</b>			12 140	12 140	
		Dieselben betragen für jeden berittenen Grenzaufseher 100 <i>M</i> , für jeden Fußaufseher 80 <i>M</i> , für jeden Amtsdienere und ebenso für jeden Bootsführer 60 <i>M</i> jährlich.					
		<b>D. Theuerungs- und Funktionszulagen.</b>					
		Für 34 Postenführer à 48 <i>M</i> = 1 632 <i>M</i> , für berittene Grenzaufseher, für den Abthei- lungsführer und für Aufseher auf Boots- stationen = 1 600 <i>M</i> , zusammen . . . . .			3 232	3 232	
II.		<b>Pferdeunterhaltungsgelder, Fuhrkosten und Reisekostenentschädigungen.</b>					
		<b>A. Pferdeunterhaltungsgelder.</b>					
		Oberkontroleure mit einem Pferde . . . . .	5	1 100	5 500	5 500	
		Berittene Aufseher . . . . .	7	840	5 880	5 880	
		<b>B. Fuhrkosten.</b>					
		Oberinspektoren . . . . .	2	888	1 776	1 776	
		<b>C. Reisekostenentschädigung.</b>					
		Oberinspektoren . . . . .	2	528	1 056	1 056	
		Obergrenzkontrolleure . . . . .	2	70	140	140	

Titel.	Position.	Benennung der Titel und der Beamtenkategorien.	Zahl der Beamten.	Durch- schnitts- sätze. <i>M</i>	Stats-Summen für		Bemerkungen.
					1900/01 und 1901/02 <i>M</i>	1902/03 <i>M</i>	
III.		<b>Umzugskosten und Miethenschädigungen bei Versetzungen,</b> veranschlagt zu . . . . .	—	—	2 225	2 225	
IV.		<b>Kosten der Bureaubedürfnisse</b> Das Gehalt der Beamten bei den Hauptämtern, Nebenzollämtern I. und II. Klasse und An- sageposten beträgt nach Tit. I A Pos. 1—3 = 119 336 <i>M</i> , 126 954 <i>M</i> , davon 6 % (rund)	—	—	7 160	7 618	
V.		<b>Kosten der räumlichen Unterbringung der Aemter und Ansageposten sowie Ausstattung derselben mit Utensilien.</b> 5 % der zu IV. berechneten Besoldungssumme (rund) . . . . .	—	—	5 967	6 348	
VI.		<b>Pensionen der Beamten.</b> Das pensionsfähige Gehalt der unter Tit. I A 1—4 bezeichneten Beamten beträgt: 282 253 <i>M</i> , 296 403 <i>M</i> , davon 15 % (rund)	—	—	42 338	44 460	
VII.		Die außerdem zu liquidirenden anrechnungsfähigen Zollverwaltungskosten sind wie folgt zu veranschlagen:					
	1.	Aus Tit. 5 der Ausgabe. Kosten der Legitimationscheinausfertigung . .	—	—	150	150	
	2.	Aus Tit. 6 der Ausgabe. Kosten der Vertretung von Stellen, deren Inhaber erkrankt oder verstorben sind, Ausgaben für außerordentliche Verstärkung des Grenzschutzpersonals und des Zollpersonals bei den Amtsstellen, Vergütungen an die Zollbeamten wegen Dienstleistungen außer der gewöhnlichen Dienstzeit und für Schiffsbegleitungen zc. . . . .	—	—	6 500	6 500	
	3.	Aus Tit. 11. Büreaukostenabersa für 5 Oberkontrolleure à 36 <i>M</i> . . . . .	—	—	180	180	

Titel.	Position.	Benennung der Titel und der Beamtenkategorien.	Zahl der Beamten.	Durch- schnitts- sätze. <i>M</i>	Staats-Summen für		Bemerkungen.
					1900/01 und 1901/02 <i>M</i>	1902/03 <i>M</i>	
4.		Aus Tit. 12 der Ausgabe. Kosten der Unterhaltung der Kontrollboote . . .	—	—	400	400	
5.		Aus Tit. 15a der Ausgabe.					
	a.	Bergütung für den Obergrenzkontrolleur zu Horumersiel für Reisen nach der Insel Wangerooge bis zu . . . . .	—	—	90	90	
	b.	Arbeitshilfe für den Amtsdienner in Brate 480 <i>M</i> , in Nordenham 180 <i>M</i> . . . . .	—	—	660	660	
	c.	Kosten der Alimentierung der bei den Zoll- anschlüssen außer Funktion getretenen Be- amten . . . . .	—	—	1 041	1 041	
	d.	Unterstützung (direkt aus der Landeskasse) an einen Matrosen des bei den Zoll- anschlüssen eingezogenen Hundewachtsschiffes	—	—	300	300	Die Unterstützung des Steuermanns wird, da der- selbe das 65. Lebensjahr vollendet hat, nicht mehr aus der Reichskasse erstattet.
	e.	Beitrag zur Invaliditäts- und Alters- versicherung u. . . . .	—	—	57	57	
6.		Aus Tit. 15b der Ausgabe. Bewaffnungskosten des Grenzschutzpersonals, ge- mäß Bundesratsbeschluss vom 18. Juni 1891 für jede der vorstehend unter Tit. IA Pos. 4 und 5 ausgeführten Stellen 1,50 <i>M</i> jähr- lich, für zus. 124 Stellen rund . . . . .	—	—	186	186	
7.		Außerdem etwaige sonstige nach Tit. C 10, Tit. VIII und XI der Vorschriften für die Bergütung der Zollverwaltungskosten be- sonders zu liquidierende Ausgaben . . . . .	—	—	269	258	
			—	—	392 700	409 800	
		ab für Freischreibungen für Rechnung Olden- burgs (für Gefandtengut) . . . . .	—	—	500	500	
			—	—	392 200	409 300	

## § 179.

Die Einrichtungen im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital — bekanntlich eine Staatsanstalt — bedürfen in einigen Punkten der Vervollkommnung. Zunächst ist es dringend wünschenswerth, das Krankenhaus an die in der Stadt Oldenburg bestehende allgemeine Wasserleitung anzuschließen, einmal um ein besseres Trinkwasser als das beim Hospital vorhandene zu gewinnen und zweitens, weil die Beschaffung des nöthigen Bade- und Gebrauchswassers in Zeiten lebhafter Frequenz mit Schwierigkeiten verbunden ist. Die Kosten des Anschlusses sammt allen Nebeneinrichtungen, als da sind: 16 Feuerhähne, Anlagen für das Operations- und die Badezimmer, Bassins für Klosetzpülungen, sind auf 5 200 *M* veranschlagt.

Ferner macht sich im Hospitalbetriebe das Fehlen

einer Dampfwaschanstalt störend fühlbar. Der jetzige Handbetrieb erfordert verhältnißmäßig recht hohe Kosten und stellt große Anforderungen an das Personal besonders im Herbst und Winter, wo die Zahl der Kranken regelmäßig über 100 beträgt, und das Trocknen der vielen Wäschestücke Schwierigkeiten verursacht. Den hierdurch hervorgerufenen Unzuträglichkeiten kann durch die Einrichtung einer Dampfwaschanstalt in dem vorhandenen Waschaufe abgeholfen werden. Die ganze Anlage soll nach einem in der Irrenanstalt in Wehnen erprobten System ausgeführt werden und erfordert nach dem vorliegenden Kostenschlag einen Aufwand von 12 000 *M*.

Das Hospital ist nicht in der Lage, auch nur einen Zuschuß zu den Kosten dieser Anlagen zu leisten.

## § 180.

In der Irrenanstalt Wehnen werden Abends zwischen 260 bis 280 Petroleumlampen gebrannt. Die Erleuchtungskosten haben nach Ausweis der Rechnungen betragen:

1896 . . .	3162 <i>M</i>	85 <i>S</i> ,
1897 . . .	3360 <i>M</i>	48 <i>S</i> ,
1898 . . .	2959 <i>M</i>	69 <i>S</i> ,

Summa 9483 *M* 02 *S*,

oder durchschnittlich jährlich 3161 *M* 01 *S*.

In den Voranschlag für die Finanzperiode 1900/1902 haben zu Erleuchtungszwecken jährlich 3200 *M* eingestellt werden müssen. Trotz dieses erheblichen Kostenaufwandes ist die Beleuchtung eine ungenügende und zudem für den Anstaltsbetrieb unpraktisch, weil das Wartpersonal durch das tägliche Zurechtmachen der Lampen und das Anholen des Petroleums dem Krankendienste auf längere Zeit entzogen wird. Auch lassen feuerpolizeiliche Gründe sowie Rücksichten auf die Sicherheit der Kranken eine Aenderung des gegenwärtigen Beleuchtungssystems wünschenswerth erscheinen. Seitens der Staatsregierung ist deshalb in Aussicht genommen, nach dem Vorgang anderer Irrenanstalten

auch in Wehnen elektrische Beleuchtung einzuführen. Die Kosten der Anlage sind auf 65 000 *M* veranschlagt. Die jährlichen Betriebskosten stellen sich nur auf rund 2000 *M*, weil das vorhandene Maschinenpersonal — Maschinist und Heizer — die Bedienung der maschinellen Einrichtungen übernehmen können.

Es wird beabsichtigt, die Anlagekosten bis zum Höchstbetrage von 65 000 *M* zu Lasten der Anstaltskasse anzuleihen, die Anleihe mit höchstens 4% jährlich zu verzinsen und in 18 Jahren, vom 1. Januar 1903 an gerechnet, abzutragen. Der Beginn der Tilgungsfrist soll, wie vorgeschlagen, hinausgeschoben werden, weil 1902 die letzte Tilgungsrate für die im Jahre 1882 zum Zwecke der baulichen Erweiterung der Irrenanstalt bei der Ersparungskasse aufgenommene Anleihe fällig wird.

Es genügt, zur theilweisen Deckung der Zinsen in den Voranschlag für die Jahre 1901 und 1902 je 1200 *M* einzustellen. Die übrigen Zinsbeträge können wegen der mit der Einführung der elektrischen Beleuchtung verbundenen Ersparungen bei den Beleuchtungskosten aus den Ueberschüssen der Anstaltskasse bestritten werden.

## § 181.

Seit dem Jahre 1883 besteht ein Uebereinkommen zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen, nach welchem zum Zwecke der gesundheitlichen Kontrolle der die Weser einlaufenden Seeschiffe in Bremerhaven ein gemeinschaftliches Quarantaine-Amt mit den erforderlichen Anstalten unterhalten wird. Soweit die Kosten nicht aus der Gebühren-Einnahme bestritten werden, sind sie von den beteiligten Staaten zu je einem Drittel aufzubringen. Die zur Zeit vorhandenen Quarantaine-Anstalten tragen einen mehr oder weniger provisorischen Charakter und bedürfen mit Rücksicht auf die alljährlich wiederkehrenden Seuchengefahren der Verbesserung. Zudem muß die auf einem angepachteten

Grundstücke errichtete Quarantaine-Anstalt verlegt werden, weil die Hafenerweiterung in Bremerhaven zur Folge gehabt hat, daß die Anstalt jetzt im Zollinlande und inmitten eines zunächst zur Bebauung bestimmten Geländes liegt und von zwei Straßen begrenzt wird. Es wird geplant, die neuen Anstalten im Freibezirke auf einem Areal zu errichten, das Bremen widerruflich zur Verfügung gestellt hat, und das voraussichtlich für Hafenzwecke nicht in Anspruch genommen werden wird. Von den auf 150 000 *M* veranschlagten Gesamtkosten fallen Oldenburg 50 000 *M* zur Last.

## § 182.

Wie 1879 und 1889 soll 1900 in der Stadt Oldenburg eine Landesthierchau nach einem Beschlusse des Centralvorstandes der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft abgehalten werden. Letztere hat einen Zuschuß von 10000 *M* aus Staatsmitteln zu den erheblichen Kosten der Ausstellung in der Weise beantragt, daß 5000 *M* à fonds perdu gegeben und 5000 *M* zur Deckung eines etwaigen Defizits mit der Maßgabe bestimmt werden möchten, daß dieser Betrag gleichmäßig mit einem anderweitig zu bildenden Garantiefonds herangezogen werde.

Nach den gleichen Grundsätzen sind für die Ausstellung 1889 10000 *M* bewilligt worden.

Die Staatsregierung hat in Anerkennung des großen Werthes der beabsichtigten Ausstellung für die einheimischen züchterischen Bestrebungen geglaubt, dem Antrage gemäß 10000 *M* in den Voranschlag einstellen zu sollen.

Dabei wird bemerkt, daß 1889 der Garantiefonds nicht in Anspruch genommen ist.

## § 186.

Der im Jahre 1865 angeschaffte Braker Hafengebagger ist veraltet und arbeitet nicht vortheilhaft. Schon aus diesem Grunde empfiehlt sich seine Verwendung im Fischereihafen in Nordenham nicht. Die Baggerungen in Nordenham sind für einen Einheitsfuß von 43 *ſ* für das Kubikmeter geförderter Masse an einen Privatunternehmer verdingungen, die Kosten der Baggerungen in Brake stellen sich auf 47 *ſ* pro Kubikmeter. In diesen Einheitsfüßen sind die Kosten der Wegschaffung des Baggerguts mit enthalten. Um diese hohen Aufwendungen zu verringern, ist der Umbau des Braker Cimerbaggers in einen modernen Kolbenpumpenbagger mit 150 cbm stündlicher Leistung in Aussicht genommen. Nach dem vorliegenden Kostenanschlage, der von einer im Bau von Baggern erprobten Werft aufgestellt ist, beziffern sich die Umbaukosten einschließlich aller Nebenspesen auf 55000 *M*. Die Staatsregierung beabsichtigt, das Baggerwesen in der Hand der Baudirektion bzw. eines an der Weser stationirten Bezirksbaumeisters zu centralisiren und sämtliche im Wesergebiete für Rechnung des Staates vorzunehmende Baggerungen gegen eine bestimmte, der betreffenden Betriebskasse (Eisenbahn-, Hafenkasse) zur Last fallende Einheitsvergütung durch den umgebauten staatlichen Bagger ausführen zu lassen. Eine genaue Berechnung hat ergeben, daß die Beseitigung von 1 cbm Boden unter Verwendung eines Kolbenpumpenbaggers mit Einschluß der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals 18 *ſ* kostet. Die Rentabilität des Betriebes ergibt sich, ganz abgesehen von den großen Ersparungen, die die geplante Neuordnung des Baggerwesens für die Hafenkassen und die Eisenbahnbetriebskasse bewirken wird, aus nachstehender Zusammenstellung, die auf der Annahme von nur 100 Arbeitstagen

im Jahre bei einer täglichen Leistung von 1200 cbm beruht:

## Einnahme.

Für 120000 cbm geförderte Masse à 18 *ſ* = 21600 *M*,  
mit Rücksicht auf etwaige Ausfälle . . . 20000 *M*,

## Ausgabe.

1. Löhne für die Mannschaft des Baggers einschließlich Versicherungsbeiträge . . . 3425 *M*
2. desgl. für die Besatzung der Klappschuten . . . 4500 *M*
3. für Kohlen, Schmiermaterial und Tauwerk . . . 1275 *M*
4. Miethe für eine Dampfbarkasse (D Delfin) . . . 2500 *M*
5. Aufsicht (Antheil am Gehalte des Bauaufsehers u. s. w.) . . . 1100 *M*
6. Unterhaltung und Unvorhergesehenes . . . 2000 *M*

14800 *M*.

Ueberschuß 5200 *M*

für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals.

Im Voranschlage über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben sind die entsprechenden Beträge eingestellt (vergl. §§ 17 ). Für das Jahr 1900 sind in Einnahme und Ausgabe nur je 10000 *M* ausgeworfen, weil der Zeitpunkt der Fertigstellung des Umbaues nicht im Voraus bestimmt werden kann.

## § 187.

Die frühere Annahme, daß der Pier eine Landungsvorrichtung an der Kaje entbehrlich mache, hat sich nicht als zutreffend erwiesen. Der Personen- und Kleingutverkehr besonders mit den Weserplaten, und der Dampfer-Passagierverkehr verlangen die Herstellung einer jederzeit benutzbaren Anlegevorrichtung an der Kaje, da der Pier

1 km von der Stadt entfernt liegt und zeitweilig völlig mit Heringsloggern besetzt ist. Die Anlage läßt sich zweckmäßig und mit verhältnismäßig geringen Kosten in Verbindung mit der gut erhaltenen, zum früheren Anleger gehörigen Brücke herstellen.

§ 188.

Die im Voranschlag 1897/99 im § 192 der Ausgaben vorgesehenen Mittel zur Bestreitung der Kosten der Maßregeln zur Verhütung des Sandtreibens in der oberen Hunte haben planmäßig nur auf der Strecke der Hunte von Wildeshausen bis Glane Verwendung gefunden. Der zur Zeit noch nicht zu übersehende Erfolg dieser im laufenden Jahre zum Abschluß gelangenden Uferbefestigungsarbeiten wird abzuwarten sein, bevor man zu etwaigen weiteren umfassenden Maßnahmen, die zur Verhütung der Versandung der schiffbaren Fluß-Strecke erforderlich bleiben möchten, sich entschließt. Unter den auf der Fluß-Strecke zwischen Glane und Tungen liegenden ohne Zweifel schädlichen Abbruchstellen sind indeß zwei, welche als besonders gefährlich und nachtheilig bezeichnet werden müssen. Die eine davon wird bei der Ausführung der in Aussicht stehenden III. Bewässerungs-Genossenschafts-Anlage voraussichtlich in den nächsten Jahren planmäßig beseitigt werden. Die Beseitigung auch der zweiten und schädlichsten Abbruchstelle beim sog. Turgsberge in der Gemeinde Wardenburg, welche schon seit geraumen Jahren Anlaß zu Klagen einerseits und zu leider erfolglosen Versuchen, den Abbruch durch nicht allzu kostspielige Befestigungs-Anlagen zu hindern, andererseits gegeben hat, stellt sich neuerdings aber immer mehr als ein dringendes Bedürfniß heraus, und zwar wird von technischer Seite die Ausführung eines

kleinen — etwa 85 m langen Durchstichs der starken Hunte-Schleife am Turgsberge als die allein dem Zweck entsprechende und rathsame Maßregel empfohlen. Die Kosten derselben sind auf im Ganzen 5100 M veranschlagt.

Eine Heranziehung der Uferanlieger erscheint schon gesetzlich, aber auch eine solche der beteiligten Gemeinde Wardenburg zu den Kosten erscheint ausgeschlossen, einerseits wegen der bekanntlich ohnehin sehr ungünstigen wirtschaftlichen Lage dieser Gemeinde, andererseits in Konsequenz des auch an der oberen Fluß-Strecke befolgten Prinzips, daß hier, wo es sich wesentlich um eine Maßnahme zum Schutze des unteren schiffbaren Flußlaufs, des Staatsgewässers, gegen Versandung handelt, in erster Linie auch der Staat für die aufzuwendenden Kosten einzutreten habe.

Mit der Abstellung dieses vereinzelt, aber in seiner schädlichen Wirkung scharf hervortretenden Uebelstandes, welcher überdies die Klarstellung der Wirkung der am oberen Flußlauf getroffenen Maßnahmen zu verhindern geeignet ist, kann nicht wohl länger gewartet werden, und es muß daher die Einstellung des veranschlagten ganzen, übrigens nicht gerade erheblichen, Kosten-Betrages in den Voranschlag für 1900/1902 und zwar für das Jahr 1900, in welchem die Arbeit auszuführen sein wird, für gerechtfertigt gehalten und empfohlen werden.

§§ 189 bis 205.

I. Bau einer Staatschauffee.

1. Staatschauffee durch das Saterland, einschließlich Sedelsberg-Friesoythe.

Nachdem im Amtsbezirke Friesoythe in den Finanzperioden 1885/87 und 1888/90 die Staatschauffeen Edewecht-Friesoythe-Ellerbrot erbaut sind, fehlt dem Amtsbezirke noch eine Chauffee-Verbindung mit Ostfriesland, insbesondere den benachbarten ostfriesischen Fehnen (Rhauderfehne, Holterfehne u.), mit welchen namentlich von Barßel her aus den aufblühenden Kolonien Elisabethfehne und Zbafehne und aus den Saterländischen Orten ein lebhafter Verkehr stattfindet. Nicht minder wird der Mangel einer Chauffee-Verbindung dieser Gemeinden (Strücklingen, Ramsloh, Scharrel) unter einander und einerseits mit Friesoythe (dem Sitz der Behörden), andererseits mit Barßel in wirtschaftlicher Beziehung in immer gesteigertem Maße empfunden, zumal auch in diesem Theile des Amtsbezirks ein eifriges Bestreben nach Verbesserung der bestehenden Verhältnisse durch rationelle Entwikkelung der Viehzucht, Hebung der Landwirthschaft mittelst ausgedehnter Anwendung künstlichen Düngers, vervollkommneter Fruchtfolge u. sich energisch geltend macht. Die Herstellung dieser Chauffee-Verbindung — die Ausfüllung der einzigen im Chauffee-Netz des Landes noch vorhandenen größeren Lücke — kann wie bei Edewecht-Friesoythe und Friesoythe-Ellerbrot bei der geringen Leistungsfähigkeit des betreffenden Landestheils

nur dadurch geschehen, daß die Chauffee als Staatschauffee mit Beihilfen der Gemeinden nach Maßgabe ihrer Kräfte gebaut wird. Es ist in Aussicht genommen, daß die beteiligten Gemeinden einen Zuschuß von im Ganzen 25 % des Kostenanschlags und zwar zum Theil in Geldbeiträgen, im Uebrigen aber durch Naturalleistungen (für Grunderwerb und Erdarbeit) leisten. Die Gemeinden haben sich hierzu bereit erklärt.

Die Kosten sind veranschlagt für die Chauffee

a. Barßel-Strücklingen-Ramsloh-Scharrel-Neuscharrel-Landesgrenze gegen Neu-Urenberg und Strücklingen-Utende-Grenze gegen Ostfhauderfehne auf im Ganzen . . . . .	436 000 M.
b. Utende-Bofeleseh-Landesgrenze gegen Rinzelndorf auf im Ganzen . . . . .	95 000 "
c. Sedelsberg-Friesoythe auf im Ganzen	140 500 "
	<hr/>
	671 500 M.

Hiervon entfallen auf die Landeskasse 503 625 M.

Es ist angenommen, daß die aus der Staatskasse zu bestreitenden Kosten der Chauffee unter a und b mit 398 250 M auf etwa drei Finanzperioden vertheilt werden und die Kosten der Chauffee unter c mit 105 375 M erst für eine spätere Finanzperiode in Betracht fallen.

Es wird beantragt, der Landtag wolle den Bau der unter a bis c aufgeführten Chauffeen als Staatschauffeen



genehmigen und für 1900/1902 die in den Voranschlag eingestellten Summen bewilligen.

## II. Zuschüsse zu Kommunal-Chaussée-, Weg- und Brückenbauten.

### 2. Amtschauſſeen im Amtsverbande Westerſtede.

Der veranschlagte Gesamtaufwand für das Chauſſeenetz des Amtsverbandes Westerſtede beträgt 1 011 283 *M.*, der Staatszuſchuß 303 385 *M.*

Hierauf ſind gezahlt:

1891/93 :	15 000 <i>M.</i>
1894/96 :	90 000 "
1897/99 :	75 000 "

Der Amtsverband hat beſchloſſen, noch folgende Chauſſeen als Amtschauſſeen zu bauen:

Augustfehn-Südgeorgsfehn, Koſtenanſchlag 40 100 *M.*  
 Oholt-Godensholt, " 67 500 *M.*

An beiden Linien knüpft ſich ein großes wirthſchaftliches Intereſſe, inſbeſondere auch, was die Entwicklung und Aufſchließung der betheiligten ſtaatlichen Moore — des Bokeler Oſtermoors an der oſtfrieſiſchen Grenze, des Oholter, Godensholter und Findlands-Moores — anlangt. Die Chauſſee nach Südgeorgsfehn wird dem durchgehenden Verkehr dienen, die Anſiedelung fördern, und die Nachfrage nach Untergrundsflächen ſteigern. Durch die Chauſſee Oholt-Godensholt wird das große Dorf Godensholt mit dem übrigen Chauſſeenetz verbunden und es werden die dem Staate gehörenden großen Moore in ganz anderer Weiſe verwerthbar als biſher. Das unmittelbare und finanzielle Intereſſe des Staates rechtfertigt einen Zuſchuß von 30 %.

Es wird beantragt, der Landtag wolle a. zu den Koſten des Baues der Chauſſeen Augustfehn-Südgeorgsfehn und Oholt-Godensholt einen Zuſchuß von 30 % bis zur Summe von 32 280 *M.* mit der Maßgabe bewilligen, daß der Zuſchuß erſt zur Auszahlung gelangt, nachdem der Reſtbetrag des bis jetzt für Chauſſeebauten des Amtsverbandes Westerſtede bewilligten Staatszuſchuſſes ausbezahlt iſt; b. für 1900/02 die in den Voranſchlag eingestellten jährlich 25 000 *M.* bewilligen.

Nach 1902 bleiben dann noch zu zahlen 80 665 *M.*

### 3. Amtschauſſeen im Amtsverbande Bechta.

Als im Jahre 1888 eine Chauſſee von Quatenbrück durch den ſog. Wohld bis zur dieſſeitigen Landesgrenze in der Richtung auf Dinklage erbaut wurde, ward Werth darauf gelegt, daß auch die im Oldenburgiſchen Gebiete liegende Anſchlußſtrecke durch den Wohld über Bünne nach Dinklage chauſſirt werde. Ein dahin gehender Beſchluß des Amtsrathes des Amtsverbandes Bechta war aber nur zu erreichen, nachdem vorher der Amtsrath am 1. Juni 1888 beſchloſſen hatte, er wolle diejenigen Chauſſeen als Amtschauſſeen ausbauen, zu welchen der Staat einen Zuſchuß von mindestens 25 % bewillige; dieſer Beſchluß ſolle für die Zeit bis zum 1. Januar 1900 in Geltung ſtehen. Nachdem die Staatsbahnen Wildeshauſen-Rechterfeld-Goldenſtedt-Lutten-Bechta und Lohne-Mühlen-Steinfeld-Holdorf-Neuenkirchen mit Abzweigung von Holdorf

nach Damme hergeſtellt, bezw. im Bau begriffen ſind, hat der Amtsrath auf Antrag der betheiligten Gemeinden beſchloſſen, folgende Chauſſeen unter der Vorausſetzung eines ſtaatlichen Zuſchuſſes von 25 % als Amtschauſſeen auszubauen:

- a. Hauſſeite-Beſtrup-Westerbakum. Die Chauſſee bildet eine Fortſetzung der Chauſſee Dinklage-Carum-Hauſſeite über Beſtrup nach Westerbakum zum Anſchluffe an die Amtschauſſee Bechta-Cappeln-Cloppenburg, auch wird durch dieſelbe das Dorf Beſtrup, neben Garrel das einzige Kirchdorf in den Aemtern Bechta und Cloppenburg, welches noch keine Chauſſeeverbindung beſitzt, an das Chauſſeenetz angeſchloſſen.
- b. Biſbek-Aſtrup-Norddöllen-Bahnhof Lutten-Kirchdorf Lutten zur Amtschauſſee Bechta-Goldenſtedt. Durch dieſen Bau wird eine Chauſſeeverbindung für die Staatsforſten Freſenholz und Herrenholz nach dem Bahnhofe Lutten hergeſtellt.
- c. Biſbek-Wöſtendöllen-Bahnhof Goldenſtedt zur Amtschauſſee Goldenſtedt-Wildeshauſen bei Apeler. Die Chauſſee iſt nothwendig, um dem Kirchdorfe Goldenſtedt die fehlende Chauſſeeverbindung mit dem Bahnhof Goldenſtedt zu geben, dieſelbe führt an der Nordſeite des Herrenholzes entlang und ſtellt eine Verbindung deſſelben mit dem Bahnhof Goldenſtedt her.
- d. Biſbek-Rechterfeld-Kleinenkneten mit Abzweigung nach Bahnhof Rechterfeld.
- e. Goldenſtedt-Gaſtrup-Bareneſch-Lahr.
- f. Amtschauſſee Goldenſtedt-Wildeshauſen bei Apeler über Einen zur Amtsgrenze bei Denghauſen. Durch dieſe Linie wird eine beſſere Verbindung der Gemeinde Coltenrade mit dem Bahnhofe Goldenſtedt hergeſtellt.
- g. Ellenſtedt-Bahnhof Goldenſtedt.
- h. Staatschauſſee Lohne-Zteinfeld nach Bahnhof Mühlen.
- i. Amtschauſſee Steinfeld-Haneberg bei Holtſauſen über Lehmden, Haverbeck, Oſterſeine, Dümmerlohauſen, Müſchendorf, Borringtonſauſen nach Damme.
- k. Langförden-Deindrup-Schwichteler Grenze. Die Chauſſee ſoll vorläufig bis Deindrup, die Strecke von da bis zur Grenze aber gebaut werden, ſobald der Anſchluß in der Gemeinde Cappeln geſichert iſt.

#### 1. Neuenkirchen-Wahlde.

Die Koſten ſind im Ganzen auf 1 053 500 *M.* veranſchlagt. Der Staat iſt an dem Ausbau der beſchloſſenen Chauſſeeſtrichen hervorragend intereſſirt zunächſt vom Standpunkt der Eiſenbahn-Verwaltung, indem von der Herſtellung der verhältnißmäßig ausgedehnte Gebiete durchſchneidenden Zuwegungen ein günſtiger Einfluß auf die Entwicklung des Perſonen- und Güter-Verkehrs auf den neuen Bahnen Wildeshauſen-Bechta-Lohne-Landesgrenze und Holdorf-Damme erwartet werden darf, ſodann mit Rückſicht auf die Staatsforſten Herrenholz und Freſenholz, zu welchen die neuen Chauſſeen in den Gemeinden Goldenſtedt, Biſbek und Lutten ſehr günſtig für die Verwerthung ihrer Produkte zu liegen kommen werden. Hiernach rechtfertigt ſich ein Zuſchuß von 25 % bis zur Summe von 263 375 *M.*, welcher über drei bis vier Finanzperioden zu vertheilen ſein wird. Für die Linie Neuenkirchen-Wahlde

— Kosten 46 400 *M* — ist der Zuschuß von 25 % aber nur unter der Voraussetzung in Aussicht genommen, daß die Lungenheilstätte dort gebaut wird.

Es wird beantragt, der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß

- a. zu den Kosten des Baues obiger Chausseen ein Zuschuß von 263 375 *M* gezahlt wird, darunter für Neuenkirchen-Wahlde 11 600 *M* unter der Voraussetzung, daß die Lungenheilstätte dort gebaut wird,
- b. für 1900/1902 die eingestellten jährlich 20 000 *M* bewilligen.

Nach 1902 bleiben dann noch zu zahlen 203 375 *M*.

#### 4. Gemeindefchauffee in Sillenstede.

Die Gemeinde Sillenstede hat unter der Voraussetzung eines Zuschusses aus der Landeskasse von 20 % den Bau einer Chaussee von Sillenstede über Stummel-dorf und Moorsum nach Grasschaft beschlossen. Die Kosten werden 40 000 *M* nicht übersteigen. Der Zuschuß beträgt 8 000 *M*.

#### 5. Gemeindefchauffee in Bardewisch.

Die Gemeinde Bardewisch hat den Bau einer Chaussee unter dem Deiche von der Barschlüter Hellmer bis zur Altenecher Grenze beschlossen. Der Kostenanschlag stellt sich auf 11 690 *M*, der Zuschuß von 30 % beträgt 3 507 *M*. Der höhere Zuschuß rechtfertigt sich, weil die Chaussee eine Theilstrecke der einem allgemeineren Verkehr dienenden Chaussee Berne-Warfleth-Lemwerder ist.

#### 6. Gemeindefchauffee in der Gemeinde Sande.

Die Gemeinde Sande hat den Bau einer Chaussee von der Chaussee Barel-Sande durch Oberahndeich und Fuleriege zur Landesgrenze gegen Neustadt-Gödens beschlossen. Die Kosten betragen 37 700 *M*, der Zuschuß von 20 % stellt sich auf 7 540 *M*.

#### 7. Gemeindefchauffee von der Lemwerder Mühle durch Deichshausen bis zur Stedinger Chaussee in Altenech.

Die Kosten dieser von der Gemeinde Altenech beschlossenen Chaussee sind auf 52 000 *M* veranschlagt, der Zuschuß von 20 % beträgt 10 400 *M*.

#### 8. Gemeindefchauffee durch Neusüdende und Leuchtenburg.

Die Gemeinde Rastede hat den Bau einer Chaussee von der Oldenburg-Rasteder Staatschauffee durch Neusüdende und Leuchtenburg zur Chaussee Rastede-Wiefelstede beschlossen. Der Kostenanschlag stellt sich auf 63 139 *M*, der Zuschuß von 20 % auf 12 628 *M*.

#### 9. Gemeindefchauffee Spohle-Wiefelsteder Gemeindegrenze.

Die Landgemeinde Barel hat beschlossen, die Chaussee Altjührden-Spohle bis zur Wiefelsteder Gemeindegrenze fortzuführen. Die Kosten sind auf 22 000 *M* veranschlagt, der Zuschuß von 20 % beträgt 4 400 *M*.

#### 10. Gemeindefchauffee Wiefelstede-Gemeindegrenze gegen Spohle.

Die Gemeinde Wiefelstede hat beschlossen, eine Chaussee

von Wiefelstede zur Gemeindegrenze gegen Spohle zum Anschlusse an die im vorigen Paragraphen gedachte Chaussee zu bauen. Die Kosten betragen nach dem Anschlage 60 425 *M*, der Zuschuß von 20 % stellt sich auf 12 085 *M*.

#### 11. Gemeindefchauffee Löningen-Winkum bis zur Landesgrenze.

Die Gemeinde Löningen hat den Bau einer Chaussee durch das Ueberhäufige Viertel von Löningen über Huctelrieden und Winkum zur Landesgrenze gegen Halen beschlossen. Die Kosten sind zu 69 000 *M* veranschlagt, der Zuschuß von 25 % beträgt 17 250 *M*. Der höhere Zuschuß rechtfertigt sich, weil durch die Chaussee das Ueberhäufige Viertel erschlossen und der Verkehr aus dem Preussischen, insbesondere Halen, durch das Ueberhäufige Viertel nach Löningen ermöglicht wird.

#### 12. Gemeindefchauffee in der Gemeinde Berne.

Die Gemeinde Berne hat die Chausfirung des Weges in Weferdeich von Ritters Hause bis an Bischoffs Ziegelei — Kostenanschlag 51 000 *M* — und des Mittelweges in Hiddigwarder Moor mit Anschluß in Neumühlen — Kostenanschlag 67 000 *M* — beschlossen. Der Zuschuß von 20 % beträgt 23 600 *M*.

#### 13. Gemeindefchauffee Wardenburg-Nittrup-Höven-Westerburg.

Die Kosten dieser von der Gemeinde Wardenburg beschlossenen Chaussee sind zu 55 000 *M* veranschlagt, der Zuschuß von 20 % beträgt 11 000 *M*.

#### 14. Gemeindefchauffeen in der Gemeinde Blexen.

Die Gemeinde Blexen hat den Bau folgender Chausseen beschlossen:

- a. Blexen-Volkers-Schockum-Tettens-Schweewarden. Die Kosten sind veranschlagt zu 121 600 *M*, der Zuschuß beträgt 20 %.

- b. Blexen-Blexerdeich. Die Kosten sind zu 32 200 *M* veranschlagt. Der Zuschuß beträgt 25 % und rechtfertigt sich durch die Bedeutung, welche diese Chaussee für den Verkehr aus dem Butjadingerland zur Dampf-fähre nach Geestemünde hat.

Der Gesamt-Zuschuß stellt sich hiernach auf 32 370 *M*.

#### 15. Gemeindefchauffee Barzel-Lohe-Harkebrügge.

Die Gemeinde Barzel und die besondere Begegemeinde Ort Barzel haben den Bau dieser Chaussee beschlossen. Die Kosten betragen 82 561 *M*, der Zuschuß von 40 % stellt sich auf 33 024 *M*. Die Chaussee soll in einem Zeitraum von 2 Finanzperioden gebaut werden. Die Höhe des Zuschusses rechtfertigt sich mit Rücksicht auf die Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse im Amte Friesoythe, speciell in den hier in Betracht kommenden Theilen der Gemeinde Barzel. Es wird beantragt, der Landtag wolle

- a. sich damit einverstanden erklären, daß zu den Kosten des Baues obiger Chaussee ein Zuschuß von 33 024 *M* gezahlt wird,

- b. für 1900/2 die eingestellten 15 800 *M* bewilligen.

Nach 1902 bleiben dann noch zu zahlen 17 224 *M*.

## 16. Gemeindefauffee Kirchhatten-Sandhatten-Dehland.

Die Kosten dieser von der Gemeinde Hatten beschlossenen Chauffee betragen 43 000 *M*. Im Falle die Lungenheilstätte in Hatten erbaut wird, ist ein Zuschuß von 25% mit 10 750 *M*, im Falle dieselbe dort nicht gebaut wird, ein solcher von 20% in Aussicht genommen.

## 17. Sonstige Zuschüsse.

Es sind jährlich 30 000 *M* vorgesehen, da bereits Beträge von im Ganzen etwa 65 000 *M* darauf verwiesen sind, daß für die laufende Finanzperiode Mittel aus diesem Paragraphen nicht mehr zur Verfügung stehen.

## § 215.

Für den Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg sind bereits in den Voranschlägen für die Finanzperioden 1894/96 und 1897/99 die erforderlichen Mittel beantragt worden. Vom 25. Landtage ist die Bewilligung abgelehnt worden; der 26. Landtag hat die Aenderung des Antrages beschlossen, daß die erste Bau-rate für 1899 eingestellt werde, weil die Platzfrage noch nicht nach dem Wunsche der Stadt Oldenburg entschieden und der Stadt Gelegenheit zur weiteren Prüfung der Platzfrage zu geben sei. Das Bedürfniß des Neubaus ist sowohl vom 25. als auch vom 26. Landtage anerkannt.

Der Neubau ist nicht in Angriff genommen, weil von der Vertretung der Stadt Oldenburg Beschlüsse eingegangen sind, durch welche die Wahl eines anderen Bauplatzes ermöglicht wird. Diese Beschlüsse gingen zunächst dahin, daß der Stadtrath es im allgemeinen Interesse für wünschenswerth erklärte, das Amtsgericht nicht auf dem früheren Torfplatz, sondern auf einem dem Mittelpunkt der Stadt näher liegenden Platze zu erbauen und für diesen Fall sich bereit finden ließ, eine Summe bis zu 42 000 *M* aus städtischen Mitteln aufzuwenden.

In Folge dieses Angebots ist die Platzfrage von Neuem geprüft worden. Die Prüfung konnte sich, da andere Plätze nicht in Frage kommen konnten, nur auf ein dem Staate gehöriges Grundstück an der Huntestraße zwischen der Versicherungsanstalt und dem vom Staate bereits erworbenen früher Erdmann'schen Hause beziehen. Das Ergebnis der Prüfung war, daß dieser Platz für ein in drei Stockwerken aufzuführendes Amtsgerichtsgebäude Raum genug bietet, daß aber bei wesentlich ungünstigeren Bodenverhältnissen die Fundamentirung etwa 13 000 *M* mehr als auf dem Torfplatz kosten werde. Auf dem Platze des Erdmann'schen Hauses würde demnächst ein neues Dienstgebäude für das Amt in Aussicht zu nehmen sein; an Mehrkosten der Fundamentirung dieses Gebäudes würden etwa 7 000 *M* hinzugehen; außerdem würden an Mehrkosten des demnächstigen Baues eines Amtsdienstgebäudes der Werth des früher Erdmann'schen Hauses mit mindestens 20 000 *M* erwachsen. Da hiernach die durch die Wahl des Platzes an

der Huntestraße voraussichtlich entstehenden Mehrkosten als durch das Angebot der Stadt Oldenburg annähernd gedeckt erschienen, wurde eine weitere Beschlußfassung der Stadtvertretung herbeigeführt. Diese ist dahin erfolgt, daß der Stadtrath den Platz an der Huntestraße für sehr geeignet erklärt und sich für den Fall, daß dieser Platz für den Bau gewählt werde, verpflichtet hat, einen Zuschuß von 42 000 *M* zu den Baukosten aus der Stadtkasse an die Staatskasse einzuzahlen. Das Angebot dieses Zuschusses ist für den Staat angenommen worden.

Hiernach ist als Bauplatz der Platz an der Huntestraße gewählt und ein Bauplan ausgearbeitet, welcher nebst Kostenanschlag vorgelegt wird; die Projektirung bleibt beschränkt auf den Neubau für das Amtsgericht und enthält keine Räume für das demnächst hinzuzufügende Amt; nur soll in den vorläufig entbehrlichen Räumen eine provisorische Hauswartwohnung eingerichtet werden.

Das projektirte Amtsgerichtsgebäude, in welchem Räume vorgesehen sind, die bei einer Besetzung des Amtsgerichts mit 7 Richtern genügen werden, soll (außer dem Kellergeschoß) 3 Geschosse hoch im Stile der deutschen Renaissance in Ziegelrohbau mit mäßiger Verwendung von Sandstein und Bruchstein (Sockelverblendung) ausgeführt werden. Die Balkenlagen mit Ausnahme derjenigen des Dachgeschosses sollen feuerfester aus eisernen Balken mit massiver Ausfüllung der Balkenfächer hergestellt werden. Für die Dachdeckung ist deutscher Schiefer in Aussicht genommen. Zur Erwärmung der Räume wird eine Centralheizung (Niederdruck-Dampfheizung mit Ventilation) dienen.

Die Kosten des Neubaus sind zu 289 000 *M* veranschlagt, welche zu vertheilen sind

auf 1900 . . . . .	75 000 <i>M</i>
„ 1901 . . . . .	120 000 „
„ 1902 . . . . .	94 000 „

jedoch gehen von auf 1901 gerechneten 120 000 *M* die als Zuschuß von der Stadt Oldenburg zu zahlenden 42 000 *M* ab, so daß hier verbleiben : 78 000 *M*.

## § 216.

Im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung der Irrenanstalt ist es von Wichtigkeit, baldmöglichst auf die Erbauung einer Familienwohnung für den zweiten Arzt Bedacht zu nehmen. Nachdem mit der Vergrößerung der Anstalt die Zahl der aufzunehmenden Kranken auf 252 gestiegen ist, hat die Stelle des zweiten Arztes an Bedeutung gewonnen. Der Inhaber derselben hat neben seiner umfangreichen und verantwortlichen ärztlichen Thätigkeit auch den Direktor in Verhinderungsfällen auf dem Gebiete der weitverzweigten Anstaltsverwaltung zu vertreten. Im

Interesse der Kranken und der Verwaltung muß deshalb Werth darauf gelegt werden, daß der zweite Arzt schon praktische Erfahrungen in seiner Wissenschaft gesammelt hat. Um einen erprobten Arzt länger an die Anstalt zu fesseln und um bei einer Neubesezung der Stelle in der Wahl eines geeigneten Bewerbers nicht beschränkt zu sein, bedarf es der Bereitstellung einer Familienwohnung. Das Haus soll auf Anstaltsgründen in einer Fluchtlinie mit dem Beamtenhause und der Dienstwohnung des Direktors erbaut werden.

## § 217.

Das jetzige Amtsgerichtsgebäude (früher Obergericht) in Vechta besteht aus einem neueren massiv aufgeführten einstöckigen Putzbau und einem ganz alten aus Fachwerk hergestellten Theil; der letztere ist schon seit längeren Jahren so abgenutzt und baufällig und die in demselben befindlichen Diensträume sind so mangelhaft, dumpfig und ungesund, daß ein Neubau desselben, in Form einer Erweiterung des neueren Theils in nördlicher Richtung, welche bereits für die letzte Finanzperiode in Aussicht genommen war, aber aus finanziellen Gründen zurückgestellt wurde, jetzt nicht mehr weiter hinaus geschoben werden kann.

Der in Plan und Kostenanschlag vorliegende Anbau wird sich dem älteren organisch anschließen und im Erdgeschoß außer einem größeren feuerficher überwölbten Raum zur Aufbewahrung der Grundbücher und Grundacten, je ein Zimmer für den Gerichtsvollzieher, einen Gerichtsschreibergehülfen und die Schreiber enthalten, während auf dem Dachboden Räume für die alte Registratur und zur Lagerung von Feuerungsmaterial eingerichtet werden sollen.

Die vorhandene Amtsrichterwohnung, welche schon sehr alt und abgängig ist, besteht ebenfalls aus Fachwerk, dessen Schwellen zum Theil verfault sind. In den letzten Jahren wurde das Gebäude mit Aufwendung verhältnißmäßig bedeutender Kosten nur noch nothdürftig hingehalten,

nachdem vor drei Jahren aus finanziellen Gründen von einem Neubau abgesehen wurde. Für eine längere Haltbarkeit des Gebäudes kann keine Gewähr mehr geleistet werden und die Aufwendung fernerer Reparaturkosten würde vergeblich und unwirtschaftlich sein.

Ein Plan für den Neubau einer Amtsrichterwohnung, welche, um das alte Haus bis zur Vollendung des neuen erhalten zu können, vor dem letzteren auf dem dafür verfügbaren freien Platze aufgeführt werden würde, liegt vor und ist aus demselben zu entnehmen, daß nur die für die Familie eines höheren Beamten erforderlichen Wohn- und Schlafräume, und die speziell in Vechta, mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse, kaum zu entbehrenden Stallräume, in knappen Dimensionen, berücksichtigt sind. Der Bau wird außerdem in einfachster Weise in Putzbau ausgeführt und mit Schiefer gedeckt werden.

Die Kosten werden nach Ausweis der vorliegenden speziellen Kostenanschläge 37500 M betragen, nämlich:

für die Erweiterung des Amtsgerichtsgebäudes einschließlich der Kosten eiserner Borten für die Grundacten . . . . .	15800 M
für die Amtsrichterwohnung . . . . .	21700 M

Zusammen 37500 M

## § 218.

Die Unterrichtsräume in dem vor einer Reihe von Jahren von der Stadt Varel übernommenen Gebäude der Landwirthschafts- und Ackerbauschule daselbst werden z. Bt. mittelst eiserner Füllreguliröfen erwärmt, die sich zum größten Theile in einem so abgängigen Zustande befinden, daß sie ihren Zweck nicht mehr genügend erfüllen und daher im nächsten Jahre unbedingt erneuert werden müssen. Nun bringen aber derartige eiserne Defen viele Unzuträglichkeiten mit sich, die namentlich in Schulräumen in sehr unangenehmer Weise hervortreten. Bei etwas höheren Kältegraden ist in den Zimmern während der Vormittagsstunden nicht die genügende Temperatur zu erzielen; steigt dagegen die Außentemperatur auf einen höheren Wärmegrad, etwa 5° oder

mehr, so sind einzelne Klassen schon morgens überheizt. Eine nochmalige Erneuerung der Defen als Füllreguliröfen würde aber die Uebelstände, die jetzt vorhanden sind, doch nur vorübergehend beseitigen, denn wie in allen öffentlichen Gebäuden würden die neuen Defen doch bald wieder überheizt werden, außerdem müssen dieselben schon ihrer starken Ausstrahlung wegen als nicht geeignet für Schulen betrachtet werden. Durch die weit kostspieligere Aufstellung von Kachelöfen würden auch keine Vortheile erzielt werden, denn sie bedürfen weit längerer Zeit zur Erwärmung und sind der Zerstörung durch Ueberheizen noch mehr ausgesetzt wie eiserne Defen. Die Erwägung dieser Umstände hat zu dem Vorschlag geführt, die Schulräume anstatt einer Ofenheizung

mit einer Centralheizung zu versehen und zwar mit einer Niederdruck-Dampfheizung, wie sie sich schon in verschiedenen öffentlichen Gebäuden des Herzogthums vollkommen bewährt hat. Eine solche Heizung ermöglicht eine ausreichende gleichmäßige Erwärmung der Zimmer bei jeder Außentemperatur, verhindert, weil sie in fortwährendem Betrieb sich befindet und dementsprechend regulirt werden kann, eine vollständige Abkühlung während der Nächte und erfordert eine weit geringere und viel einfachere Bedienung, wie die größere Anzahl von Defen.

Die Anlagekosten der Centralheizung, welche zu 5000 *M* veranschlagt sind, stellen sich freilich höher wie die Ausgaben für die Erneuerung der Defen, die aber, da gleichzeitig verschiedene Schornsteine ihres zu kleinen Querschnitts wegen verändert werden müßten, auch mindestens 2000 *M* betragen würde; dagegen wird der Bedarf an Feuerungsmaterial voraussichtlich ein geringerer, wodurch für die Folge eine dauernde Ersparniß eintreten wird.

## § 219.

Die Hebammen-Anstalt, welche zu einem während des ganzen Jahres geöffneten Entbindungshause erweitert ist, genügt nicht den Anforderungen, die heutigen Tages aus hygienischen Gründen an den Bau und die Einrichtungen einer solchen Anstalt gestellt werden. Die Zahl der vorhandenen Räume ist nicht ausreichend und die einzelnen Zimmer enthalten nicht den ihrer nothwendigen Belegung entsprechenden Luftkubus. Es fehlt an Schlafräumen für Schülerinnen und Schwangere, und das Entbindungszimmer ist so klein, daß die praktische Ausbildung der Schülerinnen darunter leidet. Auch die Wirthschaftsräume bedürfen der Erweiterung und die Abort- und Abwässerungseinrichtungen der Verbesserung. Da ein Erweiterungsbau große Kosten verursachen würde, ohne Verhältnisse zu schaffen, die auf längere Zeit allen Ansprüchen genügen, hält die Staatsregierung es aus sachlichen und finanziellen Rücksichten für das Richtige, an anderer Stelle einen

Neubau ausführen zu lassen, nach dessen Fertigstellung das jetzige Anstaltsgebäude, das i. Zt. für 40 000 *M* erworben ist, zu verkaufen und den Erlös zur Deckung der Baukosten mitzuverwenden. Als Bauplatz ist ein ziemlich großes, dem Landeskulturfond gehöriges Areal an der Kanalstraße in Aussicht genommen. Bei Aufstellung des Bauprogrammes ist berücksichtigt, daß mit der Zunahme der Bevölkerung und der Entstehung neuer Fabricorien auch die Nachfrage nach Hebammen wachsen wird. Die Anstalt soll für 18 Schülerinnen, 18 Wöchnerinnen und 13 Schwangere eingerichtet werden. Die Kosten des Neubaus einschl. Grunderwerb sind auf 132 000 *M* veranschlagt, welcher Summe für Ergänzung des Inventars und Mehrkosten des Betriebes noch 5 000 *M* hinzugehen. Nach Abzug des muthmaßlichen Erlöses aus dem Verkaufe des alten Hauses zum Betrage von 40 000 *M* bleibt ein Bedarf von 97 000 *M*, der in den Voranschlag eingestellt ist.

## § 222.

Das jetzt vorhandene Amtsgerichtsgebäude in Delmenhorst wurde in Folge der neuen Gerichtsorganisation in der nordöstlichen Ecke des Amtsgrundstückes, an Stelle eines alten, abgängigen Dienstgebäudes, unmittelbar an der Hauptstraße erbaut.

Wenn Delmenhorst auch schon damals ein aufstrebender Ort war, so ließ sich doch der bedeutende Aufschwung, den derselbe wenige Jahre später nehmen sollte, nicht ahnen; es wurden daher die im Neubau erforderlichen Diensträume, im Einverständnis mit den derzeitigen Localbeamten, dem damaligen Bedürfniß angepaßt, und für die allmähliche Zunahme der Geschäfte etwas hinzugerechnet. Der verfügbare Bauplatz war sehr beschränkt; der Neubau wurde mit geringen Mitteln in einfachster Weise als eingeschossiges Giebelhaus aufgeführt.

Mit der unerwartet raschen Zunahme der Geschäfte reichten die vorhandenen Räume, sowohl nach Zahl, wie Größe, bald nicht mehr aus, namentlich trat das Bedürfniß nach einem zweiten größeren Sitzungszimmer und nach Vermehrung der Expeditionsräume hervor und schon im Jahre 1884 wurde eine Erweiterung des Amtsgerichts durch Aufbau eines vollen Obergeschosses ins Auge gefaßt und projektirt. Dieser Plan kam indessen nicht zur Ausführung,

weil inzwischen (1887) der Neubau des Amtshauses beschlossen und 1888 ausgeführt wurde, bei welcher Gelegenheit der bislang im Amtsgerichtsgebäude untergebrachte Katasterbeamte in den Neubau hinübergenommen werden konnte, wodurch ein größeres Zimmer für den 2. Amtsrichter frei wurde. Für die nothdürftige Unterkunft der Schreiber mußte vorläufig auf andere Weise gesorgt werden. In letzter Zeit ist, um weitere Abhilfe zu schaffen, noch ein provisorisches Expeditionszimmer auf dem oberen Vorplatz des Amtshauses abgekleidet.

So hat man sich bis jetzt geholfen, allein die Verhältnisse werden von Tag zu Tag schwieriger, namentlich, nachdem neuerdings ein Hilfsrichter in Delmenhorst hat angestellt werden müssen. Auf eine dauernde Zunahme der Geschäfte beim Amtsgericht Delmenhorst muß gerechnet werden und daher würde jetzt auch der früher geplante Aufbau eines zweiten Geschosses nicht mehr hinreichen. In zweckmäßiger Weise kann nur durch einen vollständigen Neubau, nach Abbruch des vorhandenen Gebäudes, dem Bedürfniß in ausreichendem Maße genügt werden.

Der geplante Bau soll in zwei Geschossen (außer dem Kellergechoß) hergestellt werden.

Keller- und Erdgechoß erhalten massive, feuerichere

Decken, während die Dachbalkenlage aus Holz hergestellt wird.

Die von der Straße aus sichtbaren Seiten des im Renaissancestyl projektierten Gebäudes werden in Verblendmauerwerk mit mäßiger Verwendung von Sandstein ausgeführt, die dem Garten zugekehrte Rückseite soll zwischen Ziegelsteineinfassungen geputzt werden.

Das Dach ist als Mansardendach konstruiert, wodurch für spätere Zeiten ein Ausbau zu Geschäftsräumen (Schreibstuben u. s. w.) ermöglicht wird. Als Dachdeckungsmaterial ist englischer Schiefer gewählt.

Für die Erwärmung der Räume im Winter ist eine Centralheizung (Niederdruckdampfheizung) mit Ventilation vorgeesehen.

Die Vertheilung der Räume und ihre Größe ergibt sich aus den vorgelegten Bauplänen.

Die Kosten des Gebäudes betragen nach dem aufgestellten speziellen Kostenanschlag 75000 M., wobei zu berücksichtigen ist, daß in Delmenhorst mit nicht unwesentlich höheren Preisen, wie an allen andern Orten des Herzogthums, gerechnet werden muß.

## § 223.

Das Männergefängniß zu Vechna ist seit einer Reihe von Jahren überfüllt. Die Ueberfüllung hat, wie sich aus den folgenden Uebersichten ergibt, von Jahr zu Jahr zugenommen. Da nach den bisherigen Erfahrungen auf eine Verminderung der Zahl der Gefangenen nicht zu rechnen ist, wird den vorhandenen Uebelständen nur durch einen Neubau abgeholfen werden können.

An Zellen, welche ihrer eigentlichen Bestimmung nach Gefangenen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht dienen sollen, sind einschließlich derjenigen Zellen, welche zur vorübergehenden Aufnahme der Neuangekommenen und der bald zur Entlassung kommenden Gefangenen bestimmt sind, verfügbar:

120	für Züchtlinge,
74	„ Sträflinge,
7	„ Polizeiarrestanten.

Ferner sind die 12 sogenannten Dachzellen in Benutzung genommen, obwohl dieselben für den Strafvollzug insbesondere wegen mangelnder Sicherheit wenig geeignet sind.

Außerdem sind mit Gefangenen belegt:

- 4 Zellen im Keller des Zuchthausflügels, welche bestimmungsgemäß nur als Werkstätten für Handwerker dienen sollen, da ein dauernder ununterbrochener Aufenthalt in denselben auf die Gesundheit schädigend wirken könnte;
- ein Raum in der Gefängnißabtheilung, welcher als Magazin für die Fabrik bestimmt ist und ebenfalls zur dauernden Aufnahme von Gefangenen aus gesundheitlichen Rücksichten nicht geeignet ist;
- die zwei für die Kranken bestimmten Räumlichkeiten im Gefängniß.

Im Ganzen sind also jetzt 220 Räume zur Aufnahme von Gefangenen im Männergefängniß hergerichtet. Diese Zahl kann nicht mehr vermehrt werden, da irgend welche Lokalitäten nicht weiter vorhanden sind, welche auch nur zur vorübergehenden Aufnahme von Gefangenen hergerichtet werden könnten.

Die höchsten Tagesziffern der Züchtlinge waren:

1892	1893	1894	1895	1896	1897
117	119	129	140	155	156

Die höchsten Tagesziffern der Sträflinge waren:

1892	1893	1894	1895	1896	1897
120	121	117	122	141	154

Die höchsten Tagesziffern der Sträflinge und Züchtlinge zusammen waren:

1892	1893	1894	1895	1896	1897
237	236	247	254	295	307

Die niedrigsten Tagesziffern waren:

1892	1893	1894	1895	1896	1897
194	194	212	217	229	277

Die Durchschnittskopfzahl der Züchtlinge und Sträflinge zusammen hat für den Tag betragen:

1879	169
1880	179
1881	209
1882	218
1883	196
1884	188
1885	175
1886	173
1887	168
1888	166
1889	185
1890	192
1891	189
1892	208
1893	210
1894	229
1895	233
1896	248
1897	288.

Dabei war in den letzten Jahren die Zahl der eingelieferten Haft- und Untersuchungs-Gefangenen, sowie die der Polizeiarrestanten eine sehr geringe, nämlich:

64	im Jahre	1896
75	„	1895
97	„	1894
106	„	1893
206	„	1892
185	„	1891
184	„	1890

203	im Jahre	1889
160	"	1888
209	"	1887
234	"	1886
182	"	1885
202	"	1884
190	"	1883
254	"	1882
392	"	1881
511	"	1880

In Folge der geringen Anzahl von Gefangenen dieser Kategorien konnten in den letzten Jahren die sonst für dieselben reservirten 7 Zellen fast immer mit Gefängnißsträflingen belegt werden.

Wenn die Zahl der Haftgefangenen u. s. w. wieder zu der früheren Höhe steigen sollte, so wird nichts übrig bleiben, als die Gefangenen beliebig zusammenzulegen, ohne Rücksicht auf die Regeln des Strafvollzugs und unter theilweiser Einstellung des Arbeitsbetriebes.

Ähnliche Zustände sind auch dann zu gewärtigen, wenn die Zahl der Züchtlinge und Sträflinge noch weiter zunimmt.

Bekanntlich ist das Männergefängniß in Wechta nach dem System der gemilderten Einzelhaft eingerichtet; es sind dementsprechend fast ausschließlich Zellen vorhanden, welche jede für einen einzelnen Gefangenen bestimmt ist und in welcher der Gefangene bei Tag und bei Nacht sich aufhalten soll. Je mehr nun eine Ueberfüllung Platz greift, um so häufiger ergiebt sich die Nothwendigkeit, auf einzelnen Zellen mehrere Gefangene unterzubringen.

Erträglich bleibt der Zustand noch, wenn man diese Gefangenen der Gemeinschaftshaft tagsüber unter Aufsicht arbeiten lassen kann. Es können auf 11 Zellen, inklusive Krankenzimmer, insgesamt 38 Gefangene in der Weise untergebracht werden, daß dieselben Nachts und in der Mittagsstunde gemeinschaftlich und ohne Aufsicht auf ihren Zellen sich befinden, während der übrigen Tageszeit aber entweder gemeinschaftlich unter Aufsicht oder in einzelnen lediglich für den Arbeitsbetrieb eingerichteten Zellen (Schlosser-, Schmiede- u. Zellen) arbeiten. Auf diese Weise wird erreicht, daß im Männergefängniß bei 220 zur Aufnahme von Gefangenen disponibel gemachten Lokalitäten 247 Männer untergebracht werden können. Wenn aber die Zahl 247 überschritten wird, so ist zu beachten, daß jede Einzelzelle — abgesehen von den 11 soeben erwähnten — nur so viel Raum enthält, daß ein Gefangener darin wohnen und arbeiten kann. Jede Zelle, in welche man einen zweiten Bewohner hineinversetzt, wird dadurch für den Arbeitsbetrieb ungeeignet und so müßten schon die Gefangenen, wie dies auf jenen 11 Zellen der Fall ist, tagsüber in gemeinsamer Haft an einem andern Orte arbeiten, aber an einem solchen fehlt es durchaus. In jeder Zelle nun, in welcher zwei Gefangene liegen würden, würden also zwei Unbeschäftigte sein.

Solche Zustände erscheinen vom Standpunkte des Strafvollzuges aus als unhaltbar. Auch würde das Unbeschäftigtlassen einer großen Anzahl von Gefangenen einen erheblichen finanziellen Ausfall für den Fabrikbetrieb der Anstalt bedeuten.

**Anlagen.** XXVII. Landtag.

Bisher hat man sich vorübergehend mit der Verlegung von Strafgefangenen in die Zwangsarbeitsanstalt geholfen. Diese Maßregel muß aber immer eine Ausnahme bleiben, denn die Detention der Strafgefangenen in der Zwangsarbeitsanstalt hat schwere Nachteile für den Strafvollzug und für die Moralität der dort detinirten Gefangenen im Gefolge und zwar um so mehr, je größer ihre Anzahl wächst und je enger die zur Verfügung stehenden Räume belegt werden müssen.

In Folge der Ueberfüllung im Männergefängniß sind die in demselben befindliche Schule und Kirche zu klein geworden. Ferner reichen die Einrichtungen der Küche nicht mehr aus. Außerdem steht in Folge der Ueberfüllung kein Raum mehr als Krankenzelle zur Verfügung, ganz abgesehen davon, daß zweckmäßig eingerichtete Lazarethräume, wie solche in neueren Strafanstalten sich befinden, nicht vorhanden sind. Dadurch entsteht bei Krankheitsfällen unter den Gefangenen die größte Verlegenheit.

Endlich wird eine Vergrößerung des Männergefängnisses nothwendig mit Rücksicht auf die unter den Bundesstaaten getroffene Vereinbarung über die „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen.“ Die Durchführung dieser Grundsätze in dem Männergefängnisse zu Wechta ist z. Bt. wegen der vorhandenen Uebervölkerung hinsichtlich gerade der wesentlichsten Punkte unmöglich.

1. Der Paragraph 1 der Grundsätze bestimmt, daß bei der Vollstreckung der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen die Strafgefangenen nach Möglichkeit getrennt von Gefangenen anderer Art untergebracht werden. Dem hier ausgesprochenen Grundsätze der Trennung der Strafgefangenen von anderen Gefangenen kann wegen Raummangels nicht nachgekommen werden.

2. Der Paragraph 2 lautet:

„Die Anstalten für Zuchthaussträflinge werden in besonderen Gebäuden eingerichtet.

Ist eine solche Einrichtung nicht thunlich, so werden die Aufenthalts-, Arbeits-, Schlaf- und Erholungsräume für Zuchthaussträflinge von den gleichen Räumen für Gefangene anderer Art vollständig getrennt gehalten. Im Uebrigen werden die nothwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr der Zuchthaussträflinge mit Gefangenen anderer Art zu verhüten; dies gilt insbesondere für gemeinsamen Gottesdienst und gemeinsamen Schulunterricht.“

Das Männergefängniß ist so eingerichtet, daß bei normaler Bevölkerungsziffer diesen Vorschriften entsprochen werden kann, abgesehen davon, daß für diejenigen Züchtlinge und Sträflinge, welche in Gemeinschaftshaft gehalten werden müssen, nur ein Arbeitsaal zur Verfügung steht.

In Folge der herrschenden Ueberfüllung können aber die Vorschriften dieses Paragraphen nicht befolgt werden. Die Zuchthausabtheilung muß unter Umständen mit Sträflingen, die Sträflingsabtheilung mit Züchtlingen belegt werden.

Diejenigen Züchtlinge und Sträflinge, welche, wie oben bemerkt, wegen Ueberfüllung des Männergefängnisses zur Zeit in der Zwangsarbeitsanstalt untergebracht werden

müssen, haben gemeinsame Aufenthalt-, Arbeits-, Schlaf- und Erholungsräume.

3. Nach § 4 sollen Strafgefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von erwachsenen Strafgefangenen der Art getrennt gehalten werden, daß jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt; sie sollen ferner zur Verbüßung von Strafen, deren Dauer einen Monat übersteigt, der Regel nach in besonderen Anstalten (Abtheilungen) untergebracht werden.

Nach § 12 werden Gefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten.

Diese Vorschriften bedingen die Einrichtung einer besonderen Abtheilung für jugendliche Gefangene, in welcher letztere theils isolirt, theils in gemeinsamer Haft gehalten werden.

4. Dem im § 11 ausgesprochenen Grundsatz, daß bei der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnißstrafen die Einzelhaft (§ 22 St. G. B.) vorzugsweise angewendet wird, wenn

1. die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt oder
2. der Gefangene das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
3. der Gefangene Zuchthaus-, Gefängniß- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüßt hat,

ist in den Strafanstalten zu Wechta früher im ausgedehntesten Maße Rechnung getragen. Seitdem das Männergefängniß überfüllt ist, ist derselbe mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt, da bei Unterbringung der Gefangenen zunächst auf eine sichere Verwahrung der Gefangenen gesehen werden mußte.

5. Im § 15 Absatz 2 wird der Grundsatz aufgestellt, daß für die Nacht auch die Gefangenen der Gemeinschaftshaft thunlichst von einander getrennt werden sollen. Die Raumverhältnisse in dem Männergefängniß machen es aber erforderlich, daß die tagsüber in gemeinsamer Haft befindlichen Gefangenen fast ausnahmslos auch Nachts nicht von einander getrennt werden.

Aus den vorstehenden Gründen ist der Neubau eines neuen Männergefängnisses in Wechta in Aussicht genommen, zugleich wird beabsichtigt, eine besondere Abtheilung für jugendliche Gefangene, welche mit Rücksicht auf die unter den Bundesregierungen vereinbarten Grundsätze nothwendig wird, in demselben einzurichten.

Die Kosten des Neubaus eines Männergefängnisses in Wechta sind auf 588,000 *M* veranschlagt und zwar:

a. für das Hauptgebäude auf . . . . . 492 500 *M*

b. für das Wirthschaftsgebäude auf . . . . .	55 500 <i>M</i>
c. „ einen Schuppen für Feuerungs- material nebst Düngergrube auf . . . . .	4 500 „
d. für eine Ringmauer und Holzplanke . . . . .	35 500 „
	588 000 <i>M</i>

Die für diese Bauten aufgestellten Pläne und Kostenanschläge werden zur Prüfung des geehrten Landtags bereit gestellt werden.

Der obigen Summe gehen hinzu die Kosten des Ankaufs eines Bauplatzes auf der sog. Kälbermarsch und dem Dohlenkamp bei Wechta mit 12 062,70 *M*. Der Ankauf eines Platzes für den Neubau hat sich aus folgenden Gründen als erforderlich herausgestellt:

Wenn das Männergefängniß auf der sog. Citadelle erbaut wird, so wird der für den landwirthschaftlichen Betrieb der Strafanstalten zur Verfügung stehende Raum sehr beengt, außerdem läßt sich das neue Gebäude dort nur so errichten, daß ein Theil desselben auf Baugrund zu stehen kommt, welcher früher Graben war, endlich kommt das Männergefängniß in große Nähe des Weibergefängnisses und kann aus einer Reihe von Zellen des Weibergefängnisses gesehen werden, was bei Neubauten von Strafanstalten wenn irgend möglich vermieden wird.

Es ist in Aussicht genommen, zu den Kosten des Baus, bezw. des Grunderwerbs im Ganzen 60 000 *M* aus den bereits vorhandenen bezw. aus den in den nächsten Jahren zu erwartenden Ueberschüssen der Fabrikkasse zu verwenden. Diese Summe findet ihre Deckung in 41 600 *M* bei der Landesbank belegten Ersparnissen der Fabrik der Strafanstalt, im Uebrigen in Einzahlungen der Fabrikkasse zum Betrage von 18 400 *M*, welche Summe erst im Laufe der nächsten Jahre verdient werden muß. In ähnlicher Weise ist im Jahre 1881 gelegentlich der Vergrößerung des Männergefängnisses zu Wechta verfahren und es hat der geehrte Landtag zufolge Schreibens vom 22. November 1881 zu der Verwendung einer Summe von 114 400 *M* aus den Ueberschüssen der Fabrikkasse zum Bau, bezw. Grunderwerb seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Der Bau wird im Laufe der Finanzperiode auszuführen und es werden die Kosten wie folgt zu vertheilen sein:

1900 Grunderwerb . . . . .	12 062 <i>M</i> 70 <i>S</i>
Aus der Fabrikkasse . . . . .	40 000 „
Landeskasse . . . . .	160 000 „
1901 „ „ Fabrikkasse . . . . .	10 000 „
Landeskasse . . . . .	190 000 „
1902 „ „ Fabrikkasse . . . . .	10 000 „
Landeskasse . . . . .	178 000 „
	600 062 <i>M</i> 70 <i>S</i>